Conc. 840.

Geschichte

Cŏnc.
80
Geschichte

Geschichte
der
Appellationen
von
geistlichen Gerichtshöfen.

Zur Erläuterung
des ARTIC. XXII.
des
Embser Kongresses.

Frankfurt und Leipzig 1788.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Uebersicht des Ganzen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Appellationen an den geistlichen Gerichtshöfen von den ersten Zeiten der Kirche bis auf die verfälschte Dekretalen.

1. In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren die Appellationen von den bischöflichen Entscheidungen an höhere Gerichtsstellen völlig unbekannt. Jede Streitsache muste an dem Orte, wo sie entstanden war, auch entschieden werden §. 1.

2. Als sich die Sinodalverfassung auszubilden anfieng, verstattete man die Appellation an die Sinoden der Provinz. Verordnung der K. V. von Nizäa §. 2. Das Konzilium von Antiochien erlaubet eine fernere Appellation an eine grösere Sinode, verbietet aber zugleich alle Berufungen an einzelne Personen §. 3. 4.

3. Veränderungen in der Kirchenzucht durch die Schlüsse von Sardika §. 6—8. Verfälschung derselben §. 9. 10. Die Päbste benutzen diese Umstände, um ihre Absichten auf eine allgemeine Geerichtsbarkeit in der Kirche geltend zu machen §. 11.

4. Widerstand der Afrikanischen Kirche, sie verbietet alle Appellationen nach Rom §. 12. 13. Verordnungen der allgemeinen Sinode zu Chalzedon. Gränzlinie zwischen wesentlichen und zufälligen Rechten des Primats §. 14. Diese Verordnungen gehen in das bürgerliche Gesetzbuch über §. 15.

5.

5. Verfassung der Gallikanischen und Deutschen Kirche §. 16. 17. Bonifazius legt durch seine Anhänglichkeit an den Röm. Stul den Samen zu den künftigen Verwirrungen. Die grose Sinode zu Frankfurt rettet die bischöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Eingriffe Roms §. 18.

Zweiter Abschnitt.

Von den verfälschten Dekretalen bis auf die Sammlung Gratians.

1. Allgemeine Zerrüttung der geistlichen Gerichtsverfassung durch die falsche Dekretalen Isidors. Mutmaslicher Verfasser, Absichten und Grundsätze dieser Sammlung §. 1—4. Ursachen ihrer schnellen Verbreitung §. 5. 6.

2. Die Päbste beförderen ihre Aufnahme. Widerstand der Französischen Kirche. Kampf zwischen dem Episkopat und der Röm. Kurie. §. 7—8.

3. VIIIte allgemeine K. V. zu Konstantinopel. Sie verbietet die Appellationen nach Rom unter der Strafe des Bannes §. 9.

4. Vergebliche Versuche einiger Päbste, die ihnen in den falschen Dekretalen ertheilte Gerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich geltend zu machen. Tapferer Widerstand der Bischöfe §. 10—14.

5. Die

5. Die Appellationen nach Rom fangen an häufiger zu werden §. 15. Ursache dieser Veränderung und Sieg der Röm. Kurie über die Kirchenfreiheit unter Gregor VII. §. 16.

Dritter Abschnitt.

Von Gratian bis auf das Konzilium zu Basel.

1. Dekretalen Sammlung Gratians. Bestandtheile, Vorzüge, Absichten und Geist dieser Sammlung §. 1. 2. Dekretalen Sammlung Gregor IX. Traurige Folgen derselben für die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Sinoden §. 2. 4.

2. Klagen verschiedener Kirchenväter gegen die Appellationen an den Pabst §. 5. Die Kurie fängt an, weltliche Rechtshändel nach Rom zu ziehen. Die Deutschen Kaiser widersetzen sich diesem Unfug §. 6. 7.

3. Die Päbste selbst finden sich durch die laute Klagen ganzer Nazionen bewogen, den Parteien den Weg nach Rom zu versperren §. 8. Ursprung der delegirten Richter in Partibus §. 9.

4. Neue Missbräuche bei Ausübung der päbstlichen Gerichtsbarkeit §. 10. Allgemeines Konzilium zu Konstanz. Verordnungen desselben in Betreff der Appellationen nach Rom. Fünfjäriger Vertrag der Nazion mit Martin V. §. 11—13.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem Konzilium von Basel bis auf das Konzilium zu Trient.

1. Konzilium von Basel. In der XXXI. Sitzung verwirft es alle mit Umgehung der mittleren Instanzen nach Rom genommene Rekursen, und verordnet, daß alle und jede Sachen in letzter Instanz nicht anders als *in Partibus* entschieden werden sollen §. 1.

2. Dieses Dekret geht in die Concordata Principum über, erhält die Würde eines Reichsgrundgesetzes §. 2. 3, und wird bestättiget in den Aschaffenburger Konkordaten §. 4—6.

3. Neue Bedruckungen der Röm. Kurie. Streben derselben nach Wiedererhaltung der ihr entrissenen Gerichtsbarkeit. Klagen der Nazion. Neue Gährungen und Religionsunruhen in Deutschland §. 7. 8.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Konzilium zu Trient bis auf gegenwärtige Zeiten.

1. Kirchenversammlung von Trient. Hindernisse, welche der päbstliche Hof der Berufung derselben in den Weg legt, Einfluss der Röm. Kurie auf dieselbe §. 1. Johann Gropper lenket die Achtsamkeit der Väter auf die bei den Appellationen nach Rom obwaltenden Missbräuche §. 2.

2. Heil=

2. Heilſamme Verordnung des Konziliums über die Appellationen. Erörterung der Frage, ob und wie weit dieſelbe unſeren Konkordaten abrogire. Ernennung der Sinodalrichter §. 3—6.

3. Die Röm. Kurie ſucht die Errichtung der Sinodalgerichte durch Beſtellung ſtändiger Nunziaturen zu hintertreiben §. 7. Entſtehung, Wachstum und Schickſale der Nunziatur zu Köln §. 8. 9.

4. Urſprüngliche Beſtimmung der Nunziatur zu Köln. Erweiterung ihrer Gerechtſammen, unregelmaſige Gerichtspflege, Bedrückungen, und Eingriffe derſelben in die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe §. 10.

5. Maasregeln, derer ſich die höchſten Reichsgerichte gegen dieſelbe bedienen. Verfügungen der Reichsgeſetze gegen dieſelbe §. 11. Merkwürdige Verordnungen des J. R. A. §. 164. und der K. W. Kap. Art. XIV. §. 4. 5. Erläuterung dieſer Stellen §. 12. 13.

6. In mehreren Diözeſen werden die geſetzmäſige Sinodalrichter ernannt §. 14. Klagen gegen die uſurpatoriſche Gewalt der Nunzien. Verfügungen der Kaiſer. Bulle Benedikt XIV. wegen Ernennung der Sinodalrichter §. 15. 16.

7. Die Nunzien beſtreiten die Verbindlichkeit der Konkordaten. Kollegialſchreiben der Kurfürſten an den Kaiſer, die Eingriffe des Römiſchen Hofs, und die von den daſigen Tribunalien unternommene Störungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betreffend §. 17.

8. Be-

8. Beſchwerden der drei geiſtlichen Kurfürſten vom Jare 1769 über die Eingriffe der Römiſchen Kurie und der Nunzien in ihre Gerichtsbarkeit §. 18. Freundliche Unterhandlungen mit dem Römiſchen Hofe über Abſtellung dieſer Miſſbräuche. Beharrlichkeit Roms auf ſeinen Grundſätzen §. 19—21.

9. Kaiſerliches Reſkript vom XII. Oktob. 1785. Emſer Kongreſſ. Verfügungen des Emſer Kongreſſes in Betreff der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. Geſetzmäſigkeit, Nutzen und Vortreflichkeit dieſer Verfügungen §. 22—25.

10. Der Emſer Vorſchlag wegen Errichtung ſtändiger Provinzialſinodalgerichte wird geprüfet, die Geſetzmäſigkeit und die mannichfaltigen Vorteile deſſelben werden erwieſen, und die Einwürfe dagegen aufgelöſet §. 26—31.

Kurze Wiederholung des Ganzen und Beſchluſſ §. 32.

Friedliche Vermittlung streitiger Rechte ist das älteste, beständigste und allgemeinste Bedürfnis der in Gesellschaft lebenden Menschen. Eine sichere unpartheiische und kurze Justizverwaltung ist daher eben so wesentlich zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesellschaft, als zur Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder im Staate. Wo die Grundsätze des Rechtes schwankend sind, wo Chikanen die Prozesse verewigen, und das Eigenthum des Bürgers den Händen unwissender Richter anvertrauet ist, sind friedestörende Auftritte, und tödliche von einem Geschlecht zu dem andern fortgepflanzte Feindschaften unvermeidlich; welche, da sie zu Partheien und Faktionen im Staate Anlaß geben, den Zweck der Gesellschaft — das allgemeine Bäste — zerstören, und die Nächstenliebe, als den einzigen Grund aller bürgerlichen Tugenden, ersticken. Wo hingegen eine schleunige und

unpartheiische Rechtspflege den Bürger gegen alle Beleidigungen und Bedrückungen der Mächtigeren sicher stellet, und ihm für die Erhaltung seiner Rechte Bürge ist: da kann sich der Mensch einer wahren Freiheit rühmen, da fühlet er erst die Vortheile der Gesellschaft in vollem Mase, und empfindet Lust in sich, seine Kentnisse zum Bästen derselben zu verwenden. Geschützet gegen die Anfälle der Habsucht und des Neides arbeitet er ohne Besorgnis an Entwicklung seiner Geisteskräfte, erfüllet mit Freuden die Pflichten seines Standes, übet Menschenliebe, ist geneigt Unbilden zu vergeben, und unterwirft, überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Ansprüche, und beruhiget über den Ausgang seines Streites, seine Sache willig den richterlichen Aussprüchen einer höheren Macht.

Wer alle diese Vortheile einer guten Justizverwaltung überdenket, und den Einfluß bemisst, den sie auf die Sittlichkeit der Menschen hat: der wird sich leicht überzeugen,

gen, daß das Unternehmen unserer Herren Erzbischöfe, fremde Gerichtshöfe auf deutschem Bodem zu zerstören, die Justiz auf eine bässere, kürzere und zweckmäsigere Weise verwalten zu lassen, und die ehemalige Sinodal verfassung, so viel möglich, wieder herzustellen, unter diejenigen Anstalten unseres Zeitalters gehöre, welche zur Glückseligkeit und Veredlung des menschlichen Geschlechtes am meisten beizutragen im Stande sind.

Indessen mangelt es dennoch nicht an Sachwaltern der alten Mißbräuche, welche durch ererbte Vorurtheile geblendet, oder aus anderen eben nicht gar edlen Beweggründen, die bästen Absichten unserer Erzbischöfe bei dem Volke verdächtig machen, ihrem wohlthätigen Unternehmen entgegen arbeiten, und die Pflichten gegen das Vaterland, gegen Wahrheit und Religion ihren privat Vortheilen aufopfern. Diesen zu begegnen, dürfte es keine vergebliche Arbeit sein, die Geschichte der geistlichen Gerichtbarkeit dem

Publikum vorzulegen, die verschiedenen Schicksale derselben zu durchgehen, und es hiedurch in Stand zu setzen, die Rechtmäsigkeit und mannigfaltigen Vortheile der von den Herren Erzbischöfen diesfals gemachten Vorschläge zu beurtheilen, und mittels eigener Einsicht zu entscheiden.

Wenn die Wahrheit, wie ich hoffe, hiebei gewinnet, wenn diese Schrift das Ihrige dazu beiträgt, daß der Feinde der Aufklärung und Verbässerungen immer weniger, der Freunde und Vertheidiger derselben aber immer mehrere werden: so habe ich den Endzweck meiner Arbeit erreichet.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Appellationen an den geistlichen Gerichtshöfen von den ersten Zeiten der Kirche bis auf die verfälschte Dekretalen.

§. 1.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren die Appellationen in den geistlichen Gerichtshöfen, so wie alle übrige Umschweife fast gänzlich unbekannt. Das Ansehen der Bischöfe war so gros, ihre Rechtschaffenheit und Gerechtigkeitsliebe so entschieden, daß man sich ihren Aussprüchen willig und ohne Widerrede unterwarf (1). Die Appellationen oder weitere Berufungen von bischöflichen Entscheidungen an eine höhere Gerichtsstelle waren daher eine so unerhörte Sache, daß der h. Ziprian, als es die Novatianer in der Hälfte

(1) Fleury Instit. Jur. Eccles. P. III. C. XXIII. §. 2. Thomassin vet. & nova Eccles. Discipl. P. II. L. III. Cap. 102.

des 3ten Jahrhunderts wagten, an den Pabst Kornelius zu appelliren, demselben zuschrieb: „Es sei allgemein festgesetzet, und die Billig„keit fodre es, daß ein jeder in derjenigen „Provinz verhöret und gerichtet werde, „in welcher er ein Verbrechen begangen „hätte. Jedem Hirten sei ein Theil der Heerde „angewiesen, den er zu führen, und von dem „er Rechenschaft vor Gott abzulegen hätte. Es „gezieme sich daher gar nicht, daß Untergeord„nete hin und her liefen, und durch Schleich„wege und Betrug die brüderliche Eintracht „der Bischöfe störten, sondern ein jeder sollte „nur da vor Gericht stehen, wo die Klä„ger und Zeugen seines Verbrechens vor„handen wären (2)". Nach dem nämlichen Grundsatz antwortete Ziprian auch den Bischöfen Spaniens, als sie ihn wegen dem auf einer Sinode abgesetzten und von dem Pabste Stephan wieder aufgenommenen Bischof Basilides um Rath fragten: „Es kann der

„Recht-

(2) S. Cyprian. Epist. VII. ad Cornel. Pap. apud Mansi T. I. Concil. Coll. 847. in fine.

„Rechtmäsigkeit der von Euch getroffenen Verfügung nichts schaden, schrieb er an dieselbe, „daß Basilides nach geführtem Beweis und „dem eigenen Geständnis seines Verbrechens „sich nach Rom gewendet, und von unserem „Amtsgenossenen Stephanus wieder in sein „Bistum eingesetzt zu werden verlangt habe, „indem Stephan von dem Orte, wo sich „dies alles zugetragen hat, weit entfernet, und folglich von dem Verlauf „der Sache nicht hinlänglich unterrichtet ist (3)". Auf der grosen im J. 314. zu Arles gehaltenen Sinode ward eben diese Verfassung zum Grunde geleget, und im XVI. Kanon verordnet, daß die Ausgeschlossenen nirgends wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden sollten, als an eben dem Orte, an welchem sie ihrer Vergehungen halber aus derselben ausgeschlossen worden wären (4). Aus allem diesem ergiebt sich, daß

(3) S. Cyprian. Epist. LXVIII. fol, 166. b. nach der Pariser Ausgabe vom Jahr 1603.

(4) Concil. Arelat. I. Can. XVI. apud Mansi T. II. Concil. Col. 473.

die Bischöfe der ältesten Kirche keinen Gerichtshof über sich anerkannt haben; am wenigsten aber einen solchen, der von dem Orte, an welchem die Streitsache entstanden ist, weit entfernet oder ausserhalb der Provinz gelegen war. Indessen liegt es schon in der Natur des Menschen, daß Unglückliche Hilfe suchen, wo immer Hoffnung zu derselben vorhanden ist, ohne über die Gesetzmäsigkeit der Mittel, zu derselben zu gelangen, sich ängstlich zu bekümmern. Aus dieser Ursache wendete sich der sachfällige Theil, wenn er die Entscheidung seines Bischofs als unrechtmäsig ansah, nicht selten an andere angesehene Bischöfe, obschon diese gar keine Gerichtbarkeit über denjenigen hatten, über dessen Ausspruch er sich beschwerte. Sonderlich wuste man in den Abendländern, daß ein Verurtheilter nirgends bässeres Gehör und nachdrücklichere Unterstützung zu gewarten hatte, als zu Rom, besonders wenn seine Angelegenheit von der Art war, daß sie zu Erweiterung der Gerichtbarkeit des römischen Stules etwas beizutragen im Stande war, und aus dieser Ursache

brachte man in solchen Fällen seine Klagen häufig dahin. Dieser Schritt wurde daselbst gemeiniglich als eine wahre Appellation angesehen und behandelt, und die Kläger liesen sich diese Auslegung und Behandlung um ihres Nutzens willen gern gefallen. Der Erfolg davon konnte nichts anders sein, als Erbitterung der Gemüter, und unglückselige Streitigkeiten, derer Ausgang aber nach und nach für die übrigen Bischöfe des Abendlandes und ihre Rechte äuserst nachtheilig wurde (5).

§. 2.

Diesem Zerfall der Kirchenzucht zuvor zu kommen, erliesen die zu Nizäa im J. 325. versammelten Bischöfe folgende Verordnung:

„Was diejenige Geistliche oder Laien betrift, welche von einem Bischof in den Bann gethan worden sind, so soll es bei der Verordnung bleiben, daß sie kein anderer,

(5) Georg Daniel Fuchs Einleitung in die Geschichte der Kirchenversamml. des IV. und V. Jahrh. §. 96. im ersten Theil der Biblioth. der Kirchenvers. S. 205. und 206.

als der sie ausgeschlossen hat, wieder aufnehmen solle. Doch mus man untersuchen, ob sie nicht aus Streitsucht, oder sonst einer niederträchtigen oder feindseligen Leidenschaft aus der Kirche gestossen worden sind. Und damit das füglich geschehen könne, so soll alle Jahre in jeder Provinz zweimal Sinode gehalten, und bei diesen gemeinschaftlichen Zusammenkünften der Bischöfe solche Untersuchung angestellet werden; damit jederman erkenne, daß diejenigen, die sich offenbar wider ihren Bischof vergangen haben, mit Recht in dem Bann seien, bis es etwa die Versammlung der Bischöfe für gut hält, ein gelinderes Urtheil über sie zu fällen (6)".

Wir ersehen aus dieser Verordnung: 1.) daß niemand ein gefälltes Bannurtheil aufheben konnte, als derjenige Bischof, der es ausgesprochen hatte, und daß man an das den Päbsten in späteren Zeiten zugeeignete Vorrecht,

(6) Concil. Nicæn. Can. V. apud Mansi T. II. Concil. Col. 670.

recht, von Strafen und Zensuren loszusprechen, damals noch nicht gedacht habe. II.) daß es erlaubt war, sich von dem Ausspruch des Bischofs an die Sinode zu wenden, und daß diese, wenn sie es für gut hielt, das vom Bischof erlassene Urtheil reformiren, und die von ihm verhängte Zensuren wieder aufheben konnte; daß also III.) die Sinode der einzige gesetzliche Gerichtshof war, den jeder Bischof anerkennen muste, und der seinen Urtheilsspruch revidiren konnte. Dieses sind die ältesten Spuren der Appellationen von den bischöflichen Gerichten. Wir treffen zwar in denselben weder die künstliche Bestimmungen und Förmlichkeiten des späteren kanonischen Rechtes an, noch die vielfältigen Kunstgriffe, derer man sich in der Folge bediente, um die Ansprüche der Päbste auf eine allgemeine Gerichtbarkeit, die ihnen als Oberhäuptern der Kirche zustehen sollte, zu begründen; wohl aber die den apostolischen Zeiten so eigene Einfalt, grose Grundsätze von Billigkeit, und eine tiefe Verehrung für die Rechte einzelner Bischöfe

schöfe und Kirchen. Das Urtheil eines Bischofs, das widersprochen ward, wurde zwar der Revision eines höheren Richterstules unterworfen, aber eben diese Richter waren Bischöfe der nämlichen Provinz, welche die Sprache, die Sitten und Gesetze der Kirchen, denen sie vorstunden, kannten, die Sachen der Untergebenen wie ihre eigene ansahen, und mit Billigkeit und Sanftmut beilegten. Ein solches Verfaren machte die Sinodalgerichte der Bischöfe zum Gegenstand der allgemeinen Verehrung, und die Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Entscheidungen brachte ihnen bald das Zutrauen der Untergebenen zu wege.

§. 3.

Die im J. 341. zu Antiochien gehaltene Versammlung fügte zu diesen beiden Instanzen noch die dritte hinzu, indem sie die fernere Appellation an eine grösere Sinode verstattete, und dieser das Revisions- und Reformationsrecht über den vorhergegangenen Sinodalschluss

zuge-

zugestand. „Wenn ein Presbiter oder Di-
„akon, so heist es im XII. Kanon gedachter
„Sinode, der von seinem Bischof, oder ein
„Bischof, der von der Sinode abgesetzt wird,
„sich zu dem Kaiser wendet, und ihn behelli-
„get, da er sich zu einer grösseren Ver-
„sammlung von Bischöfen hätte wen-
„den, dieser seine Sache vorlegen, und
„ihrem Urtheil sich hätte unterwerfen
„sollen: so soll er gar nicht mehr gehöret wer-
„den (7)". Es ist allerdings merkwürdig, daß
dieser Kanon, indem er einer Versammlung
von Bischöfen das Recht ertheilte, die Schlüsse
einer vorhergegangenen Sinode zu untersuchen,
und zu reformiren, zu gleicher Zeit nicht nur
den Zugang zu dem weltlichen Richterstul ver-
sperret, sondern auch alle Appellationen an
einzelne Personen geistlichen oder welt-
lichen Standes verboten hat. Er wider-
spricht folglich ganz offenbar aller Allein-
herrschaft in der Kirche, welches dann
auch unter die Ursachen zu zälen sein mag,
warum

(7) Concil. Ant. C. XII. apud MANSI T. II. Concil.
Col. 1314.

warum Baronius (8) Binius (9) und andere Vertheidiger der päbstlichen Monarchie diese Verordnung als ketzerisch brandmarkten, und es dem Gratian so übel auslegten, daß er dieselbe in sein Dekret aufgenommen (10), und dadurch vielleicht auch wider seinen Willen einen Beweis geliefert hat, daß man von dem Rechte, sich auf den apostolischen Stul, als auf die letzte Instanz zu berufen, in dem ganzen kristlichen Alterthum keine deutliche Spuren antreffe, und daß die Sinodalgerichte von jeher der einzige rechtliche Weg zu Beendigung der Streithändel gewesen seien (11).

§. 4.

(8) Baronius ad an. 341. num. 32. & 40. Tomo III. ed. Antverp. de A. 1593. p. 452. & 453.

(9) Severin. Binius in Not. ad Concil. Ant. not. g. ap. Mansi T. II. Conc. Col. 1347.

(10) Can. XI. Dist. XVI.

(11) Fuchs Bibl. der Kirchenvers. 2ter Th. S. 67. Not. 58.

§. 4.

Selbst wenn über Bischöfe ein Urtheil gesprochen werden sollte (welches man in der Folge unter die Causas majores gezälet, und unter diesem Vorwand dem Pabste reservirt hat) so kannte man keinen andern Gerichtshof, als die Sinode.

„Ist über einen Bischof (so lautet der XV. Kanon des gedachten Konziliums) „gewisser Vergehungen halber ein einmüthiges „Urtheil von allen Bischöfen der Provinz gesprochen worden: so soll keine neue Untersuchung oder Entscheidung bei anderen (folglich auch nicht bei dem römischen Stule) „weiter Statt finden, sondern es soll bei dem „einmüthigen Ausspruch der Bischöfe der Provinz sein Verbleiben haben (12)". Könnten sich aber die Bischöfe der Provinz über ein Urtheil nicht vergleichen, so daß sie verschiedener Meinung unter sich wären, „so soll der Metropolit einige Bischöfe von der nächstge-

„lege-

(12) Can. XV. Ant. apud Mansi l. c. Col. 1314.

„legenen Provinz zuziehen, durch ihre Bei„hilfe den Streit schlichten, und zugleich mit „den Bischöfen der Provinz den gefasten „Schluss bestättigen (13)".

Es ergiebt sich hieraus: I.) daß keine Appellation mehr Statt finden sollte, sobald ein einmüthiges Urtheil aller Bischöfe einer Provinz ausgesprochen worden war. Es ertheilte also gedachtes Konzilium, wie Petrus von Marka beobachtet (14), den Provinzialsinoden das höchste Ansehen und das Recht der letzten Instanz. II.) Waren aber die Stimmen getheilt, so erlaubte zwar das Konzilium, daß aus den benachbarten Landschaften andere Bischöfe dazu gezogen, und die Sache auf einer zweiten Versammlung aufs neue untersuchet und entschieden wurde, aber von einer Appellation an einzelne Personen, an einen höheren Metropoliten oder Patriarchen finden wir in demselben noch nicht die

(13) Can. XIV. Ant. ap. Mansi l. c.

(14) De Conc. Sacerd. & Imp. T. III. L. VI. C. XIV. §. 2. p. 104. edit. Neap. de A. 1771.

die mindeste Spuren. III.) Am allerwenigsten aber dachte man damals an eine Berufung an den römischen Stul, vielmehr nahm man darauf Rücksicht, daß eine jede Streitsache nur innerhalb Landes, oder doch wenigstens nur mit Beiziehung benachbarter Bischöfe untersuchet und entschieden würde. Endlich mus ich hier noch bemerken, daß zwischen dem XII. und XV. Kanon dieses Konziliums ein Widerspruch zu sein scheinet, indem dieser alle fernere Appellationen verbietet, sobald ein einmütiges Urtheil aller Bischöfe über einen ihrer Kollegen gesprochen worden wäre, jener hingegen die Berufung auf ein gröseres Konzilium ohne Ausnahme zu gestatten scheinet. Ob nun der XV. Kanon als eine Einschränkung des XII. angesehen werden müse, oder was sonst für eine Ursache dieser Verschiedenheit zum Grunde liege, wage ich nicht zu entscheiden. So viel ist indessen gewiß, und erhellet auch zum Theil aus dem VI. Kanon der 2ten allgemeinen zu Konstantinopel gehaltenen Versammlung (15),

(15) Conc Constantinop. I. Can. VI. apud Mansi T. III. Col. 562.

daß man sich in der Folge mehr an die XII. Verordnung gehalten, und wenigstens der höchsten Obrigkeit das Recht, die Schlüsse einer Sinode, und wenn sie auch einmütig abgefasst worden wären, der Beurtheilung einer anderen zu unterwerfen, nie streitig gemacht habe; nur machte die Einmütigkeit der Stimmen in erster Instanz die Sache des Appellanten öfters misslicher, oder gab Anlaß, ihn mit seinem Revisionsgesuche desto eher abzuweisen (16). Auf diese Art bildete sich nach und nach jene stufenweise Unterordnung der Gerichtshöfe in der Kirche, bei denen ein Rechtshandel anhängig gemacht werden konnte, ohne daß man es für nöthig hielt, an einen Bischof ausser Landes zu appelliren, und dadurch jene dem Kristentum so widersprechende geistliche Herrschaft zu begründen, die man in späteren Zeiten dem römischen Stule zum grösten Nachtheile der Religion und der guten Sitten einraumte.

§. 5.

(16) Fuchs Biblioth. der Kirchenvers. 2ter Th. S. 70. Note 61.

§. 5.

Die Zeitordnung führet uns nun auf das Konzilium von Sardika, welches dem Plane einer päbstlichen Universalmonarchie sein erstes Entstehen gab, und zufälliger Weise der Grundstein jenes Gebäudes ward, das lange Jahrhunderte hindurch für die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes so gefährlich war. Die Veranlassung dieses Konziliums war folgende:

Die Lehrsätze des Arius und seiner Anhänger hatten die ganze kristliche Welt in Verwirrung gesetzt. Man verketzerte und verfolgte sich wechselweise mit einer Bitterkeit und Rachbegierde, die zeither ohne Beispiel in der Kirche gewesen war. Sanftmut und billige Denkungsart waren aus den Versammlungen der Bischöfe gewichen, die Gewalt war an die Stelle des Rechtes getretten, und Anhänglichkeit an die siegende Partei, und ein feiner listiger Verstand gewährten mehr Sicherheit für den glücklichen Ausgang des Streithandels, als die Gerechtigkeit der Behauptung.

 Un-

Unter allen Vertheidigern der Nizänischen Glaubensformel war aber keiner eifriger und standhafter, als Athanasius Bischof von Alexandrien. Die Arianer, welche gar wohl einsahen, wie sehr ihnen dieser Mann im Wege stünde, liesen daher nichts unversuchet, sich seiner zu entledigen. Sie beschuldigten ihn der schwärzesten Handlungen, und wusten es dahin zu bringen, daß er seiner Unschuld und seiner Rechtfertigung ungeachtet, seines Amtes entsetzet, und von seinem Stule vertrieben ward. Die Sinoden, welche dieses Urtheil über den schuldlosen Mann gefället haben, verfuren, dem Zeugnis der Geschichte gemäs, mit solcher tumultuarischen Hitze, daß keiner seines Lebens sicher gewesen wäre, der es gewagt hätte, die Vertheidigung desjenigen Mannes zu übernehmen, auf dessen Unterdrückung es abgesehen war. Die auf denselben gegenwärtigen Bischöfe waren entweder alle erklärte Freunde des Arianismus, oder, wenn sie es nicht waren, so wuste man sie ausser Thätigkeit zu setzen. Man hörte keine Vorstellungen an, und verlangte keinen anderen

Frie-

Frieden, als einen solchen, der auf den Trümmern des Nizänischen Simbols und seiner Vertheidiger gegründet wäre. Endlich wurde die weltliche Macht dieser ewigen Streitigkeiten müde, und Konstans Kaiser im Abendlande, welcher den Nizdischen Lehrbestimmungen nicht ungeneigt war, bewog seinen Bruder, daß er in die Veranstaltung einer Kirchenversammlung einwilligte, welche alle gegen Athanasius im Orient gesprochene Urtheile untersuchen, die Spaltung heben, und die Einigkeit in der kristlichen Kirche wieder herstellen sollte. Man ersah zu diesem Geschäfte die Stadt Sardika an den Gränzen zwischen Illirien und Misien, und berief die Bischöfe Orients und Okzidents zu derselben (17).

§. 6.

Da die Hauptabsicht des Konziliums dahin gieng, den Athanasius und die übrigen Vertheidiger des Nizänischen Glaubens vor

 allen

(17) Baronius ad an. 344. n. 7. T. III. p. 477. Racine Abregé de l'Histoire ecclef. T. I. Edit. de Cologne 1762. p. 510.

allen künftigen Angriffen der Arianer in Sicherheit zu setzen, so war man ernstlich darauf bedacht, wie man den Orientalen das Recht der lezten Instanz entreissen, und die Entscheidung des ganzen Streites nach Okzident spielen könnte, wo die Lehre des Arius noch keinen so festen Anhang gewonnen hatte. Unter allen Bischöfen Okzidents hatten aber die römischen Bischöfe nicht nur durch ihren Primat in der Kirche, und durch die Würde der Stadt, worinn ihr Siz war, sondern auch durch ihre Heiligkeit, Gelehrsamkeit und übrige persönliche Eigenschaften sich einen höheren Grad des Ansehens erworben; es war also kein Wunder, daß man ihnen die Stelle eines obersten Schiedrichters in dieser Angelegenheit ertheilte (18). Zudem sah man nur zu deutlich ein, daß von den Sinoden keine Hilfe mehr zu erwarten war, daß eine Parthei die von der anderen getroffene Masregeln stets vereiteln, und die Verwirrung nur noch schröcklicher und allgemeiner werden würde. Man wünschte

(18) Richard Analysis Conciliorum gener. & particular. T. I ed. August. d. a. 1778. p. 71.

wünschte sich daher einen Mann, der durch sein Ansehen und seine Vermittlung allen Irrungen auf einmal ein Ende machen könnte. Diese Gründe mögen die Mitglieder der Versammlung zu Sardika bewogen haben, dem Pabste ein Vorrecht zu verleihen, das nach den damaligen einfachen Begriffen unschädlich war, auf Zeit und Umstände passte, und als ein Rettungsmittel der Unterdrückten angesehen ward, worauf man aber in der Folge der Zeiten den allgemeinen Episkopat des Pabstes, und dessen höchste sich über die ganze Kirche erstreckende Gerichtbarkeit begründete. Nachdem ich nun meine Leser in denjenigen Gesichtspunkt versetzet habe, aus welchem die Verordnungen dieses Konziliums betrachtet werden müsen, so wird es nicht undienlich sein, die eigenen Worte desselben hier anzuführen.

§. 7.

„Hosius sagte: (so lautet der III. Kanon) „Wird ein Bischof eines Vergehens halber „verurtheilet, und er glaubet, er habe keine

„üble, sondern eine gute Sache, und es sei „billig, daß man eine neue Untersuchung vor„nehme, so wollen wir, wenn es Euch gut „dünkt, das Gedächtnis des Apostels Pe„trus ehren. Diejenigen, die den ersten „Ausspruch gethan haben, sollen an den „Bischof Julius zu Rom schreiben, da„mit, wenn man es für nöthig findet, aus „solchen Bischöfen, die der Provinz nahe „liegen, ein neues Gericht niedergesetzet, „und durch Männer, welche er bevollmächti„get hat, über die Sache erkannt und geur„theilt werde. Läßt sich's aber nicht erweisen, „daß sie eine neue Untersuchung verdienet, so „soll das erste Urtheil nicht aufgehoben, son„dern giltig sein".

Kanon IV. „Bischof Gaudentius sagte: „zu der Verordnung, die Du aus wahrer Liebe „vorgetragen hast, könnte noch das gesetzet „werden: Wenn ein Bischof von benachbar„ten Bischöfen abgesetzet wird, und behaup„tet, man müse ihm eine neue Vertheidigung „zestatten, so soll kein anderer zu seinem Nach„folger

„folger gewählet werden, bis der Bischof von „Rom darüber erkannt, und einen Ausspruch „gegeben hat".

Kanon V. „Hosius sagte: Wird ein „Bischof verklagt, und die versammelten Bi„schöfe des Landes setzen ihn ab; er aber be„ruft sich auf den Bischof von Rom, und „nimmt zu ihm seine Zuflucht, und dieser hört „ihn an, nnd hält es für billig, daß eine neue „Untersuchung veranstaltet werde: so soll er „an die Mitbischöfe schreiben, welche „der Provinz am nächsten liegen, sie „mögten alles sorgfältig und genau prü„fen, und einen der Wahrheit gemäsen „Urtheilsspruch abfassen. Will er auf „die Bitte des Abgesetzten einige von seinen „eigenen Presbitern zu dieser Untersuchung „absenden, so steht es in seiner Macht; und „die Abgeordneten sollen das Ansehen ihres „Prinzipals haben. Glaubt er aber, die Sache „könne ohne dieses hinlänglich untersucht und „entschieden werden, so mag er nach seiner er„leuchteten Einsicht handeln" (19).

(19) Mansi T. III. Concil. Col. 7—10.

§. 8.

Was geben nun diese Sinodalschlüsse dem römischen Pabste für Vorrechte? A. Sie unterwerfen die richterlichen Aussprüche der Sinoden, seiner Erkenntnis weder in allen Fällen, weder für alle Zeiten, noch ohne Einschränkung. Denn 1stens reden sie blos von dem Falle, wenn ein Bischof eines Vergehens halber verurtheilt und abgesetzet wird; sie behaupten aber nirgendswo, daß die Appellationen in allen und jeden Sachen zuzulassen seien. Eine solche Entscheidung wäre überflüßig, und dem Zwecke, den man bei Abfassung des Kanons hatte, gar nicht angemessen gewesen (20). 2tens: Haben sie dieses Vor-

(20) Ei auctoritati (Synodorum) temperamentum in Occidente adhibuit Sardicensis Synodus *in gratiam Episcoporum gradu suo dejectorum*; data nimirum licentia appellandi apostolicam Sedem, ut judicium renovetur *in Provincia*, si romanus Episcopus existimaverit renovandum esse. *Quoad vero Presbyteros & Laicos excommunicatos nihil innovatum fuit.* Pet. de Marca de Concord S. & I. Tom. III. L. VI. C. XIV. §. 2. p. 104. edit. Neapol. d. a. 1771.

Vorrecht dem Pabste Julius nur für seine Person, nicht aber für alle dessen Nachfolger verliehen (21). 3tens: Konnte der Pabst einen solchen Sinodalspruch nicht aus freiem Willen vor seinen Gerichtshof ziehen, sondern, entweder muste sich der Verurtheilte auf ihn berufen haben, oder diejenige, die den ersten Ausspruch gethan hatten, musten ihn selbsten zu Veranstaltung einer neuen Untersuchung veranlasset haben. 4tens: Stund es nicht in der Willkür des römischen Bischofs, **Wie, Wo,** und **durch Wen** er diese Revision vornehmen wollte, sondern er muste denjenigen Bischöfen, welche dem ersten Gerichtshofe am nächsten lagen, dieselbe auftragen, und durch sie die neue Untersuchung verfügen. 5tens: Konnte er zwar Legaten dahin absenden, die in seinem Namen handeln sollten, aber sie hatten auf Abfassung des Endurtheiles keinen gröseren Einfluß, als ein jedes anderes Mitglied der Sinode. Von einem Vorsitze, einem Direktorium, oder einer entscheidenden Stimme finden sich keine

(21) Edmund Richer Hist. Conc. gen. L. I C. III. p. 46. Richard l. c. Tom. I. p. 271.

keine Spuren in der Geschichte; sondern sie musten das Endurtheil durch freie und ungehinderte Stimmen der Sinodalglieder fällen lassen. 6tens: Das gefällte Endurtheil mogte ausfallen, wie es wollte, so war es unabänderlich; selbst, wenn es dem Sinne des Pabstes entgegen lief, durfte es dennoch keiner fernerен Untersuchung mehr unterworfen werden. 7tens: Es war also diese so berufene Provokation an den römischen Pabst keine wahre Appellation; indem sich dieser weder in die Hauptsache einlassen, weder dieselbe vor seinen Gerichten entscheiden lassen konnte (22); sondern im Grunde war ihm nichts anders übertragen, als diejenige Macht, welche in dem XIV. Antiochenischen Kanon den Metropoliten ertheilet worden war, nämlich: Das Recht, bei getheilten Meinungen der Sinode einige benachbarte Bischöfe herbeizurufen, damit durch ihre Beihilfe der Streit geendiget, und ein einmütiger Schluss bewirket würde. Dieses Recht gieng nun auf den römischen Pabst

eins=

(22) RICHARD l. c. p. 272. VAN ESPEN Comment. in Canones juris vet. & novi T. III. edit. Col. de A. 1777. p. 274. A.

einstweilen über, weil es eher zu vermuten war, daß Er durch unpartheiische Benennung redlicher Männer der Sache ein Ende machen würde, als die meistens der Arianischen Lehre ergebenen Metropoliten Orients (23).

§. 9.

Sobald aber das Lehrgebäude der Arianer und Eusebianer gestürzet war, und die katholischen Bischöfe von der Uebermacht der Arianischen nichts mehr befürchteten, mithin die Umstände, unter welchen die Sardizensischen Kirchenschlüsse abgefasset worden waren, sich geändert hatten: geschah auch mehrere Jahre hindurch gar keine Erwähnung mehr von denselben, und die ganze Praxis im Morgenlande, und so manche Auftritte im Abendlande sind ganz klare Zeugnisse, daß man das Ansehen derselben nicht anerkannt habe. Indessen konnte doch ein jeder scharfsichtiger Kopf, der das Gegenwärtige mit dem Vergangenen zu vergleichen wuste,

(23) Fuchs Bibl. der Kirchenverf. 2ter Th. S. 111. Anm. 111. DUGUET Differt. LXVIII.

wuste, aus ebengedachten Kirchenverordnungen und dem darinn festgesetzten Vorrecht des römischen Stules gar leicht ersehen, wie vielen Anlaß der Primat zu Ausdehnung der Macht der römischen Bischöfe geben könne. Er konnte die Vortheile, welche dieselben aus dieser Eigenschaft einst schöpfen würden, nach dem wichtigen Anfang beurtheilen, der bereits zu Sardika gemacht worden war. Es darf uns daher nicht befremden, wenn wir unter den, nach gedachtem Konzilium, lebenden Päbsten unternehmendere und kühnere Männer treffen, welche ihre Primatialgerechtsamme über ihre ursprüngliche Gränzen auszudehnen, und zu ihrem Vortheile zu benutzen anfiengen. Sie würden aber ihre Plane dennoch nicht mit einer so bewundernswürdigen Geschwindigkeit durchgesetzt haben, wenn nicht verschiedene Umstände dazu beigetragen hätten, die Denkungsart der damaligen Zeiten umzustimmen. Noch gränzte man zu sehr an die apostolischen Jahrhunderte, die Begriffe von Primat waren noch zu richtig und zu evangelisch, und die ganze

kirchliche Verfassung beruhte auf allzueinfachen Grundsätzen, als daß man es gewagt haben würde, dieselbe auf einmal umzuändern. Weit sicherer schien es dieselbe zu untergraben, und den Menschen über gewisse Dinge andere Begriffe beizubringen. Dieses wurde bewirket durch einige Zusätze und Veränderungen, welche in dem lateinischen Texte der Sardizensischen Kirchenverordnungen vorgenommen wurden. Ob aber dieselbe absichtliche Verfälschungen seien, ob sie auf Veranlassung, oder wenigstens mit Begünstigung des römischen Hofes geschehen seien, wie einige behauptet haben, lässt sich zwar nach 1400 Jahren so leicht nicht entscheiden; indessen ist es doch unwidersprechlich, daß die Päbste in der Folge ihre Anmasungen auf diese verfälschte Kanones gegründet, und sie bis auf die heutige Stunde als den Grundstein ihrer Gerichtbarkeit in letzter Instanz angesehen haben. Der erste Kunstgriff, dessen man sich bediente, bestund darinn, daß man die Sardizensische Kanones unmittelbar an die Nizäischen anhieng, und

sie unter diesem Namen den Afrikanern aufzudringen suchte (24). Man wuste gar wohl, wie heilig in der ganzen Kirche der Namen der Nizäischen Kirchenschlüsse, und wie gros bei manchen die Abneigung vor jenen von Sardika war; man versteckte daher diese unter dem Namen Nizäischer Verordnungen, um ihnen eine leichtere und geschwindere Aufnahme dadurch zu verschaffen.

§. 10.

Noch auffallender aber sind die Veränderungen, welche man mit dem lateinischen Texte gedachter Kirchenverordnungen vornahm.

Nach dem Griechischen sollten I.) die Bischöfe, die einen ihrer Amtsgenossenen verurtheilt hatten, von der Foderung des Verurtheilten dem römischen Bischof selbsten Nachricht ertheilen; nach dem lateinischen, wie es die Prisca und Isidor haben, konnten es auch die Bischöfe einer benachbarten Provinz thun. II.) In jenem geschieht blos von dem römischen Bi-

(24) Baron. ad an. 419. T. V. p. 447.

Bischof Julius Meldung; in diesem wird das ihm ertheilte Privilegium als ein Vorrecht seines Stules und seiner Würde angegeben. III.) Nach jenem sollte das neue Gericht blos aus Bischöfen der benachbarten Provinz bestehen; dieser aber fodert nur ein neues Gericht, und überläßt die Ernennung desselben der Willkür des Pabstes. IV.) Nach jenem beziehen sich die letzten Worte des III. Kanons auf das Urtheil der Sinode; nach diesem auf den Ausspruch des römischen Bischofs (25). V.) In dem griechischen Texte des IV. Kanons heißt es: Wenn ein entsetzter Bischof behauptete, man müße ihm eine neue Vertheidigung gestatten, so solle bis zu ausgetragener Sache keiner an seine Stelle gesetzet werden; in dem lateinischen hingegen geschieht von einer Appellation nach Rom und von der Entscheidung der römischen Gerichte Meldung, welches dem Geiste der damaligen Zeiten so wenig entspricht, daß es für nichts

 anders

(25) Can. III. Conc. Sard. ap. Mansi Tom. III Conc. Col. 7. & 8.

anders, als eine geflissentliche Verfälschung angesehen werden kann (26).

§. 11.

Seitdem fiengen die römischen Päbste an, neue Grundsätze aufzustellen, welche von der einfachen Verfassung der Kirche abwichen, und die Gerechtsamme der übrigen bischöflichen Stüle nicht wenig schmälerten; sie machten troz aller ausdrücklichen Verbote unseres göttlichen Gesetzgebers, unerachtet der einstimmigen Lehre der Väter und einer fortdauernden Ueberlieferung, Ansprüche auf eine geistliche Oberherrschaft, und maseten sich eine Gewalt an, die das Kristentum gradaus verwirft. Die Sinoden würdigten sie zu der Stufe der Untergerichte herab, nahmen die Appellationen aus der ganzen Welt bei ihren Gerichten an, machten ihre Thathandlungen von jeder anderen höheren Gewalt unabhängig, setzten ihre Entscheidungen neben die Offen-

(26) Can. IV. Conc. Sard. ap. Mansi Tom. III. Conc. Col. 7. & 8. Fuchs a. a. O. 2ter Th. S. 107. und 108. Bem. 108. und 110.

Offenbarungen der Gottheit, und gründeten auf die verfälschten Sardizensischen Kanones siegreich die Lehre: Daß der Pabst über das Konzilium, und folglich untrüglich sei. Nach diesem Schritte war es ihnen ein leichtes, ihr Ziel zu erreichen. Sie erschienen durch ihre Legaten auf allen Konzilien, und führten auf denselben mehr den entscheidenden Ton eines Richters, als die bescheidene Sprache eines stimmführenden Mitgliedes; sie untersuchten alle Sinodalverhandlungen aufs neue, verwarfen sie, wenn sie ihren Absichten nicht entsprachen, und bestritten die Giltigkeit aller jener, die ohne ihren Beitritt gehalten worden waren. Wären die Orientaler und besonders die Kirchen Afrika's in Anerkennung aller dieser neu angemaßten Gerechtsammen eben so bereitwillig gewesen, als die Bischöfe Okzidents, und wären die grösere Metropoliten Orients nicht auf die schnellen Schritte des römischen Patriarchen eifersüchtig geworden, so wäre es schon gegen Ende des 5ten Jahrhunderts um die Freiheit der kristlichen Kirche ge-

geschehen gewesen; allein hier fanden die Päbste mehr Widersprüche, als sie vermutet hatten.

§. 12.

Die erste und mutigste Vertheidiger der Kirchenfreiheit waren die im J. 419 zu Karthago versammelten Bischöfe der Afrikanischen Kirche. Die Geschichte, welche die Veranlassung zu dieser berühmten Sinode gab, war folgende:

Apiarius, ein Priester zu Sikka in dem prokonsularischen Afrika, wurde wichtiger Verbrechen halber von seinem Bischof Urban in den Bann gethan, und seiner Würde entsetzet. Aufgebracht über dieses Urtheil, lief der Verbrecher mit Umgehung der Sinode nach Rom, und suchte bei dem Pabste Hilfe und Beistand. Zosimus der keine Gelegenheit unbenutzet vorbeigehen lies, die zu Erweiterung seiner Gewalt etwas beitragen konnte, ergriff auch diese mit Freude, sprach den Verbrecher los, und nahm ihn, ohne seine vorhergehende Richter, die ihn verurtheilt hatten, auch nur gehöret zu

haben,

haben, in seine Gemeinschaft wieder auf (27). Die Afrikaner, welche von der Flucht des Apiarius, und vielleicht auch von den Absichten des Pabstes unterrichtet waren, säumten sich nicht, ihre Rechte zu behaupten, und setzten auf der im Jahr 418 zu Karthago gehaltenen Kirchenversammlung fest:

„Daß alle Priester, Diakonen und sonstige Geistliche, wenn sie über Urtheilssprüche ihrer Bischöfe zu klagen hätten, sich mit Einwilligung derselben an benachbarte Bischöfe wenden, und durch sie ihre Sache entscheiden lassen sollten. Von diesen aber sollten sie nur an Afrikanische Sinoden oder ihre Primaten appelliren können. Wer aber an Gerichtshöfe über dem Meere appellirte, mit dem sollte Niemand in Afrika Kirchengemeinschaft halten" (28).

 Allein,

(27) Epist. Concilii Afric. ad Bonif. Pap. ap. Mansi T. IV. Conc. Col. 511.

(28) Concil. Afric. de an. 418 Can. XVII. ap. Mansi T. IV. Concil. Col. 377. & Can. Afric. XCII. Tom. IV. Col. 507.

Allein, auch diese Vorsorge schröckte den unternehmenden Pabst von seinem Vorhaben nicht ab. Noch in demselben Jahre schickte er den Bischof Faustin und die beide Priester Philippus und Asellus in Afrika, und ertheilte ihnen die Vollmacht, nicht nur auf die Wiedereinsetzung des Apiarius, und im Weigerungsfalle, auf die Ausschliesung des Bischofs Urban von Sikka aus der Gemeinschaft der übrigen Bischöfe zu dringen, und letzteren nach Rom vorzufodern; sondern auch darauf anzutragen: daß man das Recht des römischen Pabstes, nach welchem sogar beklagte und verurtheilte Bischöfe von allen Ländern her an ihn appelliren könnten, endlich auch in Afrika anerkennen und annehmen mögte, weil dieses in den Nizänischen Verordnungen also festgesetzet worden wäre (29). Dieser Auftrag der Legaten verursachte im Jahr 419 jene berühmte Versammlung, welche von jeher den Kurialisten

(29) Epist. Concilii Afric. ad Bonif. ap. Mansi T. IV. Conc. Col. 511. & 512.

listen ein Stein des Anstoses, den Vertheidigern der Kirchenfreiheit hingegen eine erwünschte Quelle von Beweisthümern gewesen ist. Es war nichts natürlicher, als daß man auf derselben den Anfang mit Ablesung derjenigen Nizäischen Kirchenverordnungen machte, worauf die Abgesandten des Pabstes das Recht des römischen Stules begründet hatten (30). Allein der Legat, der sich nicht viel Gutes von diesem Anfang zu versprechen hatte, unterbrach die Vorlesung, und erklärte, daß man nicht nur dasjenige beobachten müse, was die Nizäische Satzungen ausdrücklich verordnet hätten, sondern auch all dasjenige, was der Observanz nach damit übereinstimmte (31). Wäre man an der Verfälschung der Sardizensischen Verordnungen so ganz schuldlos in Rom gewesen, und hätte man dieselbe wirklich für Nizäische Kirchenschlüsse gehalten, so wäre diese Erinnerung

(30) Conc. Carth. VI. Cap. I. ap. MANSI T. IV. Conc. Col. 402. & 403.

(31) Ib. Cap. II. ap. MANSI l. c. Col. 403.

des Legaten nicht erfoderlich gewesen. Allein der Erfolg lehrte bald, wie gegründet dessen Besorgnisse waren. Die Afrikaner durchgiengen alle ihre Abschriften der Nizäischen Verordnungen, und fanden die vorgegebenen zwei Schlüsse nirgends in denselben. Sie thaten daher den Abgesandten des Pabstes den Vorschlag, glaubwürdige Abschriften der Nizäischen Kirchenversammlung von Alexandrien und Konstantinopel kommen zu lassen, und versprachen zum voraus, daß man die Schlüsse dieser Versammlung heilig zu beobachten gesonnen sei (32). Aber so billig auch dieser Vorschlag war, so widersetzte sich der Legat Faustin dennoch demselben, und foderte, **man sollte alles auf den blosen Ausspruch des römischen Bischofs ankommen lassen** (33). Die Bischöfe Afrika's bezeigten aber zu diesem sonderbaren Vorschlag gar keine Lust, sie blieben bei ihrem vorigen Entschluss, und fassten an den römischen Bischof Bonifazius, der indessen

(32) Ib. Cap. IV. ap. Mansi T. IV. Col. 404.

(33) Conc. Carth. VI. Cap. V. & VIII. apud Mansi T. IV. Conc. Col. 405. & 406.

dessen an die Stelle des Zosimus gekommen war, ein Schreiben ab, worinn sie ihn bitten, „ihrer Kirche keine unerträgliche Lasten „aufzubürden, und, solang er auf dem römi„schen Stule sitzen würde, ihnen nicht wie„der mit diesem Stolze zu begegnen, son„dern sie nach den ihm bekannten Pflichten „brüderlicher Liebe, welche er ihnen offenbar „schuldig wäre, hinfüro zu behandeln" (34).

§. 13.

Indessen hatten die Bischöfe Zirill von Alexandrien (35) und Attikus von Konstantinopel (36) die unverfälschte Abschriften der Nizäischen Sinode an die Bischöfe Afrika's überschicket, in welchen von all denjenigen

(34) Ep. Conc. Afric. ad BONIF. Pap. ap. MANSI T. IV. Conc. Col. 512.

(35) Ep. CYRILLI Archiep. Alexandr. ad Conc. Afric. ap. MANSI T. IV. Concil. Col. 513. Nro 102.

(36) Ep. ATTICI Episc. Constantinop. ad eosdem. ib. Col. 514. Nro 103.

Rechten, die sich der römische Bischof zugeeignet hatte, nicht das mindeste anzutreffen war (37). Die Afrikaner berichteten dieses in einem verloren gegangenen Schreiben dem Pabste Bonifazius, und wiesen ihn mit seiner Foderung auf immer ab. Man weis nicht, daß Bonifazius fernere Schritte zu Behauptung seiner vorgeblichen Gerechtsamme gemacht habe; aber unter seinem Nachfolger Zelestin giengen mit eben dem Apiarius die alten Auftritte wieder an.

Apiarius wuste es nunmehro aus eigener Erfarung, wie leicht es sei, Schuz bei dem römischen Stule, auch in der misslichsten Lage, zu finden, wenn man zu Vergröserung seiner Macht etwas beizutragen im Stande wäre; und nahm daher, nachdem er seiner Laster wegen zum zweitenmal aus Afrika vertrieben worden war, aufs neue zu demselben seine Zuflucht. Zelestin nahm ihn, wie er sich selbsten aus-

(37) Tituli Capitulorum Nicæni Concilii per Teilonem & Tharistum Constantinopol. de Græco in Latinum conversorum. ap. Mansi T. IV. Conc. Col. 407. seq.

ausdrücket, nicht nur mit vieler Freude auf, sondern gab ihm den Bischof Faustin bei seiner Rückkehr nach Afrika zum Begleiter mit, damit dieser ihm die Gemeinschaft der Afrikaner wieder verschaffen sollte (38). Faustin erregte auch wirklich anfangs viel Unruhe in der Versamlung der Bischöfe, und begegnete denselben mit einer unanständigen Ungestümme. Er beharrte auf dem schon ehemals behaupteten Vorrecht des römischen Stules, und verlangte: Apiarius müße blos deswegen schon in die Kirchengemeinschaft der Afrikaner wieder aufgenommen werden, weil er an den Pabst appelliret hätte (39). Allein bei vorgenommener Untersuchung entdeckten sich so gräuliche Lasterthaten dieses Mannes, daß die Sinode das vorige Urtheil bestättigte, und dem Pabst in einem ernsthaften Tone das Unanständige seines ganzen Betragens vor

Augen

(38) Epist. Concil. Afric. ad Papam CAELESTIN. urbis Romæ Episc. apud MANSI T. IV. Conc. Col. 515.

(39) Ep. Conc. Afric. ad CAELESTIN. l. c. Col. 515. C.

Augen legte (40). „Wir bitten Dich," so heist es in einer Stelle dieses Sinodalschreibens, „Du wollest denjenigen, so aus unseren „Gegenden kommen, ins künftige nicht „mehr so leicht Gehör geben, noch sie, „wenn sie von uns mit dem Banne belegt wor= „den sind, in Deine Gemeinschaft aufneh= „men. — Denn nirgends haben die Väter der „Afrikanischen Kirche ihre Rechte entzogen, „und die Nizänischen Schlüsse unter= „werfen offenbar sowohl Bischöfe, als „andere Geistliche der Gerichtsbarkeit „ihrer Metropoliten. Mit groser Klug= „heit und Gerechtigkeit verordnen Sie, daß „alle Angelegenheiten in derjenigen Ge= „gend, wo sie entstanden sind, ab= „gethan werden sollen. . . . Und wenn „auch jemand glaubte, er sei durch das Urtheil „seiner Richter beschweret, so steht es ja bei „ihm, an die Provinzialsinode, oder an „die allgemeine Sinode Afrika's zu ap= „pelliren. Wer wird aber denken, daß Gott

„bei

(40) Ib. l. c. D.

„bei solchen Untersuchungen einer ganzen bi-
„schöflichen Versammlung Weisheit und Liebe
„zur Gerechtigkeit versagen, hingegen solche
„einem einzelnen Manne mittheilen wer-
„de? Und wie kann ein jenseits des Meers
„gefälltes Urtheil giltig sein, da es an
„den nöthigen Zeugen alldorten gebricht?
„Was aber das betrift, daß man uns Ge-
„sandte von Deinem Stule aufdringen
„will, davon finden wir nirgends eine Sino-
„dalverordnung.— Auch müsen wir Dich ins-
„besondere noch bitten, keine Deiner Geistli-
„chen zu Vollziehung Deiner Urtheilssprüche
„in Zukunft mehr hieher abzusenden, es mag
„darum anhalten, wer immer wolle; es mög-
„te sonst das Ansehen haben, als wollten wir
„in der Kirche Kristi, welche doch alle, die
„den Tag des Herrn einst zu erblicken wünschen,
„zur Einfalt und Demut anweiset, Stolz
„und weltliche Herrschaft einführen.
„Wenigstens haben wir, da nun Apiarius
„seiner Laster halber aus der Kirche verstosen
„ist, zu Deiner billigen Denkungsart das Zu-
„trauen, daß Afrika durch die Gegenwart

„unse-

„unseres Bruders Faustin nicht länger „mehr wird belästiget werden" (41). Ohne ein so brüderliches Benehmen, ein so einhelliges Verfaren, und eine so mannhafte Sprache der Afrikanischen Bischöfe, würde diese Kirche bei so heftigen und oft wiederholten Anfällen der römischen Päbste ihre Freiheit nie gerettet haben.

§. 14.

Auf der allgemeinen Sinode zu Chalzedon hatte zwar der römische Bischof unter Begünstigung des kaiserlichen Hofes grosen Einfluß auf die Geschäfte, und dennoch muste er es geschehen lassen, daß man nicht nur mit Hindansetzung aller, seinen Vorgängern zu Sardika eingeräumten Vortheile die ältere Kirchenzucht wieder einführte, sondern er muste sogar die Demütigung erleiden, daß ein groser Theil derjenigen Gerechtsamme, auf die er zeither so eifersüchtig gewesen war, auf den Pa-

(41) Ep. Conc. Afric. ad CAELESTIN. Pap. ap. MANSI l. c. Col. 515. E. & Col. 516. A. & sqq.

Patriarchen von Konstantinopel" übertragen wurde. „Billig, (so heist es in dem XXVIII. Kanon gedachter Sinode) „haben die Väter dem „Stule des alten Roms, darum, weil es „der Sitz des Reiches und die Haupt„stadt war, gewisse Vorrechte zugestanden; „aber eben aus dieser Ursache haben die „150 (zu Chalzedon versammelten) Bischöfe „dem Stule des neuen Roms gleiche Vorrechte „ertheilet, und den einmütigen Schluss ge„fasst, daß die nunmehrige Hauptstadt des „Reiches mit der alten königlichen Stadt Rom „gleiche Freiheiten, gleiche Vorzüge, gleiche „Verherrlichung, und den zweiten Platz nach ihr „auch in geistlichen Dingen erhalten solle" (42). Diesem Entschluss zufolge wurde in Betreff der Appellationen auf eben dieser Sinode folgendes festgesetzet:

„Haben Geistliche einen Streit mitein„ander, so sollen sie sich nicht mit Hindan„setzung ihres eigenen Bischofs an weltliche Ge„richts-

(42) Conc. Chalced Can. XXVIII. ap. MANSI T. VII. Concil. Col. 370.

„richtshöfe wenden; vielmehr sollen sie ihren „Prozeß vor ihrem eigenen Bischof führen, „oder doch vor solchen Richtern, welche der „Bischof billiget, und welche beiden Parteien „angenehm sind. Thuen sie es nicht, so sind „sie der Kirchenstrafen schuldig. Hat aber ein „Geistlicher über seinen eigenen oder über einen „anderen Bischof eine Klage, so soll er sie bei „der Sinode der Provinz anbringen. Endlich, „wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher „über den Metropoliten der Provinz selbst sich „zu beklagen hat, so soll er eine solche Rechts„sache vor dem höheren Metropoliten der Diö„zes, oder vor dem Bischof zu Konstanti„nopel ausführen" (43).

und Kanone XVII.

„Die Gerichtbarkeit über die Landpfarreien soll „dem Bischof, der sie zeither hatte, ungekränkt „verbleiben, sonderlich, wenn er sie seit 30 „Jahren ohne Widerspruch besessen hat. Ist „aber innerhalb dieser Zeit deswegen ein Streit „entstanden, so soll derjenige, welcher glaubt,

„er

(43) Can. IX. Chalced. ap. Mansi l. c. Col. 362.

„er habe Unrecht erlitten, die Sache bei der „Provinzialsinode anhängig machen und „ausführen. Geht die Klage aber wider „den Metropoliten selbst, so soll man sich, „wie schon gesagt worden, entweder an den „höheren Vorsteher der Diözes, oder an „den Bischof zu Konstantinopel wenden. „Nimmt aber der Kaiser mit einer Stadt eine „Veränderung vor, so mus sich die Verfassung „des Kirchensprengels nach den Anstalten und „Anordnungen der weltlichen Obrigkeit rich„ten (44).

Wer ersieht nicht hieraus:

1stens: Daß dem römischen Stule von den allgemeinen Konzilien viele seiner Primatialvorrechte blos darum zugestanden wurden, weil er seinen Siz in der Hauptstadt des Reiches hatte. Man wuste daher gar wohl zwischen den wesentlichen Vorrechten des Primates und zwischen denjenigen zu unterscheiden, welche von Menschensazungen herrührten, und

(44) Can. XVII. Chalced. apud Mansi l. cit. Col. 366.

trug gar kein Bedenken, letztere, wenn es die Zeitumstände so erfoderten, auch anderen mitzutheilen (45).

2tens: Jede Klage muste in erster Instanz vor dem Ortsbischof angebracht werden. Von diesem gieng die Appellation an die Sinode, und von der Sinode an den höheren Metropoliten, oder an den Patriarchen von Konstantinopel; beide hatten in letzter Instanz konkurrente Gerichtsbarkeit. Von dem römischen Pabste hingegen geschieht gar keine Erwähnung. Auch wusten die Patriarchen von Konstantinopel auf die Erhaltung dieses mühsam erwonnenen Vorrechtes so gut zu wachen, daß es im Orient nie mehr in die Hände der Päbste übergieng.

3tens: Auch das Recht, die Gränzen der Diözesen zu bestimmen oder abzuändern, wurde damals noch für keinen Vorbehalt des Pabstes angesehen, sondern gehörte mit unter die Vorrechte der Sinoden. Wurde aber von der welt-

(45) Van Espen Schol in C. XXVIII. Chalced. T. III. opp. edit. Colon. 1777. p. 262. A.

weltlichen Obrigkeit mit einer Stadt eine Veränderung vorgenommen, so muste sich die Sinode nach den Anstalten der weltlichen Obrigkeit richten. Ueberhaupt überzeuget uns diese Sinode mehr als jede andere, welch grosen Einfluss die politische Verfassung des Reiches und die Verordnungen der weltlichen Obrigkeit auf Ausbildung der Hierarchie gehabt haben.

§. 15.

Mit dieser Verordnung des Konziliums stimmet auch die bürgerliche Gesetzgebung vollkommen überein.

„Ein jeder, (so heist es in dem Justinianeischen Gesetzbuch) „soll nach den kirchlichen „Gesetzen vor allem bei dem Ortsbischof, „oder wenn dieser verdächtig wäre, bei dem „Metropoliten belanget werden. Mißfiele „aber auch das Urtheil des Erzbischofs, „so mag sich der beschwehrte Theil an die Sinode der Provinz wenden, allwo der Metropolit mit Zuziehung dreier Bischöfe „die Klage vor der ganzen Sinode unter-

„suchen und den Streit beendigen soll. Hielte „sich endlich jemand auch durch den Ausspruch „der Sinode beschwehret, so kann er zwar „an den Patriarchen seiner Provinz ap„pelliren, dagegen mus er sich dessen Aus„sprüchen eben so unbedingt unterwer„fen, als wenn er ihn gleich anfangs zu sei„nem Richter erkoren hätte. Denn, daß von „den Urtheilssprüchen dieser erhabenen „Kirchenvorsteher keine weitere Appel„lation mehr Statt finde, ist eine alte „von unseren Voraltern ererbte Lehre" (46). Daß also der römische Pabst in Gemäsheit dieser Verordnung, in allen ihm als Patriarchen untergebenen Provinzen, das Recht der letzten Instanz ausgeübet habe, ist eben so gewiss, als unbezweifelt es ist, daß er dieses ihm als Patriarchen zuständige und mit allen übrigen Patriarchen Orients gemeinschaftliche Vorrecht nirgends, als innerhalb der Gränzen seines Patriarchates, aber nie in Kraft seines Primates ausgeübet habe. Wie sehr man aber in späte-

(46) L. 29. C. de Ep. aud. womit auch die Nov. 123. C. 22. überein kömmt.

spätern Zeiten darauf bedacht gewesen sei, die Primatial- und Patriarchalgerechtsamme des römischen Bischofs zu vermengen, und durch diesen Kunstgriff dem Pabste ausschlieslich dasjenige zuzueignen, was ihm mit mehreren gemein war, werden wir unten zu bemerken Gelegenheit haben.

§. 16.

In Okzident hielt man sich in Betreff der Appellationen nirgends länger und fester an die ältere Verfassung, als in der Französischen Kirche. Als daher in der Mitte des VI. Jahrhunderts die beiden Bischöfe von Yverdun und Gap, Salonius und Sagittarius, die Kirche durch ihre ausschweifende Sitten entehrten, versammelten sich im J. 567. die Bischöfe derselben Provinz zu Lion, beraubten die beiden unwürdigen Priester ihres Amtes, und setzten, um allen weiteren Appellationen und Rekursen zuvorzukommen, in dem ersten Kanon der gedachten Versammlung folgende Verordnung fest:

„Entstehet zwischen Brüdern, d. i. unter „Bischöfen ein Streit: so sollen sich dieselbe, „wenn sie aus einer Provinz sind, mit dem „Ausspruch ihres Metropoliten und sei„ner Komprovinzialen zufrieden geben; „sind sie aber aus verschiedenen Provinzen, „so sollen ihre beiderseitige Metropoliten zu„sammen kommen, und ihrem Streite ein „Ende zu machen suchen" (47). — Dieser Verfügung mehr Nachdruck, und ihren Urtheilen mehr Ansehen zu verschaffen, verordneten sie ferner in dem IV. Kanon desselben Konziliums: „Daß man sich an die Satzungen der „Väter halten, und niemanden, der von ir„gend einem Bischof in den Bann gethan „worden wäre, die Gemeinschaft der Kirche „verstatten sollte, bis ihn derjenige wieder in „seine Gemeinschaft aufzunehmen für gut be„finden würde, der ihn seiner Vergehen halber „daraus verstoßen hätte" (48).

Hie-

(47) Concil. Lugd. de A. 567. Can. I. apud Mansi Conc. T. IX. Col. 787.

(48) l. cit. Can. V. ap. Mansi l. c.

Hiemit gaben sich jedoch die entsetzten Bischöfe nicht zufrieden, sondern sie begehrten und erhielten von dem Könige die Erlaubnis, ihre Sache dem Ausspruch des Pabstes zu unterwerfen. Der damalige Pabst Johann III. ergriff mit Freude diese Gelegenheit, um die Französische Sinodalverfassung zu erschüttern, sprach die beiden Bischöfe, ohne ihre vorige Richter gehöret zu haben, von allen Anklagen frei, nahm sie in die Gemeinschaft seiner Kirche wieder auf, und wuste es bei dem Könige dahin zu bringen, daß sie, trotz des Widerstandes der übrigen Bischöfe, in ihre Aemter und Ehren wieder eingesetzet wurden. Sie verfielen aber bald darauf in ihre vorige Laster, wurden aufs neue zu Chalons ihrer Würden entsetzet, und, um ihnen den Weg nach Rom desto sicherer zu versperren, gefänglich eingezogen (49). Es giebt uns dieser Vorfall zu mehreren wichtigen Bemerkungen Anlaß. Fürs erste ergiebt es sich offenbar, daß die Entsetzung eines Bischofs dazumal noch

(49) Gregor. Tur. L. V. hist. C. 21. & 38.

nicht unter die Causas majores, folglich auch nicht unter die Vorbehalte des Pabstes gezälet worden sei. 2tens: Daß die Rekursen nach Rom durch die Kirchenverordnungen damaliger Zeiten verboten worden seien. 3tens: Selbst die von dem Könige begehrte und erhaltene Erlaubnis, sich nach Rom zu wenden, liefert uns einen Beweis, daß die Appellationen an den Pabst kein gesetzlicher und ordentlicher Weg gewesen seien; indem sonsten keine besondere Einwilligung des Königs dazu erfoderlich gewesen wäre. 4tens: Ist dieses einer jener häufigen Fälle, in welchen weltliche Regenten, wenn sie sich von dem guten Einverständnis mit dem Pabste Vortheile zu versprechen hatten, die Freiheit der Kirche aufopferten, die römische Anmasungen begünstigten, an Vergröserung der Päbste arbeiteten, und das Glück ihrer Unterthanen für einen augenblicklichen Vortheil willig hingaben. 5tens: Wenn wir die so eben vorgetragene Geschichte mit demjenigen vergleichen, was sich in Afrika mit dem Priester Apiarius zugetragen hat, so werden wir die stets gleiche Denkungsart des römischen

Hofes

Hofes, und die ununterbrochene Bemühungen desselben, seine Herrschaft auf den Trümmern des bischöflichen Ansehens zu erheben, nicht mißkennen. Was hier Johann III. im VI. Jahrhundert that, haben Zosimus, Bonifazius und Zelestin im V. Jahrhundert schon in Afrika, und nach ihnen Hadrian im IX. Jahrhundert in Frankreich gethan. Sie handelten alle nach gleichen Grundsätzen, und nach demselben Sisteme, und wenn sie manchmal davon abzuweichen schienen, so war es nicht so viel an den Päbsten, als an Zeit und Umständen gelegen, worinn sie lebten; sie blieben den einmal gefassten, auf lange Erfarung und feine Politik erbauten Grundsätzen immer getreu; aber es war nur nicht zu jeder Zeit rathsam, dieselbe in Ausübung zu bringen.

§. 17.

Auch unsere Deutsche Kirche erhielt ihre erste ursprüngliche Verfassung Jahrhunderte lang unverletzet. Man legte in derselben, so wie in allen Europäischen Reichen, in die sich

der römische Okzident theilte, die von Konstantin dem Grosen gemachte politische Einrichtung zum Grunde. Ein jeder Bischof regierte seinen Sprengel, und ein jeder Metropolit hatte nebst der Regierung seiner eigenen Kirche beinebst die Aufsicht über die übrigen Bischöfe seiner Provinz (50). Wichtigere Angelegenheiten aber wurden auf den Provinzialsinoden untersuchet und entschieden. Von einer weiteren Berufung an den Pabst treffen wir in der ältesten Geschichte unseres Vaterlandes gar keine Spuren an. Indessen legte doch anfangs gleich Bonifazius Erzbischof zu Mainz durch seine allzugrose Anhänglichkeit an Rom den Grund zu manchen in der Folge entstandenen Irrungen. Indem er vom Pabste zum Bistum befördert, und bei jedem seiner Schritte mit Rath und That von demselben unterstützet worden war: so war es stets eine seiner grösten und eifrigsten Bemühungen, die Deutsche Kirche dem römischen Stule immer näher

(50) Capit. CAROLI M. de A. 779. Cap. I. apud MANSI T. XII. Conc. in Append. II. Col. 141.

näher und fester anzuknüpfen. Zudem kannte er den rauhen und steifen Sinn des Volkes, mit dem er umzugehen hatte, und wuste es aus der Erfarung, daß das Ansehen des Stellvertreters Kristi mehr auf dasselbe wirkte, als die überzeugendsten Gründe, die er ihnen vorpredigte. — Was weit entfernet ist, wird ohnehin von rohen ununterrichteten Menschen als ein ihrer Verehrung würdigerer Gegenstand angesehen, und aus Liebe zum Geheimnisvollen und Wunderbaren glauben sie alles, was man ihnen von demselben erzälet; Was Wunder also: daß Bonifazius dem kriegerischen Volke, unter dem er lebte, den Pabst als den alleinigen Stellvertretter und Vertrauten der Gottheit schilderte, dessen Weisheit nie hintergangen, und dessen Gerechtigkeit nie wankend gemacht werden könnte? Er that es aus guten und redlichen Absichten, ohne die Folgen seiner damaligen Handlungen einsehen zu können. Da er wuste, daß er nachdrucksammer wirkte, wenn er im Namen des Pabstes handelte, so erschien er auf allen in Deutschland gehaltenen Sinoden als Bevollmächtigter des päbst-

lichen

lichen Stules (51). Gregor den III. bat er um Ertheilung des Palliums (52), von Zacharias lies er sich die in Deutschland neuerrichtete Bistümer bestättigen (53), und von eben demselben erlangte er die Würde eines apostolischen Stellvertretters (54). Die Päbste gewannen hiedurch schon damals festen Fus in Deutschland, zogen die den Sinoden zustehenden Gerechtsamme, so viel es möglich war, an sich, und fanden in der Folge alles zur Ausdehnung ihrer Macht durch den Eifer und die Geschicklichkeit ihres Legaten schon vorbereitet; aber in Betreff der Appellationen herrschten doch immer noch eben dieselbigen Grundsätze in Deutschland, wie in der übrigen Kristenheit. Die Bischöfe schlichteten alle entstandene Streithändel in erster Instanz, und von ihnen appellirte man an die Sinode,

als

(51) Epist. GREGOR. III. ad varios Germaniæ Episcopos ap. HARZHEIM T. I. Conc. germ. p. 40.

(52) HARZHEIM Conc. G. T. I. p. 38.

(53) Ep. BONIFACII ad ZACHARIAM P. num. 3. ap. HARZH. l. c. p. 43.

(54) Ib. num. 2. ap. HARZH. l. c.

als an den letzten und obersten Gerichtshof. Folgende Zeugnisse mögen als Beweise dieses historischen Satzes angesehen werden: 1.) Gregor II. gab im Jahre 723. dem h. Bonifazius eine Sammlung von Konziliarschlüssen, nach welchen er die Verfassung der Deutschen Kirche bilden sollte. Unter diesen befanden sich auch die oben angeführte Nizäischen, Antiochischen, Sardizensischen, Chalzedonischen und Karthaginensischen Kanones, durch welche die Sinodalverfassung festgesetzet, die Appellationen nach Rom hingegen verboten wurden (55). Es schien mithin anfangs die Absicht der Päbste selbsten gewesen zu sein, daß die Deutsche Kirche in Betreff der Appellationen gleiche Rechte und Vorzüge mit allen übrigen haben sollte. In eben dieser Absicht schrieb 2.) Gregor III. im J. 740. an die Bischöfe Deutschlandes: „sie mögten alle Jahre zwei „Sinoden halten, um alle kanonische Sa„chen auf denselben zu untersuchen und zu „entscheiden, und einem jeden durch gerechte „und billige Urtheile Hilfe zu verschaffen".

Von

(55) Harzh. Conc. germ. T. I. p. 348.

Von einer weiteren Berufung an den römischen Stul that er selbsten keine Erwähnung (56). Noch deutlicher erkläret sich 3.) die im J. 744. zu Soissons gehaltene Sinode. „Wir neh„men (sagen die Väter derselben) nicht nur „die zu Nizda vorgeschriebene Glaubensformel „an, sondern auch die von den Vätern ver„ordnete kanonische Gerichte, welche sie „in ihren Versammlungen festgesetzet haben; „denn nur auf diese Weise kann das Gesetz „Gottes und die ihrem Zerfall so nah gewese„ne Kirchenzucht wieder zu ihrem vorigen An„sehen gebracht werden" (57). 4.) Selbst der Pabst Zacharias schrieb im J. 745. an den h. Bonifazius: er habe aus seinen Briefen entnommen, daß einige in Deutschland mit dem Banne belegte Priester sich einer zu Rom erhaltenen Lossprechung rühmten; er möge doch so etwas ja nicht glauben. „Denn (sagt der Pabst) „lasst uns den unmöglichen Fall „auf eine Weile annehmen, daß ich etwas ähn-

(56) Harzh. l. c. p. 39.

(57) Conc. Sueſſ. Can. I. ap. Harzh. l. c. p. 57

„ähnliches unternommen hätte, so würde „ich Dir es auch sicherlich geschrieben haben. „Glaube deswegen fernerhin solche unmögli„che Dinge nicht mehr, sondern sei überzeu„get, daß ich nie anders handeln werde, als „ich auch lehre, und halte fest auf die Ver„ordnungen der Väter und die Satzungen der „Kirche; diese lehren wir, und diese müsen „wir auch befolgen" (58). Zacharias hielt es also für eine unmögliche den Verordnungen der Väter und Satzungen der Kirche zuwiderlaufende Sache, daß ein römischer Pabst das Urtheil eines anderen Bischofs reformiren, oder die von ihm verhängte Zensuren auflösen sollte. 5.) Selbst in derjenigen Sammlung kirchlicher Gesetze, welche Hadrian I. Karl dem Grosen als ein Muster empfal, wornach er die kirchliche Verfassung seines Reiches bilden sollte (59), findet sich kein einziger Kanon, der die Appellationen nach Rom begünstigte, hingegen eine Menge solcher, die denselben wider=

(58) Harzheim l. cit. p. 71.

(59) Harzh. l. c. p. 131.

widersprechen (60). Es ist also wohl kein Zweifel mehr, daß unsere Deutsche Kirche in diesem Punkte lediglich unter ihren Bischöfen und Sinoden gestanden, und von allen Appellationen an den Pabst frei gewesen sei.

§. 18.

Nichts bestimmt aber deutlicher die bei Appellationen übliche Stufenfolge, als diejenige Kirchenversammlung, welche Karl der Grose im J. 794. aus allen landschaften seines mächtigen Gebietes zu Frankfurt am Main berufen hat. „Jeder Bischof (so heist es in dem VI. Kanon derselben) „soll in seinem „Sprengel die Gerichtsbarkeit verwalten. Sollte aber irgend jemand, er sei ein „Abt oder ein Priester, ein Diakon, ein Subdiakon, ein Mönch, ein Geistlicher oder auch „ein laie des Kirchensprengels, sich weigern, den „Verordnungen seines Bischofs Folge zu leisten,

(60) Z. B. der V. Nizänische, der XII, XIV und XV. Antiochenische, der III, IV und V. Sardizensische, der IX und XVII. Kalzedon. und mehrere, vorzüglich Afrikanische und Karthaginensische Konzilienschlüsse.

„ken, so mag er sich an seinen Metro-
„politen wenden, damit dieser mit Zu-
„ziehung seiner Suffraganen die Sache
„beendige. Diesem bischöflichen Gerichte
„sollen auch die Grafen beiwohnen, und wenn
„diesem allem ungeachtet der Metropolit den
„Handel nicht schlichten könnte, so sollen
„Kläger und Beklagte sich an den Kö-
„nig wenden, und den Bericht des Metro-
„politen mit sich bringen, damit Er von der
„wahren Lage der Sache benachrichtiget wer-
„de" (61). Von dem Rechte des Pabstes die
Streitsachen in letzter Instanz vor seine Ge-
richte zu ziehen, geschieht hier gar keine Mel-
dung. Auf gleiche Weise wird in dem Kapi-
tulare Pipins vom J. 779. einem jeden die
Befugnis ertheilet, sich von dem Urtheil sei-
nes Bischofs, an seinen Metropoliten zu wen-
den, um von ihm verhöret und nach den ka-
nonischen Satzungen geurtheilet zu werden;
denjenigen aber, die sich nach diesen Satzung-
en nicht richten würden, wird mit der Strafe

(61) Harzh. l. c. p. 325.

der Verbannung gedrohet (62). Es scheinet überhaupt damals, wie Petrus von Marka bemerket (63), der Weg nach Rom noch nicht geebenet gewesen zu sein; indem sogar noch in der Hälfte des IX. Jahrhunderts, nach dem Zeugnis der Kirchenversammlung von Paris vom J. 829, alle zur Erkenntnis der Sinoden geeignete Sachen, sobald diese unterblieben, nicht an den Pabst, sondern an den König gebracht wurden (64).

Zweiter Abschnitt.

Von den verfälschten Dekretalen bis auf die Sammlung Gratians.

§. 1.

Eine gänzliche Veränderung in dem Appellationswesen bewirkten die falschen Dekretalbriefe Isidors, welche in der Hälfte des IX.

(62) Cap. PIPINI de an. 755. C. IX. ap MANSI T. XII. Concil. in Append. II. Col. 122.

(63) De Conc. S. & J. L. VI. C. XIV. §. 6.

(64) Conc. Paris. de an. 829. Can. XXVI. apud MANSI T. XIV. Conc. Col. 555.

IX. Jahrhundertes auf einmal zum Vorschein kamen. Die zeitherigen Päbste hatten zwar zu Vergröserung ihres Ansehens schon manches mit bästem Erfolg unternommen, und manche Grundsätze bereits geltend gemacht, welche in den ersten Zeiten des kristlichen Altertums völlig unbekannt gewesen waren; allein, es waren dieses blos einzelne Versuche, derer Ausführung durch häufige Widersprüche nicht wenig erschwehret wurden. Es mangelte daher an einem Manne, der alle diese blos zerstreuete Materialien in ein zusammenhängendes Ganze ordnete, ihnen einen Anstrich von Recht ertheilte, aus dem geschehenen Grundsätze abstrahirte, und diese einer jeden Klasse von Menschen angenehm und reizend vorzustellen wuste. Es gehörte zu diesem Unternehmen ein denkender Kopf, der das Vergangene zu benutzen, alle einzelne Begebenheiten zu verbinden, und Plane für die Zukunft zu entwerfen im Stande war. Und dieser Mann war Isidorus Pekkator, welcher die Welt mit einer Sammlung erdichteter Urkunden beschenket hat, in welchen er die zeitherige Kirchenzucht über

Haufen warf, den Sinoden ihre Rechte entriss, die Bischöfe, unter dem Scheine der Unabhängigkeit von ihren Metropoliten, dem Pabste unterwarf, und diesem eine unumschränkte Gewalt über alles Uebrige beilegte. Wer dieser sonderbare und unternehmende Mann gewesen sei, lässt sich zwar mit Gewissheit nicht bestimmen, indessen ist es mehr als Wahrscheinlichkeit, daß sich Benediktus Levita ein Mainzischer Diakon, und zwar eben derselbe, welcher die Zusätze zu der Kapitulariensammlung des Ansegisus herausgegeben hat, unter der Maske Isidors verborgen habe, wie dieses durch mehrere Gründe von Herrn Prof. Spittler in seiner Geschichte des kanon. Rechtes dargethan worden ist.

§. 2.

Es giebt zwar Isidor an den meisten Orten seiner Sammlung nicht undeutlich zu verstehen, als wenn es ihm um die Aufrechthaltung der bischöflichen Gerechtsamme, und derselben Vertheidigung gegen die Eingriffe ihrer

Metro=

Metropoliten zu thun gewesen wäre; allein, bei genauerer Untersuchung ergiebt es sich, daß die Erweiterung der päbstlichen Gewalt allenthalben zum Grunde liege. Derjenige Mann, der Fähigkeit genug hatte, um eine ganze Sammlung erdichteter Urkunden zu verfertigen, und der den Muth besas, ohne Gewissensbisse und ohne Furcht vor Gott und den Menschen alte verehrungswürdige Wahrheiten umzustürzen: der war auch schlau genug, um einzusehen, daß sein Werk, ohne Mitwirkung der Bischöfe, sich die gewünschte Aufnahme nie zu versprechen haben würde. Es konnte ihm nicht verborgen sein, daß er mit Männern zu thun hatte, welche das Steigen der päbstlichen Macht seit geraumer Zeit mit angesehen, und mehr als eine Ursache hatten, sich demselben zu widersetzen, und er muste daher, wenn er mit Erfolg zu Gunsten des römischen Hofes arbeiten wollte, seine Absicht zu verbergen suchen. Aus dieser Ursache bediente er sich eines Kunstgriffes, den man seither mehr als einmal, und zwar immer mit dem

hästen Erfolge angewendet hat. Er suchte nämlich die Rechte der Metropoliten den Bischöfen gehässig zu machen, beschuldigte dieselbe despotischer Absichten, und stellte den Bischöfen den Pabst als den Retter ihrer Freiheit, und als den einzigen Mann vor, der dem Steigen der erzbischöflichen Gewalt Schranken zu setzen im Stande wäre. „Sollte ein „von Stolz aufgeblasener Metropolitanbischof (so lässt Isidor den Pabst Anizetus sagen) „etwas ohne Vorwissen seiner Mitbischöfe „thuen, oder sie sonst auf irgend eine Weise „kränken, so sollen sie ihn, damit er nichts ähnli„ches mehr unternehme, aufs schärfeste bestra„fen; falls er aber unverbässerlich wäre: sei„ne Hartnäckigkeit bei dem apostolischen „Stule anzeigen, als welchem es ohne„hin zukömmt, das Endurtheil über alle „andere bischöfliche Urtheilssprüche zu „fällen, dieser wird alsdann an dem Schul„digen Rache nehmen, und andere dadurch „von ähnlichen Freveln abschröcken" (1). Die Appel-

(1) ap. GRAT. C. IX. Q. 3. Can. 6.

Appellationen an die Sinoden, wie wir hieraus ersehen, wurden zwar nicht gradenwegs verworfen, allein sie verloren ihr Ansehen durch den neuaufgestellten Satz: **Es käme keinem Erzbischofe, sondern niemand als dem römischen Pabste zu, Endurtheile zu erlassen** (2). „Zwar ist „es nicht unerlaubt, (sagt Isidor im Namen des Pabstes Eleuterius) (3) „eine Klage bei „dem Metropoliten, der Sinode, oder dem „Primaten anhängig zu machen: allein ent„scheiden können sie nichts ohne den Stul zu „Rom". Was war also natürlicher, als daß auch einem jeden die Befugnis, **nach Rom zu appelliren**, ertheilet werden muste (4). „Wer sich immer für beschwehret hält, (läßt Isidor den Pabst Sixtus sagen) „der wende „sich frei, und ohne Scheu an den apostoli„schen Stul" (5); und dem P. Eutichian legt er folgende Worte in dem Mund: „Es

(2) ap. GRAT. C. III. Q. 6. c. 6.
(3) ap. GRAT. C. III. Q. 6. c. 7.
(4) C. III. Q. 6. c. 4. & 12.
(5) C. II. Q. 6. c. 4. 5. 15 & 16.

„geht bei geistlichen Gerichtshöfen nicht wie „bei weltlichen. Bei diesen darf einer von „entschiedener Sache seinen Handel keinem an„deren Richterstule unterwerfen: beijenen aber „steht es jedem Bedrückten frei, nach angege„bener Ursache seine, wiewohl rechtshängige, „Sache zurückzunehmen, und einem anderen „Richter vorzulegen" (6). Ja, sogar ein bereits ausgesprochenes Urtheil sollte, solang die Bestättigung oder Genehmigung des Pabstes abgienge, nicht als ein Urtheil, sondern als eine blose vorläufige Untersuchung angesehen werden (7). Kein Bischof sollte fernerhin seiner Würden von einer Sinode entsetzet (8), ja, es sollte gar keine Sinode mehr ohne vorläufige Erlaubnis des Pabstes gehalten werden können (9), weil dieser allein die Fülle der Macht und des Ansehens hätte. „Zwar hat „die erste aller Kirchen (sagt der P. Vigilius bei Isidor) (10) „den anderen einen

Theil

(6) C. II. Q. 6. c. 18.

(7) C. III. Q. 6. c. 5.

(8) C. III. Q. 6. c. 6. & 7.

(9) Ib. Can. IX.

(10) C. II. Q. 6. c. 12.

„Theil ihres Amtes, und ihrer Sorg„falt, aber keineswegs die Fülle der Ge„walt übertragen. Es ist daher nichts so „klar, als daß eben dieser Kirche nicht nur „das Recht über alle Urtheilssprüche der „Bischöfe zu erkennen, zustehe, sondern „daß ihr auch alle grösere und wichtigere Sa„chen vorbehalten seien". Was diese entscheidet, ist nach der Lehre Isidors keines Sterblichen Urtheil mehr unterworfen. „Weder „der Kaiser, noch die gesammte Geistlichkeit, (so heist es in einem Schreiben, so den Namen Innozenz des I. trägt) „weder Könige „noch Völker dürfen es wagen, ihren gemein„samen Richter zu beurtheilen".

§. 3.

So wie aber Isidor das Schicksal der Bischöfe dadurch erträglicher zu machen schien, daß er sie von ihren Metropoliten befreiete, eben so suchte er auf der anderen Seite die Erzbischöfe durch eine gewisse Unabhängigkeit von der Provinzialsinode zu entschädigen.

Durch dieses wechselseitige Streben nach Freiheit, und das daraus entspringende Misstrauen erreichte Isidor den Zweck seines Unternehmens. Die Sinoden, welche die Stüze der damaligen Kirchenverfassung waren, unterblieben, die Rechte, so von denselben ausgeübt worden sind, fielen in die Hände des Pabstes, und dieser hatte von dem Widerstande einzelner Kirchen weniger, als ehedem zu befürchten; indem ihnen durch den Umsturz der Sinodalverfassung zugleich die Gelegenheit benommen war, gemeinschaftliche Plane zu Erhaltung ihrer Freiheit zu entwerfen, und mit vereinten Kräften den Eingriffen der Kurie entgegen zu arbeiten. Die freimütige Sprache, wodurch sich zeither die Bischöfe so rühmlich ausgezeichnet hatten, verlor sich ebenfalls immer mehr und mehr. Sobald die Causæ majores auf den Pabst übergegangen waren, musten die Bischöfe jede fernere Beförderung, jede Translation und jede Dispense von der Gnade des römischen Pabstes erwarten; es war mithin ganz natürlich, daß sie äuserst schonend mit ihm verfuren, und sich über eine Menge

Din=

Dinge hinaussetzten, die sie 50 Jahre früher als eine unerträgliche Last angesehen haben würden. Sie verloren das Gefül ihres eigenen Werthes, und mit ihm jene Erhabenheit des Geistes, welche, weil sie von aller schüchternen Verehrung der Grosen entfernet ist, uns allein zu unerschrockenen Bekennern der Wahrheit machen kann. Jeder, den nunmehr sein Ehrgeiz, oder seine Habsucht nach höheren Würden, nach bässeren Einkünften, und nach mehreren Pfründen lüstern machte,— jeder, dem die Nachbarschaft seines auf Sitten und Kirchenzucht wachsammen Metropoliten lästig ward,— jeder, der durch eine fernere Appellation Straflosigkeit von seinen Verbrechen zu erhalten hofte, und jeder Verschwender, der mit seinen Tafelgütern nicht auskommen konnte, und auf die Güter seiner Kirche ein Aug geworfen hatte,— that willig auf hundert kleinere Gerechtsamme Verzicht, wenn er dadurch zu dem Ziele seiner Wünsche zu gelangen hofte. Wer von eines anderen Gnade etwas zu erhalten wünschet, der ist selten in seiner eigenen Gewalt, er sagt und thut

ein

ein manches aus bloser Menschengefälligkeit, was er ohne diese Rücksicht selbsten verwerfen würde. Endlich gab es noch einen anderen Punkt, der den Bischöfen in den Augen mancher einen vollwichtigen Ersatz für so viele eingebüste Vorrechte zu ertheilen schien; dieses war jene grose Gewalt, welche ihnen Isidor über die Weltlichen einräumte. Kein Laie durfte es wagen einen Geistlichen, und wenn es auch der gröbsten Lasterthaten wegen gewesen wäre, anzuklagen, sondern er muste dessen Vergehen mit Sanftmut und Geduld ertragen (11). Die Würde des Priestertums wurde bei jeder Gelegenheit so hoch über alle übrige Aemter und Ehren erhoben, daß ein jeder zu demselben aufgenommene Mönch sich in seinen Gedanken für ein weit höheres und erhabeneres Wesen hielt, als alle übrige Menschenkinder. Die weltlichen Gerichtshöfe verglich man mit jenen der Heiden, und suchte unter dem Vorwande einer bässeren Justitzpflege jeden Streithandel vor den Richterstul der Kirche,

oder

(11) C. II. Q. 7. c. 1. 2. 3. 5. 8. 14.

oder was dasselbe war, wenigstens in letzter Instanz vor das Gericht des Pabstes zu ziehen.

§. 4.

Aus dem Allem ersehen wir, daß Isidor die Appellationen nach Rom als eines der schicklichsten Mittel, seinen Endzweck zu erreichen, angesehen habe: „Es liegt ihm daher,“ wie Rautenstrauch bemerket, (12) „nichts „öfter und lieber im Munde, als der Grund„satz: Daß es einem jeden Kristen in je„dem Falle, in dem er sich für beschweh„ret hält, freistehen müse, gradenweges „an den Pabst zu appelliren. Schädli„cher,“ fährt belobter Schriftsteller fort, „ist „für die Kirchenzucht nie etwas erdacht wor„den, indem jedem ausschweifenden sittenlo„sen Menschen ein Mittel dadurch an Handen „gegeben wurde, der Wachsamkeit seiner Vor„gesetzten entweder völlig zu entgehen, oder die „wohlverdiente Strafe wenigstens eine gerau„me Zeit von sich abzuwenden“. Zugleich war es

(12) Inst. Eccl. C. II. §. 24.

es der sicherste Weg, um dem Pabste am Ende alle Gewalt in die Hände zu spielen, und ihn zum unmittelbaren Oberen aller Bischöfe zu machen. Und dieses war bei allen seinen Bemühungen immer der Hauptendzweck, den er aber nicht anders als durch Einschlagung verschiedener Wege erhalten konnte. Oft entfernte er sich dem Scheine nach geflissentlich von demselben, weil er seine Grundsätze nicht nur einer Klasse von Menschen, sondern mehreren reizend und angenehm machen, und daher bei jeder derselben andere Vortheile vorspiegeln, andere Leidenschaften rege machen, und, so zu sagen, jede mit den ihr eigens angemessenen Schlingen fangen muste.

§. 5.

Die allgemeine Schlafsucht, welche in jenem finsteren Zeitalter den menschlichen Verstand überfallen hatte, der Mangel an gründlichen Kenntnissen, und besonders diejenige Dunkelheit, welche in dem Studium der Philosophie und der Kirchengeschichte herrschte,

ver-

verschaften diesen neuerfundenen Dekretalen die günstigste Aufnahme. Indessen würden sie sich dieselbe doch wenigstens nicht so frühe zu versprechen gehabt haben, wenn sich nicht verschiedene Leute die Verbreitung derselben mit besonderem Eifer hätten angelegen sein lassen. Unter diesen verdienet unstreitig zuerst genannt zu werden der Verfasser der sogenannten Hadrianischen Kapitel, welcher nach der wahrscheinlichsten Vermutung mit dem falschen Isidor ein und dieselbe Person gewesen zu sein scheinet (13). Er hat seine Sammlung dem Bischof Agilramnus von Metz unterschoben, welcher gegen Ende des VIII. Jahrhunderts lebte, und vorzüglich dasjenige darinn zusammengetragen, was die Appellationen nach Rom begünstigen konnte. Ich will nur einige derselben, die mit gegenwärtiger Materie am meisten in Verbindung stehen, hier anführen (14).— Vermög des III. Kanons soll kein

(13) Spittlers Entdeck. des wahren Verf. der Agilramnischen Kapitel.

(14) Ausführlich stehen sie bei Harzheim in Conc. germ. T. I. p. 249.

kein Bischof anders, als vor einer von dem Pabste selbsten berufenen Sinode belangt werden können. Diesen Satz enthält schon eine Erweiterung des Isidorianischen Grundsatzes, durch welchen den Sinoden nichts anders als die Befugnis, Endurtheile zu erlassen, abgesprochen wurde. — In dem IX. XX. XXIII. und XXVIII. Kanon werden die Appellationen nach Rom nicht nur den Bischöfen, sondern auch jedem anderen verstattet. — Der XXX. verwirft alle den päbstlichen Verordnungen entgegenlaufende Verfügungen als widerrechtlich. — In dem XLII. wird den päbstlichen Legaten das Recht zugestanden, Provinzialsinoden aufzuheben und zu zerstreuen: Der XLV. widerholet die Lehre von den Appellationen nach Rom, und der LVI. und LXXII. behaupten den Isidorianischen Lieblingssatz: Daß der Pabst von keinem Sterblichen, wer er auch immer sei, beurtheilt werden könne. Diese Kapitel wurden bald darauf eine mächtige Stütze der römischen Behauptungen, und trugen zu Verbreitung der Isidorischen Grund-

sätze

säze in Deutschland und Frankreich unendlich viel bei.

§. 6.

In dem Jahre 845. gab auch Benediktus Levita, welchen wir oben schon kennen gelernet haben, drei Bücher Supplementen zu der Ansegisischen Kapitulariensammlung heraus, welche voll des Unrathes der Isidorischen Dekretalen sind. Durch diese Verbindung erhielten dieselbe einen Theil derjenigen Verehrung und jenes gesetzlichen Ansehens, worinn die Kapitularien der Fränkischen Könige selbst stunden. Alle nachfolgende Sammler der Kirchenschlüsse waren, mit Ausnahme des einzigen Abtes Regino von Prüm, eifrige Vertheidiger der päbstlichen Macht, und der Isidorischen Grundsäze. Als Mönche waren sie an Subordination, an Verläugnung eigener Denkkraft und blinde Unterwirfigkeit gewöhnet, und waren aus diesem Grunde für das monarchische Sistem in der Kirche vollkommen eingenommen. Die besondere Freiheiten und Exemtionen, womit sie über dies von den Päb-

sten dieses Zeitraumes begnadiget wurden, vermehrten ihre Anhänglichkeit an den römischen Stul, und verflochten das Interesse der römischen Hierarchie mit jenem des Mönchtums so enge, daß sie von diesem Augenblick an nicht anders als Advocati nati des römischen Stules und aller seiner Behauptungen angesehen werden können. Endlich war die Verfälschung der Urkunden damal so sehr zur herrschenden Sitte und zum karakteristischen Zuge jenes Zeitalters geworden, daß es der seichten Gelehrsamkeit der Mönche, als welche doch die einzige Depositarii der damals noch gangbaren Kenntnisse waren, nicht so leicht möglich gewesen wäre, den Betrug zu enthüllen. Selbst die wenigen, die ihn gleich anfangs witterten, und sogar der schlaue und mutige Erzbischof Hinkmar von Rheims entgiengen den Fallstriken nicht ganz; sie beriefen sich hie und da selbst auf die falsche Dekretalen, gründeten ihre Behauptungen auf dieselben, und konnten sich nun nicht mehr länger weigern, dasjenige auch gegen sich gelten zu lassen, was sie für sich

an-

angeführet hatten, besonders, nachdem Nikolaus I. ihre Schwäche öffentlich blos gegeben, und ihnen den Vorwurf gemacht hatte: daß sie sich nur dann auf diese Urkunden beriefen, wenn sie mit ihren Absichten übereinstimmten.

§. 7.

Ueberhaupt war dieser ganze Zeitraum von Nikolaus I. bis auf Gregor VII. ein immerwährender Kampf zwischen Licht und Finsternis. Auf der einen Seite arbeiteten die Päbste unermüdet an der Verbreitung der Isidorianischen Grundsätze, besonders, in so fern dieselbe die Appellationen nach Rom begünstigten, und auf der anderen Seite zeiget uns die Geschichte hinwiederum einzelne Kirchen und Bischöfe, welche den Päbsten einen jeden zur Vergröserung ihrer Macht widerrechtlich unternommenen Schritt streitig zu machen suchten. Der völlige Sieg des Vorurtheils über die Wahrheit erfolgte erst später und nach langem Kampfe; aber um desto schimpflicher war er auch für die menschliche Vernunft.

Einige Beispiele mögen uns die traurige Lage schildern, in welcher sich beinah alle Kirchen im Abendlande befanden.

Als im J. 862. die Kirchenversammlung zu Soissons unter Hinkmars Vorsitz den Bischof dieser Stadt seiner Würde entsetzte, weil er sich nach den kanonischen Vorschriften nicht fügen wollte, appellirte derselbe nach Rom (15). Nikolaus, der jede Gelegenheit mit Freude ergriff, bei der er andere Kirchen als untergebene behandeln konnte, nahm seine Appellation an, und gebot ihm, sich persönlich nach Rom zu begeben, um allda sein Urtheil zu erwarten. Indessen, da er bemerkte, daß er durch diesen Schritt die meisten Bischöfe Galliens gegen sich aufgebracht hatte, und daß er seine Absichten für diesesmal nicht mit Gewalt durchsetzen konnte, so nahm er zur Politik seine Zuflucht, und lud die Bischöfe der Fränkischen Monarchie zu der römischen Sinode ein, damit sie, dem äuseren Scheine nach, ihn mit Rath

(15) Conc. Sueff. d. a. 862. ap. Mansi T. XV. Conc. Col. 605.

Rath unterstützen, in der That aber Rechenschaft von ihren eigenen Handlungen geben, und Befehle von ihm annehmen sollten. Durch diesen Kunstgriff, wenn er gelungen wäre, würde derselbe auf einmal die Fränkischen Bischöfe den Suburbicariis gleichgesetzet, und zu blosen Beamten des römischen Stules herabgewürdiget haben. Allein Karl der Kale und Ludwig, die seine Absichten merkten, erliesen die gemessensten Befehle, daß keiner ihrer Bischöfe auf dieser römischen Sinode erscheinen sollte. Nun entbrannte der Zorn des heiligen Vaters aufs neue, er hielt des Ausbleibens der Fränkischen Bischöfe ungeachtet, die einmal ausgeschriebene Sinode, setzte auf derselben Rothard wieder auf den bischöflichen Stul zu Soissons, und schrieb an den Erzbischof Hinkmar von Rheims, den er für die Triebfeder dieses ganzen Verfarens ansah, in folgenden Ausdrücken: „Deine spitzfindige „Weisheit, O dürfte ich doch immer dieses in „einem bässeren Verstande von Dir sagen! „hat sich Stoff zu einem Entsetzungsurtheil ge„gen Rothard gesucht, und denselben sogar

„von der Reise nach Rom abgehalten. Du
„hast ihn schon deswegen, weil er an den
„apostolischen Stul appelliret hat, verdam-
„met, und in Verhaft genommen; da Du doch
„nie jenes Vorrecht dieses Stules hättest ver-
„gessen sollen, welches ihm die ehrwürdige Ca-
„nones der Kirche ertheilet haben, und ver-
„mög dessen die Urtheile der ganzen Kir-
„che vor diesen Stul gebracht werden
„müsen. Wir sind deswegen mit Rothard
„auf die Euch bekannte Weise verfaren, da-
„mit die Vorrechte des apostolischen Stules,
„die Ihr so gröblich verletzet habet, und die
„Wir aller angewandten Sorgfalt ungeachtet
„Eurer Halsstärrigkeit wegen demselben nicht
„wieder verschaffen konnten, endlich durch
„das apostolische Ansehen und nach reifer
„Ueberlegung der Väter wieder zu ihrer vori-
„gen Würde und ihrem alten Ansehen gelan-
„gen mögten" (16). In einem anderen an
die Gallischen Bischöfe in eben dieser Sache
ge-

(16) Epist. Nicol. I. in Concil. Rom. a. 865. apud Grat. C. II. Q. 6. c. 13. Mansi T. XV. Conc. Col. 691.

gerichteten Schreiben gieng derselbe noch weiter, und behauptete: „Auch sogar in demjenigen Falle, wenn der Beklagte nicht appelliret hätte, hätte er dennoch in Kraft „der kirchlichen Verordnungen nicht anders, als mit Bewilligung des römischen „Stules verdammet werden können" (17). Die kirchlichen Verordnungen, worauf sich Nikolaus hier bezog, waren keine andere, als die Isidorianische Dekretalen, derer Authentizität er in eben diesem Briefe mit solchem Eifer vertheidiget hat, daß er zu behaupten kein Bedenken trug: „Man müse sogar die h. Schrift „nicht mehr annehmen, wenn man es wagen „wollte, die Aechtheit dieser Dekretalen zu „bezweifeln" (18).

§. 8.

In manchen Provinzen stunden die Dekretalen Isidors auch wirklich schon in sehr hohem Ansehen. Venilo, Erzbischof zu Sens, und

(17) Nicol. I. Ep. XLVII. ap. Mansi T. XV. Conc. Col. 693.

(18) ap. Grat. Dist. XIX. C. I.

und seine Komprovinzialen, trugen blos deswegen ein Bedenken, den Bischof von Nevers seiner Würde zu entsetzen, weil dieses nach dem Dekretalbriefe des Pabstes Melchiades nicht anders, als mit Einwilligung des römischen Stules geschehen könnte. Sie begehrten daher von Nikolaus I. eine richtige unverfälschte Abschrift des ganzen Briefes, und versprachen, sich nach dem Innhalt desselben zu fügen. Nikolaus konnte zwar diese Bitte nicht erfüllen, dessen ungeachtet schrieb er an die Bischöfe, sie mögten sich an die Verordnung des gedachten Dekretalbriefes halten, und dem Beklagten an seiner Reise nach Rom nicht verhinderlich sein (19). Eben dieser Pabst ertheilte dem Hamburger Erzbischof Anscharius nur unter der ausdrücklichen Beding-ung das Pallium, wenn er und seine Nachfolger durch ein schriftliches Bekenntnis und durch einen Eid sich anheischig machen würden, . . . alle Verordnungen und Schreiben der römischen Päbste, die ihnen zu Ge-

(19) Conc. Sen. a. 862. apud Mansi T. XV. Conc. Col. 608.

Gesicht kommen würden, getreu zu beobachten (20). Hadrian II. trat völlig in die Fussteige seines Vorfarers ein. Sein Plan war derselbe, die Maasregeln, derer er sich bei Ausführung desselben bediente, waren die nämlichen, und sogar die Gegner, mit denen er zu kämpfen hatte, waren noch dieselben, welche auch seinen Vorfarer so sehr in Bewegung gesetzet hatten. Besonders scheinet er sich die Demütigung des alten Hinkmars zum Zwecke gemacht zu haben. Dieser hatte im J. 871. auf einer zu Douzi gehaltenen Kirchenversammlung seinen Neffen den Bischof Hinkmar von Laon verschiedener erwiesener Anklagen halber verdammet, und seiner Würde beraubet (21). Der Verurtheilte wand sich hierauf sogleich an den Pabst, und dieser fieng eben die Szene mit demselben zu wiederholen an, welche Nikolaus I. mit dem Bischof Rothard 10 Jahre zuvor gespielet hatte (22). Allein die Kirchen-

(20) Harzh. T. II. Conc. germ. p. 172.

(21) Concil. Duz. I. Cap. IX. ap. Mansi T. XVI. Conc. Col. 671.

(22) Hadrjani Pap. Ep. ad Episc. Synodi Duziacensis. ap. Mansi T. XV. Conc. Col. 852. b.

versammlung achtete diese Appellation wenig, und erlies folgendes merkwürdige Sinodalschreiben über diesen Vorgang an den Pabst: „Wenn es Dir, wie Wir es doch nicht glauben, „allenfalls nöthig scheinet, nach Vorschrift „der Sardizensischen Sinodalschlüsse „ein neues Gericht niederzusetzen, und aus „den benachbarten Provinzen einige Bi„schöfe dazu zu ernennen, die alles aufs „neue untersuchen, und nach Recht und Bil„ligkeit entscheiden sollen, oder wenn Du selbst „Männer zu uns schicken wilst, denen Du „Vollmacht, mit den Bischöfen zu Gericht „zu sitzen, ertheilest, so haben wir nichts da„gegen einzuwenden. Aber in dem an Uns er„lassenen Briefe heist es auch von dem entset„ten Hinkmar also: Wir wollen und be„fehlen aus apostolischer Macht und „Gewalt, daß Hinkmar Bischof zu Laon „selbsten zu dem Tempel der Heiligen und zu „unserer Gnade komme, allwo er einen un„verwerflichen Kläger antreffen wird, damit „in unserer und des ganzen römischen Sinodal„Collegii Gegenwart seine Sache nach Ver-

nunft

„nunft und Billigkeit untersuchet, verhandelt, „und nach den vom Geiste Gottes eingegebenen „Verordnungen der Kirche ohne Verzug ent„schieden werde.— Nachdem Wir diese Spra„che gelesen haben, so fanden Wir gar bald, „wie wenig sie mit jener Deiner Vorfa„ren übereinstimme; (denn durch solchen „Ton führest Du in der Kirche, die das Licht „der Demut und Einfalt lieb hat, einen fin„steren Weltstolz ein.) Indessen haben Wir „dennoch an Deinem guten Willen nicht ge„zweifelt, weil wir gar wohl wissen, wie „leicht des Menschen Sinn zu etwas zu ver„leiten sei, was nach reifer Ueberlegung „abgeåndert werden mus. Denn indem „Du verlangest, daß Hinkmar nicht anders „als zu Rom und von Dir beurtheilet „werden solle, so empôrest Du Dich ge„gen die alte Gesetze des Staates so„wohl als der Kirche" (23). Diese Ermahnung blieb nicht ohne Wirkung. Denn als

(23) Rescriptum Episcopor. Synodi Duziacensis ad Epistol. XXVII. Hadriani II. Papæ. in Conciliis Galliæ ad An. 871.

als kurz darauf Herlfried ein Gallischer Priester von dem Urtheil seines Bischofs unmittelbar an den Pabst appellirte, so wollte dieser zwar den Rekurs nicht missbilligen; allein er gestund doch sebsten, daß es weit bässer und schicklicher sein würde, „wenn dasjenige, was „allenfalls hartes und unbilliges in dem bi„schöflichen Urtheil liegen mögte, auf einer „Provinzialsinode unter dem Vorsitz des ehr„würdigen Hinkmars verbässert würde" (24).

§. 9.

Die meisten Stöse, welche das päbstliche Ansehen auszustehen hatte, kamen jedoch immer aus Orient. Die Furcht, die römischen Bischöfe mögten der Macht der Orientalischen Patriarchen gefärlich werden, trieb diese unaufhörlich an, das steigende Ansehen derselben zu hemmen, und man darf kühn sagen, daß wenige zalreiche Versammlungen im Orient gehalten worden seien, welche den Pabst bei Ausführung seines Sistemes nicht auf mehrere

Jahre

(24) Ep. XVIII. Hadriani P. ad Carol. Calv. Reg. ap. Mansi T. XV. Conc. Col. 837.

Jahre zurück gesetzt hätten. Das nämliche Schicksal widerfur demselben auf der VIII. allgemeinen im J. 870. zu Konstantinopel gehaltenen Kirchenversammlung. Der Pabst muste es nicht nur geschehen lassen, daß eben derjenige Ignazius, welcher ihm so viel zu verdanken hatte, mit dem Titel eines allgemeinen Patriarchen auf derselben begrüset (25), und die Bulgarische Kirche, der römischen Ansprüche ungeachtet, dem Stule zu Konstantinopel unterworfen wurde, sondern er muste sogar zugeben, daß den Patriarchen und ihren Gerichten eine in letzter Instanz völlig entscheidende Macht beigelegt, und einem jeden unter der Strafe des Bannes verboten ward, nach dem von einem Patriarchen geschehenen Ausspruch einen höheren Richter zu suchen. „Es hat der „heil. Sinode gefallen,“ sind die Worte des XXVI Kanons: „daß ein jeder seiner Ver„brechen halber von seinem Bischof verur„theilte oder entsetzte Priester oder Diakon, wel„cher

(25) Concil. Constant. IV. Actione I. apud Mansi T. XVI. Conc. Col. 25.

„cher sich mit dessen Urtheil nicht zufrieden
„giebt, oder denselben wegen Privatfeindselig=
„keiten, so er gegen ihn hat, oder wegen be=
„sonderen Verbindungen mit anderen für ver=
„dächtig hält, die Befugnis haben solle, sich
„an den Metropoliten seiner Provinz zu
„wenden, und sich bei demselben seiner Ent=
„setzung oder der ihm sonsten zugefügten Be=
„schwerde halber zu beklagen. Der Metropo=
„lit soll alsdann den Bischof, so in erster In=
„stanz gesprochen, sammt einigen anderen Bi=
„schöfen zu sich berufen, die Sache mit ihnen
„untersuchen, und das vorhergegangene Ur=
„theil nach Gutbefinden entweder bestättigen
„oder verbässeren. Eben so sollen auch die Bi=
„schöfe, die von ihren Metropolitanen be=
„schwehret worden zu sein glauben, an den
„Patriarchen ihres Sprengels appel=
„liren, damit sie von ihm und den unter ihm
„stehenden Metropoliten ein gerechtes und un=
„verdächtiges Urtheil erhalten. Endlich soll
„kein Bischof oder Metropolit, was ihm
„auch immer zu Last geleget werden mag, von
„benachbarten Metropoliten oder den Bischöf=

„fen

„sen seiner Provinz, sondern von seinem „Patriarchen beurtheilet werden, dessen „Urtheil als vernünftig, gerecht und unpartheiisch angesehen werden soll, indem sich so viele „der angesehensten Männer um ihn versammeln, und seinem Urtheile dadurch Kraft und „Festigkeit ertheilen. Wer sich hiemit nicht „zufrieden giebt, soll der Kirchengemeinschaft beraubet sein" (26). Durch diesen Kanon war nun auf einmal alle Appellation an den Pabst sogar unter der Strafe des Bannes verboten, und ein groser Theil derjenigen Vortheile hiedurch vereitelt, die sich Hadrian bei Entsetzung des Photius, und bei Haltung einer allgemeinen Sinode versprochen hatte.

§. 10.

So wenig aber die Päbste im Stande waren, dem Sinken ihrer Macht im Orient zu steuern, und so vergeblich alle ihre in dieser Absicht gemachte Bemühungen waren, so glücklich waren sie bei Ausführung ihrer Plane im Okzi-

(26) Can. XXVI. Conc. C. P. II. apud Mansi T. XVI. Conc. Col. 177.

Okzident. Johann VIII. gieng schon einen Schritt weiter, als seine beide unternehmende Vorgänger Nikolaus und Adrian. Als daher um das Jahr 873 Wilibert Erzbischof von Köln sich weigerte, die Dekretalbriefe Isidors bei seiner Wal zu beschwören, versagte ihm der Pabst das Pallium, und gab ihm hierüber folgende Ursache: „Das Pallium können Wir „Dir Deinem Verlangen gemäs nicht erthei„len, weil Wir nicht all dasjenige in Deinem „Glaubensbekenntnis angetroffen haben, was „doch in demselben hätte stehen müsen; indem „Du nicht nur von den allgemeinen Kirchen„versammlungen, welche jedoch das Simbol „unseres Glaubens in sich fassen, sondern „auch von den Dekretalbriefen der rö„mischen Päbste, wie es doch bräuchlich ist, „gar keine Meldung gethan hast" (27). Auch die Appellationen begünstigte dieser Pabst mehr als irgend einer seiner Vorfarer, aber er konnte solang Karl der Kale und Hinkmar noch lebten, nicht zu dem Ziele seiner Wünsche gelangen. Besonders merkwürdig ist der

Brief,

(27) ap. GRAT. Dist. 100. c. 4.

Brief, den gedachter König Karl in Betreff der Appellationen nach Rom an den Pabst erlassen, und worinn er das Widerrechtliche derselben mit aller jenen Zeiten eigenen Gelehrsamkeit bewiesen hat. „Es ist ein groser Unterschied," heist es unter anderen darinn, „zwischen denjenigen Bischöfen, welche von „dem Pabste geweihet werden, und die römische Sinoden besuchen müsen: und denen, „welche diesseits der Alpen wohnen. Von jenen geht die Appellation unstreitig an den „Pabst, denn Er ist ihr Primat im engeren „Verstande, Er ist der Vorsteher der Sinode, „zu welcher sie gehören, und da Er in ihrer Nachbarschaft ist, so fällt es Ihm auch nicht schwehr, „die erfoderliche Zeugen zu seinen Gerichten „vorzuladen. Ganz anders aber verhält es sich „mit den entfernteren und diesseits der Alpen „gelegenen Kirchen; diese müsen für sich wissen, was ihnen angemessen, dienlich und „nützlich sei" (28). So genau wuste man da-

G malen

(28) Ep. CAROLI CALVI Imp. ad JOANN. VIII. Cap. 1. in Biblioth. P. P. Coloniensi Tomo IX. P. II. Fol. 80. b.

malen noch die Gränzlinie zwischen den verschiedenen Gerechtsammen des Pabstes zu ziehen. Zwischen jenen, die er als Primas der Kirche: und jenen, die er als Primas seiner Provinz und als Metropolit auszuüben hat. Dem Pabste war es daher auch nicht mehr länger möglich, mit einem so mächtigen Gegner Theses zu wechseln, er gab nach, und schickte bald darauf einen Priester der Narbonnischen Provinz, welcher sogar auf Anrathen einiger Bischöfe an ihn appelliret hatte, mit diesen Worten an seinen Erzbischof Sigebold zurück: „Geselle Dir mein Bruder noch sechs „Deiner Komprovinzialen oder benachbarten „Bischöfe sammt demjenigen bei, unter dessen „Sprengel der Appellant gehöret; untersuche „seine Streitsache nach den Verordnungen der „Kirche, und entscheide sie nach Recht und „Billigkeit" (29). Hätten die weltliche Fürsten alle gehandelt wie Karl, so würden auch alle Päbste so nachgiebig geworden sein, wie Johannes; allein während daß diese mit unver-

(29) Petr. de Marca de Conc. S. & Imp. L. VI. C. XIV. §. 11.

verrückter Beständigkeit dem sich einmal vorgesetzten Zwecke nachstrebten, verliesen jene ihr politisches Sistem so oft, als es ihre Privatendzwecke erheischten.

§. 11.

Indessen legten doch noch einige biedere Bischöfe den Päbsten manche wichtige Hindernisse in den Weg, ehe sie zur völligen Ausführung ihres Planes gelangen konnten. Johann der XV. bot alle seine Kräfte, und alle seine Beredsamkeit auf, um dem im J. 991 von der Provinzialsinode zu Rheims entsetzten Erzbischof Arnulf, der sich an ihn gewendet hatte, wieder zum Besitze seines Stules zu helfen, aber alles war vergebens. Die versammelten Bischöfe waren so entschlossen, in nichts von der älteren Kirchenzucht abzuweichen, daß sie zum Zeichen ihres festen Mutes die Schlüsse des VI. Afrikanischen Konziliums den Akten ihrer Sinode einverleiben liesen (30). Einer der eifrigsten Vertheidi-

(30) Concil. Remense d. a. 991. Cap. XXVIII. & XXIX. ap. Mansi T. XIX. Conc. Col. 136. & 137.

ger der Kirchenfreiheit war damals Gerbert, Erzbischof zu Rheims, welcher an die Stelle des entsetzten Arnulfs gewälet worden war (31). Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, und verfocht die Sache der Bischöfe mit solchem Eifer, der nur aus inniger Ueberzeugung entstehen konnte. Aber eben dieser Mann, der es gegen alle Widersprüche aushielt, und keiner Schwierigkeit unter lag, war nicht stark genug, den Reizungen der Ehre und Gröse zu widerstehen; kaum hatte er den päbstlichen Stul bestiegen, auf welchem er unter dem Namen Silvester II. bekannt ist, so nahm er auch andere Grundsätze und Gesinnungen an; Diejenigen, mit denen er noch kurz zuvor zu einem gemeinschaftlichen Endzweck gearbeitet hatte, lies er zuerst das Joch seiner Herrschaft empfinden, und eben den Arnulf, dessen Würde er selbsten überkommen hatte, bekleidete er wieder mit seinem vorigen Amte. „Denn, es ist „billig," sagt er in einem Schreiben an bemeldeten Arnulf, „daß Du aus Gnade des „römischen Stules in Dein voriges Amt und „Würde

(31) Mansi l. c. Col. 106.

„Würde wieder eintrettest, weil Du ohne dessen „Bewilligung aus denselben verstosen wor„den bist“ (32). Nach diesem Beispiele darf ich doch wenigstens hoffen, daß keiner meiner Leser künftig so leicht mehr behaupten werde, die römischen Päbste haben bei Vertheidigung der Isidorianischen Dekretalen aus Ueberzeugung gehandelt, indem es sich doch nicht vermuten lässt, daß Silvester bei seiner Standeserhöhung sogleich von der Wahrheit derjenigen Grundsätze überzeuget worden sei, die er selbsten zuvor mit so viel Eifer und Gründlichkeit widerleget hatte.

§. 12.

Ehe ich aber diese Epoche beendige, mus ich noch einige Beispiele aus unserer vaterländischen Geschichte ausheben, welche über die Denkungsart unserer Bischöfe, über ihre Verhältnisse mit dem Pabst und die Appellationen nach Rom einen näheren Aufschluss zu geben im Stande sind.

(32) Baluz. ad Petr. de Marca T. III. L. VII. C. 25. addit. 2. p. 403.

Heribert, Erzbischof zu Köln, beschenkte im Anfang des XI. Jahrhunderts seine Kirche mit einer Sammlung von Sinodalverordnungen, welche das seltene Verdienst hat, daß sie von den falschen Dekretalen Isidors völlig frei blieb, und nur aus reinen unverfälschten Quellen zusammen getragen war (33). Es ist kaum zu begreifen, wie sich diese Kirche bei jener allgemeinen Finsternis und Verworrenheit der Grundsätze, welche damals in der ganzen kristlichen Welt herrschte, so lange bei ihrer ursprünglichen Verfassung und der reineren Kirchenzucht erhalten, und gegen die Zudringlichkeiten der römischen Päbste verwahret habe. Ueberhaupt scheinet die Sinodalverfassung in diesem Zeitraum wenigstens in Deutschland noch allgemein verehret worden zu sein, indem sich die Bischöfe Deutschlands, der täglichen Verbreitung der Isidorischen Grundsätze ungeachtet, selbst in den wichtigsten Angelegenheiten mit den Entscheidungen der Sinoden zufrieden gaben, und sich, so viel sie auch von

den

(33) Catal. Cod. MSc. Bibl. Eccles. Metr. Col. p. 63.

den Urtheilssprüchen Roms erwarten durften, wenn sie zu Begründung seiner noch schwankenden Hoheitsrechte etwas beitrugen, doch nur äuserst selten dahin wanden. Auf dem Konzilium zu Bamberg vom Jahre 1012. wurde die Sache des Bischofs Theuderich von Metz abgeurtheilet, der zwischen Gebhard von Regensburg und seinem Metropoliten Hartwig von Salzburg entstandene Rechtshandel entschieden, und der Merseburger Diözese dasjenige wieder zugesprochen, was widerrechtlicher Weise von derselben abgerissen worden war, ohne daß einer, der bei so wichtigen Angelegenheiten interessirten Theile, seine ferneren Ansprüche zu Rom geltend zu machen gesucht hätte (34). Im folgenden Jahre wurde auf einer anderen Sinode die Gränzstrittigkeit zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und den Bischöfen von Meissen und Merseburg berichtiget, und, was das Merkwürdigste bei der Sache ist, eine vorausgegangene, von dem Erzbischof Giseler in Rom erkaufte, Entscheidung durch einen Sinodalschluss umgesto-

(34) Harzh. T. III. Conc. germ. p. 43.

gestosen (35). Im Jahre 1022. wurde auf der zu Achen gehaltenen Kirchenversammlung die wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Kloster Burscheid zwischen Piligrim von Köln und Durand von Lüttich entstandene Streitigkeit zu Gunsten des letzteren entschieden, ohne daß Piligrim, so unzufrieden er übrigens mit dieser Entscheidung der Sinode gewesen ist (36), den Weg nach Rom eingeschlagen hätte (37). Ueberhaupt machten die Bischöfe Deutschlandes in denen ihre Kirchen betreffenden Angelegenheiten damals gemeinschaftliche Sache gegen Rom, und suchten mit vereinten Kräften ihre Sinodalschlüsse gegen die Anmasungen der Päbste aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1022. belegte Erzbischof Aribo von Mainz ein Frauenzimmer mit dem Banne. Dieses appellirte an den Pabst, unternahm selbsten die Reise nach Rom, und kam

(35) Ibid. pag. 48. Ditmar von Merseburg bei Schmidt Gesch. der Deutschen, II. Th. S. 196. und 201.

(36) Balderic. in Chronico Camerac. C. XXXV. p. 313.

(37) Harzh. l. c. p. 61.

kam nicht nur absolviret zurück, sondern hatte sogar den heiligen Vater bewogen, dem Erzbischof zur Strafe den Gebrauch des Palliums zu untersagen. Kaum war das Gerücht hievon nach Deutschland gekommen, als Aribo die Bischöfe seiner Provinz zu Seligenstadt versammelte, und sie zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung auffoderte, indem, wie er sich in seinem Berufungsschreiben ausdrückt, dasjenige, was Ihm widerfaren wäre, auch gegen jeden anderen unternommen werden könnte. Die Bischöfe erliesen wirklich bei dieser Gelegenheit nicht nur ein Schreiben voll edler Entschlossenheit an den Pabst (38), sondern sie machten auch eine Verordnung, daß Niemand hinführo mehr, ohne die Erlaubnis seines Bischofs oder dessen Stellvertreters, nach Rom gehen sollte (39); und nachdem sie in dem XIX. Kanon desselbigen Konziliums alle Rekursen nach Rom, und den besonderen Werth,

(38) Harzh. T. III. p. 26. Schmidt Gesch. der Deusch. II. Th. S. 202. und 204.

(39) Conc. Salegunst. C. XVI. ap. Harzh. l. c. p. 57.

den der Aberglaube den römischen Absolutionen beigeleget hat, als eine Thorheit verworfen hatten, erklärten sie alle in Rom erhaltene Nachlässe solang für nichtig, bis die von dem Bischof auferlegte Buse erfüllet, und die Erlaubnis nach Rom zu wallen ertheilet worden wäre (40). Diese von den Bischöfen der Mainzer Provinz getroffene Verfügung gieng in unserem Deutschland gar bald in ein gemeines Recht über; so daß es Theudewin Bischof von Lüttich sogar unter der gewaltigen Regierung Gregors VII. wagen durfte, den Abt von St. Hubert vor eine Sinode vorzufodern, um sich wegen einem nach Rom genommenen Rekurse zu verantworten. Der Abt berief sich, um die Rechtmäsigkeit seiner Reise zu beweisen, auf die von seinem Bischof erhaltene Erlaubnis; betheuerte, daß er nie im Sinne gehabt habe, dem Pabste auch nur das mindeste Recht über seine Kirche einzuräumen, und erhielt, wiewohl erst auf einer anderen Sinode, die Lossprechung (41).

§. 13.

(40) Ib. p. 57.

(41) Syn. Leod. d. a. 1074. ap. Harzh. l. c. p. 165.

§. 13.

Um eben diese Zeit untersagte Alexander II. dem Bischof von Prag die Verrichtungen seines Amtes. Siegfried von Mainz, unter dessen Suffraganen das Bistum Prag damals noch gehörte, konnte diese Abweichung von den Kirchengesetzen nicht ertragen, und beklaget sich darüber in einem seiner Briefe in folgenden Ausdrücken: „Es ist ein Befehl des „Pabstes Alexander ergangen, welcher unerhört und einzig in seiner Art ist. Er hat „nicht nur unseren Bruder, den Bischof von „Prag, von allen seinen Amtsverrichtungen „suspendiret, ohne daß er zuvor von sei„nen Mitbrüdern auf eine kanonische „Weise verhöret, rechtlich vorgeladen, oder „als ungehorsamm befunden worden wäre: „sondern ihn sogar aller Habschaften und Ein„künfte seines Bistums beraubet.—Nach den „Gesetzen der Kirche hätte diese Sache „erst an Uns gebracht, der Beklagte zu „einer Sinode berufen, und innerhalb „der Provinz von seinen Mitbrüdern

ver-

verhöret und verurtheilet werden müs„sen (42).“ Wir sehen hieraus, wie sehr man damals noch bemühet war, das Ansehen der Sinodalgerichte und das Vorrecht der Bischöfe, nur von ihres gleichen und innerhalb der Provinz Recht und Urtheil zu nehmen, aufrecht zu erhalten. Selbst Gregor VII, dessen Karakter zur Nachgiebigkeit wenig gestimmet war, fand sich zu schwach den vereinten Kräften der Deutschen Bischöfe die Spitze zu bieten. Zwar ertheilte er dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg die Befugnis, den Kleriker Reginhard zum Bischofe zu Minden zu weihen, obschon gedachtes Bistum dem Erzbischof zu Köln als Metropoliten unterworfen war, und folglich von diesem die Weihe hätte ertheilet werden müsen; allein er konnte auch nicht hindern, daß Hartwig als ein Verletzer der Kirchenzucht seines Amtes und seiner Würde auf einer Provinzialsinode zu Köln entsetzet wurde. Umsonst appellirte Hartwig an den Pabst, auf dessen

Ver-

(42) Ep. Sifridi Archiep. Mog. in Cod. Bamb. N. 130.

Veranlassung er gesündiget hatte, und bat ihn um Hilfe und Beistand. Die Deutschen kehrten sich wenig an seine Appellation, und bestättigten das über ihn gefällte Urtheil der Kölnischen Sinode auf einer zweiten zu Mainz diesfals gehaltenen Versammlung (43).

§. 14.

Auf der im Jahr 1073 zu Erfurt gehaltenen Kirchenversammlung weigerten sich die Thüringer dem Erzbischof zu Mainz den Zehnten von ihren Früchten zu entrichten, zogen die allda sehr begüterten Aebte von Fulda und Hersfeld mit in ihr Interesse, und beschönigten ihre Widersetzlichkeit durch eine von dem Ausspruch der Sinode an den Pabst eingelegte Appellation. Aber der König, der den Geist und die Bedürfnisse des Volkes kannte, womit er zu thuen hatte, setzte die Todesstrafe und Konfiskation der Güter auf die Appellationen nach Rom, und hemmte dieselbe auf diese

(43) Waltram de unit. Eccl. conserv. L. II. C. 24. ap. Freher T. I. p. 294.

diese Weise weit wirksamer, als es alle Bannstralen der Sinode zu thuen im Stande gewesen wären, den beiden Aebten von Fulda und Hersfeld aber befal er bei seiner Abreise nochmalen, daß sie es ja nicht wagen mögten, von den Aussprüchen der Sinode an den römischen Stul zu appelliren (44). Beinah ähnliche Schicksale hatte die, wegen einigen dem Bistum Osnabrück entzogenen Zehnden entstandene Streitsache. Nachdem man auf den im Jahr 848 zu Mainz, und im Jahr 972 zu Ingelheim gehaltenen Sinoden verschiedene vergebliche Versuche zu Beilegung derselben gemacht hatte, suchten die päbstlichen Legaten dieselbe nach Rom zu spielen; aber Gregor, welcher, wie es scheinet, den festen Geist der Deutschen Nation kennen gelernet hatte, und wahrscheinlicher Weise die blutige Verordnung der Sinode zu Erfurt noch in frischem Gedächtnis hatte, fand es für gut, den ganzen Streithandel an seine Behörde, nämlich an den Erzbischof

(44) Conc. Erford. d. a. 1073 ap. HARTZHEIM T. III. Conc. germ. p. 163.

bischof Anno von Köln zurück zu weisen, wo er untersuchet, und auf der im Jahr 1075 zu Regensburg gehaltenen Sinode von dem Kaiser Heinrich mit Einstimmung sämmtlicher Bischöfe und Prälaten dahin entschieden wurde, daß die entzogene Zehnden dem Bischof Benno von Osnabrück wieder heimgestellet werden sollten (45).

§. 15.

Alle diese Widersprüche hinderten die Päbste nicht, daß sie nicht stets mit gleicher Festigkeit auf ihren Behauptungen bestanden, und alle einem Sisteme nach arbeiteten. In Absicht auf die geistliche Herrschaft, sagt Robertson, (46) waren alle ihre Maximen standhaft und unveränderlich. Jeder neue Pabst nahm den Plan seines Vorgängers an, und nur in Ansehung der Hände, die das Heft der Regierung hielten, gieng ein Wechsel vor, indessen

(45) Harzheim l. c. p. 169.

(46) Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa. 3. Abschn.

dessen der Geist, der sie belebte, immer derselbe blieb. Die Masregeln der Bischöfe hingegen schwankten, und ihre Grundsätze veränderten sich, nachdem sie ein verschiedenes Interesse hatten, oder nachdem sie mehr oder minder aufgeklärt dachten. Es darf uns daher nicht wundern, daß sich eine Kirche nach der anderen am Ende unter dem Joche der Kurie beugte. Die wenigen Vertheidiger der Wahrheit nahmen ab, oder sie gestanden am Ende, des ewigen Streitens und der unaufhörlichen Verfolgungen müde, alles ein, um nur aus dem Gedränge heraus zu kommen. Der schlechte Schulunterricht, der fast durchgängig in den Händen der Mönche war, trug auch das seinige bei, den Irrthum und Aberglauben über die Wahrheit siegend zu machen; und endlich gab auch mancher Bischof seine Unabhängigkeit gern auf, und unterwarf sich willig den Anordnungen des Pabstes, damit er unter dem Schutze eines Mächtigeren Sicherheit gegen die Eingriffe der Weltlichen in das Eigentum der Kirche finden mögte. Es war nämlich eine Zeit, in der man eben so lüstern nach den Gütern der

Kirche war, als man in einer anderen sich verschwenderisch gegen dieselbe bezeiget hatte. In dieser Lage lies sich mancher Bischof bereitwillig finden, sich zur Partei desjenigen zu schlagen, der sich zum Beschützer seines Eigentums aufwerfen wollte, und wir finden aus eben dieser Ursache, daß man den Päbsten nie mehr Rechte eingeräumet hat, als wenn man Schutz und Sicherheit durch dieselbe zu erhalten hofte. So benuzte das im J. 836 zu Achen wegen Erhaltung und Sicherstellung der Kirchengüter gehaltene Konzilium die Grundsäze Isidors so oft, als sie mit seinen Absichten übereinstimmten (47). Die im J. 878 zu Troyes versammelten Väter räumten dem Pabst eine ganz ausschweifende Macht ein, blos darum, damit er sie gegen diejenigen, so ihre Kirchengüter in Anspruch nahmen, vertheidigen mögte (48). In der im J. 887 gegen die Räuber des Kircheneigentums zu Köln gehaltenen

(47) Conc. Aquisgran. II. ap. HARZH. T. II. Conc. Germ. p. 73.

(48) Conc. Tricassin. II. d. a. 878. Act. II. ap. MANSI T. XVII. Conc. Col. 3,6. sq.

tenen Sinode nahm man den Isidorianischen Grundsatz als richtig und unbezweifelt an, daß jedem Bedrückten völlige Freiheit zu appelliren zustehen müse, weil man bei den damaligen Umständen Vortheile aus demselben zu ziehen hofte (49). Zu Mainz setzte man auf dem im J. 888 berufenen Konzilium in eben der Absicht den Lieblingssatz Isidors fest, daß es kein Geringerer wagen sollte, einen Höheren zu belangen (50). Auf der Versammlung zu Metz, wo es den Vätern so sehr um die Erhaltung der Zehenden zu thun war, berief man sich beinah auf jeder Seite auf die falsche Dekretalen, und sogar auf die verrufene, dem h. Petrus unterschobene, Worte: „Daß ein jeder „demjenigen feind sein müse, mit dem der h. „Stul nicht im bästen Vernehmen stünde" (51). Selbst das Konzilium von Trebur vom Jahre 895 (52), und jenes von Rheims vom Jahre

991

(49) Conc. Col. d. a. 887. Can. III. ap. Harzh. l. c. T. II. p. 365.

(50) Conc. Mog. d. a. 888. C. XII. l. c. p. 372.

(51) Syn. Met. d. a. 880. l. c. p. 380.

(52) ap. Harzh. l. c. p. 394.

991 (53), welche sich an mehreren Orten den Anmasungen der Päbste standhaft widersetzten, sind dennoch voll falscher aus dem Isidor entlehnter, der Hoheit des päbstlichen Stules günstiger Stellen (54). Aus diesem und dem Vorhergehenden ersehen wir, daß die verderbenden Grundsätze Isidors nicht überall gleichen Eingang gefunden, sondern nur nach und nach Wurzel gefasst haben. Der Karakter, die Kenntnisse, die Neigungen und besonders das Privatinteresse der einzelnen Kirchenvorsteher verursachten hierin eine grose Verschiedenheit der Grundsätze. In einigen Kirchen war die geistliche Herrschaft Roms schon völlig anerkannt, indem andere noch mit rühmlichem Eifer für ihre Freiheit kämpften, und in anderen treffen wir eine solche Mischung von Licht und Finsternis, von alter reiner Kirchenzucht und Isidorischem Unrath an, daß man kaum be-

(53) Syn. Rem. d. a. 991. Cap. XX. ap. Mansi T. XIX. Conc. Col. 121.

(54) Petr. de Marca Conc. S. & J. L. II. C. 6. n. 2. Van Espen Diss. I. de Collect. Isid. Merc. §. 3. Zallwein Opp. T. II. Q. 1. C. 5. §. 6.

greifen kann, wie es in den Köpfen derjenigen ausgesehen haben mag, welche so widersprechende Dinge zu vereinigen im Stande waren. Ueberhaupt scheinet dieses der Zeitraum gewesen zu sein, in welchem der Zustand der Kirche der allerbetrübteste war; die Reinheit der Kirchenzucht bestund nicht mehr, das Licht der Wissenschaften war erloschen, und dennoch waren die Grundsätze, so man aufs neue festzusetzen bemühet war, noch nicht allgemein geworden; wechselseitiger Widerspruch und Kampf ermüdete manchen helldenkenden Kopf, entgegenstehende Grundsätze wechselten unter sich ab, und Privatvortheile und Absichten durchkreuzten sich unaufhörlich. Hier empörte sich ein redlicher Mann gegen die neuere Maximen: und dort fand sich ein Vertheidiger derselben. Mitten in der Finsternis leuchtete manchmal ein heller Lichtstral hervor. Diese Ungewissheit der Grundsätze, dieser Zustand der Gesetzlosigkeit wirkte mehr übels, als die Grundsätze selbsten, die man der verblendeten Menschheit in der Folge aufdrang.

§. 16.

Gregor VII. war es endlich, der dieser Ungewißheit ein Ende machte, und die grosen Plane seiner Vorfarer ausführte, indem er es dahin zu bringen wuste, daß ein jeder, welcher Würde er auch war, den römischen Stul als den obersten Gerichtshof ansah, vor welchem sich niemand zu erscheinen weigern durfte. In seinem berühmten Diktat, der, wenn er auch unächt sein sollte, dennoch als eine treue Kopie seiner Gesinnungen betrachtet werden mus, drohet er einem jeden mit dem Banne, der es wagen würde, sich einer Appellation an den römischen Stul zu widersetzen, als welchem allein das Recht zustünde, die Aussprüche aller Menschen umzustosen, ohne von irgend einem Sterblichen selbsten gerichtet oder verbässert zu werden (55). „Es ist zum Erstaunen," sagt ein neuerer Schriftsteller (56), „wenn man sowohl die Briefe dieses Pabstes, „als die von ihm berufene Konzilien durchliest,

(55) Dictat. Gregor. VII. n. 18. 19. 20.

(56) Geschichte des Hildebrand. II. Th. p. 9.

„und eine ungeheuere Anzal von Erzbischöfen, „Aebten und anderen Geistlichen kennen lernet, „welche Gregor theils nach Rom zitirte und „zur Verantwortung zog, theils exkommuni„zirte, suspendirte, oder gar absezte, und ob„wohl er nur 12 Jahre auf dem päbstlichen „Stule sas, so zält man doch über ein halbes „hundert solcher Fälle, ohne diejenigen mit ein„zurechnen, welche er in seiner Streitigkeit „mit dem Kaiser Heinrich und der ihm an„hängenden Klerisei ergehen lies". Die angesehensten Bischöfe Deutschlandes traf dieses Schicksal. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischof von Bamberg (57) und mehrere andere musten auf die Anklage der niedrigsten Menschen zu Rom erscheinen, und die Lossprechung von Handlungen erbitten oder erkaufen, welche Pflicht in ihren eigenen Augen, aber Frevel und Verbrechen in den Augen des Pabstes waren. Ich unternehme es nicht die übrigen Theile des Hildebrandinischen Sistemes zu schildern, es würde mich allzusehr von meinem Zwecke entfernen. Ich wollte

(57) Lamb. Schaffnab. ad A. 1070.

wollte nur soviel aus der Geschichte dieses unternehmenden Mannes hier ausheben, als zur Erweisung des Satzes erfoderlich war, daß Gregor VII. den Appellationen nach Rom ihre Gestalt und Festigkeit ertheilet, und niemand nach ihm es fernerhin gewaget habe, denselben ganz öffentlich zu widersprechen.

Dritter Abschnitt.

Von Gratian bis auf das Konzilium zu Basel.

§. 1.

Nachdem nun der grose Plan einer allgemeinen Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche durch Gregor VII. ausgeführet worden war, so brachte es das Geschäft seiner Nachfolger mit sich, seine Plane zu erweitern, das erworbene Ansehen zu erhalten und zu vermehren. Diese Absichten beförderte nichts wirksammer, als die im Jahre 1151 von Gratian vollendete Sammlung der Dekretalen. Gratian war

ein Benediktiner Mönch zu St. Felix in Bologna, der nach dem Verstand seiner Zeiten Kenntnisse und Philosophie besas. Im Jahre 1127 fieng er seine Sammlung an, und brachte sie im J. 1151 unter der Regierung Eugen des III. zu Ende. Die Quellen, aus welchen er schöpfte, waren weder die Konziliarverhandlungen, noch ältere Handschriften, sondern Burkard zu Worms, Anselm, Jvo von Chartres, und besonders die falsche Dekretalen Jsidors. Sein ganzes Werk besteht daher theils aus falschen erdichteten Urkunden, theils aber aus solchen, welche durch die Sorglosigkeit der Abschreiber ganz entstellet, aus ihrem Zusammenhange herausgerissen, abgekürzet, oder nach Gutdünken durch allerlei Zusätze verändert worden sind. Kritik oder wahre Philosophie lässt sich bei dem geschmacklosen Studium und den seichten Kenntnissen jener Zeiten nicht erwarten, und das ganze Verdienst der damaligen Sammler und Kanonisten bestund nicht sowohl in einer gesunden Auslegungskunst und einer sistematischen Ordnung der

Ge-

Gesetze, als in der Fähigkeit die häufigen Widersprüche in der Gesetzgebung durch subtile Grübeleien zu heben, und die noch so sehr entfernte Meinungen verschiedener Zeiten Völker und Menschen durch Aufsuchung der Aehnlichkeitspunkte unter sich zu verbinden. In dieser Absicht muste eine neue Terminologie und eine Menge scholastischer Distinktionen erdacht, oder aus der damaligen Philosophie in das Gebiet des kirchlichen Rechtes übertragen werden. Hieraus entstunden Meinungen und Begriffe, welche dem ganzen ehrwürdigen Altertum unbekannt waren, und eine Menge neuer Irrthümer erzeugten, welche aber gröstentheils zur Erhöhung des päbstlichen Ansehens abzweckten. Bei allen diesen häufigen Fehlern wurde und blieb diese Sammlung dennoch die Grundlage des kirchlichen Rechtes, und erhielt gar bald in Schulen und Gerichtshöfen ein gesetzliches Ansehen. Denn, da sie auf der hohen Schule zu Bologna, welche damals von allen Seiten her besucht wurde, auf Veranstalten der Päbste bei den öffentlichen Vorlesungen zum Grunde

geleget wurde (r), so konnte es an der ferneren Verbreitung derselben nun nicht mehr mangeln. Meines Ortes ist es hier nicht, alle die Neuerungen zu erörteren, welche durch diese Sammlung in allen Theilen der Kirchenzucht eingeführet worden sind, ich werde daher nur dasjenige berühren, was zu Begünstigung der Appellationen nach Rom in derselben geschehen ist. Erstens nahm Gratian alles, was Isidor für die römische Appellationen bereits gesagt hatte, sorgfältig in seine Sammlung auf, und brachte daher manchen noch ziemlich unbekannten Grundsatz Isidors in Umlauf. 2tens: Sties er aber irgend auf eine Stelle eines älteren Konziliums, welche sich mit den Isidorianischen Sätzen nicht wohl vereinigen lies, so half er sich entweder mit einer im Texte vorgenommenen Veränderung, oder durch eine Schuldistinktion, womit er das Ansehen dieser letzteren rettete. So führet derselbe in seinem Dekrete zwar den XV. Kanon

(r) Böhmer de varia Decreti Gratiani fortuna §. 12. not. g.

Kanon des Antiochenischen Konziliums an (2), in welchem den Sinoden das Recht der letzten Instanz beigeleget wurde, aber er half zu gleicher Zeit dem Misslaut dadurch ab, daß er dem Kanon die Einschränkung beifügte: „Es „sei dann: man habe sich an einen höheren „Richterstul gewendet, in welchem Falle die „Rechtskraft der vorigen Sentenz durch die „Appellation aufgehalten wird". In dem XXII. Kanon der Sinode zu Milevis werden alle aus Afrika über die See gebrachte Appellationen unter der Strafe des Bannes verboten. Zu Rettung der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Pabstes setzte er zu gedachtem Kanon die Klausel hinzu: „Es wäre dann: daß jemand „nach Rom appelliren wollte; denn in diesem „Falle darf der Appellant nicht an denjenigen, „von dessen Urtheil er appelliret hat, zurück„geschicket werden" (3). 3tens: Hat er die kirchliche Verordnungen, wenn es sein Zweck erfoderte, aus ihrem Zusammenhang gerissen, und dem Sinne derselben hiedurch Gewalt angethan.

(2) C. VI. Q. 4. can. 5.

(3) C. II. Q. 6. c. 35.

gethan. So hat er z. B. den XXIV. Kanon von Milevis, in welchem alle fernere Appellationen von selbst gewälten Richtern verboten werden, in zwei Theile zerrissen, und dadurch nicht nur den Sinn dunkler gemacht, sondern auch Anlaß zu irrigen Begriffen gegeben (4). 4tens: Diejenige Stellen, in welchen die Päbste als Patriarchen oder Metropoliten mit den Illicischen und Suburbikarischen Bischöfen in einem etwas gebieterischen Tone sprachen, trug er ausser ihrem Zusammenhang und ganz im Allgemeinen vor, schuf auf diese Weise die Patriarchal- und Metropolitanrechte der Päbste in Primatialgerechtsamme um, und leitete hieraus sonder Mühe das Recht des Pabstes ab, über alle Rechtshändel in letzter Instanz zu erkennen. So sehr aber Gratian sich hierin von der älteren Kirchenzucht entfernte, und so gewiss es ist, daß seine Sammlung, betrachtet als das vorzüglichste Werkzeug der päbstlichen Herrschaft, eine der fürchterlichsten Maschinen war, die jemals gegen die Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft erfunden wor-

(4) C. II. Q. 6. c. 29 & 33.

worden sind, so erschien sie dennoch dem grösseren Theile der Menschen unter einem weit bässeren Lichte; denn da sie statt der damals schwankenden Rechtsgelehrsamkeit bestimmte und einförmige Grundsätze einführte, die meistens mit der Billigkeit übereinstimmten, so wurde sie bald der Gegenstand der allgemeinen Bewunderung. Man vergas über die augenblicklichen Vortheile, die man daraus zu ziehen hofte, alle die Folgen, die man für die Zukunft zu befürchten hatte, und trug kein Bedenken, alle in derselben enthaltene Grundsätze ohne Unterschied aufzunehmen.

§. 2.

Indessen hatte, wie wir bereits bemerket haben, Gratian die widersprechendsten Grundsätze in seine Sammlung aufgenommen. Zwar suchte er unter denselben durch die feinste Distinktionen die gestörte Harmonie wieder herzustellen, aber meistens verwickelte er den Knoten, statt ihn aufzulösen, nur noch mehr. Hieraus entstunden unendliche Streitigkeiten

über

über den wahren Sinn der Gesetze, die man nicht anders, als durch Appellationen nach Rom heben zu können, glaubte. Daß die Päbste ihre Vortheile hiebei nicht vergessen, und bei der Auslegung streitiger Gesetze meistens mehr als die streitenden Parteien selbst gewonnen haben, lässt sich von der bekannten Denkungsart des römischen Hofes leicht erwarten. Zudem war die Verschiedenheit juristischer Meinungen so gros, und die Verwirrung, welche die Unwissenheit der Glossatoren angerichtet hatte, so fürchterlich; die Begriffe von Recht und Unrecht so schwankend, und das Eigentum so unsicher, daß ein jeder vernünftiger Mann, der gegen die Chiquanen seiner Gegner sicher sein wollte, sich willig nach Rom wand, wo, nach den Begriffen des damaligen Zeitalters, allein eine authentische Erklärung und ein unumstösliches Endurtheil zu erwarten war. Diesen Vortheil, der aus den Appellationen nach Rom floss, schärften auch die Päbste bei jeder Gelegenheit ein. „Du erfüllest Deine Hirtenpflicht mit wahrer Sorgfalt," schrieb Innozenz III. an einen Bischof

schof, der sich an ihn gewendet hatte, „daß „Du aus Eifer für die Gerechtigkeit von dem „apostolischen Stule, (von welchem all „Dein Ansehen und Deine Gerichtsbar„keit abhängt,) und von dessen Macht„sprüchen eine Entscheidung über einige „strittige Rechtsfragen demütig begehret, und „voll Vertrauens abgewartet hast; denn sonst „hätte die Verschiedenheit neuer Mei„nungen und neuer Ausflüchte Statt einer „rechtlichen Entscheidung gar leicht Unord„nung in der Gerichtspflege verursachen „können" (5). Unter Alexander III. wurden endlich die Appellationen so häufig, daß er die Formalien derselben genauer zu bestimmen, für nöthig fand. Da man nun durch die Isidorianischen Grundsätze schon einmal daran gewöhnet war, den Päbsten die oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt in der ganzen Kirche einzuraumen, so war man auch geneigt, ihre Urtheile, Gutachten und Entscheidungen den Kirchengesetzen gleich zu achten, und als all-

gemein

(5) Innoc. III. Cap. 5. de causa possess. & propr. in Procemio.

gemein verbindlich anzusehen. Schon gegen Ende des XII. Jahrhunderts veranstaltete man daher einige Privatsammlungen der päbstlichen Dekretalen, welche, besonders auf Universitäten, auf Betrieb der Päbste stark gebrauchet, empfolen, und dadurch in den Gerichten bekannt wurden. Die günstigen Schicksale derselben machten endlich dem päbstlichen Hofe Muth, öffentliche Sammlungen davon zu veranstalten. Den Anfang hiezu machte der unternehmende Pabst Innozenz III. im J. 1210, indem er seine eigene ganz in dem Geiste Gregor des VII. abgefasste Dekretalbriefe durch Peter von Benevent sammlen, und der hohen Schule zu Bologna zur Haltung öffentlicher Vorlesungen anempfehlen lies (6). Dieser Sammlung folgte eine andere, welche von eben diesem Pabste veranstaltet, und sowohl mit den Schlüssen des IV. lateranensischen Konziliums, (als welches die päbstlichen Ansprüche

(6) Böhmer in Diss. de Decretalium Pont. Rom. variis Collect. & forma §. 14. præmissa Tomo II. Corp. Jur. Can. p. 25.

sprüche ziemlich begünstiget hatte) (7), wie auch mit einer Menge neuer Dekretalbriefe vermehret war (8). Bald darauf erschienen auch die Dekretalen Honorius des III, welche Tankred, Kanzler der Universität zu Bologna, auf Befehl dieses Pabstes sammelte, und gedachter hohen Schule zum Gebrauch ihrer Vorlesungen übergab (9).

§. 3.

Alle diese Sammlungen verdunkelte aber P. Gregor IX. durch eine neue Sammlung, welche das Mangelhafte der vorhergehenden ergänzte, das, was nicht so ganz in das Sistem der römischen Hierarchie passen wollte, hinweg lies, verschiedenes aus eben der Ursache an den älteren Dekretalbriefen änderte, manches nur Auszugsweise aus denselben einrückte, und sie überhaupt auf die Verfassung seiner Zeiten

(7) Van Espen Observ. in Can. Conc. Later. IV. ad Can. V. Tomo IV. Edit. Colon. d. a. 1777. fol. 45.

(8) Böhmer l. c.

(9) Böhmer l. c.

passend machte. Diese Sammlung, mit welcher der II. Theil unseres kanonischen Gesetzbuches anfängt, wurde im Jahre 1234 vollendet, machte ein schleuniges Glück, und erhielt schon im J. 1298 durch die Briefe Bonifaz des VIII, im J. 1313 durch die Verordnungen Klemens des V, und später hinaus durch die Extravaganten einen beträchtlichen Zuwachs. Durch alle diese neue Gesetze und Verordnungen wurden die Appellationen nach Rom täglich häufiger, und die Lehre von der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Pabstes über die ganze Kirche in Schulen und Gerichtshöfen verbreitet. Wir wollen hier, um den Geist dieser Sammlungen etwas näher kennen zu lernen, einige derjenigen Sätze aus denselben anführen, welche zur Vermehrung der Appellationen nach Rom am meisten beigetragen haben. 1.) Wurde es einem jeden freigestellet, ob er sich in erster Instanz an seinen Bischof oder mit Umgehung dieses sowohl, als der nachfolgenden Instanzen unmittelbar an den Pabst oder dessen Nunzien wen-

den wollte (10). Durch diese Verordnung wurde dem Pabste und dessen Legaten eine konkurrente Gewalt mit den Bischöfen in ihren eigenen Diözesen eingeräumet, die bischöfliche sowohl als Metropolitan-Gerichtsbarkeit geschmälert, und der Satz befestiget, daß die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit nicht in Kraft ihres Amtes und ihrer Würde, sondern blos aus Gnade und Willkür des Pabstes besäsen. 2.) **Von dem Urtheil eines Unterrichters, worüber eine päbstliche Bestättigung erhalten worden wäre, sollte keine fernere Appellation mehr Statt haben** (11). Nach dieser Verfügung war nun nichts natürlicher, als daß ein jeder, der ein günstiges Urtheil von seinem Bischof erhalten hatte, sich sogleich auch um die päbstliche Bestättigung desselben bewarb. Dadurch kam er allen fernern Appellationen und gerichtlichen Weitläufigkeiten zuvor, und die päbstliche Gerichtsbarkeit nahm dabei in eben dem Maase zu, in

(10) C. I. de off. leg. & arg. C. VII. de Appell.
(11) C. III. de Confirm. utili.

welchem jene der Erzbischöfe verringert wurde. 3.) Sollte eine jede nach Rom unternommene Reise schon für eine Appellation gehalten werden (12).— Daß sich ein mancher mit dem Verlust seines Gegners durch dieses Gesetz geholfen haben mag, der die fatalia appellationis vernachläsiget hatte, bedarf, wie ich glaube, keiner ferneren Beweise. 4.) Wurde ein jeder, der an den römischen Stul appellirte, durch seine Appellation von der Gerichtsbarkeit seines Bischofs eximiret (13). — Eine Lockspeise für alle, die dem Auge ihres Bischofs zu entgehen suchten. Diesem Gesetze hatten wir es zu verdanken, daß, wie der h. Bernhard bemerket: „ein „jeder der sich vor der Trennung eines unzuläsigen Ehebandes, oder vor der wohlverdienten Strafe fürchtete, die er sich durch Raub, „Diebstal und Entheiligung Gott geweihter „Dinge von seinem Bischof zugezogen haben „würde, nach Rom appellirte".—5.) Sollte der Pabst seine eigene Definitivurtheile wie-

(12) C. LII. de Appell.

(13) C. XXXIX. de Appell.

wieder umstosen können, wenn es sich fände, daß sie mit anderen päbstlichen Entscheidungen in Widerspruch stünden (14). Wer nun die Menge päbstlicher Entscheidungen kennet, die sich in dem kanonischen Gesetzbuch vorfinden, und derer eine der anderen widerspricht, dem wird es nicht schwehr fallen, einzusehen, wie vielen Stoff der römische Pabst nach jedem Rechtsspruch noch gehabt habe, seine eigene Urtheile zu reformiren, und zu welchen schändlichen an der Justiz zu verübenden Gewaltthätigkeiten ein solches Gesetz Anlaß geben konnte.— 6.) Wenn über die Wal eines Bischofs ein Streit entstände, so sollte derselbe vor den Richterstul des Pabstes gebracht werden (15). Der Sinoden und Erzbischöfe wird gar nicht mehr gedacht.—7.) Kann der Pabst die Entscheidung einer Streitsache einem anderen mit Ausschluß einer jeden ferneren Appellation übertragen (16).

(14) C. XII. de Sent. & re jud.

(15) C. X. XXXIII. XLIV. de Elect. in 6.

(16) C. XXVII. §. 2. de Off. & pot. jud. del.

Dieses geschah nun häufig in erster Instanz, und so blieb auch die schreiendste Ungerechtigkeit des päbstlichen Delegati unabänderlich, und die gedrückte Unschuld hilflos und ohne Rettung.—8.) Die Strafe desjenigen, der einer Appellation nach Rom nicht deferiren wollte, sollte der Kurie vorbehalten bleiben (17). Wer die weitausgedehnte Macht, und den rachsüchtigen Geist der römischen Kurie kannte, der wird es nach dieser Verordnung wohl nicht gewagt haben, die Jurisdiktion des Pabstes zu bezweifeln, oder sich vor dessen Gerichten nicht einzulassen. Wie mancher unsträflicher Zeuge der Wahrheit starb nicht in dem Banne, in den Fesseln, oder unter den Händen der Henker (18)?—9.) Auch in denjenigen Fällen, in welchen nach den besonderen Rechten und Gewohnheiten eines Ortes schleunige Justitz geleistet

(17) C. XXXI. de Appell.

(18) Arnold von Brixen, ein Kanonikus allda, sprach der Kirche alle weltliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit ab. Pabst Adrian IV. lies ihn aufhenken, seinen Körper verbrennen, und die Asche in die Tiber streuen.

leistet werden müste, wie z. B. bei Bürgschaften, sollte dennoch der Appellation nach Rom deferiret werden; und wenn die Richter sogar durch einen Eid zum Gegentheil verpflichtet wären, so sollte dennoch ein solcher Eid für unverbindlich gehalten werden (19). Wer erkennet nicht an dieser Sprache Innozenz III, der Gesetze und Herkommen, Eid und Pflichten für nichts achtete, wenn sie seinen herrschsüchtigen Planen im Weg stunden.—10.) Sollte bei erledigtem Kaiserthrone sogar in weltlichen Sachen an den Pabst appelliret werden können (20). Auch dieses darf uns nicht wundern, wenn wir betrachten, daß Johann XXII. es als eine unbezweifelte Wahrheit annahm, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit des Reiches, wenn solches erlediget wäre, dem Pabste heimfällig würde, als welchem Gott in der Person des h. Petrus nicht nur die geistliche, sondern

(19) C. XIX. de Jurejur.

(20) C. X. de foro compr.

auch die weltliche Macht übertragen hätte (21). — 11.) Wenn die weltliche Richter in Verwaltung der Justiz saumselig wären, ungerechte Urtheile erliesen (22), oder so oft ein Beweis durch einen Eid geführet würde (23), sollte es einem jeden erlaubt sein, sich an die Gerichte des Pabstes zu wenden. — 12.) Sollte es dem Pabste freistehen, eine jede Sache von ihren Gerichten abzuberufen, und seiner eigenen Erkenntnis vorzubehalten (24). — 13.) In allen Fällen aber, in welchen seine Gerichtsbarkeit übrigens nicht begründet wäre, könnte doch sein Richteramt in soweit eintretten, in wie weit ein oder der andere Theil sich einer Ungerechtigkeit oder sonst einer Sünde schuldig gemacht haben würde (25). —

Die-

(21) Extrav. ne Sede vac. aliq. innov. Canone un.

(22) C. VI. X. XI. de foro comp.

(23) C. III. de foro comp. in 6.

(24) C. LVI. de Appell. Cap. un. ut Eccleſ. benef. ſine deminut. conf. in princ.

(25) C. XIII. de judic.

Dieses war jene berufene Denuntiatio Evangelica, welche dem Pabste in jedem Falle die Gelegenheit verschafte, die Hände mit im Spiele zu haben.

§. 4.

Auf diese Weise setzten die römischen Päbste eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten durch, und erwarben sich das Recht, daß aus der ganzen kristlichen Kirche an sie appelliret wurde. Solang sie sich in dem Besitz dieses Rechtes noch nicht völlig festgesetzet hatten, so gaben sie sich das Ansehen, als wenn es ihnen einzig um Befreiung der Unschuld, um Rettung der Unterdrückten, um Handhabung der Gerechtigkeit zu thuen wäre; aber kaum befanden sie sich in dem ruhigen Besitzstand desselben, als sie ihre Absichten deutlicher an Tag zu legen anfiengen. Sie behaupteten nun öffentlich, daß die Bischöfe blose Stellvertretter des Pabstes seien, und daß ihre ganze Gerichtsbarkeit einzig und allein von ihm abhänge. Sie schränkten die bischöfliche Jurisdiktion nach Gutbe-

finden ein, nahmen die Appellationen auch mit Vorbeigehung der ordentlichen Instanzen, sogar von weltlichen Gerichten an, und beschwehrten die Parteien mit unbeschreiblichen Lasten. „Seitdem die Prozesse an der römi-„schen Kurie entschieden werden," sagt Franz I. in der Vorrede zu dem Gallischen Konkordate, „seitdem leiden die Unterthanen einen entsetz-„lichen Schaden, und viele derselben, die ent-„weder die erfoderliche Unkosten herbeizuschaf-„fen nicht im Stande sind, oder die ihnen „auferlegte Lasten nicht ertragen können, fin-„den sich gezwungen, ihren Rechten zu ent-„sagen, ihre Ansprüche aufzugeben, oder ihren „Rechtshandel desert werden zu lassen". Zudem fieng man an, solche ausschweifende Grundsätze von der Gerichtsbarkeit des Pabstes zu äuseren, die einen jeden, der auch die gerechteste Behauptung hatte, dennoch für den Ausgang seiner Sache zittern machen musten. So lehret uns z. B. die Glosse über das Cap. III. de translat. Ep. „daß in allen Dingen, „welche der Pabst will, sein Wille statt der „Vernunft und aller Gründe diene, . . . daß

„nie-

„niemand zu ihm sagen könne, warum er so „handle? . . . daß er vom Recht dispensiren „könne, daß er Unrecht in Recht verwandeln, „und die Gesetzgebung umändern könne, in„dem er die Fülle der Macht und des Ansehens „besäse". Die römischen Gerichte waren beinebst meistens mit Leuten von der niedrigsten Denkungsart besetzet, welche weder unsere Sitten noch Gesetze kannten, sondern einzig auf ihre eigene Vortheile bedacht waren; denen Geld und Gut näher am Herzen lagen, als ihre Pflichten, und die sich, wenn sie einigen Gewinn zu hoffen hatten, alle Arten von Ungerechtigkeiten und Erpressungen erlaubten.

§. 5.

Diese schröckliche Missbräuche der römischen Kurie verursachten bald die bitterste Klagen frommer und redlich gesinnter Männer gegen die Appellationen nach Rom. Der heil. Bernhard, welcher in jedem Betracht unter die grösten freimütigsten und aufgeklärtesten Männer seines Zeitalters gezälet werden kann,

drückt

drückt sich in einem Briefe, den er zu Rettung der Metropolitanrechte des Bischofs Albero von Trier an den Pabst Innozenz II. schrieb, über die schon zu seiner Zeit so sehr überhandnehmende Appellationen nach Rom also aus: „Nicht nur der Erzbischof von Trier, sondern „noch viele andere, vorzüglich aber jene, so „Dich am aufrichtigsten lieben, führen Kla„gen gegen Dich. Alle die bei uns ihrem Vol„ke als treue und sorgfältige Hirten vorstehen, „klagen einstimmig darüber, daß alle Ge„rechtigkeit in der Kirche zu Grunde gehe, „daß die Schlüsselgewalt zernichtet, und das „Ansehen der Bischöfe geringschätzig werde; „indem es in keines Bischofs Gewalt mehr „steht, die Gott zugefügte Unbilden zu rächen, „und das in seiner eigenen Diözese verübte „Unrecht zu bestrafen. Dir und der römi„schen Kurie misst man die Ursache von „dem allem bei; indem Ihr wieder nie„derreisset, was jene, (die Bischöfe) gut„machten, und was sie aus gerechten „Ursachen zerstörten, das bauet Ihr

„wie-

„wieder auf. Lasterbuben und Streitsüchti„ge aller Art, sowohl Laien als Geistliche, „sogar Mönchen, wenn man sie zu ihren Pflich„ten zurückweisen will, laufen zu Euch: kom„men frohlockend zurück, und brüsten sich mit „dem Schutze derjenigen, die eigentlich die „Rächer ihrer Laster sein sollten" (26). Eben so nachdrucksam schrieb dieser Kirchenvater im J. 1145 an Eugen III. Wie manche," sagt er, „kennen wir, die blos deswegen an „Dich appellirten, damit sie einsweilen „thuen durften, was ihnen sonst nie er„laubt war. Manche haben unter dem „Vorwand der zu Rom interponirten „Appellation ihr ganzes Leben in Un„zucht und Ehebruch zugebracht. Wel„cher Greuel ist es, daß Schandthaten dort „Schutz finden, wo sie die meiste Rache be„fürchten sollten! Wie lang wirst Du Dich „gegen diese Klagen der ganzen Erde taub und „gefühllos stellen, oder dieselbe verschmähen? „Wann wirst Du endlich auf die schröck„liche

(26) S. Bernard. Ep. CLXXVIII. ad Innoc. T. I. Edit. Paris. de A. 1602. Col. 157[illegible]. sq.

„liche Verwirrung und Mißbräuche der
„Appellationen Rücksicht nehmen, die
„man gegen Recht und Billigkeit, gegen Her-
„kommen und Ordnung annimmt, ohne auf
„Ort, Beschaffenheit, Zeit, Ursache oder Per-
„son zu sehen. Nicht nur ohne Untersuchung,
„sondern mit Bewustsein der Unbilligkeit nimmt
„man sie gemeinlich vor. — Rechtschaffene
„werden von Gottlosen vor Deine Gerichte
„geladen, damit sie nichts Gutes thun mö-
„gen, und sie unterlassen es wirklich aus
„Furcht vor Deinen Bannflüchen. Bischöfe
„werden durch Appellationen gehindert, un-
„erlaubte Ehen zu trennen, Plünderung,
„Diebstal oder Gottesraub zu strafen, und
„unwürdige ehrlose Leute von ihren Aemtern
„und Pfründen zu entfernen. Freilich ant-
„wortest Du hierauf: Warum kömmt nicht
„auch die durch Appellationen gekränkte Un-
„schuld, um sowohl ihr Recht, als die Bos-
„heit ihrer Ankläger zu beweisen? Hierauf er-
„wiedere Ich Dir, wie man gewöhnlich zu er-
„wiedern pflegt. Es heist nämlich: Die Ku-

„rie begünstige stets den Appellanten, „und befördere die Appellationen; es sei „klüger den Rechtshandel zu Hause auf„zugeben, als am Ende ihn dennoch zu „Rom zu verlieren" (27). Die Sitten der Kurie, ihrer Advokaten und Richter schildert eben dieser freimütige Mann in einer anderen Stelle also: „Die Art, wie die Prozesse zu „Rom betrieben werden, ist verabscheuungs„würdig. Nicht nur der Kirche, sondern „selbst weltlichen Gerichten würde sie Schan„de bringen. Ich kann es nicht fassen, wie „Deine fromme Ohren das Geschwätz der „Advokaten und solche Wortstreite anhören „können, wodurch die Wahrheit mehr ver„worren, als ins Klare gesetzet wird. — Diese „sind es, die geschickte Zungen zum Lügen ha„ben, welche die Gerechtigkeit verdrehen, und „das Laster mit Beredsamkeit in Schutz neh„men; sie sind abgerichtet, Böses zu stiften, und „beredsam, die Wahrheit zu bestreiten. Diese „sind es, welche diejenigen unterrichten, von

„denen

(27) L. III. de Consid. Cap. 2. Tom. I. Col. 877.

„denen sie selbst über die Lage der Sachen un„terrichtet werden sollten, die nicht Thatsachen, „sondern ihre eigene Erfindungen vertheidigen, „welche die Unschuld verläumden, die Wahr„heit verdrehen, und den Lauf des Rechtes „hemmen" (28). Eben diese Sprache führte schon etwas früher der berühmte Hildebert von Tours gegen Honorius II. „Nie ist es „diesseits der Alpen gehöret worden," sagt er in seinem LXXXII. Schreiben, „und nirgends „ist es in den kirchlichen Gesetzen verordnet, daß „alle und jede Appellationen zu Rom angenom„men werden sollen. Sollte daher diese Neue„rung in Gang kommen, und von jeder Ur„theil nach Rom appelliret werden können, „so ist es um das Ansehen der bischöflichen Zen„suren, und die Strenge der Kirchenzucht „völlig geschehen. Ein Räuber wird, wenn „man ihn auch nur mit dem Banne bedrohet, „sogleich appelliren; ein Geistlicher oder ein „Priester der gefehlet hat, wird unsere Wach„samkeit unter dem Vorwand einer Appella-

„tion

(28) S. Bernard. de Consid. Lib. II. Cap. X. Tom. I. opp. Col. 865.

„tion nach Rom vereiteln, und in dem Schlam=
„me seiner Sünden versteckt bleiben. Kein
„Bischof wird im Stande sein, den Ungehor=
„sam seiner Untergebenen zu bestrafen; die
„Appellation wird seine Strafrute zerbrechen,
„seine Standhaftigkeit ermüden, seine Strenge
„erweichen, ihn zum Schweigen bringen, und
„dem Verbrecher Straflosigkeit verschaffen"
(29). So viel sich aber der Schuldige von
einer Appellation an den Pabst versprechen
durfte, so wenig konnte der Unschuldige dar=
auf zälen. „Was hälfe es," sprach schon
ehemals der ehrwürdige Heinrich Erzbischof
zu Mainz, „wenn ich an den apostolischen
„Stul appelliren würde, der Pabst würde
„schwehrlich das an mir begangene Unrecht zu=
„rücknehmen, und ich würde nichts davon ha=
„ben, als: Zuwachs an Arbeit und Mühe,
„den Verlust meines noch übrigen Gutes,
„Kränkung der Seele, Entspannung meiner
„Geisteskräfte, und vielleicht gar den Ver=

K „lust

(29) Hildebert. Turon. Ep. LXXXII. ad Honorium II. in Bibl. Patr. Colon. Tom. XII. Part. I. fol. 346. b.

„lust der Gnade" (30). So dachte einer unserer rechtschaffensten Hirten, der aber eben deswegen, weil er so dachte, ein Opfer der römischen Politik ward. „Es ist ja kein Bistum, keine geistliche Würde, keine „Pfarrstelle mehr," sagt der würdige Abt zu Ursperg (31), „worüber man nicht einen „Prozeß zu Rom anhängig machte, und „wer einen Rechtshandel dort anfängt, „der hüte sich, daß er nicht mit lee„ren Händen dahin komme. Freue dich „Mutter Rom, die Erde öfnet ihre Schlün„de, damit alles Gold und Silber dir zu„fliese. Freue dich über die Laster deiner „Kinder, denn du ziehest von denselben dei„nen Gewinn. Freue dich über deine Ge„hilfinn die Zwietracht, sie hat, um dich zu „bereichern, sich aus der Hölle hervorgemacht. „Du hast nun alles, wornach du dich zeit„her sehntest, siege nun, und freue dich, in„dem

(30) CONRADI Chronicon vetus rerum Mogunt. ap. URSTISIUM in Script. rerum Germ. P. I. fol. 570.

(31) In Chron. p. 321.

„dem du nicht durch die Religion, sondern „durch die Bosheit der Menschen die Besie„gerinn des Erdbodens geworden bist. Nicht „Frömmigkeit macht die Leute zu dir laufen, „sondern Laster aller Art, **und Prozesse, de„rer Entscheidung man von dir erkau„fen mus".** Mit eben dieser Freimütigkeit hat auch Johann Bischof von Salisburi die Gewinnsucht und Unwissenheit der Kurialisten in seiner Abhandlung de Nugis Curialium geschildert. Ueberhaupt hat jeder rechtschaffene Mann der damaligen Zeiten, wenn er auch noch so tief in den Vorurtheilen seiner Nation und seines Zeitalters versenkt war, dennoch den Unfug der römischen Appellationen eingesehen, und mit patriotisch- kristlichem Eifer beweinet. Aber nicht alle sind mit gleichen Einsichten zu Werke gegangen, denn da sie an dem Ansehen der falschen Dekretalen oft mit ganz abergläubischem Eifer hiengen, so war es kein Wunder, daß sie bei all ihrer Freimütigkeit und dem bästen Willen dennoch ein manches entschuldigten, was sie bei bässeren Einsichten verworfen haben würden.

§. 6.

Lang blieben diese Klagen unwirksam; wo Geiz und Herrschsucht die Triebfedern menschlicher Handlungen sind, da ist der Mensch taub gegen jede Vorstellung; er denkt und handelt nicht mehr frei, sondern er ist in einem beständigen Zustand der Krankheit. Hätte sich daher die römische Kurie mit den Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen begnüget, so wären die bästbegründete Klagen redlicher Männer vielleicht lange noch keiner Aufmerksamkeit gewürdiget worden, aber so bald sie auch in weltlichen Dingen ihre Gerichtsbarkeit geltend zu machen suchte: so erwachte der Patriotismus unserer Könige, und that den kühnen Fortschritten derselben Einhalt. Konrad III. behandelte die Einwohner Utrechts wegen einem nach Rom genommenen Rekurse als Beleidiger der Majestät (32), und dessen Nachfolger Friedrich I. belegte sie zur Abbüsung ihres Verbrechens mit einer Geld-

strafe

(32) Pfeffinger in Vitr. ill. Tom. III. L. III. Tit. 3. p. 436. N. 6.

strafe (33). Nicht gelinder verfur eben derselbe mit dem Bischof von Lunden, welcher von einem Befehle des Kaisers an den Pabst appelliret hatte. Denn als derselbe schon wirklich auf der Reise nach Rom begriffen war, wurde er auf kaiserlichen Befehl an den Gränzen aufgefangen, ziemlich unsanft behandelt, und gefänglich eingebracht. Der Pabst betrachtete zwar diese Behandlung des appellirenden Bischofs als eine Verletzung seines eigenen Ansehens, und schickte sogleich Legaten nach Deutschland, welche die Loslassung des Bischofs bewirken, und die Gerichtsbarkeit des Pabstes geltend machen sollten. Aber diese benamen sich bei ihrem Auftrag so römisch, das ist: mit so unerträglichem Stolze, daß sie den allgemeinen Unwillen erregten, und sich am Ende noch glücklich schätzen musten, daß sie mit einer Landesverweisung davon kamen, indem sie durch ihre unbesonnene Aeuserungen den edlen Muth der Fürsten so sehr empöreten, daß Otto Pfalzgraf von Wittel-

(33) Ib. p. 437.

telspach ohne die Vermittlung des Kaisers dem Legaten den Kopf gespalten haben würde (34). Friederich brachte diesen ganzen Vorgang an das Reich, und erlies bald darauf mit Bewilligung der Fürsten und Bischöfe einen Befehl, in welchem er die Appellationen nach Rom wiederholter Masen und auf das schärfeste verbot.

§. 7.

Bei diesen üblen Aussichten in die Zukunft entsank dem Pabste der Muth, er fieng an, seinen Ton herunterzustimmen, und opferte, um nicht alle seine angemasten Rechte zu verlieren, einen Theil derselben freiwillig auf, indem er durch einen im Jahre 1176 mit dem Kaiser errichteten Vertrag auf alle Gerichtsbarkeit in Deutschland Verzicht leistete, wenn man ihn in dem ruhigen Besitze derer in Italien und sonst ausser Deutschland erwonnenen Rechte belassen wollte

te

(34) Mutius in Chron. Germ. Lib. XVIII. apud Pistorium in Script. rer. Germ. T. II. Edit. Hannovienſ. d. A. 1613. p. 146.

te (35). Diese Bedingnis lies sich der Kaiser gefallen, und verschaffte dadurch der Deutschen Kirche ihre ehemalige Freiheit und Unabhängigkeit wieder. Heinrich IV, welcher seinem Vater Friderich in der Regierung des Reiches folgte, trat auch in dessen Grundsätze in Betreff der römischen Appellationen ein, indem er es nicht nur allen und jeden Geistlichen auf das strengste verbot, unter irgend einem Vorwand nach Rom zu appelliren (36), sondern sogar die Kapitularen des Domstiftes Lüttich, welche sich dessen ungeachtet dahin gewendet hatten, auf solang einsperren lies, bis ihnen die Lust, den Appellationsprozess fortzusetzen, völlig vergangen war (37). Eben so streng verfur auch Philipp von Schwaben mit

K 4 der

(35) Kaisers Friederich I. Friedensschluss mit Pabst Alexander III. v. Jahr 1176. bei LÜNIG Spic. eccles. Tom. I. p. 163. Observat. historico jurid. in Concord. N. G. cum Sede Rom. Obs. XIV. in Conc. N. G. int. T. II. p. 23—26.

(36) Köhlers Reichshist. IV. Periode. §. 6. p. 197. LEIBNITZ Rer. Brunsvic. T. I. p. 473.

(37) Hahn's Reichshist. T. IV. Cap. I. p. 43.

der ehemaligen Abtei Pegau; denn, als er von dem Bischof von Merseburg die Nachricht erhielt, daß der Abt des gedachten Klosters zum Nachtheile seiner bischöflichen Gerechtsamme eine Exemtion vom päbstlichen Stule erhalten hätte, lud er nicht nur den Abt vor sich, und nahm ihm sein erhaltenes Privilegium wieder ab, sondern, als er in der Folge erfur, daß der Abt von diesem seinem Ausspruch nach Rom appelliret habe, befal er sogleich dem Erzbischof von Magdeburg, den wiederspenstigen Abt seines Amtes zu entsetzen, und ihn von der Verwaltung seines Klosters zu entfernen (38). Unter Otto IV. lies sich zwar die Sache etwas günstiger für die römische Kurie an, indem er sich, um sich die Freundschaft des Pabstes und die Kaiserskrone zu versichern, zu allem, was Innozenz von ihm foderte, verstand, und sich unter anderen erniedrigenden Bedingnissen auch diejenige gefallen lies: **daß alle Appellationen in geistlich und kirchlichen Sachen frei sollten an den apostolischen Stul gebracht**

(38) Schmidt Gesch. der Deutsch. III. Th. 6. B. 23. Kap. Seite 329. lit. W.

bracht werden können, und niemand es wagen sollte, ihre Fortsetzung und Entscheidung allda zu verhindern (39). Aber die Freude des Pabstes war von keiner Dauer; nachdem Otto erreichet hatte, was er verlangte, so schien er sich um Erfüllung seines Versprechens nicht sehr zu bekümmern, und gab den päbstlichen Legaten nicht undeutlich zu verstehen, daß er zu Abschwörung des dem Pabste geleisteten Eides gezwungen worden sei (40). Die schwachen Nachfolger Ottens aber, da sie meistens von der mit den Päbsten unterhaltenen Freundschaft Vortheile erwarteten, bezeigten sich willfäriger gegen dieselbe. Sie begnügten sich schon damit, daß sie die weltliche Händel ihrer Gerichtsbarkeit entzogen, und liesen zu: daß man in geistlichen Sachen sich frei und ungestöret an die römische Kurie wenden konnte. Nachdem nun Rom auch diesen Damm niedergerissen

(39) Schmidt am angef. Ort. II. Th. 6. B. 6. K. S. 627.

(40) Math. Paris. ad An. 1210. p. 229. Edit. Londin. de A. 1640.

hatte, der den Appellationen an die Kurie zeither noch Einhalt gethan hatte, so warfen die Päbste die Maske ab, womit sie zeither das niederträchtige und habsüchtige Verfaren der Kurialisten beschöniget hatten, und gestunden es frei und ohne allen Scham ein, daß das Gewerb, so sie mit der Justiz trieben, ein zu ihrem Unterhalt unentbehrliches Mittel sei. Kaum würde man es glauben, daß edle Gesinnungen, und Begriffe von Ehre und Tugend sich so sehr unter denjenigen Menschen hätte verlieren können, die sich für Lehrer der Wahrheit und Boten des Evangeliums ausgaben, wenn uns die Geschichte nicht eine Menge Beispiele zur Bewährung dieser betrübten Wahrheit lieferte. Unter mehreren sei es mir erlaubt, nur eines hier anzuführen. Als der Legat des Pabstes Honorius III. die Reservation einiger Pfründen für den Pabst von den Bischöfen Frankreichs foderte, so wuste er keinen stärkeren Beweggrund anzugeben, als daß er sie auf das Aergernis aufmerksam machte, welches die römische Kirche der ganzen Welt durch ihre Habsucht und Geldbegierde

gäbe,

gäbe, indem niemand einen Prozeß an den römischen Gerichtshöfen beendigen könnte, wenn er nicht Geld und Geschenke zu verschwenden hätte. Die Ursache dieses ehrlosen Betragens, (fährt gedachter Legat fort) ist die Armut der Römer, indem sie ohne dergleichen Geschenke ihr Leben in Dürftigkeit zubringen müsten, welches doch allerdings gegen die Würde Roms wäre. (Sehr Evangelisch!) Wenn sich daher die Bischöfe Galliens entschliesen würden, das Verlangen des Pabstes zu erfüllen, so würden sie ihre Mutter von ihrer Schmach befreien, und fernerhin die Justiz ohne Bestechung und Geschenke erhalten können (41).

§. 8.

So sah es damals um Justizpflege an dem römischen Hofe aus. Recht und Unrecht veränderten sich allda mit dem Interesse des Richters unaufhörlich, und es war nichts beständig an demselben, als das Verlangen sich zu bereichern. Welche Begriffe von Tugend und Ge-

(41) MATH. PARIS. ad A. 1226. fol. 330.

Gerechtigkeit ein solches Verfaren unter den Menschen erzeuget habe, und welch ein allgemeines Sittenverderbnis daraus entstanden sei, davon hat uns die Geschichte unwiderlegliche Beweise aufbewaret. Zudem floss Gold und Silber auser Landes, und der freie Deutsche muste Urtheil von Leuten erkaufen, die der Sitten und Rechte seines Vaterlandes völlig unkündig waren. Die weltliche Gerichtsbarkeit suchte man unter allerlei Vorwand in die Hände der Geistlichen zu spielen, und die Religion muste bei dem allem den äuserlichen Schein hergeben, um die Schwärze der begangenen Ungerechtigkeiten zu bedecken. Diese entsetzliche Missbräuche, welche ohne Beispiel in der Geschichte sind, und die laute Klagen biederer Männer machten endlich selbst die Päbste auf die in Zukunft für sie zu befürchtende Folgen aufmerksam. Sie suchten daher die Sache wieder ins Geleis einzulenken, und den Parteien den Weg nach Rom selbsten zu erschweren. Innozenz III. verordnete im J. 1216 auf dem IV. Lateranensischen Kirchenrath, 1.) daß niemand vor erlassenem Endurtheil

theil ohne billige und gegründete Ursachen an einen höheren Richterstul appelliren sollte (42), 2.) daß eben diese Ursachen dem Judici a quo vorgeleget, und von demselben für erheblich angesehen werden müßten (43), 3.) daß keiner durch päbstliche Briefe fernerhin ohne Einwillig-ung der Parteien vor ein über zwei Tagreisen von seiner Diözese entlegenes Gericht persönlich vorgeladen werden sollte (44). Aber alle diese Verfügungen waren nur augenblickliche Linderungen, und man sah es schon an der Menge der Klauseln und Ausnamen, womit sie versehen waren, daß ihr Endzweck mehr dahin gieng, die Klagende zum Schweigen zu bringen, als dem Uebel selbsten abzuhelfen. Weit wirksammer aber war dasjenige Mittel, welches endlich Honorius III. auf vielfältiges Begehren und Dringen des Erzbischofs von Trier und seiner Suffraganbischöfe von Metz, Tull und Verdun einschlug, und welches zu einer gänzlichen Veränderung in der Kirchenzucht

An-

(42) C. LIX. de Appell.

(43) C. LIX. ib.

(44) C. XXVIII. de Rescript.

Anlaß gab. Er verbot nicht nur alle mit Uebergehung mittlerer Instanzen nach Rom gebrachte Appellationen aufs schärfeste (45), sondern er vertraute durch Reskripte alle aus Deutschland durch Appellation an ihn gekommene Streitsachen gewissen, der Landessitten und Gesetze erfarenen, Richtern auser Rom an (46), und bog dadurch wenigstens denjenigen Klagen vor, die man gegen den Geiz und die Unerfarenheit der römischen Kurialisten geführet hatte. Aber, obschon dieses der natürlichste und der Billigkeit angemessenste Weg war, so konnte, wie H. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen bemerket, dennoch die Chiquane nicht ganz verhütet werden (47); denn, nebst dem, daß es ungemein viele Fabrikanten falscher päbstlichen Reskripte gab (48), so liefen auch sogar mit den ächten viele Missbräuche unter. Manche übergaben das auf ihren Namen erhaltene Reskript einem anderen gleichen Namens,

(45) C. LXVI. de Appell.

(46) Honth. hist. Trev. dipl. T. I. p. 699.

(47) III. Th. 6. B. 22. K. S. 310.

(48) Cap. XXVIII. §. 1. de Rescr.

mens, der hernach Leute, gegen die er gar keine Foderung hatte, damit plagte, und vor Gericht zog; andere dehnten das Reskript auf zukünftige Händel aus, die zur Zeit der Ausfertigung davon gar noch nicht vorhanden waren, oder zitirten den nämlichen wegen einer einzigen Sache, oder zwar wegen mehreren persönlichen Klagsachen, die aber füglich vor einem Richter hätten ausgemacht werden können, vor verschiedene Gerichtsstüle, damit nur der Beklagte, ermüdet durch Mühe und Kosten, sich entweder in einen Vergleich einlassen, oder seinem Recht entsagen mögte. Endlich lies auch der Beklagte den Kläger oft zur nämlichen Zeit an verschiedene Orte oder unbestimmt vorladen, damit, wenn er nicht erschiene, er als hartnäckig exkommuniziret, und zum Klagen sofort nicht mehr zugelassen würde (49). Aber aller dieser Mängel ungeachtet, war es dennoch für die damaligen Zeitumstände ein vortrefliches Mittel, wodurch wenigstens das Geld im Land erhalten, und die Justizverwaltung in die Hände erfarener Leute gebracht wurde.

(49) C. XLIII. eod.

§. 9.

Die nachfolgenden Päbste erliesen ebenfals noch einige Verordnungen, wodurch die Klagen der Deutschen in etwas vermindert wurden. Innozenz IV. verbot auf der im J. 1245 zu Lion gehaltenen Kirchenversammlung alle von einem Nebenbescheid an den Pabst ergriffene Appellationen, wenn sie nicht schriftlich abgefasst, die dagegen obwaltende Beschwerden darin angeführet, und von dem Richter der vorigen Instanz apostoli begehret worden wären (50). Bonifaz VIII. bestimmte im J. 1298 das fatale petendorum apostolorum (51), und traf in Betreff der päbstlichen Delegationen im J. 1302 folgende merkwürdige Verfügungen: 1.) Daß keiner als Richter in letzter Instanz von dem päbstlichen Stule delegiret werden sollte, wenn er nicht in einer geistlichen Würde stünde, oder wenigstens eine Präbende in einer Domkirche bekleidete (52). 2.) Daß, wenn Kläger und Beklagter zu einer Diözese gehör-

(50) C. I. de Appell. in 6.
(51) C. VI. eod. in 6.
(52) C. XI. de Rescr. in 6.

gehörten, der Pabst seine Delegatos der Regel nach nur innerhalb des Kirchensprengels, und in keinem Falle weiter, als eine Tagreise von demselben niedersetzen sollte (53). 3.) Daß die von dem Pabste delegirte Richter zu subdelegiren, oder das ihnen anvertraute richterliche Amt von anderen ausüben zu lassen, nicht befugt sein sollten (54). 4.) Daß sie, die selbst gehabte Auslagen abgerechnet, nichts von den Parteien für ihre Mühe begeren, sondern sich mit freiwillig gemachten Geschenken begnügen sollten (55). 5.) Daß sie darauf wachen sollten, damit die Notarien und sonstige Gerichtsbediente den Parteien nicht zu last fielen, noch vielweniger aber sollten sie es sich beigehen lassen, den Gewinn mit denselben zu theilen (56). 6.) Würden sie sich aber gegen diese Vorschrift verfelen, so sollten sie zur Rückgabe unnachläslich, und sogar dann verpflichtet sein, wenn die Parteien selbst Verzicht auf das Gegebene

(53) C. XI. §. 1. & 2. de Rescr. in 6.
(54) Ib. §. 3.
(55) Ib. §. 4.
(56) Ib. §. 6.

leisten wollten (57). Zu diesen heilsammen Verfügungen setzte Klemens V. noch einige andere hinzu, welche die Prozessordnung näher bestimmten, und dadurch der Chiquane einen Zaum anlegten. So verordnete derselbe auf dem im J. 1311 zu Vienne gehaltenen Konzilium, daß um dem einseitigen Verfaren der Appellanten zuvorzukommen, und alle Schleichwege zu verhüten, dem Appellaten sogleich Nachricht von der eingelegten Appellation zu ertheilen wäre (58). 2.) Daß eine jede innerhalb Jahresfrist nach geschehener Interposition nicht fortgeführte und zu Ende gebrachte Appellation für desert angesehen werden sollte (59). 3.) Daß, wenn von einem Nebenbescheid appelliret würde, keine andere nicht dahin gehörige oder in der Appellationsschrift nicht angeführte Beschwerde damit verbunden, auch das Verfaren des vorigen Richters nicht durch neugefundene Gründe und Beweistümer, sondern blos aus den Akten der vorigen Instanz bestrit-

(57) Ib. §. 7.
(58) Clem. I. de Appell.
(59) Clem. III. de Appell.

bestritten werden sollte (60). Endlich suchten auch einzelne Städte und Provinzen Deutschlands ihr Schicksal durch erhaltene päbstliche Privilegien zu erleichtern, und die Justizpflege wenigstens in ihrem Distrikt in bässere Verfassung zu setzen. So erhielten z. B. die Bürger der Stadt Mainz zum Lohne der ihrem rechtmäsigen Kaiser Friederich II. entsagten Treue von Innozenz IV. das Recht, daß niemand sie vor ein auser ihrer Stadt bestehendes Gericht sollte vorladen können, solang sie sich vor ihrem Bischof belangen zu lassen bereit wären, und die Mainzische Geistlichkeit, als sie sah, daß sie den Bedrückungen und Gelderpressungen der römischen Gerichte nie entgehen würde, vereinbarte sich im J. 1372 dahin: daß sie künftighin alle entstehende Streitigkeiten nur vor selbstgewälten Richtern beendigen wollte (61).

(60) Clem. V. de Appell.

(61) Abel de jure & officio Summor. Imp. trib. circa usurpator. Nuntior. pontif. in Caussis Germ. eccles. jurisd. Wetzlar. 1787. §. 56.

§. 10.

Aber alle diese Gesetze galten nur in so-lang, als der Pabst wollte; fand dieser sein Interesse dabei, dieselbe zu verletzen, so geschah es, und Deutschland hatte von allen zu seinem Vortheil erlassenen Verordnungen nichts anders, als den Verdruss, sie ungestraft übertretten zu sehen. Bald gefiel es der Kurie nicht, judices delegatos zu ernennen, und dann blieb den Parteien nichts übrig, als der mit so vielen Unkösten und Beschwernissen verbundene Rekurs nach Rom, und bald lies sie es sich beigehen, die Instanzen zu vermeren, und von dem Ausspruch derer an Ort und Stelle niedergesetzten Richter die Appellation aufs neue anzunehmen; endlich ernannte sie gar oft Delegatos gleich in der ersten oder zweiten Instanz mit Umgehung der ordentlichen Gerichte des Bischofs oder des Metropoliten, nahm von einem jeden in den unteren Instanzen ergangenen Nebenbescheide die Appellation an (62), oder erkannte, so oft

(62) Anonymus in Tract. de Appell. & Evocat. ad Curiam Rom. §. 31.

oft es ihr gefällig war, auch in solchen Sachen, die gar nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit geeignet waren, Prozesse mit angehängter Klausel: Non obstante, quod causa de sui natura in Rom. Curia non fuerit tractanda. In dieser für das ganze Justitzwesen so betrübten Lage suchten sich zwar die Deutsche Kirchen so gut zu helfen, als sie konnten, aber all ihr Bemühen war ohnmächtig und kraftlos. Mehrmalen verordneten zwar die Sinoden, daß alle römische Zitationen nicht ohne Bewilligung der Bischöfe angenommen werden sollten (63); mehrmalen wurde allen geistlichen Richtern auf das schärfeste verboten, sich in die Streitsachen der Laien einzumischen, wenn sie nicht unbezweifelt zu ihrer Erkenntnis geeignet wären, damit die weltlichen Gerichte nicht völlig entkräftet würden (64), und mehrmalen such-

(63) Conc. Frideslar. d. a. 1246. Can. XIV. ap. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 575. Conc. Prov. Mog. de a. 1310. tit. de Crim. falsi, ap. Harzh. T. IV. p. 216. Conc. Prov. Magdeb. d. a. 1403. tit. de Proc. jud. del. ap. Harzh. T. V. p. 678.

(64) Conc. Mog. de a. 1261. C. XVIII. apud Harzh. T. III. p. 600.

ten die Bischöfe entweder durch verweigerte Mitwirkung, oder durch Versagung des weltlichen Arms den Stolz der Römer zu beugen (65); allein die römische Kurie vereitelte alle diese Entwürfe mit einer bewundernswürdigen Klugheit und Geschicklichkeit.

§. 11.

Die Unzufriedenheit über das geldsüchtige Verfaren der römischen Kurie war endlich nach so vielen fehlgeschlagenen Reformationsplanen aufs äuserste gestiegen, und nöthigte den Pabst, eine allgemeine Kirchenversammlung nach Kostnitz auszuschreiben, welche sowohl das päbstliche Schisma aus dem Grunde heben, als auch die bereits fruchtlos zu Pisa angefangene Berathschlagungen über die Verbässerung der Kirche in ihrem Haupt und ihren Gliedern zu Ende bringen sollte. So ungern sich auch der Pabst an dieses Geschäft begab, so gut gieng doch alles im Anfang, und alle stimm-

(65) Conc. Prov. Mog. de a. 1310. de Off. jud. del. ap. HARZH. T. IV. p. 179.

stimmten darin überein, daß man der Bereicherungssucht und dem Justizhandel der römischen Kurie ein Ende machen, und der Langwierigkeit und schläfrichen Behandlung der bei derselben geführten Prozesse Abhilfe leisten sollte. Der berühmte Gerson, welcher von seiten der Französischen Nazion bei dem Konzilium gegenwärtig war, trug gleich anfangs bei demselbigen darauf an, „daß man vor allem an „dem Pabste zu reformiren anfangen müse, — „als welcher widerrechtlicher Weise alle Streit„sachen vor seine Kurie gezogen habe. Die„sem Missbrauche zu steuern," sagt er, „müse „man die ältere Kirchenzucht wieder herstellen, „und die von den Päbsten in den Dekreta„len usurpirte Gewalt in ihre ursprüngliche „Schranken zurückweisen" (66). Hiemit stimmte auch die Aengliſche Nazion völlig überein. „Denn obgleich die Appellationen weis„lich zum Schutze der Unschuld und zum Troste „der Unterdruckten eingeführet worden sind," schreibt der auf dem Konzilium anwesende Rich-

(66) Van der Hardt acta Conc. Const. T. I. Part. V. p. 90.

ard Ulertson, „so scheinet es doch räthlicher, „dieselbe nunmehr zu unterlassen, seitdem sie „uns vielmehr zum Schaden, und zum Hin„dernis des Guten gereichen; wir verlangen „daher, daß in wie weit es füglich geschehen „kann, keine Appellationen mit Umgehung „der mittleren Instanzen hinfüro mehr statt „haben, und die sogenannte Causæ minores „nicht mehr auser der Provinz oder gar auser „Landes gezogen werden sollen, sondern daß, „wenn sie an den apostolischen Stul gebracht „werden, derselbe sie an den Bischof der Diö„zese, wohin die Sache gehöret, oder doch an „dessen Komprovinzialen zurückschicke. Die„ses Begehren," fährt derselbe fort, „beruhet „auf mancherlei Gründen, denn 1.) wird durch „die römische Appellationen die Justizpflege „verhindert oder verzögert, 2.) Arme oder Un„vermögende können an die römische Kurie nie „gegen Reichere Recht erhalten, weil sie die „Mittel nicht haben, einen Prozeß in so ent„fernten Gegenden zu führen. 3.) Ist die Will„färigkeit, womit man jede Appellation allda „annimmt, und die Geldbegierde, so allda

„herrschet,

„herrschet, den Geringeren zum Aergernis, „und macht die Gerichtsbarkeit der übrigen „Kirchenvorsteher in ihren Augen verächtlich. „Endlich hält sie die Kurialisten selbst von ih„rer eigenen Vervollkommnung ab, indem sie „sich weit nützlicher mit dem Studium der „heil. Schrift, mit der Predigt des göttlichen „Wortes, und der Bekehrung der Unglaubi„gen beschäftigen würden; die Prozesse würden „nichts desto weniger zu Hause eben so gut, wo „nicht bässer ausgemacht werden können“ (67). Die Deutsche Nazion stimmte hiemit nicht nur völlig überein, sondern sie bestund auch darauf, daß man zu keiner neuen Pabstwal schreiten mögte, ehe und bevor die solang gehofte, von den Päbsten stets hintertriebene Verbässerung der Kirche in Haupt und Gliedern zu Stande gebracht wäre (68). Aber statt dieser vernünftigen Foderung Gehör zu geben, wälte man den XII. November 1417 einen neuen Pabst unter dem Namen Martin

(67) Ib. P. XXVII. p. 1153.

(68) Acta Conc. Const. apud MANSI T. XXVII. Conc. Col. 732. & 1154.

des V. (69), welcher den Beschwerden der Nazionen mit einzelnen Verträgen auf eine zeitlang abzuhelfen, und bald darauf die Sache dahin zu bringen wuste, daß man den so wichtigen Punkt der Kirchenverbässerung auf ein künftiges Konzilium verschob. Ueberhaupt zeigte Martin V. gleich anfangs, wie wenig Lust er trage, seine eigene Kurie reformiren zu lassen, indem er gleich am folgenden Tage nach seiner Wal die römische Kanzleiregeln nach dem Beispiel seiner Vorfarer kund machte, und dadurch alle diejenige Geldschneidereien bestättigte, deren Abstellung man so sehnlich gewünscht hatte. Dieser alle Erwartung übertreffende Schritt des Pabstes verbreitete allgemeine Bestürzung auf dem Konzilium, und vermögte nun auch die Deutsche Nazion, ihre Beschwerden schriftlich aufzusetzen, und die Abstellung derselben von dem neugewälten Pabste dringend zu verlangen. In diesen trug sie nebst anderen Reformationsartikeln auch darauf an, 1.) daß die zwischen Laien über weltliche Sachen entstandene Prozesse nicht mehr

so

(69 Ib. Col. 1150 & 1171.

so unbedingt, wie zuvor nach Rom gebracht werden sollten, 2.) daß Geld und Benefizialsachen nur dann, wenn eine bestimmte Geldsumme vorhanden wäre, Eheprozessen hingegen nur in sehr wenig Fällen in erster Instanz zur Erkenntnis und Judikatur der römischen Kurie geeignet sein sollten, 3.) daß alle und jede Sachen, welche in erster Instanz nicht vor die geistliche Gerichte gehören, auch in der Appellationsinstanz nicht an dieselbe gebracht werden sollten, 4.) daß man sich hinfüro nicht mehr mit Umgehung mittlerer Instanzen, oder von solchen Bescheiden, welche die Wirkung eines Endurtheilsnicht haben, an die römische Kurie wenden sollte, 5.) daß die Prozesse allda kürzer geführet, das Personale der Gerichte auf eine gewisse Zal heruntergesetzet werden, dagegen aber eine bestimmte Zalung erhalten sollte, endlich 6.) daß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit an der römischen Kurie auserlesene Männer aus allen Nazionen angestellet werden sollten (70).

§. 12.

(70) Gravam. N. Germ. Conc. Const. oblata art. VI. & VII. ap. Mansi T. XXVIII. Concil. Col. 365. Schmidt Gesch. der Deutsch. IV. Th. VII. B. 13. K. S. 111.

§. 12.

Aber alle diese Vorstellungen waren ohne Nutzen, die Nazionen erhielten viele in allgemeinen Ausdrücken abgefasste Vertröstungen, aber wenig Hilfe, und selbst dem Wenigen, was ihnen zugestanden wurde, wuste man durch künstliche Wendungen und beigefügte Klauseln die Wirksamkeit zu benehmen. Alles was sie daher von dem Konzilium erhalten konnten, bestund darin: „daß alle und jede Sachen, „welche durch Recht und Herkommen zu geist„lichen Gerichtshöfen nicht geeignet wären, „von der römischen Kurie nicht angenommen, „folglich weder zu Rom, noch durch Kommis„sarien an Ort und Stelle beendiget werden „sollten, es wäre dann: daß die Parteien selbst „darein gewilliget hätten; diejenige Sachen „aber, so vor die geistlichen Gerichte gehörten, „und nach Vorschrift der Gesetze durch die Ap„pellation, oder sonst irgend eine Weise an „die römische Kurie gebracht worden wären, „oder welche ihrer Natur nach an derselben „entschieden werden müsten, sollten allda be-

„han-

„handelt, alle andere hingegen Commissariis „in partibus übertragen werden, solang es zu „Erhaltung der Justiz nicht allenfals dienlicher „oder den Parteien selbst angenehmer wäre, „ihren Prozeß an der Kurie selbst zu führen. „Ehesachen sollten, die ebenerwähnte Fälle „ausgenommen, in erster Instanz gar nicht, „wohl aber in der Appellationsinstanz an der „Kurie rechtshängig gemacht werden. Endlich „um allen freventlichen vor erlassenem Endur„theil an die Kurie gebrachten Appellationen „zuvorzukommen, sollten alle, so von einem „Nebenbescheide ohne Ursache appelliren, erst„lich in die Unkösten, und den durch die Be„rufung dem Appellaten verursachten Scha„den verdammet, sofort diesem eine Strafe „von 10 oder 20 Gulden zu entrichten gehal„ten sein, und niemand sollte von einem Be„scheide oder einer Beschwerde zum zweiten„male appelliren, wenn sie nicht so beschaffen „wären, daß sie ihrer Wirkung nach einem End„urtheil gleich gehalten werden könnten" (71). Daß durch diese allgemeine mit Klauseln und Aus-

(71) Mansi T. XXVII. Concil. Col. 1179.

Ausnamen überhäufte Verordnung den über die Appellationen nach Rom gefürten Beschwerden nicht nur nicht abgeholfen, sondern vielmehr alle Prätensionen des römischen Hofes feierlich bestättiget worden seien, wird jedem einleuchten, der diese Stelle etwas genauer zergliedert. Denn 1.) werden in derselben alle diejenige sogar weltliche Sachen den römischen Gerichtshöfen vorbehalten, welche durch Recht oder Herkommen, das heist: durch die Dekretalen und den Praxin Curiae zu der Erkenntnis derselben geeignet sind. 2.) Mit Bewilligung der streitenden Theile sollen auch alle bürgerliche Rechtshändel allda anhängig gemacht werden können. 3.) In geistlichen Sachen wird die Appellation nach Rom unbedingt verstattet, und beinebst 4.) eine jede Art und Weise für gut gehalten, wodurch allenfals eine geistliche Sache an die Kurie gebracht werden könnte. 5.) Steht es dem Pabste frei, einen jeden Handel, wenn er es für sachdienlich hält, unter dem Vorwand einer bässeren Justizpflege vor seine Gerichte zu ziehen. Mir scheinet es wenigstens, daß nach allen diesen

Aus-

Ausnamen nichts an der Regel bleibe, und daß man dem Konzilium von Konstanz zu viel Ehre erweise, wenn man seine Bemühungen um Widerherstellung der älteren Kirchenzucht in diesem Stücke mit so treflichen Farben schildert.

§. 13.

Deutschland begnügte sich indessen mit einem besonderen mit dem päbstlichen Stule auf 5 Jahre errichteten Vertrage, welcher aber die Foderung der Nazion bei weitem nicht befriedigte, und ihr nichts übrig lies, als den Trost, daß sie nach Verlauf von 5 Jahren ihre völlige Freiheit wieder erhalten würde, und die Hofnung auf das ihr versprochene Konzilium, welches die letzte Hand an das Werk legen, und die Reformation der Kirche zu Stande bringen sollte (72). In dieser Zuversicht befriedigte sie sich mit dem Versprechen des Pabstes, „daß er binnen dieser Zeit 1.) „keine Sache an die römische Kurie wollte „bringen

(72) Conc. N. G. cum MARTINO V. art. XI. ap. MANSI T. XXVII. Concil. Col. 1193.

„bringen lassen, welche nicht nach den Ge„setzen und der Beschaffenheit der Sache selbst „allda behandelt werden müste, 2.) daß Er alle „diejenige Sachen, welche weder durch Recht „noch durch Herkommen zur Erkenntnis geist„licher Gerichtshöfe geeignet wären, nicht ein„mal unter dem Vorwand eines Kreuzzuges „an die Kurie ziehen wollte, es wäre dann: „daß es die Parteien selbst verlangten, oder „auf einem Zug ins heil. Land wirklich begrif„fen wären (73). 3.) Daß er alle Streit„sachen an Ort und Stelle durch Kommissa„rien beendigen lassen wollte, wenn sie nicht

„ihrer

(73) Zu Verständnis dieser Stelle mus man bemerken: daß alle, so das Kreuz namen, unter dem unmittelbaren Schutze des h. Petrus, und samt Hab und Gut unter der Gerichtsbarkeit des Pabstes stunden, sie genossen die Vorrechte der Geistlichen, hatten nicht nöthig, vor weltlichen Gerichtshöfen zu erscheinen, durften während ihres Zuges Schulden halber nicht belanget werden, und jeder, der sich an ihrem Eigentum vergriff, fiel in den Bann, sie zalten weder Auflagen und Steuern, noch Zinsen von geliehenem Gelde. Durch diese Vortheile liessen sich die Leute zu Ergreifung des Kreuzes bewegen. DU CANGE in Gloss. voce: Crucis privilegium.

„ihrer Natur nach, oder auf Verlangen der „Parteien, oder der bässeren Justizpflege hal„ber zu Rom selbsten behandelt werden müs„ten". Dieses unbestimmte Versprechen des Pabstes war alles, was die Nazion von ihm erhalten konnte, und was das schlimmste war, so blieb es bei dem blosen Versprechen; denn kaum war das Konzilium auseinander gegangen, so waren Pabst und Kurie auf nichts anders mehr bedacht, als wie sie die Sache wieder in das alte ihnen so vortheilhafte Geleise einlenken, und künftighin alle Konzilien, die nicht unter der unmittelbaren Direktion des Pabstes stünden, verhindern könnten. Unsere Deutsche Prälaten, von edler Freiheitsliebe beseelet, suchten indessen alles auf die künftige allgemeine Kirchenversammlung vorzubereiten. Dieterich von Mörs, Erzbischof zu Köln, verbässerte in seinem Sprengel die Kirchenzucht und die Sitten der Geistlichen, und suchte alle zu Kostnitz ergangene Verfügungen, mithin auch jene, so die Appellationen nach Rom betrafen, einsweilen in seiner Diözese in Vollzug zu brin-

gen (74). Eben derselbe hielt im J. 1423 eine Sinode, aus welcher wir hinlänglich ersehen, daß die mit Umgehung der Erzbischöflichen Gerichte nach Rom gebrachte Appellationen damals in dem Erzstift Köln noch nicht im Gang gewesen seien (75). Endlich versammelten sich Deutschlands Fürsten und Bischöfe im J. 1426 zu Mainz, um alles zu der vorzunehmenden Reforme vorzubereiten, und vereinigten sich allda über alle diejenigen Stücke, deren Berichtigung sie von dem künftigen Konzilium verlangen wollten. Was die Appellationen nach Rom betraf, so bestunden sie auf folgenden Punkten: 1.) Daß alle Sachen, die Causas majores ausgenommen, in der letzten Appellationsinstanz nicht zu Rom, sondern an Ort und Stelle beendiget würden (76), 2.) daß

sich

(74) Mörkens in Conatu Chronol. p. 147.

(75) Conc. Col. de a. 1423 §. 3. ap. Harzh. T. V. p. 218 Merkwürdig ist es übrigens, daß eben dieser Erzbischof Dieterich auf gedachter Sinode dem VI. Buch der Dekretalen ein gesetzliches Ansehen für sein Erzstift beigeleget habe.

(76) Avisam. Mog. de a. 1426. Cap. XII. bei Goldast Const. Imp. T. IV. fol. 163.

sich niemand hinfüro mit Umgehung seiner unmittelbaren Richter nach Rom wenden sollte. 3.) Daß man vor dem Endurtheil von keiner Beschwerde appelliren sollte, wenn sie nicht so beschaffen wäre, daß sie selbst im Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte. 4.) Daß auch in diesem Falle sogar, nicht mehr als eine Appellation statt finden dürfte. 5.) Daß man zu Verhütung allzuhäufiger Appellationen die leichtfertige und frevelhafte Appellanten bestrafen sollte (77), und endlich 6.) daß, wenn der Pabst sich gegen obige Punkten verfelen würde, die Erz- und Bischöfe unserer Nazion den Weg der Selbsthilfe einschlagen, und die päbstliche Verfügungen kassiren und nichtig machen sollten (78). So hart dieser letzte Punkt auch immer scheinen mag, so billig und nothwendig war er, indem die Nazion schon mehrmalen die betrübte Erfarung gemacht hatte, daß durch vernünftige Vorstellungen nichts von dem päbstlichen Hofe zu erhalten war. Sie hatte zu Bitten und Beschwerden, zu Konzilien

(77) Avis. Mog. C. XIII. ap. Goldast l. c. fol. 164.

(78) Ibid. C. XX. fol. 165.

zilien und Verträgen schon mehrmalen ihre Zuflucht genommen, und zog am Ende immer den Kürzeren. Ihre Bitten wurden, nachdem es die Zeitumstände mit sich brachten, entweder mit einem unerträglichen Stolze abgeschlagen, oder sie erhielten statt der Erfüllung eitle Vertröstungen. Ihre Beschwerden erlangten entweder eine augenblickliche bald verschwindende Hilfe, oder sie wurden von einem Konzilium auf das andere verwiesen; die Kirchenversammlungen aber selbst, sobald sie an das Reformationswerk die Hände legten, vereitelte meistens die römische Politick, und die Verträge, so die Nazion mit dem Pabste eingieng, wurden, so oft es das Staatsinteresse des römischen Hofes erfoderte, wieder verletzet. Es blieb ihr also damals nichts übrig, als den Weg der Selbsthilfe zu ergreifen (79). So war die Nazion ge-

(79) Es dürfte daher der Satz des Herrn Mohl, daß sich die Deutsche Kirche auf keine andere rechtliche Weise von den Bedrückungen des römischen Hofes helfen könne, als daß man sich entweder neuerdings mit ihm vergleiche, oder eine Kirchenversammlung berufe, noch einiger Erweiterung fähig sein. S. Mohl Bem. über die neueste Gesch. der Deutsch-kathol. Kirche. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. §. 26. p. 183.

gestimmet, als Martin V. auf Kaiser Sigismund's Betrieb die so längst erwartete Kirchenversammlung auf den XXIII. Wonnemonat des Jahres 1431 nach Basel ausschrieb.

Vierter Abschnitt.

Von dem Konzilium von Basel, bis auf das Konzilium zu Trient.

§. 1.

Hätte es in des Pabstes Macht gestanden, die Haltung des Basler Konziliums zu verhindern, oder die solang gewünschte Reformation der Kirche zu hintertreiben, so würde es sicherlich mit der Kirchenversammlung zu Basel kein anderes Ende, wie mit jener zu Kostnitz genommen haben. Denn kaum war dasselbe eröfnet, als Eugen III. es nach Bononien zu übersetzen suchte, allwo sein Einfluss auf dasselbe stärker und wirksammer gewesen sein würde. Aber die Väter waren diesesmal ernstlich entschlossen, aller päbstlichen Kunstgriffe

ungeachtet beisammen zu bleiben, den lauten und täglich vervielfältigten Klagen der verschiedenen Nazionen einmal ein Ende zu machen, und einen dauerhaften Frieden in der Kirche wieder herzustellen. Durch diese ihre Standhaftigkeit nöthigten sie den Pabst, seine Aufhebungsbulle des Konziliums zu wiederrufen, und dasselbe als eine rechtmäsig versammelte Oekumenische Kirchenversammlung öffentlich anzuerkennen. Nach diesem Schritt, bei welchem Eugen tief fülen muste, welche harte Folgen der auf dem Konzilium festgesetzte Saz von der Obergewalt der Kirchenversammlungen über die Päbste einstens noch für ihn haben würde, legten die Väter mit Mut und Entschlossenheit die Hände an das Werk, und erliesen nach vielen heilsammen Verordnungen endlich in der XXXI. Sitzung auch diejenige, wodurch die römischen Rekurse aufgehoben, und die Delegationes in partibus eingefüret wurden. Wir wollen die eigenen Worte dieses für uns so merkwürdigen Dekretes hier anfüren. „Was die Streitsachen und Appellationen betrift,“ sagen die Väter, „so

„müsen

„müsen wir mit äuserster Sorgfalt darauf „wachen, daß unter den Geistlichen sowol, „als auch unter dem Volke die brüderliche Liebe „herrsche, damit niemand durch Chiquanen „und Bedrückungen seinem Nächsten schade, „sondern vielmer einem jeden Recht und Bil„ligkeit erteilet, betrügerischen Leuten die „Fähigkeit anderen zu schaden benommen, und „Ruhe und Sicherheit erhalten werde; Es „haben sich aber zeither unerträgliche Miss„bräuche hierin eingeschlichen, indem man „allzuhäufig auch aus den entferntesten Gegen„den an die römische Kurie läuft, und wegen „geringen nichts bedeutenden Dingen einen „anderen allda belanget, so daß es viele, durch „Mühe und Auslagen entkräftet, für schicklicher „halten, ihre Rechtsansprüche aufzugeben, „oder sich doch, wiewol mit ihrem grösten „Nachteil, von einer solchen Verläumdung „loszukaufen, als sich in so entfernten Landen „in einen Rechtsstreit einzulassen. Auf diese „Weise war es einem streitsüchtigen Menschen „leicht, einen Armen zu unterdrücken, und „geistliche Pfründen auf eine ungerechte Weise

„durch Prozesse an sich zu bringen; weil die rech-
„te Besitzer derselben, oder diejenige, denen sie
„von rechtswegen zukamen, weder Geld noch
„Mittel genug hatten, diejenige Kosten zu be-
„streiten, welche die Reise nach Rom und die
„Betreibung des Prozesses allda erfoderten.
„Hiedurch wird alle Ordnung in der Kirche zer-
„rüttet, indem den ordentlichen Richtern ihre Ge-
„richtsbarkeit benommen wird; und die Masse
„des baren Geldes wird in einzelnen Provinzen
„sowol als auch in ganzen Reichen merklich
„dadurch vermindert. Was endlich dem ganzen
„geistlichen Stande höchst nachteilig war, be-
„stund darin, daß diejenige, welche ihre er-
„habene Würde zu den höchsten Verrichtungen
„unserer Religion berief, sich weniger mit den-
„selben abgaben, weil die entsetzliche Menge
„von Prozessen ihren Geist zu sehr beschäftigte.
„Dieses beherzigte unsere h. Sinode, derer
„Pflicht es ist, die Kirche Gottes in ihrem
„Haupte sowol als auch in ihren Gliedern,
„nach der ihr von Gott verliehenen Gewalt,
„zu reformiren, und verordnet hiemit zur Wie-
„derherstellung der Ordnung und Ruhe, und

„zum

„zum Heile der Seelen, daß an denjenigen
„Orten, welche über vier Tagreisen von der
„römischen Kurie entfernet sind, alle und jede
„Sachen, (die in den geistlichen Rechten als
„Causæ majores angegebene ausgenommen,
„sammt denjenigen, welche die in solchen Kir-
„chen vorzunemende Walen betreffen, die dem
„apostolischen Stule ohne Mittel unterworfen
„sind) nur bei denjenigen Richtern untersucht
„und endlich entschieden werden sollen, welche
„an Ort und Stelle gesessen sind, und durch
„die Rechte, das Herkommen oder ein Privi-
„legium ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.
„Damit aber unter dem Vorwand der Appel-
„lationen, als welche zeither zu leichtfertig
„und oft zu frevelhaft interponiret, und häufig
„in der nämlichen Instanz zur Verlängerung
„der Streithändel vervielfältiget wurden, kein
„Anlass zu ferneren Chiquanen mehr vorhanden
„sei: so verordnet eben diese heil. Sinode, daß,
„wenn sich jemand für beschweret hält, und
„bei seinem Richter kein Recht erhalten kann,
„er sich durch die Appellation an seinen unmit-
„telbaren Oberen wende, und an keinen an-

„deren, selbst nicht an den Pabst, mit Ueber-
„sprung der mittleren Instanz appellire. Eben
„so soll niemand, solang die Hauptsache bei
„der gehörigen Instanz noch nicht erlediget wor-
„den ist, wegen einem beschwerenden Neben-
„bescheide sich an einen höheren Richter mach-
„en, wenn die Beschwerde nicht so beschaffen
„ist, daß sie nicht einmal durch das Definitiv-
„urteil gehoben werden kann; in diesem,
„aber in keinem anderen Falle mag der Rekurs,
„jedoch nur an den unmittelbaren Oberrichter
„offen gelassen werden. Wollte aber jemand
„von einem dem apostolischen Stule ohne Mit-
„tel unterworfenen Richter an den heil. Stul
„selbsten appelliren, so soll seine Sache ganz
„bis zum Ende durch einige per Rescriptum
„in partibus zu ernennende Richter behandelt,
„und nur in dem einzigen Falle zu Rom selbsten
„entschieden werden, wenn sowol an Ort
„und Stelle als auch in den benachbarten Pro-
„vinzen kein Recht zu erhalten wäre; welches
„aber zuvor durch rechtsbeständige Beweise,
„jedoch durch keinen Eid, dargethan werden mus.
„Was gegen dieses heilsamme Dekret unter-

„nom-

„nommen oder erhalten worden ist, soll an „und für sich nichtig sein, und die streitende „Teile, so sich gegen dasselbe verfelen, sollen „zu Bezalung der Gerichtsunkösten angehalten „werden" rc. (1)

§. 2.

Zwar hatte Eugen schon vor dem Erlass dieses Dekretes die Kirchenversammlung zu Basel aufgehoben, die Väter derselben mit dem Banne beleget, und alle Verhandlungen des Konziliums als ungiltig erkläret; demungeachtet aber akzeptirte die Deutsche Nazion im Jare 1439 unter ihrem Könige Albert II. alle ihr vorteilhafte Dekrete des Konziliums durch eine feierliche Urkunde, und that dem Pabste Eugen die Erklärung, daß sie ihn nicht eher als den rechtmäsigen Pabst anerkennen würde, bis er die zu Kostnitz erlassene Dekrete von der Obergewalt der Konzilien buchstäblich annemen, alle indessen gemachte Neuerungen einstellen, die beiden Erzbischöfe von Trier

(1) Conc. Basil. Sess. XXXI. in Conc. N. G. int. T. I.

Trier und Köln in ihre Würden wieder einsetzen, in die Berufung eines nächstens zu haltenden allgemeinen Konziliums einwilligen, und die von der Nazion geschehene Anname der Basler Dekrete durch eigene Bullen bestättigen würde. So wenig diese Bedingnisse dem Pabste anstehen konnten, so muste er sich dennoch in der kritischen Lage, worin er sich befand, dieselbe gefallen lassen. Er stellte daher sogleich an einem Tage drei Bullen aus, in derer ersteren er die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln in ihre vorige Würden wieder einsetzte (2), in der zweiten versprach er, in einer der Städte Konstanz, Srasburg, Mainz, Worms oder Trier innerhalb 10 Jahren eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen (3), obwolen er glaube: daß auf eine andere Weise, nämlich auch ohne Berufung eines Konziliums, die Sachen noch weit bässer in Ordnung gebracht werden könnten (4), und versicherte

zu-

(2) In Conc. Nat. Germ. int. T. I. pag 135. Nro III.

(3) Ib. pag. 138. Nro IV.

(4) Ib. p. 139. §. 2.

zugleich, daß er die Gewalt der allgemeinen Konzilien, so wie seine Vorfarer, anzunemen und zu vereren gedenke (5). In der dritten erklärte er alle von der Nazion angenommene Basler Dekrete für giltig und verbindlich, und behielt sich die Versicherung einer anderweitigen ihm von der Nazion zu erteilenden Kompensation in derselben vor (6). Diese drei Bullen, verbunden mit dem von der Nazion abgefassten Instrumento acceptationis, machen die sogenannte Concordata Principum aus, welche unserer Deutschen Kirche so herrliche Aussichten für die Zukunft eröfneten, und auf einmal alle diejenige Fesseln zerbrachen, unter welchen unser Vaterland so lange Jarhunderte hindurch geseufzet hatte. Nach allem diesem lässt sich nunmehr an der verbindlichen Kraft gedachter Konkordaten nicht mehr zweifeln, indem beide kontrahirende Teile ihre Einwilligung durch so feierliche Urkunden zu erkennen gegeben haben; nur fraget es sich ferner, was dann unsere Nazion bei

der

(5) Ib. p. 140. §. 4.
(6) Ib. p. 142. Nro V.

der Akzeptation des oben angefürten Baselischen Dekretes de Causis & appellationibus für Vorteile erwonnen habe? Die Absicht des Konziliums gieng dahin: 1.) Einen jeden gegen die Chiquanen und Bedrückungen streitsüchtiger Menschen zu schüzen, 2.) die Justizpflege leichter, kürzer und wolfeiler zu machen, 3.) die ordentliche Richter bei ihrer Gerichtsbarkeit zu handhaben, 4.) die Geldausflüsse in fremde Länder zu verhindern, und endlich 5.) die Bischöfe und Geistliche, welche sich mehr mit Prozessen als mit ihren Amtsverrichtungen abgaben, auf ihre Pflichten zurückzufüren. Diese Absichten zu erreichen, machten die Väter 1stens einen Unterschied zwischen Causis majoribus und minoribus: jene behielten sie dem päbstlichen Stule vor, diese übergaben sie den ordentlichen Richtern. Sie liesen sich bei dieser Entscheidung, so wie bei mereren anderen, durch das Ansehen der falschen Dekretalen irre füren, welche diesen dem ganzen Altertum unbekannten Unterschied zuerst eingefüret, und dadurch den Umkrais der päbstlichen Gerechtsamme um ein merkliches

erwei=

erweitert haben. Da aber durch diese Verordnung die Kirchenfreiheit geschmälert, und die Rechte der Bischöfe und Sinoden gekränket wurden, so bleibt es nunmer nach entdeckter Falschheit der Isidorianischen Dekretalen unserer Nazion unbenommen, diesen Teil des mit dem Pabste errichteten Vertrages um dieses Irrtums willen zu bestreiten, sich von der Verbindlichkeit desselben loszumachen, und zu der älteren noch unverdorbenen Kirchenzucht zurückzukehren. 2.) Was aber die Causas minores betraf, so verordnete das Konzilium, daß dieselbe in allen denjenigen Gegenden, welche 4 Tagreisen, d. i. ungefär 16 Deutsche Meilen von Rom entfernet sind, (mithin in ganz Deutschland) nur bei denjenigen Richtern angebracht werden sollten, welche in dem Lande selbsten gesessen sind, und ihre Gerichtsbarkeit durch die Gesetze, das Herkommen, oder sonst durch rechtmäsige Privilegien erworben haben. Durch diese Verordnung wurde den Bischöfen sowol, als auch allen denjenigen, welche die Jurisdiktion hergebracht haben, wie z. B. den Archidiakonen, Erzpriestern, unmittelba-

ren Aebten und Stiftern das Recht der ersten Instanz beigeleget und versichert; dem Pabste hingegen die Gewalt, gewöhnliche Streithändel gleich im Anfang zu sich und vor seine Gerichte zu ziehen, gänzlich benommen. 3.) Sollte jedoch jemand entweder von seinem ordentlichen Richter kein Recht erhalten können, oder sich durch den Ausspruch desselben beschweret finden, so sollte sich derselbe nur an seinen unmittelbaren Oberen wenden, und, an keinen anderen, selbst nicht an den Pabst, mit Uebersprung der mittleren Instanz zu appelliren, befugt sein. Hiedurch wurde die Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe gerettet, und den mit Umgehung der Metropolitangerichte nach Rom genommenen Rekursen ein Ende gemacht. 4.) Von Beschwerden und Nebenbescheiden sollte, solang die Haupsache nicht erlediget wäre, niemalen an den Oberrichter appelliret werden, sie wären dann so beschaffen, daß sie nicht einmal durch das Endurteil verbässert werden könnten. Dieses heilsamme Dekret zweckte dahin ab, die allzuhäufige Appellationen zu vermindern, den Prozeß abzukürzen, und die

römische

römische Gerichtshöfe, als welche keine Appellation, so frevelhaft sie auch immer gewesen sein mag, verwarfen, in ihre gehörige Schranken zurückzuweisen. 5.) Wenn jedoch in der letzten Instanz an die römische Kurie appelliret würde, so sollte die Sache nicht zu Rom selbsten entschieden, sondern einigen in dem Lande gesessenen erfarenen Männern zur Untersuchung und endlichen Entscheidung aufgetragen werden. Weder die römische Rota, noch die in der Folge in Deutschland errichteten Gerichtshöfe der Nunzien sind also kompetirende Richter für Deutschland, indem ihre Gerichtsbarkeit vermög der Konkordaten weder in der ersten noch in der Appellationsinstanz begründet ist, und auch durch keine päbstliche Delegationen je begründet werden kann. 6.) Von dieser allgemeinen Regel sollte nur in dem einzigen Falle eine Ausname gemacht werden können, wenn sowol im Lande selbst als auch in den benachbarten Provinzen keine unparteiische Rechtspflege zu erhalten wäre. 7.) Wurde in oben

gedachter Stelle die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht nur in Contentiosis, sondern auch in Causis jurisdictionis voluntariæ wieder hergestellet; denn da dieselbe 1stens in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefasset ist, ohne einen Unterschied zwischen diesen beiden Zweigen der Gerichtsbarkeit zu machen, so würden wir der bischöflichen Gewalt zu nahe tretten, wenn wir dieselbe gegen ihre ursprüngliche Beschaffenheit blos auf vorfallende Streitsachen beschränken wollten; gehen wir 2tens auf den Grund dieser Verordnung zurücke, so geben uns die Väter unter anderen auch folgenden an: **damit die Hierarchische Ordnung in der Kirche nicht zerrüttet, und die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Richter nicht geschmälert werde;** war es also der ernstliche Wille der Kirchenversammlung, diesem Missbrauche zu steuern: so muste sie auf die Wiederherstellung der ursprünglichen bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht nur bei Streithändeln, sondern auch in Causis jurisdictionis vo-

lun-

luntariæ Bedacht nemen, indem beide von gleicher Erheblichkeit, beide der bischöflichen Würde annex, und beide zur Fürung des Hirtenamtes gleich wesentlich und erforderlich sind. 3tens: Wenn es bei Prozesssachen nötig ist, daß sie nur an Ort und Stelle und von solchen Leuten beurteilet werden, welche die Landessitten und Gesetze kennen, und folglich die Gerechtsamme ihrer Mitbürger zu schätzen wissen, so wird dieses bei Ausübung der jurisdictionis voluntariæ eben so notwendig sein, indem die meiste dahin gehörige Sachen, als z. B. Dispensationen, Auflösungen der Gelübde, Lossprechungen von Zensuren u. dgl. eine genaue, und nur an Ort und Stelle mögliche Sachkenntnis voraussetzen. 4tens: Gehörte es mit unter die woltätigen Absichten des Konziliums, die Geldausflüsse auser Landes zu hemmen; nun ist es aber bekannt, daß eben die Actus jurisdictionis voluntariæ zu Rom am höchsten zu stehen kommen: es würde also dasselbe seinen Zweck nur unvollkommen erreichet haben, wenn es blos die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit den Bi-

schöfen wieder eingeräumet hätte (7). Endlich 8.) scheinet es auch der Sinn des Konziliums nicht gewesen zu sein, daß in einer jeden einzelnen Sache die Appellationsprozesse zu Rom nachgesucht und erkannt werden sollten, vielmer scheinet es den Absichten desselben weit bässer zu entsprechen, wenn in einer jeden Diözese einige erfarene, geprüfte und rechtschaffene Männer als Judices in partibus von Rom aus bevollmächtiget, und bei ihnen die Appellationsprozesse nachgesucht würden. Denn da die Frage, ob die Appellation anzunemen oder abzuschlagen sei, grösten teils von der Erheblichkeit der angebrachten Beschwerden abhängt, diese aber nur von solchen Männern richtig beurteilet werden kann, welche die Rechte und Gewonheiten des Vaterlandes kennen, so scheinet es allerdings dem Geiste des Gesetzes angemessener, wenn die Appellationsprozesse nicht in Rom, sondern bei den in partibus niedergesetzten Richtern begeret

(7) Joa. Phil. Gregel Diss. de juribus Nationi Germ. ex acceptatione decretorum Basileensium quæsitis &c. §. 124.

ret werden, widrigenfalles wir bald in alle diejenige Mißbräuche zurückfallen würden, denen das Konzilium entgegen gearbeitet hat. Selbst die Gerichtsköſten, auf derer Verminderung die Väter so eifrig bedacht waren, würden durch die notwendige Uebersetzung der Akten in die lateinische Sprache noch um ein merkliches vermeret werden, und so würden die heilsamsten Verordnungen des Konziliums die sogewünschte Wirkung für Deutschland verlieren (8). Wenn wir also annemen, daß das Konzilium unseren Beschwerden eine tätige Hilfe habe leisten wollen, so kann es unmöglich seine Absicht gewesen sein, daß bei einer jeden Appellation die Vorfrage, ob sie anzunemen sei, oder nicht, zuerst in Rom entschieden, und sodann erst die Sache selbst in partibus committiret werde. Dieses sind diejenigen Vorteile, welche unsere Nazion durch die Anname des angefürten Baslischen Dekretes de Causis & appellationibus und den mit dem päbstlichen Stule darüber eingegangenen Vertrag wieder erhalten hat.

 §. 4.

(8) Gregel l. c. §. 128.

§. 4.

Die Freude über diese erwonnene Vorteile war aber von keiner Dauer. Denn kaum hatte Nikolaus V. den päbstlichen Stul bestiegen, als er zu Erhaltung des seinem Vorfarer versprochenen Ersatzes seinen Gesandten nach Deuschland schickte, und es durch Geld und Unterhandlungen in kurzem dahin zu bringen wuste, daß sich die Deutsche auf dem Reichstage zu Aschaffenburg zu einem neuen Konkordat verstunden, in welchem dem Pabste die meisten derjenigen Gerechtsamme wieder eingeräumet wurden, die ihm durch die Basler Dekreten benommen worden waren. So nachteilig übrigens dieses Konkordat für die Freiheit unserer Kirche war, und so gewiß es ist, daß durch dasselbe alle die glänzenden Vorteile vereitelt wurden, die man sich von der Aufname der Basler Konzilienschlüsse versprochen hatte, so hat es dennoch an denen in Betreff der päbstlichen Gerichtsbarkeit zu Basel erlassenen Verfügungen nicht das mindeste geändert, sondern vielmer ausdrücklich erkläret, „daß

„in allen denjenigen Stücken, in welchen „Eugen IV. der Deutschen Nazion von sei„nen ehemals gehabten Rechten etwas abgege„ben hätte, und in welchen durch die Aschaf„fenburger Konkordaten nichts abgeändert wor„den wäre, man sich fernerhin an die in den „Fürstenkonkordaten akzeptirte Basler Dekrete „zu halten habe" (9). Nun enthalten aber gedachte Aschaffenburger Konkordaten in Betreff der päbstlichen Gerichtsbarkeit und der römischen Appellationen gar keine Bestimmungen, es tretten folglich noch immer diejenigen ein, welche von dem Konzilium zu Basel getroffen, und von dem Pabste der Nazion in den Fürstenkonkordaten zugestanden worden sind. Eben dieses ergiebt sich 2tens aus der

(9) In aliis autem, quæ per fel. rec. D. Eugenium P. IV. pro Natione præfata uſque ad tempus futuri Generalis Concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta, & per memoratum S. Dom. noſtrum P. Nicolaum confirmata fuere. (was anders könnte dieses wohl sein, als die Basler Dekreten?) in quantum illa Concordiæ præſenti non obviant, iſta vice nihil extitit immutatum.— Concil. Aſchaff. Verſu penult. in Conc. int. T. I. pag. 159.

oben angefürten Bulle Eugen's des IV, in welcher Er nicht nur die Basler Dekrete überhaupt, sondern auch jedes einzelne derselben insbesondere solang als giltig und verbindlich anerkennet, bis das Gegenteil davon durch neuere Konkordaten oder durch eine Kirchenversammlung festgesetzet werden würde (10), da nun dieses bis hiehin in Betreff des Decreti de Causis & appellationibus noch nicht geschehen ist, so behält dasselbe noch immer sein verbindliches Ansehen in Deutschland. 3tens: In eben dieser Bulle behielt sich zwar Eugen die Befugnis vor, einen Legaten nach Deutschland zu schicken, welcher über die ihm versprochene Genugtuung Verhandlungen pflegen, und darüber einen Vertrag

trag

(10) Permittentes interim & indulgentes, quod omnes & singuli, qui præfata decreta receperunt . . . illis similiter cum modificationibus, quibus recepta sunt, libere & licite uti possunt, quos etiam *circa singula præmissa* manuteneri & defensari volumus donec per legatum . . . concordatum fuerit, vel per Concilinm aliter fuerit ordinatum.— Bulla Eugenii P. super accept. decret. Basil. §. 4. in Conc. N. G. int. T. I. p. 142. sq.

trag mit der Nazion errichten sollte, allein es scheinet doch keineswegs seine Absicht gewesen zu sein, daß dieser Vertrag jenen älteren völlig zernichten, und den Basler Dekreten all ihr Ansehen benemen sollte, indem Er in oftbemerkter Bulle selbsten erkläret, daß die in der Folge noch zu errichtende Konkordaten nicht nur die an den Basler Dekreten zu machende Abänderungen, sondern auch die genauere Beobachtung derselben zum Zwecke haben sollten (11), welches er nicht würde haben sagen können, wenn es auf eine gänzliche Zernichtung derselben angesehen gewesen wäre. 4tens: Eben dieses folget ferner aus den allgemeinen Grundsäzen der Gesezgebung, nach welchen ein jedes ältere Gesez in soweit beibehalten werden mus, in wie weit es durch ein neueres

(11) l. c. §. 3. pag. 144. Decrevimus, legatum nostrum cum sufficienti potestate ad partes Germaniæ hujusmodi transmittere, qui . . . 1mo *super observantia* & 2do *super modificatione* decretorum hujusmodi *nec non* 3tio *super provisione sedi prædictæ faciendis* tractare poterit, & finaliter concordare. Ersteres geschah in dem vorletzten, letzteres aber in den fünf ersten §§. des Aschaffenburger Konkordates.

Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist; da nun dieses mit dem die römischen Appellationen beschränkenden Konzilienschlusse von Basel nicht geschehen ist, so ist es offenbar, daß derselbe, so wie alle andere Basler Dekrete, an welchen durch die Aschaffenburger Konkordaten keine Veränderung vorgenommen worden ist, ihr gesetzliches Ansehen bis auf die heutige Stunde beibehalten habe.

§. 5.

Es behauptet zwar Herr Prof. Spittler (12), daß die Basler Dekrete, welche in der Bestimmung des Verhältnisses unserer Kirche zu dem römischen Stule seit 1763 allgemein zum Grunde geleget würden, nicht als Rechtsquelle angesehen werden könnten, sondern daß das Aschaffenburger Konkordat der einzige mit dem Pabste gemachte Vertrag sei,

wor-

(12) Spittler über die Geschichte der Fundamentalgesetze der Deutsch-kathol. Kirche.— Im Göttingisch. Histor. Magazin, I. Band, II. Stück, Seite 374—384, und III. Stück, S. 474—499.

worauf man sich auf eine rechtskräftige Weise beziehen könne, indem gleich nach abgeschlossenem Aschaffenburger Konkordate, die nur bis dahin vom Pabste gegebene Zusage in Betreff des künftigen Gebrauches der Basler Dekrete, ihr End erreichet habe. Es begründet diese Meinung der gelerte Herr Verfasser hauptsächlich auf das allgemeine in Betreff der gedachten Dekrete herrschende Stillschweigen, indem es nicht wahrscheinlich sei, daß man einen so wichtigen und für die gesammte Nazion so vorteilhaften Vertrag blos darum eingegangen habe, um ihn in den Archiven zu hinterlegen, ohne sich auch nur ein einzigmal mit Nachdruck auf die in denselben enthaltene Gerechtsamme zu berufen. Eben dieser Meinung pflichten auch Herr Prof. Gregel (13) und die Herrn Verfasser der Wirzburger gelerten Anzeigen bei (14), welche die eben angefürte Meinung durch verschiedene aus der Geschichte ent-

(13) De juribus Nationi Germ. ex acceptatione decretorum Basil. quesitis per Concord. Aschaff. modificatis aut stabilitis. §. 25 & 38.

(14) Im 1788er Jahrg. XXX. Stück, p. 385. sq.

entlente Beispiele unterstützen. Es wird zwar immer ein Problem für den Geschichtforscher sein, warum auch die mutigsten Prälaten Deutschlandes von einem so wichtigen für unsere Nazion so ehrenvollen Vertrage keinen bässeren Gebrauch gemacht haben, und ich behaupte auch keineswegs, daß ich den Knoten völlig auflösen werde, den so viele vortrefliche Männer unberüret gelassen haben, aber dennoch scheinet es mir, daß das Unerklärbare in dem Betragen unserer Deutschen Bischöfe uns bei weitem noch keinen Beweis gegen die Giltigkeit der Basler Konzilienschlüsse abgebe. Ist es wol minder rätselhaft, daß alle diejenige Prälaten Deutschlandes, die sich noch kurz zuvor zu Konstanz und Basel durch Deutschen Mut und Freiheitsliebe so rümlich ausgezeichnet haben, auf einmal Sprache und Gesinnungen änderten, und ohne Not und zureichenden Grund den schimpflichsten aller Verträge eingiengen? und dennoch wird sich niemand durch das Sonderbare dieser Erscheinung verleiten lassen, die Existenz des Aschaffenburger Konkordates selbsten zu bezweifeln. War es ehe-

ehedem schon einmal möglich, über den falschen Dekretalen Isidors die ursprüngliche Kirchenverfassung selbsten, so wie wir sie aus den Händen Kristi und seiner Apostel erhalten haben, zu vergessen, so wird es doch gewiss nicht unmöglich sein, über einem neueren Vertrage den älteren aus dem Gesichte zu verlieren. Glauben wir allenfals, Rom habe das Seinige nicht dazu beigetragen, daß dieses Denkmal Deutscher Freiheit, sobald als möglich, den Augen der Welt entzogen würde, oder sollte es wol zu lieblos gedacht sein, wenn wir von demjenigen, der den Beitritt des Kurfürsten von Mainz zu den Aschaffenburger Konkordaten durch Bestechung seiner Räte zu erhalten suchte (15), vermuteten, daß er sich änlicher Kunstgriffe bedienet habe, um eine Urkunde, soviel als möglich, zu vertilgen, die seinen Rechten und seiner Hoheit so nachteilig war. Zwar ist dieses noch immer blose Vermutung, aber es wird demjenigen, der die Geschichte der

(15) KOLLAR analecta Monum. omnis aevi Vindobonensia, Tom. II, p. 120, sq. In Conc. int. T. II, pag. 27.

der römischen Hierarchie und den Geist der Kurie kennet, schwer sein, dergleichen Dinge nicht zu vermuten. Doch ich gehe nunmer auf wirkliche Thatsachen über, die uns der Auflösung des Problemes vielleicht um etwas näher füren. 1stens: Nie war der Pabst in Erteilung der Indulte, Grazien und Privilegien freigebiger, als in den ersten Jaren nach geschlossenen Konkordaten, und dennoch erteilte er in denselben keine andere Gerechtsamme, als solche, welche der Nazion aus den angenommenen, und in dem Aschaffenburger Vertrage nicht abgeänderten Basler Dekreten bereits zuständig gewesen waren. Sixtus IV. verlieh z. B. in den Jaren 1478 und 1480 der Dom- und den übrigen Stiftskirchen in Speier das freie und unbeschränkte Walrecht ihrer Pröbste (16), und den Erzbischöfen von Salzburg wurde auch ohne ihr Begeren das freie Kollationsrecht der Domprábenden in den päbstlichen Monaten zugestanden, obschon sie die zu Aschaffenburg dem Pabste verliehene

Mo-

(16) Ad Conc. N. G. integra Documentorum Fascic. III. N. XI & XII. pag. 109 & 115.

Monate gar nicht angenommen hatten, folglich auch keines Indultes bedürftig gewesen wären (17). In dieser Freigebigkeit des päbstlichen Hofes liegt ein Meisterstück der römischen Politick. Die Päbste wusten nämlich gar zu wol, daß es den Deutschen, wenn sie nur ihre ehemalige Gerechtsamme wieder erhielten, ziemlich gleichgiltig sein würde, auf welche Art und Weise sie dazu gelangten, und erteilten daher so lange Gnaden und Privilegien, bis das Recht selbsten darüber in Vergessenheit geriet, und bis sich die Deutschen daran gewönet hatten, als Gnade zu Rom nachzusuchen, was sie als Recht zu fodern befugt gewesen wären. Dieses war aber 2tens um so eher möglich zu einer Zeit, in welcher gesunde Philosophie und Kritick unter den Menschen so selten, und der herrschenden Vorurteile unter ihnen so viele waren; zu einer Zeit, in welcher die Falschheit der Dekretalen noch nicht entdecket war, und sogar die entschlossensten Männer mit einer gewissen Zaghaftigkeit zu Werke

gieng-

(17) Nachrichten von dem Zustande der Gegend und Stadt Juvavia. S. 280. u. f.

giengen, welche allen denjenigen eigen ist, die ohne Grundsätze handeln, und daher bei jedem Vorfalle in ihrem Gewissen beängstiget werden. 3tens: Mag es auch viel zu der fast allgemeinen Vergessenheit gedachter Dekreten beigetragen haben, daß sie in keine Sammlung der älteren Konzilienschlüsse aufgenommen worden sind. Ob nun aber dieses ungünstige Schicksal derselben ein Werk des Zufalles gewesen sei, oder ob es der Politick des römischen Hofes zuzuschreiben sei, welchem die weitere Ausbreitung dieser ihm so gehässigen Basler Dekreten nur äuserst unangenehm sein konnte, wage ich nicht zu entscheiden; leztere Meinung gewinnt indessen ungemein an Warscheinlichkeit, wenn wir betrachten, daß in der im J. 1609 zu Rom unter den Augen des Pabstes erschienenen Collatione Conciliorum generalium Ecclesiæ Catholicæ sogar der Name der Basler Versammlung umsonst gesucht werde. 4tens: Bei dieser Beschaffenheit der Dinge war der römischen Kurie nichts leichter, als die Meinung zu verbreiten, daß die Basler Dekrete durch die Aschaffenburger Konkordaten

in

in allen Stücken aufgehoben worden seien; sie hatte wenigstens bei der elenden Hermenevtick damaliger Zeiten von seiten der Deutschen keine Widersprüche zu befürchten, und, wenn auch hie und da ein Mann aufstund, der erhaben über die Vorurteile seines Zeitalters der Freiheit seines Vaterlandes und den Basler Dekreten das Wort sprach, so waren Exkommunikationen und Bannflüche der römischen Kurie, und Undank seiner Zeitgenossenen der Lohn seiner edlen Bemühungen. So wurde, um unter mereren Beispielen nur eines anzufüren, Dieter Erzbischof zu Mainz von dem Pabste seiner Würde entsetzet, weil er die Annaten nur nach der konkordatenmäsigen Taxe entrichten, die durch die Basler Dekreten aufgehobene Palliengelder nicht zalen, die Sache wegen eines allgemeinen Konziliums wieder rege machen, und die Koſtnitzer und Basler Konzilienschlüsse zu sehr in Erinnerung bringen wollte (18).

(18) Schmidt Gesch. der Deutsch. IV. Theil, VII. Buch, XXI. Kap. Seite 251. u. f.

§. 6.

Dessen ungeachtet liefert uns aber die Geschichte eine Menge Beispiele, daß man sich sowol von seiten einzelner Kirchenprälaten als auch von seiten der Nazion auf die Basler Dekreten berufen, und den Pabst zu Anerkenntnis ihrer Verbindlichkeit bewogen habe. So bestättigte Nikolaus V. ein Jar nach geschlossenem Aschaffenburger Vertrage in einer an den Bischof von Freisingen erlassenen Bulle die Basler Dekrete aufs neue, und erteilte gedachtem Bischof, welcher wahrscheinlicher Weise bis dahin sich noch immer neutral gehalten hatte, die Befugnis, von der neutralen Partie abzugehen, und an allen denjenigen Gerechtsammen mit Anteil zu nemen, welche Eugen IV. den übrigen Prälaten der Deutschen Nazion zugestanden hatte (19). Ein solches bestimmtes Zeugnis und zwar aus dem Munde desjenigen Mannes, der das meiste dazu beigetragen hat, die wichtigsten Basler De-

(19) Raynaldi Annal. ad ann. 1449. §. 3. pag. 349.

Dekrete wieder kraftlos zu machen, wäre allein schon entscheidend, wenn wir auch in der ganzen folgenden Geschichte kein ähnliches mehr aufzeigen könnten. 2.) Nach dem Tode Nikolaus des V. gaben die Kurfürsten dem Kaiser Friederich III. den Rat, dem neugewälten Pabste den kanonischen Gehorsam in solang zu versagen, bis er die so lang und so oft verlezte Basler Dekreten genauer zu beobachten, versprechen würde (20). Sie hatten sich nämlich dieses Zwangsmittels unter Eugen IV. mit so herrlichem Erfolge bedienet, daß sie es dem Kaiser aufs neue vorzuschlagen, kein Bedenken trugen. Indessen würden sie zu demselben ihre Zuflucht nicht genommen haben, wenn sie die verbindliche Kraft gedachter Dekreten bezweifelt hätten. 3.) Als sich Friederich III. im Jare 1457 über die Nichtbeobachtung der Basler Dekrete beklagte, so antwortete ihm Pabst Kallixtus, daß er sich nicht erinnere, denselben in irgend einem Punkte entgegen gehandelt

(20) Gobelinus Commentar. Pii II. pag. 25. bei Mohl am ang. Orte §. 17. p. 86.

zu haben. Wenn es jedoch geschehen wäre, so solle er es nicht als eine vorsetzliche Uebertrettung betrachten, sondern als ein Versehen, dessen man sich bei der Menge der Geschäfte leicht schuldig machen könnte (21). Am wichtigsten mus uns aber 4.) das Zeugnis desjenigen Mannes sein, dessen Bemühungen Deutschland seine Fesseln und Rom seine Gröse verdanket, und welcher sowol bei der Anname der Basler Dekreten als auch bei Errichtung des Aschaffenburger Vertrages die wichtigste Rolle spielte, folglich die Verhältnisse zwischen beiden einzusehen und zu beurteilen vor allen anderen im Stande war; ich meine den Kardinal Aeneas Silvius und nachmaligen Pabst Pius II, welcher sich in einem an den Mainzischen Kanzler Martin Mayer erlassenen Schreiben auf folgende merkwürdige Art ausdrücket: „Die Basler Konzilienschlüsse gaben „zu dem ganzen Streite zwischen Rom und „Deutschland die erste Veranlassung, indem „die Deutsche Nazion alle Dekreten gedachter „Kirchenversammlung annemen, und der

„Pabst

(21) In Epistolis ÆNEÆ SYLVII N. 371.

„Pabst sie alle verwerfen wollte. Endlich ver„glich man sich dahin: daß einige derselben „fernerhin ohne Widerrede gelten, andere da„gegen verworfen werden sollten. Du bist also „unbillig in deinen Foderungen, wenn Du „auf die Haltung aller dieser Dekrete ohne Aus„name dringest" (22). Es gesteht mithin Aeneas selbsten, daß wenigstens diejenige Basler Dekreten, an welchen durch den Aschaffenburger Vertrag nichts abgeändert worden ist, an ihrem gesetzlichen Ansehen in Deutschland nichts verloren haben. Man betrachtete daher 5.) in Deutschland die Beobachtung gedachter Dekreten nicht als eine Gnade des römischen Stules, sondern als eine vertragsmäsige Verbindlichkeit desselben. Dieses erhellet noch weiter aus einem Briefe des Kurmainzischen Kanzlers Mayer an seinen Freund Aeneas Silvius, in welchem sich folgende Stelle besonders auszeichnet: „Es thut mir

(22) Müllers Reichstagstheatr. unter Fiederich V. Th. I. Seite 604. NELLER de certis S. Concilii Basil. decretis maxime hierarchicis. §. XIV.

„leid, daß Du eben zu der Zeit Dich unter „uns aufhältst, welche für den römischen Stul „nicht die günstigste zu sein scheinet. Denn „täglich kommen meinem Herrn (dem Mainzi„schen Erzbischof Theodorich) neue Klagen „zu, daß der Pabst weder die Konzilienschlüsse „von Konstanz noch jene von Basel beob„achte, und sich an die Verträge seiner „Vorfarer nicht gebunden zu sein erach„te" (23). Hätte man ihre verbindliche Kraft damals geläugnet, so wären diese Beschwerden unvernünftig und ohne Grund gewesen. Den Herrn Verfassern der Wirzburger Anzeigen scheinet es zwar unerklärbar, daß Dieter Erzbischof von Mainz, als er im J. 1459 die Annatengebüren mit 14000 Goldgulden, oder 20601 rheinischen Gulden abtragen sollte, sich nie auf die Basler Dekreten berufen habe, nach welchen er weder Palliengelder noch Minuta servitia zu entrichten schuldig gewesen wäre, sondern einzig darauf bestanden sei, daß er über die alte Taxe angelegt sei; woraus sie

dann

(23) GOLDAST Polit. Imp. P. XXIII. p. 1039. Ed. Francof. de A. 1614.

dann folgern, daß man schon damal die verbindliche Kraft gedachter Dekreten nicht geachtet habe, indem sogar der päbstliche Nunzius die Foderung seines Hofes öffentlich damit gerechtfertiget habe, daß die päbstliche Dienerschaft auch ihren Anteil davon ziehen, oder welches dasselbe ist, daß der Erzbischof die Minuta servitia entrichten müse. So hohen Wert aber die gelerten Herrn Verfasser gedachter Anzeigen auf dieses ziemlich unvollständig vorgetragene Factum zu setzen scheinen, so wenig beweist es im Grunde für ihre Meinung. Denn 1stens war ja die Entrichtung der Annaten durch das Aschaffenburger Konkordat aufs neue dahin festgesetzet worden, daß dieselbe zwar fernerhin, jedoch nur nach derjenigen Taxe bezalet werden sollten, nach welcher sie in den Büchern der päbstlichen Kammer angesetzet wären; nun waren sie aber in denselben nicht höher als auf 10000 rheinische Gulden bestimmet, es hätte sich also der Pabst selbst nach Masgab des Aschaffenburger Vertrages mit dieser Summe begnügen müsen, und der Erzbischof hatte ganz Recht, daß er

sich nicht lange auf die onehin zu Rom gehässige Basler Dekreten berief, sonder vielmer die Stärke seines Argumentes gänzlich darein setzte, daß er über die alte Taxe angeleget, mithin nach dem klaren Buchstaben der hierin masgebenden Aschaffenburger Konkordaten beschweret worden sei. 2tens: Ist es nicht einmal historisch richtig, daß sich Diether auf die Basler Dekreten gar nicht berufen habe, indem er auf dem nach Mainz ausgeschriebenen Fürstenkonvent sich über die Annatenfoderung des päbstlichen Hofes also ausdrücket: „Die Annaten seien anfangs blos aus Willfärigkeit und Achtung gegen die römische Kirche „gezalet, von dem Basler Konzilium aber „aufgehoben worden, und würden dennoch „weit über die alte Taxen gegen die Kon„kordaten gefodert" (24). 3tens: Als aber dennoch die Kurie von ihrer Foderung nicht abweichen wollte, als welche sie hinlänglich durch den bevorstehenden Türkenkrieg gerechtfertiget zu sein glaubte, legte der Erzbischof eine

(24) SENKENBERG Sel. jur. & hist. T. IV. p. 391.

eine Appellation an ein allgemeines Konzilium ein, und behauptete öffentlich, daß es der Pabst vermög der Kostnitzer und Basler Dekrete, welche die Nazion akzeptiret, und Eugen derselben bestättiget hätte, auf Verlangen derselben zu berufen schuldig sei (25). Wir ersehen also hieraus, daß das Betragen des Kurfürsten Dieter von Mainz in seinem völligen Lichte betrachtet, einen der schönsten Beweise für das gesetzliche Ansehen der Basler Dekreten abgebe. Daß er aber bei allem seinem edlen Mute minder glücklich war, als er es verdiente, und daß er seine standhafte Vaterlandsliebe mit dem Verluste seines Erzstiftes büßen muste, dieses dürfen wir der Politick Pius des II. zuschreiben, der unsere Nazion mehr als einmal verraten hat. Glücklicher aber als Dieter von Mainz war 6.) sein edler Zeitgenossener Theoderich von Mörs Erzbischof von Köln. Ihn konnte selbst der Legat nicht gewinnen,

(25) Schmidt Geschichte der Deutsch. IV. Th. VII. B. XXI. Kap. S. 252.

ihn reizte kein Privatvorteil, ihn schröckte keine Drohung des Kaisers oder des Pabstes; so lang er lebte war er der eifrigste Verteidiger der Basler Dekreten, und ein unermüdeter Widersager des Aschaffenburger Konkordates. „Es ist ein heiliger Anblick,“ sagt der vortref„liche Herr Prof. Spittler (26), „wie Ein „Mann, selbst in jenen Zeiten, dreizehn volle „Jare lang der vereinten Kabale aller päbst„lichen und kaiserlichen Macht trotzen konnte, „wie er so allein, und doch so unerschüttert „stund, wie sie ihn anzugreifen nicht einmal „wagen durften, wie sich alles um ihn herzog, „sich an ihn zu wagen, und wie doch selbst „der frechschlaue Aeneas Silvius nicht Wag„hals genug war, um diesen Helden anzutas„ten“. 7.) Diese Gesinnungen einzelner Prälaten waren auch jene der ganzen Nazion. Als daher das Reichsregiment zur endlichen Beilegung aller mit Rom obwaltenden Irrungen im J. 1500 eine eigene Gesandschaft dahinzuschicken beschloss, beklagte es sich unter an-

deren

(26) In der angef. Abh. im Götting. histor. Magazin I. Band, III. Stück, Seite 487.

deren in der den Gesandten erteilten Instruktion auch darüber: „daß die Concordata „so zu Basel zwischen dem Stule zu Rom, „und der Deutschen Nazion aufgerichtet und „beschlossen, in mannigfaltig Weg gebrochen „und nicht gehalten würden" (27). Je wichtiger uns dieses im Namen der ganzen Nazion erteilte Zeugnis sein mus, desto unerwarteter wird uns der Einwurf sein, den Herr Prof. Spittler gegen die Benennung der Basler Konkordaten macht. „Zeigt nicht eben diese „Stelle," sagt derselbe in der oben angefürten Abhandlung (28), „wie wenig der Konzipist „wuste, was er eigentlich wollte, wie unwissend er war, wie er wol auch von Basler Dekreten gehöret hatte, Dekrete mit Konkordaten vermengte, und weder diese noch jene genau kannte". Freilich würde diese Unrichtigkeit im Ausdruck bei einer öffentlichen Urkunde sehr unverzeilich sein, wenn der Konzipist in unserem Jarhundert lebte. Aber einem Zeitalter

(27) Müllers Reichstagsstaat. S. 117.

(28) Götting. Magaz. I. B. II. Stück. S. 378.

alter, in dem man so wenig Philosophie, mithin so wenig Richtigkeit im Denken und so wenig Sprachkenntnis hatte, sollte man, wie ich glaube, eine kleine Unrichtigkeit im Ausdruck zu gut halten. Uns ist es genug, daß man sieht, daß die Sprache allda von demjenigen Konkordat sei, dessen Urstoff die Basler Dekreten waren, und wenn sich auch der Konzipist der Kürze halber unrichtig ausdrückte, so können wir doch nicht vermuten, daß alle diejenigen, in deren Namen er gesprochen hat, nicht gewust haben sollen, was sie wollten, oder sich mit leeren Worten ohne deutliche Begriffe befriediget haben werden. Merere Beweise für das gesetzliche Ansehen der Basler Dekrete, in wie weit sie durch den Aschaffenburger Vertrag in nichts abgeändert worden sind, finden wir bei dem ungenannten Herausgeber der Concordatorum Nationis Germanicæ integrorum im ersten Bande, Seite 25. u. f. in der Abhandlung des Herrn Mohl über die neueste Geschichte der Deutsch-katolischen Kirche §. 16. und 17, in des Herrn geistlichen Rates Hedderich Diss. de Juribus Eccle-

siæ

siæ Germ. in Conventu Emsano explicatis. Bonnæ 1788. 8. §. 19. p. 60. Not. eee, und in dem Adjuncto I. eben dieser Dissertation. Ich füre hier nur noch das Zeugnis Klemens XIII. an, welcher in einer im Jare 1764 an den jetzt regierenden Kurfürsten von der Pfalz erlassenen Bulle deutlich erkläret hat, daß es die Absicht des römischen Stules nie anders gewesen sei, als daß derjenige Artickel der Konkordaten, welcher von den Appellationen handelt, genau gehalten werde (29).

§. 7.

So oft und so feierlich aber der päbstliche Stul die Haltung der Basler Dekrete den Deutschen versprochen hatte, so blieben dennoch dessen Zusagen ohne Wirkung, und es scheint seine Nachgiebigkeit einzig und allein eine Folge jener misslichen Lage gewesen zu sein, in welcher sich die Päbste der damaligen Zeiten befanden; denn kaum hatte das errichtete Aschaffenburger Konkordat die Gränzlinie zwischen

(29) In Conc. N. G. int. T. II. p. 270.

schen der päbstlich= und bischöflichen Gewalt gezogen, und der zeither herrschenden Ungewißheit ein Ende gemacht, als der römische Hof schon anfieng zu empfinden, was die der Nazion noch überlassene Basler Dekreten für Folgen für das päbstliche Ansehen haben könnten, und daher unermüdet an der Unterdrückung derselben arbeiteten. Besonders suchten sie die zeither seltener gewordene römische Appellationen wieder in Gang zu bringen, und die durch die Basler Dekrete so sehr beschränkte päbstliche Gerichtsbarkeit auszudehnen. Kaum waren daher einige Jare verflossen, als sich die Deutschen in die betrübte Notwendigkeit versezet fanden, ihre schon ehemals gegen die römische Kurie gefürte Beschwerden zu erneuern. Dieses geschah zum erstenmale im Jare 1457 auf einer zalreichen Versammlung Deutscher Fürsten und Bischöfe, auf welcher sie sich nebst vielen anderen Stücken auch hauptsächlich darüber beschwerten, „daß die Streithändel, welche doch an Ort und Stelle behandelt und beendiget werden müsten, ohne Unterschied an den apostolischen Stul gebracht

„wür=

„würden, allwo man täglich neue Arten er=
„fände, wie man den Deutschen, nicht
„anders, als wenn sie Barbaren wären, ihr
„Geld auf eine listige Weise entwenden kön=
„ne“ (30). Allein dieses war erst der Anfang
zu weit gröseren Bedruckungen. Die in den
Konkordaten festgesetzte Walfreiheit ward täg=
lich von dem römischen Hofe verletzet, die
Pfründen und geistliche Würden wurden den
Kurialisten reserviret, und Anwartschaften
ohne Zal erteilet. Bei Kollation der Benefi=
zien sah man nur aufs Geld, und die onehin
wegen dem Türkenkriege erhöhte Annaten wur=
den mit einer unerhörten Strenge eingetrie=
ben, die Konfirmationen der Prälaten wur=
den nach Willkür abgeschlagen, und Kinder
zu den erhabensten Kirchenwürden befördert,
die Haltung der Konzilien unterblieb ungeach=
tet der feierlichsten Zusagen, die Appellationen
wurden wieder ungestöret nach Rom gebracht,
und schon im Jare 1460 dachte sich Pius II.
so fest in dem Besitze aller dieser Gerechtsamme,

daß

(30) Freher Tom. II. Rer. Germ. p. 687.

daß er gegen alle und jede, wenn sie auch Kaiser oder Könige wären, den Bannfluch aussprach, welche von einem seiner Befele oder richterlichen Aussprüche an ein anderes Gericht oder an ein Konzilium appelliren würden (31). Ueberhaupt ist so viel richtig, daß der römische Hof nach den Isidorianischen Grundsätzen zu handeln fortfur, und es auch soweit brachte, daß er, es mag nun aus Unwissenheit derjenigen sein, welche die Sache angieng, oder aus Sorglosigkeit, oder aus Ehrfurcht gegen den päbstlichen Stul, auch gegen die Konkordaten in den Besitz seiner anmaslichen Gerechtsamme gelangte. Diesen gewaltsammen Eingriffen der Kurie setzte man von seiten der Nazion nichts als ehrfurchtsvolle Klagen, Bitten, unwirksamme Beschwerden, und hie und da bittere Vorwürfe und derbe Schimpfworte entgegen. So verlangte in dem Jare 1479 die Geistlichkeit der drei Rheinischen Erzstifter von dem römischen Stule,

„daß

(31) Müller Reichstagstheatr. unter K. Friderich V. Th. I. III. Vorstell. C. XXII. S. 743.

„daß er doch hinfüro keine rechtshängige Streit„sache mehr abberufen, sondern sie durch an „Ort und Stelle zu ernennende Kommis„sarien beendigen lassen solle" (32). Gleiche Beschwerden fürte die Nazion unter Friederich III. im Jare 1487 auf dem Reichstag zu Nürnberg, unter Max I. im Jare 1497 auf jenem zu Lindau, 1498 zu Freiburg, 1500 zu Augsburg, und in denen im Jare 1510 gegen den römischen Stul zusammen getragenen Beschwerden, in welchen hauptsächlich darauf bestanden wird, daß auch im Falle einer nach Rom gehöriger Masen und servato medio gebrachten Appellation, dennoch die obwaltende Streitsache nicht zu Rom, sondern von den im Lande selbst gesessenen dazu bevollmächtigten Richtern entschieden werden solle. „Es giebt „ja," sagt der unvergleichliche Wimpfeling Domherr zu Speier, „nebst den kaiserlichen „Gerichten in unserem Deutschland auch noch „trefliche Metropolitangerichte, derer Beisitzer „erfarene und rechtschaffene Männer sind, an „diese müsen sich diejenige wenden, die mit „dem Urteil ihrer Bischöfe unzufrieden sind,

 „weil

(32) Leibnit. Cod. J. G. dipl. P. I. p. 439.

„weil jene nach der hierarchischen Stufenfolge „unmittelbar über diesen stehen. Statt dessen „läuft aber jeder unter uns wegen einer Klein„igkeit, oder gar aus bloser Rachsucht mit „Verachtung seines eigenen Richters an die „römischen Gerichte, welches doch der heil. „Bernhard so sehr missbilliget hat" (33). Endlich erlies eben gedachter Kaiser Max im Jare 1518 eine Verordnung an das mit dem römischen Stule durch Privatinteresse stets näher verbundene Domkapitel zu Lüttich, worin er allen ferneren Verletzungen der Konkordaten, mithin auch allen römischen Rekursen die kaiserliche Ungnade, den Verlust aller Privilegien und den Reichsbann selbsten androhet (34). In eben diesem Jare trat auch unter den zu Augsburg versammelten Fürsten ein Priester aus Lüttich auf, und foderte dieselbe um Hilfe und Beistand gegen die Bedrückungen und den Justizhandel der römischen Kurie auf, „deren Betrügereien und Laster," wie es in einer gleichzeitigen Handschrift heist (35) „deren

(33) FREHER T. II. Rer. Germ. p. 690.
(34) CAR. DE MEAN obs. Tom. VII. Vol. IV. ibique priv. imp. p. 5.

„ren Schandthaten und Chiquanen er alle mit „lebhaften Farben schilderte, indem er bewies, „daß die ganze Kurie verdorben, und nichts „Frommes, nichts Heiliges und Gerechtes all= „da mehr zu finden sei". Eine gleiche Sprache fürten die Fürsten selbst in einem an den Kaiser erlassenen Schreiben, in welchen sie unter anderen sich also ausdrücken: „Die Deutschen sind „einem fremden Volke zur Beute geworden, „und es ist kein Fürst, keine Landschaft, keine „Stadt und keine Kirche gegen die Betrüge= „reien der Kurialisten gesichert. Unsere Rechte „werden aufgehoben, geschwächet oder verei= „telt, und selbst die Bistümer werden nicht ver= „schonet. Daher schreibt sich all das Gold „und der Reichtum der römischen Advokaten „und Rabulisten.— Täglich werden neue Rech= „te in Rom fabriziret, und alles Recht und „alle Billigkeit unterdrücket" (36). Indessen aber unsere Fürsten mit eitlen Klagen und Beratschlagungen die Zeit verdarben, arbeiteten die Päbste unermüdet an der Ausfürung ihrer

 Pla=

(35) ap. Senkenberg Sel. jur. & hist. T. IV. pag. 659. sq.

(36) Senkenb. l. c. pag. 669.

Plane, und benutzten alle Gelegenheiten, um das durch die Basler Dekreten erschütterte Gebäude der römischen Despotie wieder zu befestigen. Bald suchten sie die Erz- und Bischöfe unter sich zu entzweien, bald bestrebten sie sich, dieselbe durch Indulten oder Versprechungen zu gewinnen, und bald namen sie zu Drohungen und Bannstralen ihre Zuflucht. Den klaren Buchstaben der Konkordaten entkräfteten sie durch erkünstelte Auslegungen, und sahen dieselbe überhaupt nicht anders an, als ein Privilegium, das sie in jedem Augenblicke zu wiederrufen befugt wären; und nur dann und wann, wenn es Ernst zu werden schien, gaben sie ein oder das andere nach, um den Fürsten, die immer über Bedruckungen und Gelderpressungen klagten, den Mund auf einige Augenblicke zu stopfen. Dieses alles sahen unsere Fürsten, und erkannten es, aber das Gefül ihrer eigenen Schwäche machte sie untätig. Nichts schildert uns treffender den werlosen Zustand dieser unter sich selbst geteilten Nazion, als jene berümte Avisamenten, welche sie dem Kaiser Max I. überreichte. Nachdem

dem sie nämlich ihren unglücklichen Zustand, und die Geldbegierde der römischen Gerichtshöfe beschrieben, und den Kaiser um Hilfe angerufen hatte, so erteilte sie ihm folgende Warnungen. „Es suche aber Eure „kaiserliche Majestät zu verhüten, daß die „geistliche Kurfürsten sich durch die römische „Kurie nicht abwendig machen lassen, denn „sie fürchten sich vor den Bannstralen des Va„tikans. Auch müsen Höchstdieselbe Vorsorge „treffen, daß die Bettelmönche das Volk durch „ihre Predigen nicht aufhetzen, denn diese „hängen an Rom, aus Furcht, sie mögten „diejenigen Vorrechte verlieren, welche weder „in der Natur der Sache noch in der lere Kristi „einigen Grund haben, und werden daher nie „gegen die Missbräuche und den Geiz der Kurie, „so viel Ursache sie auch dazu haben, etwas „sagen. Es fürchte sich Eure Majestät fer„ner, der Pabst möge den Kurfürsten des „Reiches gebieten, zu der Wal eines neuen „römischen Königs zu schreiten. Es fürchte „sich Höchstdieselbe vor den Prälaten der Kirch„en, insbesondere vor den Pröbsten, welche

„vermög ihres Eides den Pabst von allem be„nachrichtigen müsen, ferner steht zu befürch„ten, daß der Pabst ihre Untertanen von „dem Eid der Treue losspreche, und die „benachbarten Völker zu Einfällen in Höchst„dero Erbstaaten auffodere. Endlich haben sie „sich zu fürchten vor den römischen Zensuren, „welche gewiss nicht ermangeln werden, und „vor den spitzfindigen Sophismen, womit der „Pabst das Volk täuschen, und sich von der „vertragsmäsigen Verbindlichkeit der Pragma„tischen Sanktion losmachen wird, denn es „mangelt ihm nie an Entschuldigungen, um „einfältige Leute in seine Schlingen zu zie„hen" (37). Wenn man diese Stelle genau erwäget, so erstaunet man, wie es geschehen sei, daß eben diejenige Nazion, die noch kurz „zuvor dem stolzen Eugen Gesetze vorschrieb, in dem kurzen Zeitraum von 60 Jaren so tief herabgekommen sei, daß sie sich vor dem albernen Geschwätze der Bettelmönchen, vor den Sophismen römischer Rabulisten, vor den Spionerien einiger von Rom gedungenen feilen Menschen, und vor den Bannflüchen des Vatikanes fürchtete.

§. 8.

(37) Freher T. II. rer. germ. p. 679. & 680.

§. 8.

Aber es giebt ein gewisser endlicher Punkt sowol der Erhebung als der Unterdrückung, von welchem die menschlichen Handlungen zu einem ganz entgegengesetzten Wege abprellen. Lange hatte unsere Nazion geduldet, aber nachdem das Joch der römischen Herrschaft zu drückend ward, schüttelte sie dasselbe von sich ab, und der Fanatismus, mit dem sie hiebei verfur, war eben so wild, als der Aberglauben, mit dem sie dasselbe zeither ertragen hatte. Karl V. hatte kaum den Kaisertron in Deutschland bestiegen, als ihm die Stände des Reiches eine lange Reihe von Beschwerden gegen den römischen Stul vorlegten, derer Abhilfe sie von ihm vermög der in der Walkapitulation (38) geleisteten eidlichen Zusage um so zuversichtlicher erwarteten, als die mit der Tetzelischen Ablass Verkündigung verbundene Missbräuche Deutschland mit neuem Unheil und neuen Plagen bedrohten. Den Anfang dieser Beschwerden machten die gegen die Evokatio-

(38) Capit. cæs. CAROLI V. art. XVI.

nen nach Rom, gegen die Uebergehung der unteren Instanzen, und gegen die Eingriffe der päbstlichen Konservatoren und Delegatrichter erhobene Klagen (39), welche sie in dem folgenden Jare in den berümten hundert Beschwerden der Deutschen Nazion aufs neue wieder vorbrachten (40). Hadrian VI. welcher unterdessen auf den päbstlichen Stul gekommen war, nam diese Beschwerden nicht nur willig an, sondern bekannte ganz aufrichtig, daß alle Uebel und Missbräuche in der Kirche ihren Ursprung zu Rom hätten, daß von da aus sich das Verderben erst auf die niedere verbreitet habe, und daß er daher alle mögliche Sorgfalt anwenden würde, seinen eigenen Hof zu reformiren. Was endlich die Prozesse beträfe, welche die Nazion von den römischen Gerichtshöfen abberufen, und an Ort und Stelle zurückgeschickt wissen wollte, so sei er bereit, ihrem Verlangen hierin, soviel möglich, zu willfaren. Wegen Abwesenheit der Beisitzer gedachter Gerichte, sei er

(39) Concord. N. G. int. T. III. p. 66. & 67.

(40) Goldast Constit. Imp. T. I. p. 447.

er zwar augenblicklich nicht im Stande, hierin etwas zu verfügen, aber so bald sie zurückkämen, wolle er, soviel es immer bei ihm stünde, alles mögliche zu Gunsten der Nazion thuen (41). So viele Vorteile man sich zehn Jare zuvor von dieser Erklärung versprochen haben würde, so wenig Wirkung brachte sie in dem gegenwärtigen Zeitpunkt hervor. Man trug wenig Lust mer, sich von Rom aus reformiren zu lassen, und machte sogar dem redlichen Adrian den kränkenden Vorwurf, er habe sich bei seiner Antwort eines seinen Vorfarern nicht unbekannten römischen Kunstgriffes bedienet, um Zeit zu gewinnen, und die Deutsche von eigenmächtigen Reformen abzuhalten; welche Vermutung auch nicht so völlig ohne Grund gewesen sein mag, wenn man betrachtet, daß Hadrian auch bei der billigsten und edelsten Denkungsart dennoch von seiten seines Hofes unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden haben würde. Ein jeder suchte sich daher so gut zu helfen, als er konnte. Einige fochten den Primat in der Kirche, als den Grund der päbst-

(41) GOLDAST l. c. p. 451.

päbstlichen Hoheit an, bekannten sich öffentlich zu der Lere Luthers, trennten sich auf immer von der römischen Kirche, und verursachten dadurch jene blutige Kriege, welche 30 Jare lang unser Vaterland verherten und entvölkerten. Andere die billigere Gesinnungen hegten, bescheidener in ihren Foderungen, und mäsiger in der Auswal der Mittel waren, beharrten blos auf der Abstellung ihrer Klagen, auf der Reforme der päbstlichen Kurie, namen auch einige male eigenmächtige Reformen vor, und schützten sich durch geschlossene Bündnisse sowol gegen die Gewalttätigkeiten der Neuerer, als auch gegen die Bedruckungen der Kurie. So foderte z. B. Ferdinand I. im Jare 1529 von Klemens V, daß er den Domprobst von Speier Philipp von Arlesheim zu seinem beständigen Kommissario ernennen mögte, damit derselbe alle in den Erzstiftern Mainz und Köln entstandene Streithändel, welche sonst nach Rom gezogen oder devolviret worden wären, jedoch ohne Nachteil des den Bischöfen in erster Instanz zukommenden Rechtes, entscheiden mögte. Würde dieses geschehen, so wäre soviel als

richtig und ausgemacht, daß die Beschwerden der Nazion gegen den römischen Stul grösten-teils gehoben wären (42). Wir ersehen hier-aus, daß die Appellationen nach Rom damals noch immer zu den meisten Beschwerden von seiten der Deutschen Nazion Anlaß gegeben ha-ben, daß die Entscheidung der Prozesse inner-halb des Landes einer ihrer senlichsten Wünsche gewesen sei, und daß sie sich nicht mehr mit solchen Kommissarien begnügen wollte, die zu jedem Streithandel aufs neue von Rom aus bevollmächtiget werden müsten, sondern daß sie Männer verlangte, die Deutsche von Ge-burt, der Sitten und Gesetze ihres Landes kün-dig, von geprüfter Geschicklichkeit und aner-kannter Rechtschaffenheit wären, und ein für allemal zu allen vorkommenden Streit-händeln in letzter Instanz bevollmächti-get wären, damit man nicht fernerhin, die Appellationsprozesse in Rom nachzusuchen, folglich einen doppelten Prozeß zu füren, ge-nöti-

(42) Ist die Gerichtsbarkeit der päbstl. Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen zuwider I. Absch. §. 8. S. 30.

nötiget würde. In eben dieser Absicht errichteten die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Kurfürst von der Pfalz, der Bischof zu Wirzburg und der Landgraf von Hessen im J. 1532 einen Vertrag unter sich, daß sie nicht zugeben wollten, daß fernerhin ein Rechtshandel auser Landes, es sei nun an geistlichen oder weltlichen Gerichten, entschieden würde, sondern daß ihre Unterthanen und sie selbsten sich mit denjenigen Gerichten begnügen sollten, die in dem Lande selbsten errichtet wären (43). Aber was vermogten Gesetze und Bündnisse in einer Zeit, in welcher die Päbste durch ein Machtwort die Verbindlichkeit derselben auflösten, und auch die entschlossensten Fürsten vor ihren Bannstralen eben so zaghaft zurückbebten, wie unmündige Knaben vor der Rute ihres Lerers. Die Päbste sprachen nicht mehr im Tone Adrians, sondern sie schienen entschlossen, auch das äuserste zu wagen, um sich im Besitz ihrer Rechte zu erhalten, sie namen ihre Zuflucht zur Gewalt, und legten das Joch,

das

(43) Hontheim Hist. Trev. dipl. T. II. N. 1448. p. 635.

das Luther mit seinen Anhängern abgeworfen hatte, zur Dankbarkeit noch denjenigen auf, die der alten Lere treu geblieben waren, und Leo X. gieng soweit, daß er das Basler Konzilium, den Abgott, woran unsere Nazion noch hieng, und dessen Andenken ihr noch eben so wert war, als dem Sklaven die Rückerinnerung an die Tage der Freiheit ist, öffentlich und feierlich verdammen lies. Dieses war der lezte Streich, den Leo der Nazion versezte, welche, als sie nunmer sah, wie wenig Hilfe sie von Rom aus zu erwarten hatte, auf die Haltung einer freien und allgemeinen Kirchenversammlung drang, die sowol die Irrungen in der Lere beilegen, als auch den Beschwerden der Kristenheit eine abhilfliche Maas leisten sollte. So wenig Lust der Pabst hiezu bezeigte, und so gefärlich es für ihn war, die Untersuchung eines in Deutschland zu versammelnden Konziliums auszuhalten, so sah er sich dennoch am Ende durch die dringende Vorstellungen des Kaisers, durch das bis zur Haltung der Versammlung einsweilen beliebte Verhalten, durch das schnelle Wachstum des Protestanti-

schen

schen lere, und durch die allgemeine Vorwürfe der Kristenheit bemüsiget, die so lang gewünschte Kirchenversammlung endlich, aber zu spat, nach Trient auf den 1sten Wintermonats des Jares 1542 auszuschreiben.

Letzter Abschnitt.

Von dem Konzilium zu Trient bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. I.

Aus den vielen Hindernissen, welche die Päbste der Zusammenkunft einer allgemeinen Kirchenversammlung in den Weg gelegt hatten, lies es sich schon erraten, daß es denselben um nichts weniger, als um eine ernstliche Verbässerung der Kirchenzucht zu thuen war, vielmer suchten sie das Konzilium so gut zu benutzen, daß sie den übel stehenden Sachen des römischen Stules in manchem wieder dadurch aufhalfen. Sie hoben auf demselben nicht nur ihr geschwächtes Ansehen wieder empor,

vor, sondern sie autorisirten alle alte Miss-bräuche aufs neue, brachten die während den Unruhen seltener gewordene römische Rekursen und Appellationen wieder in Gang, erwarben sich eine monarchische Gewalt in der Kirche, und würdigten die Bischöfe zu ihren Stellvertretern und Beamten herab. Ueberhaupt stellen alle Handlungen der Päbste auf dieser Versammlung eine ununterbrochene Reihe der feinsten und listigsten Kunstgriffe dar, um den in den Gemütern der Menschen damals so mächtig wirkenden Drang nach Freiheit zu unterdrücken. Alles war von seiten des römischen Hofes schon zum voraus so künstlich angeleget, daß es selbst bei der hohen Erwartung, so man von dem Konzilium gefasst hatte, und bei der edlen Freiheitsliebe, welche verschiedene Prälaten beseelte, dennoch nicht möglich war, etwas groses und nüzliches auszufüren. Die Päbste hatten durch die Geschicklichkeit ihrer Legaten, durch die Unwissenheit und blinde Unterwürfigkeit so mancher Bischöfe, und durch die knechtische Nachgiebigkeit der Italiänischen Prälaten einen solchen Einfluss auf

die Versammlung gewonnen, daß auch die entschlossensten und scharfsichtigsten Männer nichts bei derselben durchsetzen konnten, was die päbstliche Alleinherrschaft stürzen, oder die Meinungen, worauf sie sich gründete, hätte untergraben können. Statt an alle die schröcklichen Missbräuche und Unordnungen Hand anzulegen, welche Ursache an der unglückseligen Trennung waren, beschäftigten die Päbste das Konzilium lieber mit theologischen Disputen und Lerbestimmungen, oder doch nur mit solchen Reformen, welche die Bischöfe kleiner machten, und eben daher das Ansehen des römischen Stules erhöheten (1). Indessen sahen doch die Väter des Konziliums alle die Missbräuche ein, welche aus den Appellationen nach Rom entstunden, und suchten denselben auf Betrieb des berümten Johann Groppers, soviel möglich, abzuhelfen. Dieser grundlich gelerte, und was bei den Theologen damaliger Zeiten noch weit seltener war, sanfte und friedliebende Mann stellte den Vätern

(1) Raynaldus Cont. Annal. Eccles. T. XXI. p. 428. ad A. 1563.

tern mit einer hinreisenden Beredsamkeit vor, wie sehr man sich in diesem Punkt von der älteren Kirchenzucht entfernet habe. „Ehedem sagt er in einer vor dem Konzilium gehaltenen Rede, „bestunden die geistlichen Gerichte nicht „aus dem Bischof allein, sondern aus ihm, „und seiner Priesterschaft, welche auf ihren „Sinoden die vorkommende Streitsa„chen nach den Gesetzen der kristlichen „Liebe und Eintracht entschieden. Von „ihren Aussprüchen appellirte man nicht „an den Pabst, wodurch die Parteien ge„nötiget werden, auser Landes zu ziehen, und „ihr Vermögen der Betreibung ihres Prozesses „aufzuopfern, sondern an förmliche aus „mereren Personen bestehende inländi„sche Gerichte. Aber diese evangelische Sim„plizität missfiel in der Folge den Bischöfen, „welche die Sinodalgerichte aufhoben, und „die Kirche in einen weltlichen Gerichtshof „verwandelten, den sie mit Justitzbeamten be„setzten, und zu dem Schauplatz der fürchter„lichsten Missbräuche machten. Will man „nun diese Missbräuche verbässern, welche

„die Bischöfe an ihrer Residenz verhindern,
„und die Kirchenzucht verderben, so mus man,
„so viel es immer geschehen kann, die ursprüng-
„liche Verfassung der kirchlichen Gerichtshöfe
„wieder herstellen, und verordnen, daß eine
„iede Sache, nur da, wo sie entstanden
„ist, abgeurteilet werde, daß niemand
„mit Vorbeigehung der mittleren Instanzen
„sich an den obersten Richter wende, und nie-
„mand von Nebenbescheiden an einen höheren
„Richterstul appellire. Endlich glaube ich,
„daß, wenn man die Justiz auf eine unpar-
„teiische Weise verwalten will, man die Si-
„nodalgerichte wieder herstellen, die Ge-
„richtsbarkeit der Offizialen abstellen, und
„die mit Umgehung der Mittel-Instanzen nach
„Rom genommenen Rekursen aufs schärfeste
„untersagen müse (2).

§. 2.

So sehr dieses offenherzige Geständnis den anwesenden Bischöfen gefiel, und so sichtbar

der

(2) Sarpi l. c. L. IV. Hist. Eccles. pour servir de Continuation à celle de Mr. l'Abbé Fleury Tome XXX. Livre 147. n. 12. & 13.

der Einfluss ist, den es auf das in der Folge abgefasste Dekret hatte, so unzufrieden waren die päbstliche Legaten mit demselben. Da sie wol voraus sahen, daß die buchstäbliche Befolgung dieses Vorschlages die grosen Plane des römischen Hofes vereiteln würde, so erteilten sie dem Johann Baptista Kastelli den Auftrag, Groppers Rede bei der nächsten Versammlung zu widerlegen. Kastelli, bekannt mit den Kunstgriffen der Redner, begann seinen Vortrag mit einem treflichen Lobe der ehemaligen Kirchenzucht, wobei er jedoch unvermerkt zu erkennen gab, daß sie demungeachtet weder ohne Mängel noch völlig Tadelfrei gewesen sei; daß diejenigen, welche an den ehemaligen Sinodalgerichten ihre Lobsprüche so sehr verschwendeten, weder auf die bei denselben übliche, langwierige Behandlung der Geschäfte, weder auf die Beschwernis, so viele Menschen hinlänglich über eine Sache zu unterrichten, noch auf die häufig entstandene Faktionen, Unruhen und Parteiligkeiten Rücksicht nämen, und daß es sehr warscheinlich sei, daß diese Gerichte nicht würden aufgehoben worden sein,

 wenn

wenn man mit denselben zufrieden gewesen wäre; vielmer habe man ihnen die Offizialgerichte der bässeren und bequemeren Justizpflege halber substituiret: Diese hätten zwar ebenfals grose Gebrechen, derer Heilung aber weniger Beschwernisse verursachen würde, als die Wiedereinfürung eines bereits völlig abgeschaften Institutes. Bei den Appellationen habe man zwar ehedem die niederen Gerichtshöfe durchwandert, ehe man sich an den obersten gewendte hätte, aber diesen Gebrauch habe man abgeändert, weil die Beherrscher der Provinzen und Völker Tirannen der Kirche geworden wären, so daß man es für bässer gefunden habe, sich unmittelbar nach Rom zu wenden. Die Entfernung von der Kurie und der Geldverlust seien zwar grose Uebel, aber dennoch seien sie erträglicher als Unterdrückung. Würden die Streithändel innerhalb der Provinz entschieden werden, so würde bald eine solche Verschiedenheit entstehen, daß kein Land gleiche Rechte mehr mit dem anderen haben, und selbst die Einheit der Religion darunter leiden würde. Wenn man daher diese erhalten wollte, so

müste

müste man alles ohne Aenderung in eben dem Zustande belassen, in welchem es sich wirklich befände (3). So sehr ich überzeuget bin, daß dieses der senlichste Wunsch der Kurie gewesen sein mag, die Sachen alle auf dem alten Fuse zu lassen, so wenig fanden sich die Bischöfe durch die angefürten Gründe überzeuget, indem sie gar wol einsahen, daß es bei dieser vorgeblichen Einheit in der Lere auf nichts anders, als auf die Alleinherrschaft des Pabstes abgesehen sei; allein da die Erfarung sie geleret hatte, wie übel man die Freimütigkeit einiger Bischöfe in Rom belonet habe (4), so behaupteten sie ihre Foderungen nicht mit jener edlen Standhaftigkeit, welche die Wirkung eines freien unbefangenen, über die Reize eigener Vorteile und die Ahndungen der Furcht gleich erhabenen Gemütes ist, sondern begnügten sich mit einigen Dekreten, welche, ohne das Uebel an der Wurzel anzugreifen, dennoch

(3) Sarpi L. IV. Fleury l. c. n. 14.

(4) Schmidt neuere Geschichte der Deutschen II. Th. II. B. 11. Kap. S. 137.

wenigstens den stärksten Missbräuchen der römischen Kurie zuvorkamen.

§. 3.

Die merkwürdigste dieser Verordnungen sind das XX. Kapitel der XXIV. Sitzung, und das X. Kapitel der XXV. Sitzung de Reformatione. In jenem verordnet das Konzilium: „Es sollten 1stens alle und jede zur „geistlichen Gerichtsbarkeit auf irgend „eine Weise gehörige Sachen, und wenn „sie auch Benefizialsachen wären, einzig und „allein bei den Ordinarien eines jeden „Ortes angebracht, und von denselben in „zween Jaren, vom Tage des angehobenen „Rechtsstreites an zu zälen, geendiget werden. „Nach Verlauf dieser Rechtsfrist sollte es aber „2tens den Parteien oder einer derselben frei „stehen, die Sache an die kompetente „Oberrichter zu bringen, welche dieselbe in „dem Stande, worin sie sich alsdann wirklich „befände, annemen, und baldigst zu Ende „bringen sollten. Zuvor aber sollte dieselbige „3tens weder anderen kommittiret, weder ab=

„be=

„berufen, noch sollte von irgend einem Ober-
„richter, wer er auch immer wäre, eine Ap-
„pellation darin angenommen, eine Kommis-
„sion ernannt, oder Inhibition erkennet wer-
„den; Es wäre dann 4tens von einem End-
„urteil, oder einem solchen, das gleiche Kraft
„mit einem Endurteil hätte, und dessen Be-
„schwerde durch eine Appellation von dem De-
„finitivurteil selbsten nicht gehoben werden
„könnte. Von diesen Sachen sollten jedoch
„5tens ausgenommen sein, alle diejenigen,
„welche nach den kirchlichen Verordnungen
„bei dem apostolischen Stule verhandelt
„werden müsten, oder welche der Pabst aus
„vernünftig und dringenden Ursachen durch
„ein besonderes eigenhändig unterschriebenes
„Reskript anderen aufzutragen, oder abzube-
„rufen für gut befinden würde. 6tens:
„Ehe- und Kriminalfälle sollten weder von
„Dechanten, Archidiakonen oder sonstigen
„Unterrichtern, sondern einzig und allein
„von dem Bischof untersuchet und entschieden
„werden. . . . 7tens: in allen diesen Sachen
„sollten die päbstliche Legaten a Latere, die

„Nunzien, Gubernatores ecclesiastici und „alle andere, mit welchen Fakultäten sie auch „versehen sein mögten, die Bischöfe nicht nur „nicht hindern, ihrer Gerichtsbarkeit auf ir„gend eine Weise vorgreifen, oder dieselbe stö„ren, sondern auch gegen Geistliche und andere „kirchliche Personen sollten sie nicht anders, „als nach vorläufigem Ansuchen bei dem Bi„schof, und zwar nur alsdann, wenn er „saumselig bei Fürung seines Amtes wäre, „verfaren; widrigenfalles sollten alle ihre Pro„zesse und Erkenntnisse null und nichtig sein, „und sie selbsten zum Ersatz des den Parteien „dadurch erwachsenen Schadens angehalten „werden" (5). Dieses vorausgesetzet entsteht nun die Frage, ob wol durch dieses Dekret etwas gewonnen worden sei, und welche Rechte es den Bischöfen und Erzbischöfen erteilet habe? Antw. 1stens ist dasselbe in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefasst, und spricht von allen auf irgend eine Weise zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen; es dehnet sich folglich auch auf diejenigen aus, welche

zur

(5) Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 20. de Ref.

zur willkürlichen Gerichtsbarkeit gezälet werden. (s. oben IV. Abschn. §. 3.) 2tens: Werden in demselben die Ordinarii bei dem Recht der ersten Instanz geschützet, die mit Umgehung der mittleren Instanzen nach Rom gebrachte Appellationen verboten, und alle die willkürliche päbstliche Abberufungen der Sachen sogar für den Fall der verzögerten oder verweigerten Justizpflege untersagt. 3tens: Nur in dem Falle, wenn der Richter ersterer Instanz die zu Beendigung eines Rechtshandels vorgeschriebene Frist von zween Jaren nicht beobachten würde, oder wenn in der Hauptsache bereits gesprochen, oder doch wenigstens ein solcher Bescheid erfolget wäre, dessen Wirkung nicht einmal durch eine Appellation von dem Endurteil aufgehoben werden könnte, so sollte es den Parteien verstattet sein, an obere, jedoch nur kompetente Richter zu appelliren. Daß aber unter kompetenten Gerichtsstellen die unmittelbare Oberrichter verstanden werden, mithin in dieser Stelle die Metropolitan-Gerichtsbarkeit befestiget werde, erhellet aus der XXII. Sitzung des ge-

dachten Konziliums, in welcher die Väter allen und jeden Oberrichtern unter Strafe der Nullität anbefelen, „sich sowol bei Erkennung der „Appellationsprozesse als auch bei Inhibitionen „streng an die von den kirchlichen Verordnungen vorgeschriebene Form, besonders an die „hierin masgebende Konstitution Innozenz „des IV. zu binden, und unter keinem Vorwand, so scheinbar er auch immer sein mögte, „von der Beobachtung derselben abzuweichen" (6); Nun hat aber gedachte Konstitution ihrem ganzen Inhalt nach keinen anderen Zweck, als daß die hierarchische Stufenfolge auch bei Appellationen genau beobachtet, und die Metropolitangerichtsbarkeit aufrecht erhalten werde (7): Es ergiebt sich folglich hieraus ganz deutlich, daß man bei Abfassung des oben angefürten Dekretes hauptsächlich auf die Erhaltung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit ein Augenmerk gerichtet habe. 4tens: Ehe- und Kriminalsachen sollen nach dem Sinne des Konziliums weder vor die Gerichte der Archi-

(6) Conc. Trid. Sess. XXII. de Ref. C. 7.

(7) Cap. III. in princ. & §. 1. de adpell. in 6.

Archidiakonen und Dechanten, noch vor sonstige niedere Gerichtsstellen, sondern einzig und allein vor die bischöflichen Gerichte gebracht, und von denselben entschieden werden; wenn aber von denselben an den Pabst appelliret würde, so sollte dieser die Sache nicht selbsten entscheiden, sondern dieselbe entweder dem Erzbischof, oder wenn ein gegründeter Verdacht auf diesen fiele, einigen benachbarten Bischöfen bis zu ihrer Beendigung kommittiren (8). 5tens: Die päbstlichen Legaten und Nunzien schliesset das Konzilium von aller Konkurrenz aus, untersagt ihnen unter Strafe der Nullität alle Eingriffe in die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und gesteht ihnen keine andere Jurisdiktion zu, als in dem Falle, wenn ein Bischof bei Führung seines Amtes saumselig wäre. Dieses Recht, die Nachläsigkeit der untergebenen Prälaten zu ersetzen, fliesset nämlich aus der Obliegenheit des Pabstes, auf die Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu wachen, und ist in allen Jarhunderten der Kirche als eine Wirkung seines

(8) Conc. Trid. Seff. XIII. Cap. 2. de Ref.

nes Primates angesehen worden. Da es indessen blos hilfsweise und nur im äusersten Notfall eintretten kann, setzten die Väter die wichtige Einschränkung hinzu, daß es nicht anders, als nach vorläufigem Ansuchen bei dem Bischof, d. i. nachdem dieser vergebens an seine Pflichten erinnert worden wäre, in Ausübung gebracht werden sollte. Wir ersehen hieraus, wie bestimmte Begriffe man sich selbst in denjenigen Zeiten von dem päbstlichen Primat gemacht habe, in welchen man aus Mangel der Kritick nicht einmal die falsche Dekretalen Isidors von den älteren und unverfälschten Denkmälern der Kirchenzucht zu unterscheiden wuste, und wie deutlich man die päbstliche Legaten in die ursprüngliche Gränzen des Primates zurückgewiesen habe.

§. 4.

Jedoch behält 6tens gedachtes Dekret dem Pabste nicht nur diejenige Sachen vor, welche selbst nach den kirchlichen Verordnungen bei dem apostolischen Stule angebracht und verhandelt werden müsen, und worunter ohne

Zweifel keine andere, als die bereits auf dem Konzilium zu Basel reservirte Causæ majores verstanden werden können, (s. IV. Abschn. §. 3.) sondern auch alle diejenigen, welche der Pabst aus dringenden und vernünftigen Ursachen durch ein besonderes eigenhändig unterschriebenes Reskript zu kommittiren und abzuberufen für gut befinden würde. Es ist Jedermann einleuchtend, daß diese Klausel nicht nur dem in den Konkordaten enthaltenen Dekret de Causis & appellationibus entgegen stehe, sondern selbst dasjenige wieder umstose, was zu Trient zur Verbässerung des Justizwesens und zur Wiederherstellung der älteren kirchlichen Gerichtsverfassung von den Vätern verordnet worden ist (9), und es lässt sich daher mit ziemlicher Warscheinlichkeit vermuten, daß dieser Zusatz ein Werk des römischen Hofes sei, welcher sich durch denselben den Weg bante, um bei günstigeren Zeiten zu seinen ehemaligen Gerechtsammen wieder zurück greifen zu können. So grosen

Wert

(9) Sarpi Hist. Conc. Trid. l. c. p. 714.

Wert man aber immer zu Rom auf diese Klausel setzen mag, so wenig Ursache hat Deutschland, sich darüber zu beunruhigen, indem alle diejenige Tridentinischen Kirchenschlüsse, welche unseren Deutschen Konkordaten entgegen sind, nie verbindliche Kraft unter uns erhalten haben. Denn 1stens ist es eine bekannte Rechtswarheit, daß allgemeine Verordnungen sich nicht auf diejenigen erstrecken, welche besondere Privilegien haben; und spätere, wiewol in allgemeinen Ausdrücken abgefasste Geseze heben vorhergehende Verfügungen nicht auf, welche zu Gunsten eines oder des anderen erteilet worden sind. Es lässt sich also nicht vermuten, daß die Kirchenversammlung durch diese allgemeine Klausel unseren Konkordaten und den Freiheiten unserer Kirche habe derogiren wollen, sondern nach den Regeln einer gesunden Auslegungskunst mus gedachte Klausel blos von denjenigen Kirchen verstanden werden, welche mit dem römischen Hofe über ihre Freiheiten und Gerechtsamme keine besondere Verträge und Konkordaten errichtet haben. Deutschland und Frankreich konnten also ruhig

all demjenigen zusehen, was über diesen Gegenstand von der Kirchenversammlung verordnet wurde, ohne auch nur den mindesten Abbruch ihrer Gerechtsamme zu befürchten. 2tens: Sind die Konkordaten, welche Deutschland mit dem römischen Stule eingegangen hat, ein Grundgesetz unseres Staates, welches nicht nur zu Gunsten der bischöflichen Gerichtsbarkeit, sondern hauptsächlich zum Wol der Untertanen, zur Erhaltung des Staatsvermögens, und zur bässeren Verwaltung der Gerechtigkeit gegeben wurde. Es hängt also nicht von einer Kirchenversammlung ab, ein solches Gesetz aufzuheben, oder Ausnamen zu Gunsten des Pabstes von demselben zu machen: sondern wenn dieses geschehen soll, so mus die Einwilligung der ganzen Nazion vorhanden sein; Diese kann aber nicht erwiesen werden, und die wenige anwesende Prälaten Deutschlandes konnten durch ihr Stillschweigen kein Recht vergeben, das nur der ganzen Nazion zuständig war. Zwar wird selbst in der Annamsurkunde der Basler Dekreten ihre Giltigkeit nur auf so lang anerkannt, bis entweder neuere

Ver-

Verträge errichtet, oder in einer allgemeinen Kirchenversammlung, welche auf Verlangen der Nazion zusammen berufen werden sollte, andere Verfügungen getroffen würden; allein wer gedachte Urkunde in ihrem völligen Zusammenhang liest, der wird sich ohne Mühe überzeugen, daß das Konzilium von Trient keineswegs die stipulirte Kirchenversammlung gewesen sei, sondern daß allda die Rede von einem Konzilium sei, welches Eugen innerhalb X. Monaten, vom V. Februar des Jares 1447 an zu rechnen, in einer der 5 Städte Konstanz, Strasburg, Mainz, Worms oder Trier zu berufen versprochen hatte, und welches der wiederholten Beschwerden unserer Nazion ungeachtet bis auf heutige Stunde nie erfolget, und mithin Ursache ist, daß die provisorischen Entscheidungen der Konkordaten in beständige Rechtskraft übergiengen. 3tens: Selbst die am Schlusse des oben angefürten Dekretes angehängte Klausel, in welcher jedem seine durch Privilegien, Herkommen oder Verträge erwonnene Gerechtsamme vorbehalten

wer-

werden (10), giebt uns schon hinlänglich zu erkennen, daß es nie die Absicht des Konziliums gewesen sei, den Rechten und Freiheiten irgend einer Nazion zu derogiren. Es haben daher 4tens die Deutsche Kirchen die Aufname aller derjenigen Disziplinardekreten, welche ihren Rechten und Freiheiten entgegen waren, stets auf das standhafteste verweigert, und der auf dem Konzilium anwesende Kardinal von Lotringen hat nicht nur gegen obige Klausel im Namen der Deutschen und Französischen Nazion eine ausdrückliche Protestation eingeleget (11), sondern als der Nunzius Kommendoni im Jare 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg die Anname der Trientischen Konzilienschlüsse bei den Ständen zu bewirken suchte, erklärte Erzbischof Daniel von Mainz im Namen aller übrigen, und in Gegenwart der Erzbischöfe von Trier und Köln, der Bischöfe von Augsburg und Konstanz, der Her-

(10) Non obstantibus quoad omnia supra scripta privilegiis, indultis, concordiis, *quæ suos tantum teneant auctores*, & aliis quibuscunque consuetudinibus.

(11) Sarpi Hist. Conc. Trid. L. VIII. p. 1345.

zoge von Baiern, Kleve und Braunschweig und anderer Reichsständischer Gesandten, „daß „sie die Verordnungen der Kirchenversamm„lung von Trient zwar in allem, was den „Glauben und Gottesdienst angienge, ohne „Ausname und Widerspruch annämen: allein „was die Disziplinarartickel beträfe, so seien „merere darunter, denen sie sich unmöglich fü„gen könnten" (12). Diese wenigen Gründe scheinen mir zureichend, um einen jeden zu überzeugen, daß das Konzilium von Trient zum Nachteil unserer Konkordaten nichts habe verordnen können, und daß daher jedes einzelne auf demselben erlassene Dekret, in wie weit es den Freiheiten unserer Kirche zuwider ist, nie eine verbindliche Kraft in Deutschland erhalten habe.

§. 5.

So gewiss es nun ist, daß die Kirchenversammlung zu Trient nichts verordnen konnte, was unseren Rechten und Freiheiten derogirte, oder den mit dem Pabste errichteten Verträ-

(12) LADERCHIUS ad A. 1566. p. 137.

trägen entgegen stünde: so unbezweifelt ist es, daß alle auf demselben erlassene Verordnungen, welche mit unseren Konkordaten übereinstimmen, gesetzliches Ansehen in Deutschland erlanget haben. Unter diese Klasse gehöret nebst den im 3ten §. dieses Abschnitts angefürten Verordnungen, auch das X Kapitel der XXV Sitzung de Reformatione, in welchem sich die Väter des Konziliums auf folgende Weise ausdrücken: „Da es wegen Unzuverläsigkeit „der Nachrichten und wegen Entfernung der „Oerter nicht möglich ist, eine genaue Kennt„nis derjenigen Personen zu haben, denen die „Untersuchung und Entscheidung der Streit„sachen aufgetragen wird; folglich zuweilen „Leute hiezu ausersehen werden, welche die nö„tige Fähigkeiten hiezu nicht besitzen; so ver„ordnet die h. Sinode, daß hinfüro auf allen „Provinzial- und Diözesansinoden einige Per„sonen angezeiget werden sollen, welche nebst „den von Bonifaz VIII. vorgeschriebenen Er„fodernissen alle diejenige Eigenschaften besitz„en, so erfodert werden, damit ihnen hinfüro „nebst den Ordinarien eines jeden Ortes, alle

 „geist-

„geistliche oder doch vor geistliche Gerichte ge„hörige Sachen, welche in Partibus ausge„macht werden müsen, aufgetragen werden „können. Sollte aber unter der Zeit einer aus „denselben mit Tode abgehen, so hätte der „Ortsbischof mit Beirat seines Kapitels einen „anderen an die Stelle des abgehenden bis zur „künftigen Provinzial- oder Diözesansinode „zu ernennen: damit doch eine jede Diözese „wenigstens vier oder auch merere fähige und „geprüfte Männer hätte, welchen sowol von „den päbstlichen Legaten, als auch von dem römi„schen Stule selbst die Entscheidung der Streit„sachen aufgetragen werden könnte. Sobald „diese Personen ernannt, und dem Pabste nam„haft gemacht wären, sollten alle andere De„legationen, so nicht auf sie geschehen würden, „als erschlichen anzusehen sein" (13). Es entstehen hiebei verschiedene Fragen: 1.) Welche Vorteile Deutschland sich von dieser Verordnung des Konziliums zu versprechen habe? ob und wie fern sie mit dem Baslischen Dekret de Causis übereinstimme? 2.) Welche Ge-

recht-

(13) Conc. Trid. Sess. XXV. C. 10, de Ref.

rechtsamme sie den päbstlichen Legaten einräume, und 3.) Ob die Appellationsprozesse bei den in Partibus niedergesetzten Richtern nachgesuchet, oder aber zu Rom begeret, und von da aus erst in Partibus committiret werden müsten?

Die erste Frage betreffend, so hatte zwar das Konzilium von Basel bereits verordnet, daß alle nach Rom gebrachte Appellationssachen bis zur völligen Beendigung derselben in Partibus committiret werden sollten, und kömmt daher mit der Trientischen Verordnung in der Hauptsache völlig überein; allein es hatte die Willkür des Pabstes bei Ernennung der Richter nicht beschränket, mithin, statt die Justizpflege zu verbässern, sie nur anderen Händen anvertrauet, welche dieselbe eben so sehr, wie die römische Kurialen misshandelten. Das Konzilium von Trient hingegen, indem es die Befugnis, die zur letzten Instanz bestimmte Richter zu ernennen, auf die Provinzial- und Diözesansinoden, oder in derer Ermanglungsfall auf die Bischöfe und ihre Kapi-

teln übertrug, und alle Delegationen, welche anderen als diesen gewälten Richtern erteilet würden, als erschlichen und ungiltig erklärte, sezte sowol Bischöfe als Sinoden in ihre ehemalige Würde wieder ein, und widersprach dadurch allen den Ansprüchen, welche die Päbste auf die oberste Gerichtsbarkeit und das Recht der letzten Instanz seit den falschen Dekretalen Isidors zu machen gewönet waren. Es ergiebt sich daher von selbsten, wie woltätig diese Verordnung gewesen sei, wie sehr sie dem Geist der ersten und ältesten Kirchenzucht entspreche, und wie grose Vorteile sich Deutschland von der Befolgung derselben zu versprechen habe. — Was 2tens die päbstliche Nunzien betrift, so verordnet zwar das Konzilium, daß sie alle an sie gelangende geistliche Sachen den gewälten Sinodalrichtern kommittiren sollten, und scheinet daher denselben wenigstens einigen entfernten Anteil an der Justizverwaltung zuzugestehen; allein wenn wir uns in den rechten Gesichtspunkt versezen, so wird es uns ganz einleuchtend sein, daß man diese Absicht, den päbstlichen Legaten einige Jurisdiktion einzu-

raumen, unmöglich gehabt haben könne; indem ständige mit Gerichtsbarkeit versehene Nunzien zu Zeiten des Tridentinischen Konziliums noch gar nicht existirten: jenen aber, welche nur bei besonderen Angelegenheiten in die verschiedene länder der kristlichen Welt abgeschickt wurden, und ohne Kenntnis der Sitten und landesgesetze, mithin ohne richtige Begriffe von dem, was an einem Orte Recht oder Unrecht ist, allda ankamen, wird das Konzilium, wenn es ihm je um Verbässerung der Justizpflege zu thun war, sicherlich keinen Anteil an derselben verstattet haben, vielmer scheinet die ganze Verordnung desselben blos eine Warnung für die Nunzien zu enthalten, damit sie sich in keiner derjenigen Sachen, welche allenfals von übel unterrichteten leuten vor ihre Richterstüle gebracht werden könnten, einiges Entscheidungsrecht anmasseten, sondern dieselbe sogleich an diejenige Richter hin verwiesen, welchen das Recht der letzten Instanz von dem Konzilium erteilet worden ist. — Eben so wird es 3tens einem jeden, der auf den Geist und den Endzweck dieser Verordnung zurück-

geht, fülbar sein, daß es die Absicht des Konziliums nicht gewesen sein könne, die Parteien zu verbinden, ihre Appellationsprozesse zu Rom nachzusuchen; Denn 1.) würden die Prozesse auf diese Art nicht nur verlängert, sondern die Unkösten wegen Abschreibung, Uebersetzung und Ueberschickung der Akten um ein merkliches vermeret werden, welches offenbar dem Endzwecke gedachter Verordnung entgegen laufen würde. 2.) Die wichtige Frage, ob eine Appellation anzunemen sei, welche einzig von der Erheblichkeit der angefürten Beschwerden abhängt, folglich von seiten des Richters gründliche Kenntnisse voraussetzet, würde von Leuten entschieden werden, welche weder Nazionalen wären, (wie es doch unsere Konkordaten erfoderen) weder die von dem Konzilium von Trient vorgeschriebene Fähigkeiten und Kenntnisse besäsen, mithin würde, wenn dieses der Sinn obiger Verordnung wäre, das Konzilium offenbar seinen eigenen Absichten entgegen gehandelt haben. Wenn es nun eine ausgemachte Warheit ist, daß alle Gesetze nur so ausgelegt werden müsen, daß in der Gesetz-

gebung selbsten kein Widerspruch entstehe, so kann obige Verordnung nicht anders verstanden werden, als daß, sobald einmal von den Sinoden erfarene und unserer vaterländischen Gesetze und Gewonheiten kündige Personen ausgewälet und dem Pabste namhaft würden gemacht worden sein, nur bei ihnen die Appellationsprozesse nachgesucht werden sollten.

§. 6.

Wie man bei so klaren und vorteilhaften Verordnungen so lang habe untätig bleiben, und wie man Gerechtsamme, für welche man ganze Jarhunderte hindurch unermüdet gekämpfet hat, so unbenutzet habe lassen können, ist kaum zu begreifen, und lässt sich nur dann erklären, wenn wir die betrübte Lage betrachten, in welche sich unser Vaterland bald nach geendigter Kirchenversammlung versetzet sah. Die Religionsunruhen, zu derer Beilegung sich das Konzilium versammelt hatte, wurden seit dessen Beendigung immer heftiger, und brachen in der Folge in einen Krieg aus, welcher in sei-

seinem Ursprung der betrübteste, in seinem Fortgang der längste und hartnäckigste, und in seinen Folgen der verderblichste war, dessen sich unsere Geschichte erinneret. Der Bruch, der durch das Konzilium geheilet werden sollte, wurde stärker und unheilbar, die Macht des Pabstes, welche die Protestanten in ihre ursprüngliche Gränzen zurück verwiesen haben wollten, wurde in manchen Stücken durch das Konzilium erweitert, und die Entfernung der Gemüter wurde so gros, daß man statt liebreicher Gründe nach den Waffen griff, Ströme von Blut vergoss, und Millionen von Menschen um Vermögen, Glück, Ehre und Ruhe des Gewissens brachte. Bei dieser schröcklichen Lage lässt es sich fassen, warum Deutschland die wenigen Vorteile nicht benutzte, welche es aus dem Konzilium von Trient hätte schöpfen können. Rom war indessen bei allen diesen Vorfällen nicht müsig. Gewönt, immer nach gleichen Grundsätzen zu handeln, und auch aus den unglücklichsten Begebenheiten Nutzen zu schöpfen, wand es alle seine Politik an, um sein wankendes Ansehen zu be-

festi-

festigen. Es benutzte die Untätigkeit der Nazion, und gab ihr statt der gesäzmäsigen Nazionalrichter römische Nunzien, welche unter dem Vorwand, als ob sie für die Einfürung der Tridentinischen Kirchenschlüsse Sorge tragen müsten, mitten in Deutschland ihre Gerichtshöfe aufrichteten, und bald darauf auf Vorzüge und Gerechtsamme Ansprüche machten, welche man nicht einmal den päbstlichen Abgesandten jener finstern Zeiten eingestanden hatte, in welchen der Glaube an die päbstlichen Machtsprüche blind, der Gehorsamm gegen dieselbe unbegränzet, und die Falschheit der Isidorischen Dekretalen unentdecket war.

§. 7.

Zuerst gelang es dem päbstlichen Hofe, eine ständige Nunziatur zu Luzern in der Schweiz einzufüren. Die Anhänglichkeit der Helvetier an das Lergebäude Kalvins, ihre Abneigung gegen die Kirchenschlüsse von Trient, und die missliche Lage, in welcher sich die katolische Religion in den dortigen Gegenden befand,

fand, rechtfertigte dieses Unternemen in den Augen aller Wolgesinnten. Zwar widersetzten sich demselben anfangs die Schweizer, eifersüchtig auf ihre Freiheit und argwönisch gegen jede Neuerung, mit vieler Heftigkeit; allein als Sixtus V. im Jare 1586 unter dem scheinbaren Vorwand, der katolischen Religion wieder aufzuhelfen, und ein ewiges Band der Freundschaft zwischen Helvetien und dem römischen Stule zu knüpfen, eine Versammlung der katolischen Kantons veranstaltete, gelung es ihm nicht nur, eine beständige Nunziatur zu Stande zu bringen, sondern die Schweizer trieben ihre Vererung gegen den Pabst bis zu solcher Ausschweifung, daß sie ihre Person, ihre Güter, ihre Kinder und ihr Leben unbedingt dem römischen Stule unterwarfen, und sich zu einer Art von Knechtschaft herab liesen, die sich mit der Freiheitsliebe dieses Volkes nur schwer vereinigen lässt. Sie erteilten ihre Einwilligung zur Errichtung eines freien und unabhängigen päbstlichen Gerichtshofes, an welchem alle sowol Zivil- als Kriminalhändel der Geistlichen abgeurteilet wer-

werden sollten, und wiesen, um das Ansehen des Nunzius recht auszuzeichnen, demselben einen Ort an, auf welchem er Gefängnisse anzulegen befugt sein sollte (14). Dieser glänzende Anfang lies die Kurialisten hoffen, daß auch andere Länder dem schwärmerischen Beispiel der Schweizer nachfolgen, ständige Nunziaturen in ihren Schos aufnemen, und auf diese Art das Sistem der römischen Kurie befestigen würden. In dieser Absicht sezte Sixtus noch in eben diesem Jare eine Kongregation in Rom nieder, welcher er das ausschliesliche Recht, die Satzungen der Tridentinischen Kirchenversammlung autentisch zu erklären, beilegte, und nebst anderen, die Verbreitung des römischen Sistems betreffenden Einrichtungen, auch die Einfürung ständiger Nunziaturen zum Geschäft machte (15). Die im Jare 1588 zu Brüssel, im Jare 1595 zu Köln, und um eben diese

Zeit

(14) Hist. Eccles. pour servir de Continuation à celle de Mr. l'Abbé Fleury ad ann. 1586. Livre 177. n. 72.

(15) Pragmatische Erläut. des §. 164. des J. R. A. §. 3. in Concord. Nat. germ. integ. T. III. N. VIII. p. 117.

Zeit an dem kaiserlichen Hofe zu Wien errichtete ständige Nunziaturen waren die Früchte ihrer Bemühungen.

§. 8.

Unter allen diesen Nunziaturen ist aber keine merkwürdiger, keine, deren Wirkungskrais so ausgedehnet, deren Verfaren so kühn, und deren Wachstum so schnell war, als jene zu Köln. Der Anlass zu ihrer Errichtung war die Wiederherstellung des durch Gebhards Abfall in Unordnung geratenen Erzstiftes Köln; zu welchem Ziel und Ende Gregor XIII. den Bischof Johann Franz Bonhuomo von Verzelli, welcher anfangs zu Luzern und dann an dem kaiserlichen Hofe Nunzius gewesen war, dahin abschickte (16). Allein Bonhuomo kam erst daselbst an, als der Friede durch die eifrige Verwendung des Kölnischen Domkapitels schon hergestellet, die alte Religion in ihre Gerecht-

(16) Homilia Pii VI. habita 24. Sept. 1775 in Consecratione Caroli Bellisomi bei Le Bret in seinem Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte Th. V. n. 5. S. 354.

rechtsamme wieder eingesetzet, und dem abtrünnigen Erzbischof bereits ein Nachfolger in der Person des Baierischen Prinzen Ernst einhellig erwälet war (17). So wenig man nun nach wieder besetztem Stule eines römischen Legaten fernerhin bedürftig gewesen wäre, so wenig konnte sich der Pabst darein finden, die schöne Gelegenheit, welche sich ihm zur Ausdänung seiner Gewalt angeboten hatte, so unbenutzet vorbeigehen zu lassen. Er versuchte es daher unter eben diesem Erzbischof Ernst einen immerwärenden Nunzius in Köln aufzustellen, und ihn mit eben denjenigen Fakultäten auszurüsten, mit welchen er jenen zu Luzern versehen hatte. Allein da Ernst, welcher bereits erfaren hatte, welche Unruhen die Schweizerische Nunziatur seit ihrem Entstehen schon erreget habe, dieser Neuerung seinen Beifall versagte, so begnügte sich Klemens VIII. einsweilen damit, daß er einen blosen Gesandten, jedoch ohne alle Gerichtsbarkeit, nach Köln ab-

(17) Calophoria oder Materialien zur Beantwortung der Schrift, Veritable Etat &c. Verona 1787. §. 24—27. S. 27—31.

abordnete, welcher zu Ausfürung seines Planes eine günstigere Gelegenheit abwarten sollte. Diese ereignete sich auch gar bald; denn als Erzbischof Ernst es bei seinem Kapitel dahin zu bringen wuste, daß sein 18järiger Neffe Ferdinand zu seinem Koadjutor im Erzstift Köln gewälet werden sollte, bestättigte zwar Klemens diese Wal, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: daß er zu mererem Ansehen und zur Sicherheit im Geistlichen sowol als Weltlichen, (der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedoch auf alle Weise unbeschadet) einen ansehnlichen und frommen Mann mit dem Titel und der Würde eines mit den gehörigen Fakultäten versehenen apostolischen Nunzius zu Köln anstellen, und halten wollte (18). So ward dem guten Ferdinand ein Vormund und dem Kölnischen Erzstift ein ständiger Nunzius aufgedrungen, welcher in der Schule der römischen Politick gebildet war, und an Ausbreitung des päbstlichen Dominates in Deutschland unermüdet arbeitete. Indessen hatte sich

I.)

(18) Calophoria §. 44—46. S. 49—56.

1.) weder Ferdinand noch das Kapitel anheischig gemacht, demselben einen immerwärenden und städten Siz einzuraumen, sondern ihre Bewilligung beschränkte sich blos auf die Jare der Minderjärigkeit Ferdinands. 2.) Der Pabst selbst gab zu erkennen, daß es ihm nicht frei stehe, einem jeden katolischen Staate Nunzien aufzudringen; indem er sonst nicht nötig gehabt haben würde, sein Anerbieten von dem Gutdünken des Kapitels abhängig zu machen. 3.) Gerichtsbarkeit wurde dem Nunzius ebenfals keine verstattet, sondern jene der Ordinarien wurde ausdrücklich vorbehalten, und dessen ganze Instruktion gieng blos dahin, daß er für das Wol der Kirche, für die Festhaltung der Landesvereinigung, der beschworenen Walkapitulation und der älteren kirchlichen Gewonheiten Sorge tragen sollte. Da es nun mit unter die ältesten Gewonheiten und Privilegien der Kölnischen Kirche gehöret, daß ein zeitlicher Erzbischof von Köln, nicht nur in seinem Bistum, sondern auch über alle seine Suffraganeaten die Gesandschaft des apostolischen Stules auf solche Weise zu vertretten hat,

daß alles, was sonst durch Legaten zu geschehen pfleget, nur durch ihn verrichtet werden solle (19), so ergiebt es sich schon aus der Instruktion des neuabgesandten Nunzius selbsten, daß er sich keine andere Gerechtsamme als die gewönlichen Gesandschaftsrechte beilegen könne. Dem Nachfolger Ferdinands Max Heinrich wurde die Beibehaltung des Nunzius in seiner Walkapitulation zum Gesetze gemacht, dem Nunzius selbsten wurden jedoch weder Gerichtsbarkeit noch sonst einige der bischöflichen Gewalt nachteilige Gerechtsamme zugestanden, sondern seine ganze Bestimmung sollte nach Masgab seiner Beglaubigungsschreiben blos darin bestehen, daß er den Erzbischof, so oft es dieser für gut befinden würde, durch das päbstliche Ansehen unter-

(19) Bulla PAULI II. R. P. qua RUPERTO Col. Archiep. ejusque Successoribus legationem Sedis apost. & jus alternativis mensibus pontificiis Beneficia conferendi secundum promissionem & concessionem suorum antecessorum confirmat. d. a. 1467 in Hedderichs Abh. de juribus Ecclesiæ germ. in Conventu Emsano explicatis. Bonnæ 1788. in adjunct. n. II. pag. XIX.

terstützen sollte. Da er aber die Gränzen seiner Gewalt überschritt, so klagte Max Heinrich im Jare 1642 gegen die von ihm beschworene Kapitulation, und brachte es dahin, daß sie unter dem XIX. Junius desselben Jares von dem Pabste selbst kassiret (20), und folglich auch der Existenz einer beständigen Nunziatur in Köln ein Ende gemacht wurde.

§. 9.

Auf Max Heinrich folgte Joseph Klemens aus dem Hause Baiern. Unter ihm eröfneten sich neue Aussichten für den päbstlichen Hof; denn kaum hatte er die Regierung übernommen, als ihn die Kriegsunruhen nötigten, sein Erzstift zu verlassen, und die Verwaltung desselben in die Hände seines Weibischofs Johann Heinrich von Anathan zu übertragen (21). Diesem sezte Klemens XI. einen Nunzius an die

(20) Lünig Cont. III. Spicil. Eccles. N. XXXVII. p. 569. Gallade Diss. de Capitul. Episc. Germ. apud Schmidt in Thes. J. E. T. II. p. 784.

(21) Londorp T. XIII. Buch XIV. n. 21. fol. 654.

Seite, nicht damit er sich mit der Regierung des Bistums selbsten abgeben, sondern damit er den erzbischöflichen Stellvertretter durch sein Ansehen unterstüzen sollte. Diesem Schritte folgte aber bald ein anderer, der dem äuseren Scheine nach eben so unschuldig war, als jener, an und für sich aber die Grundlage zu jenen unbeschreiblichen Anmasungen ward, welche die kirchliche Verfassung Deutschlandes in ihren Grundfesten erschütterten. Klemens XI. ernannte nämlich im J. 1708 seinen Nunzius Johann Baptista Bussi zum Visitator des Erzstiftes Köln, und notifizirte es dem abwesenden Kurfürsten unter dem V. May desselbigen Jares (22). Der Erzbischof, dem dieser Schritt ganz unerwartet war, antwortete

dem

(22) Ad S. R. I. Electorum & Principum Eccl. Ministros, in Comitiis Ratisbonens. constitutos, Commonitorium, ut ordinariæ Dominorum suorum jurisdictioni sacræ solerter invigilent, adversus Reverend. & illustr. Nuntii Colon. Consiliarios, autoritatis Episcopalis invasores. d. a. 1709 in der Pragmatischen Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur. Frf. u. Leipz. 1787. unter den Beilag. Litt. CC. S. 65.

dem Pabste in einem Schreiben vom XXVIII. Junius des nämlichen Jares ungefär in folgenden Ausdrücken: „Da sein Generalvikar „sowol als sein Weihbischof Männer seien, auf „deren Diensteifer und Tätigkeit er sich verlassen „könne, so sehe er zwar die Notwendigkeit „eines päbstlichen Visitators nicht ein; „Indessen da es möglich sei, daß auch der „Wachsamkeit und unausgesetzten Sorgfalt „dieser Männer ein oder das andere entgienge, „so könne er es geschehen lassen, daß das Ver„nachläsigte von I. P. H. durch ihren in Köln „residirenden Minister ersetzet werde, jedoch „unter der Bedingnis: daß das bischöfliche „Ansehen nicht darunter leide, und die „hierarchische Ordnung aufrecht erhal„ten werde, der päbstliche Gesandte aber „sich dieser ihm übertragenen Gewalt „blos in auserordentlichen Fällen bedie„ne, und jederzeit einige rechtschaffene „und erfarene von dem Bischof zu er„nennende Männer zu Rat ziehe, welche „bei jeder Vorfallenheit an ihren Prinzipal zu

„referiren hätten" (23). Aus dieser Antwort ersehen wir hinlänglich, daß Joseph Klemens keinen ständigen mit Gerichtsbarkeit versehenen Nunzius anerkannt, und dem Pabste selbst in seiner Kirche keine andere Gerechtsamme eingeraumt habe, als solche: wozu denselben seine Sorgfalt über alle Kirchen, und das damit verbundene Recht, die Mängel der untergeordneten Prälaten zu ersetzen, (jedoch nicht anders, als in ganz auserordentlichen Fällen) berechtigte. Als daher der Nunzius seine Gewalt über die ihm vorgezeichnete Gränzen auszudehnen anfieng, wand sich der Erzbischof an den Reichstag, um alldorten, wie er sich in seiner Rekursschrift ausdrückt, Hilfe gegen einen häuslichen Feind zu suchen, welcher in dem Inneren unseres Vaterlandes wütete, und aller geistlichen Gerichtsbarkeit den Untergang bereitete (24). Diesem ungeachtet setzten die Nunzien seit diesem Zeitpunkt ihre Eingriffe in die Gerichtsbar-

(23) JOSEPHI CLEMENTIS ad S. R. I. Electorum & Principum Eccles. Ministros Commonitorium l. c. p. 66,

(24) Cit. Commonitorium. p. 56.

barkeit der Erzbischöfe immer fort, obwolen ihnen weder in den päbstlichen Beglaubigungs- schreiben, (welche doch die einzige untrügliche Richtschnur sind, nach welchen die Gerecht- samme der Gesandten beurteilet werden müsen) einige Gerichtsbarkeit beigeleget wird, weder eine solche von seiten des Erzstiftes je anerkannt worden ist.

§. 10.

Anfangs suchten sich die Nunzien das Ver- trauen der Parteien, durch eine schleunige Justizpflege, durch Uneigennützigkeit und un- tadelhaftes Betragen zu erwerben, sie erleich- terten denselben die Mittel und Wege, zu ih- rem Rechte zu gelangen soviel wie möglich, verfuren mit Klugheit und Mäsigkeit, und kommittirten die an sie gebrachte Appellations- sachen nur angesehenen und erfarenen Män- nern in dem Lande selbsten (25). Aber nach und nach entfernten sie sich von den Vorschriften desjenigen Konziliums, zu dessen Vollstreckung sie abgeschickt waren, und die umliegenden Ge-

(25) Hontheim Hist. Trev. Dipl. T. II. p. 540. & 541.

genden musten gar bald empfinden, welchen Plagen sie ausgesezt seien. Denn kaum hatten sie festen Fus an einem Orte, so erteilten sie Dispensen und Absolutionen mit offenbarer Erniedrigung des bischöflichen Ansehens, namen heimlicher Weise und mit Vorübergehung der mittleren Instanzen Appellationen von den Urteilssprüchen der Ordinarien an, maseten, wiewol nie ohne Widersprüche, sich die Gerichtsbarkeit schon in erster Instanz an, zogen blos weltliche Sachen vor ihre Gerichte, und übertrugen die Rechtshändel der Deutschen ihren meistens Italiänischen Beamten, welche in den Grundsäzen der Kurie auferzogen und genäret, dagegen Deutscher Sitten und Rechte völlig unkundig waren (26). Kaum erschien ein Nunzius in der Schweiz, so erregte er unter den beiden gesezmäsig allda eingefürten Religionsparteien solche Unruhen, daß sich selbst der Pabst genötiget fand, ihm zu schreiben: **Er habe ihn nicht nach Helvetien geschickt,**

(26) De Legatis & Nuntiis Pontificum eorumque fatis & potestate Commentatio historico Canonica. 1785. §. 30. p. 61.

schickt, um Unruhen allda zu stiften, sondern um den Frieden zu handhaben: nicht um die Protestanten zu reizen, sondern um den Katolicken Ruhe zu verschaffen (27). — In Deutschland unterfiengen sich die Nunzien, wie die Protestanten auf dem Westphälischen Friedenskongreß klagten, die geistliche Jurisdiktion, NB. in Evangelischen hohen Stiftern zu üben, evangelische Prälaten ad videndum se privari zu zitiren, Dispensationen zu erteilen, Präbenden zu vergeben, und durch Protestationen demjenigen, was im Reich zwischen den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersetzen (28). Weltliche Streitsachen, welche dem Reichsherkommen gemäs bei bischöflichen und erzbischöflichen Gerichten vorkommen, und sogar Lehensstreitigkeiten zogen sie vor ihre Gerichte, und entschieden sie ohne Kenntnis der Landesgesetze und Gewonheiten

(27) Hist. Eccles. pour servir de Contin. à celle de Mr. l'Abbé Fleury ad ann. 1586. Livre 177. n. 73.

(28) Von Meiern Acta P. W. Tom. I. Buch VIII. p. 821.

ten (29). Der Nunzius Bussi erhielt auf sein geheimes Anraten von seinem Hofe im Jare 1708 den Auftrag, die Lütticher Diözese zu visitiren, suspendirte den Generalvikar, der sich auf Befel seines Bischofs der Visitation entgegen setzte, a divinis, und verbot allen Diözesanen, sub pena excommunicationis majoris, suspensionis a divinis, und in subsidium juris unter der Strafe von 1000 Dukaten auri de Camera, auf die Weisung des Bischofs einige Rücksicht zu nemen (30). Bei eben dieser Visitation gieng derselbe nicht anders zu Werk, als wenn der Bischof aufgehöret hätte, Bischof zu sein. Er approbirte Beichtväter (31), verbot die Lesung

(29) Patentes JOSEPHI I. d. a. 1707. in Conc. N. G. int. T. II. n. V. p. 267. BÖHMER Jus eccl. protest. T. I. Lib. I. Tit. XXX. §. XVIII. Staatskanzlei Th. XI. S. 80.

(30) Pragmat. Geschichte der zu München neu errichtetan Nunziatur. §. 26. S. 37. und in den Beilagen S. 56—124.

(31) S. die mermalen angefürte Rekursschrift unter den Beilagen der pragmat. Gesch. der zu München neu errichteten Nunziatur S. 73. 75. u. 106.

sung aller Bücher, die nicht durch ihn oder seine niedergesetzte Zensoren gutgeheisen wären (32), erklärte die bischöfliche Dispensationen über die Gelübde der Nonnen für unzulänglich (33), verordnete, daß die Klöster ihm järlich über den Zustand ihres Vermögens berichten, und Rechnung vor ihm ablegen sollten (34), errichtete Landschulen (35), und antwortete auf die Beschwerden des Bischofs: Ein päbstlicher Nunzius müse nach den kanonischen Satzungen in allen den Gegenden, wohin sich seine Sendung erstrecket, als Ordinarius angesehen werden (36). Diesen Grundsätzen Ehrfurcht zu verschaffen, und wenigstens das gemeine Volk irr zu machen, verschwendeten die Nunzien Zensuren und Bannflüche, eben so: als wenn die Zensur eines inkompetenten Richters von einiger Erheblichkeit sein könnte. Wie oft erteilten nicht die Nunzien Mandata cassatoria, in welchen sie

(32) Ebendas. S. 74. u. 79.
(33) Ebendas. S. 78.
(34) Ebendas. S. 81.
(35) Ebendas. S. 93.
(36) Ebendas. S. 81.

sie den Parteien die kammergerichtlichen Gebote nicht zu achten, bei starker Geldstrafe, oder unter Bedrohung geistlicher Zensuren und Exkommunikationen anbefalen. Unter dem Vorwand, daß es liebreich sei, Sachen, so einem klar und billig vorkommen, sogleich in Erfüllung zu setzen, vollstreckten sie manchmal Urteile, so gegen Recht und Billigkeit, gegen Staats- und kirchliche Gesetze stritten (37). Nicht selten unternamen sie es, von eidlichen Verbindlichkeiten loszusprechen, und beförderten den Irrwahn, daß alles erlaubt sei, was der Pabst erlaubet. „Dieses waren," sagt der vortrefliche Marquis von Valotta (38), „die leidigen Wirkungen des tollen Begriffes, „den sich die Kristen von der päbstlichen Gewalt „machten! Müste nicht die Religion Kristi eine „sonderbare Religion sein, wenn mich die Absolution eines Pabstes von Erfüllung meiner „Pflichten befreien könnte". Von den neuesten

(37) Pragmat. Erläut. des J. R. A. §. 7. in Conc. N. G. int. T. III. p. 121.

(38) Pro Memoria per li Sovrani della Communione di Roma del M. D. C. §. 3. N. 4.

sten Beschwerden, zu welchen die Kölnische Nunziatur noch vor kurzem Anlass gegeben hat, will ich, da sie noch in Jedermanns Gedächtnis sind, Kürze halber nichts erwänen.

§. 11.

Das Glück der Nunzien war, daß die Epoche ihrer Entstehung in jenen Zeitraum fiel, in welchem die Falschheit der Isidorischen Dekretalen noch nicht völlig entdecket war. Der Unwissenheit der damaligen Zeiten und der Knechtschaft gegen den römischen Stul, an welche man vermittelst dieser Urkunden gewönet war, verdanken sie hauptsächlich ihr Dasein. Indessen können sie weder einen ruhigen Besitzstand, weder ein Reichs- konstitutionsmäsiges Anerkenntnis für sich anfüren. Vielmer wurde denselben von dem Augenblick ihrer Entstehung bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt stets auf das lebhafteste widersprochen. Schon im Jare 1593 wurde das kaiserliche Reichskammergericht um Hilfe gegen die Eingriffe der Nunzien angeflehet, und fand sich seitdem beständig genötiget, Mandata cas-

satoria

satoria & inhibitoria processuum ad Nuntiaturam incompetenter delatorum gegen dieselbe zu erlassen (39). Da aber die Nunzien die Befele des Kammergerichtes wenig achteten, sondern ihre vorgebliche Gerechtsamme vielmer durch Zensuren und Bannflüche sicher zu stellen suchten, beschwerten sich im Jare 1594 die Evangelischen darüber, „daß „noch immer Nunzien im Reiche herumschlichen, durch ihre Praktiken Misstrauen „unter den Ständen ausstreueten, sich eine „Jurisdiktion anmaseten, und andere in den „Bann zu legen wagten," und verlangten daher: „daß man dieselbe nicht allein im Reiche „nicht mehr, wie bisher geschehen, foviren, son„dern vielmer als Ursächer alles Misstrauens „zwischen den Ständen wieder nach Rom ab„fertigen sollte". Die Katolicken, welche bei den damaligen Unruhen den Pabst schonen mussten, giengen zwar diesen Vorschlag nicht ein, gaben aber dennoch in ihrer Antwort hinlänglich zu erkennen, was die eigentliche Bestimmung

(39) Pragmat. Erläut. des §. 164. des J. R. A. §. 6. in Conc. N. G. int. T. III. p. 120.

mung der Nunzien sei, und welche Gerechtsamme denselben zustünden. „Die Nunzien," sagten sie, „wurden zuweilen ins Reich verordnet einzig der Inspektion halber, damit bei den katolischen Kirchen die unzertrennte Einigkeit und alte dabei hergebrachte Ordnungen in beständigem Wesen erhalten würden; darüber sie im Reich auch keine andere Verwaltung hätten, weder jemand der Katolischen ihnen etwas weiter, dem heil. Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachteil einzuraumen gemeint sei"(40). Sie erkannten also die päbstliche Nunzien blos für auserordentliche Gesandten, und gestatteten ihnen keine andere Gerechtsamme, als jene Oberaufsicht, welche dem Pabste vermög seines Primates zuständig ist, und folglich von demselben auch seinen Gesandten mitgeteilet werden kann. Die Protestanten klagten zwar in der Folge noch mehrmalen gegen die widerholten Eingriffe der Nunzien, allein blinder

Reli-

(40) Moser ält. Staatsr. Th. VIII. B. II. K. 157. §. 57. 58. 59. S. 410—413.

Religionseifer wirkte damals auf die Gemüter der Menschen in einem so hohen Grade, und beide Religionsteile waren so sehr gegen einander erbittert, daß alle Hofnung, von den Katolicken hierin etwas zu erhalten, für die Protestanten verloren war. Die Nunzien waren weder gleichgiltige, noch untätige Zuschauer dieser Gärungen, sondern sie wusten dieselbe zur Erweiterung ihres Ansehens und Ausdenung ihrer Gerichtsbarkeit so glücklich zu benuzen, daß gegen Anfang des XVII. Jarhunderts geistliche und weltliche Sachen ohne Unterschied vor ihre Gerichte gebracht wurden. Dieses veranlasste im Jare 1643 das Kammergericht, sich des gemeinen Wols endlich anzunemen, und bei der zur Verbässerung des Reichsjustizwesens niedergesetzten Deputation über die Eingriffe der Nunzien in die weltliche Gerichtsbarkeit Klage zu füren (41). Das Gutachten des Kammergerichtes wurde von der Reichsdeputation unter dem XI. Mai 1644 gutgeheisen, sodann in das Reichsdeputations-

gut-

(41) Meiern Act. Comit. Ratisb. T. II. Buch IX. p. 159.

gutachten vom XX. Junius desselben Jares, und nachher auch in das allgemeine Reichsgutachten vom Jare 1653 aufgenommen (42). Bei den weiteren Reichstagsberatschlagungen im Jare 1654 wurden noch verschiedene Beschwerden gegen die Nunzien angebracht, insbesondere aber dieses erinnert, daß sie sich das Recht anmaseten, Eidschwüre aufzulösen, und von der Verbindlichkeit derselben loszusprechen. Dieses Recht, so schädlich es auch der Tugend und Rechtschaffenheit ist, und so sehr es auch alle Treue und Glauben, welche doch der Grund aller Verhandlungen unter den Menschen sein müsen, zerstöret, wurde mit einer solchen Leichtfertigkeit von den Nunzien ausgeübet, daß viele auf den Gedanken verfielen, die Absolution des Pabstes sei schon hinlänglich um Handluugen zu rechtfertigen, die an und für sich strafbar gewesen wären, und befreie uns von der Pflicht das unrechtmäsiger Weise an uns gebrachte Gut herauszugeben,

 oder

(42) Meiern l. c. Buch XII. p. 453. — Pragm. Erläut. des J. R. A. §. 8. in Conc. N. G. int. T. III. p. 123.

oder den durch Missbrauch unserer Macht anderen verursachten Verlust zu ersetzen. Um diesem unglückseligen Vorurteil vorzubeugen, trugen die Stände darauf an, daß man auch in diesem Stücke die Gewalt der Nunzien in gerechte Gränzen einschränken mögte.

§. 12.

Hierauf erfolgte endlich jene merkwürdige Verordnung des jüngsten Reichsabschiedes, welche allen Ansprüchen der Nunzien auf weltliche Gerichtsbarkeit auf einmal ein Ende machte, und ihrem völligen Innhalt nach also lautet: „Als sich dann auch die Stände zum „höchsten beschweret, daß in den Erz- und „Stiftern Cölln, Lüttich und Münster, wie „auch anderen Orten des Reichs, allerhand „Mißbräuche wegen Vornehmung der Ap„pellationen und Rekursen von den Offi„cialibus ad Pontificem und die Nuntios „entstehen, indeme man sich derselben fast „von allen Urtheilen ohne Unterscheid, „es betreffe gleich Civil- oder Prophan„sachen,

„sachen, bedient, die Jurisdictiones wi-
„der die Ordnung confundirt, die Civil-
„sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Ge-
„richten gezogen, und die Parthenen, mit
„Verspielung vieler Zeit und Unkosten, um-
„getrieben werden; dahero erfolgt, daß nicht
„allein viel Mandat-Processe de cassando
„entspringen, sondern die Nuntii vielmalen
„durch Gegen-Mandata cassatoria den Par-
„theyen, die Cammergerichtliche Verbott auf-
„zuheben, bey starker Geld Poen, oder geist-
„licher Censur, anzubefehlen pflegen: und
„Uns dann Churfürsten und Stände, und der
„abwesenden Räthe und Gesandten um Abstel-
„lung dergleichen, zu Abbruch und Schmäh-
„lerung Unserer und des H. Reichs Hoheit,
„auch Confusion der Jurisdictionen gerei-
„chender unordentlichen nachtheiligen Proce-
„duren, durch bequeme thunliche Mittel
„der Gebühr ersuchet; So wollen Wir (in
„Erinnerung, was auch dieser Sachen halber
„bereits im J. 1548. d. 3. Octobr. von Weyl.
„unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser
„Carl V. an die Stände des Reichs vor Re-

 „scripta

„scripta und Mandata de non evocando
„ergangen) an den päbstlichen Stul zu Rom
„hierin die Nothdurft dahin beweglich gelangen
„lassen, damit den Nuntiis dergleichen ohn-
„zulässiges Verfahren im Reich, und über des-
„sen Glieder und Unterthanen, mit Ernst ver-
„botten, und förderst nicht mehr gestattet,
„und da dargegen ichtwas attentirt oder ge-
„handelt würde, solches keine Kraft haben,
„sondern wiederum cassirt, aufgehoben, auch
„insgemein die Evocationes vor fremde Ge-
„richte und ausserhalb des Reichs (wie sie dann
„ohne das bey Unserm Reichs-Höf-Rath und
„Cammer-Gericht nicht geachtet,) keineswegs
„zugelassen: auch im übrigen dasjenige, was
„die Stände wegen der Nuntiorum Absolu-
„tionen a juramentis, und daß dergleichen
„Relaxationes in den Gerichten, sie gesche-
„hen dann von dem ordentlichen Richter, ad
„effectum agendi nicht zu attendiren seyn
„sollen, hierbey erinnert, beobachten" (43).
So tödlich der Streich war, der durch diese
Ver-

(43) J. R. A. §. 164. in der neuesten Samml. der R. A. Th. III. S. 669. B.

Verordnung der weltlichen Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nunzien zugefügt wurde, so suchten dennoch dieselbe einigen Vorteil daraus zu ziehen, indem sie wenigstens die Anerkenntnis ihrer Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen daraus zu folgern bemühet waren. Denn da diese Verordnung, so schliesen dieselbe, die weltliche Streithändel von der Erkenntnis der Nunzien ausgeschlossen wissen will: so ist es ja offenbar, daß sie gedachte Gerichtsbarkeit blos auf die geistliche Streithändel eingeschränket habe. Allein wenn wir die Geschichte der Gesetzgebung zu Hilfe nemen, so verlieret dieser Grund seinen völligen Wert. Denn 1stens war es dem Kammergericht, als welches durch sein im J. 1643 übergebenes Gutachten der einzige Veranlasser der aus dem J. R. A. angefürten Stelle war, einzig und allein um Verteidigung seiner eigenen Gerichtsbarkeit zu thun; von den Eingriffen der Nunzien in die Gerechtsamme der Erz- und Bischöfe, und ihrer anmaslichen geistlichen Gerichtsbarkeit that es daher keine Erwänung, sondern überlies dieses denjenigen, welchen die Verwaltung der geistlichen Ge-

richtsbarkeit anvertrauet ist. Da nun das Gutachten des Kammergerichtes fast wörtlich in das Reichsdeputationsgutachten vom Jare 1644 und nachher im Jare 1653 in das allgemeine Reichsgutachten aufgenommen wurde, aus diesem aber in den 164ten §. des jüngsten R. A. übergieng, so können wir hier in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit der Nunzien zwar keine Verfügung erwarten, wir dürfen aber eben so wenig schliesen, daß man in gedachter Stelle etwas habe bestättigen wollen, wovon bei den Reichstagsberatschlagungen gar keine Rede war. Hätten damals die Bischöfe Deutschlandes mit eben dem patriotischen Eifer ihre Gerichtsbarkeit verteidiget, durch welchen sich das Kammergericht so rümlich auszeichnete, so würde ihren Beschwerden schon damals in eben der Maas Abhilfe geleistet worden sein (44). 2tens: Will man diese Stelle des J. R. A. hauptsächlich dazu anwenden, um die geistliche Gerichtsbarkeit des Kölnischen Nunzius daraus zu begründen; nun

(44) Gründl. Entwickl. der Dispens- und Nunziatur-Sreitigkeiten. 1788. 4. §. 44. Seite 377.

nun aber war diesem bereits im Jare 1642, mithin 12 Jare vor errichtetem Reichsabschied, auf Ansuchen des Kurfürsten Maximilian Henrichs von Urban VIII. all derjenige Anteil an dem geistlichen Regiment benommen worden, auf den er vermög der W. K. des besagten Kurfürsten einigen Anspruch hätte machen können, es wäre daher unnötig gewesen, demselben durch den Reichsabschied eine Gerichtsbarkeit zu benemen, auf die er damals gar keine Ansprüche mehr machte. 3tens: War für die geistliche Gerichtsbarkeit schon in den Konkordaten hinlänglich gesorget, und da diese in jeder Walkapitulation aufs neue bestättiget werden (45), so schien auch in diesem Betracht eine fernere Verfügung des Reichsabschiedes nicht erfoderlich zu sein. Endlich waren ja 4tens die Nunziatur- und Metropolitangerichte ebenfals in dem Besitzstand der weltlichen Gerichtsbarkeit. Täglich giengen von den welt-

(45) W. K. Karl V. art. XVI. Ferdinand I. art. XV. Rudolph II. art. XV. Math. art. XVII. Ferdin. II. art. XV. Ferdin. III. art. XVIII. Ferdin. IV. art. XVI. Leopold. art. XIX.

lichen Urteilssprüchen der Offizialen von Lüttich und Münster Appellationen an den erzbischöflichen Offizial von Köln, und von diesem an die Nunziaturgerichte, und dennoch nam der J. R. A. auf diesen Reichsverfassungswidrigen Besitzstand gar keine Rücksicht: warum sollte man also dermalen ein Bedenken tragen, der geistlichen Gerichtsbarkeit der Nunzien, ihres vorgeblichen nicht erweisbaren Besitzstandes ungeachtet, ein Ende zu machen, und die Bischöfe Deutschlandes in ihre ursprüngliche von Kristo herrürende, durch Verträge gesicherte und in unseren Reichsgesetzen anerkannte Gerechtsamme wieder einzusetzen.

§. 13.

Eine änliche Bewandnis hat es mit dem art. XIV. §. 4. und 5. der kaiserlichen W. K. „Gleichergestalt,“ so heist es allda: „Wollen „wir, wenn es sich etwan begäbe, daß die „Causæ civiles von ihrem ordentlichen „Gericht im h. Reich ab und auser dasselbe „ad Nuntios apostolicos, und wol gar

„ad

„ad Curiam Romanam gezogen würden,
„solches abschaffen, vernichten, und ernstlich
„verbieten, auch dem kaiserl. Fiscalen sowol
„an dem Reichshofrat, als K. G. anbefelen,
„wider diejenige, sowol Parteien als Advoka-
„ten, Prokuratoren und Notarien, die sich
„hinfüro dergleichen anmasen, und darin
„einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit
„behöriger Anklage von Amtswegen zu verfa-
„ren, damit die Uebertretere demnechst gebü-
„rend angesehen, und bestraft werden mögten.
„Und weilen vorberürten Civilsachen wil-
„len zwischen denen kaiserlichen und des
„Reichs höchsten Gerichten, sodann de-
„nen apostolischen Nunziaturen merma-
„lige Streit und Irrungen entstanden,
„indem so ein als anderen Orts die ab deren
„Offizialen Urteil beschehene Appellationes
„angenommen, Processus erkannt, selbige
„auch durch allerhand scharfe Mandata zu
„gröster Irr- und Beschwerung deren Parteien
„zu behaupten gesuchet worden, womit die-
„sem vorkommen, und aller Jurisdiktions-
„Conflickt mögte verhütet werden; so wollen

„wir daran sein, daß die Causæ sæculares „ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, „und die darunter vorkommende zweifelhafte „Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stul „vornemende Handlung und Vergleich erledi„get, sofort der geist- und weltlichen Obrig„keit einer jeden ihr Recht und Judikatur un„gestört gelassen werden möge" (46). Diesen Artikel der Walkapitulation veranlassten die geistliche Kurfürsten des Reichs, welche, wie Puffendorf diesen Vorgang erzälet (47), damals starke Klagen gegen den Pabst und dessen Kurie fürten, als welche nicht nur in geistlichen, sondern auch weltlichen Sachen, ganz gegen die Reichsverfassung und Gesetze sich Rechte anmaseten, die nur ihnen zuständig wären. Weswegen sie verlangten, daß man in einem eigenen Artickel der Walkapitulation dergleichen Eingriffe verwerfen, und sie gegen die-

selbe

(46) Walkapitulat. art. XIV. §. 4. 5. Auf diese Stelle beriefen sich auch Ihre Päbstl. Heiligkeit Pius VI. in seinem an den abgelebten Bischof von Freisingen erlassenen Schreiben. p. XII. XIII XIV.

(47) De rebus gestis Frider. Wilh. Elect. Brandeb. L. IV. N. 40. p. 235. A.

selbe schützen mögte. Schon aus dieser Erzälung ergiebt es sich, daß man damals keineswegs die Absicht gehabt habe, den Nunzien einige Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen einzuraumen; vielmer war der Antrag der Kurfürsten allgemein, und gegen alle und jede Anmasungen der römischen Kurie gerichtet. Indessen da die A. C. Verwandte nur ungern von der geistlichen Gerichtsbarkeit sprechen hörten, als welche in dem W. F. gegen sie suspendiret worden war, so geschah auch diesesmal von derselben keine Erwänung, und es wurden blos die Rekursen, welche in weltlichen Sachen an die Nunzien oder an die Kurie genommen wurden, in dem XIV. Artickel gedachter W. K. verboten. Die geistliche Kurfürsten konnten sich hiemit um so eher befriedigen, da fürs erste damal gar keine Nunziatur mit Gerichtsbarkeit in Köln existirte, folglich derselben nichts von allem dem, was in der W. K. festgesetzet wurde, zu gut kommen konnte, und zweitens für ihre geistliche Gerichtsbarkeit ohnehin schon in einer andern Stelle der W. K. hinlänglich gesorget war. Ich meine in dem ersten und

zwei=

zweiten §. desselben Artickels, in welchen unsere Kaiser und Könige jedesmal geloben, daß sie die Erz- und Bischöfe bei ihren durch die Concordata Principum und aufgerichtete Verträge bestättigten Rechten verteidigen wollten; nun sind aber die ständige und mit Gerichtsbarkeit versehene Nunzien diesen Konkordaten offenbar zuwider, als welche alle geistliche Sachen blos durch Deutsche von den Ordinarien allein gewälte Nazionalrichter beendiget wissen wollen: Der Kaiser ist also durch den den Konkordaten zugesagten Schutz ohnehin schon verbunden, die geistliche Gerichtsbarkeit unserer Erz- und Bischöfe gegen die Eingriffe der Nunzien zu verteidigen. Es würde 3tens nicht einmal in der Gewalt der Kurfürsten gestanden sein, den Nunzien einige Gerechtsamme wider die Konkordaten einzuräumen, indem keinem Grundgesetze unseres Reiches anders als mit Einwilligung sämmtlicher 3 Reichskollegien derogiret werden kann. 4tens: Scheint es überhaupt von seiten der kapitulirenden Kurfürsten vorzüglich auf die Gränzscheidung zwischen der geistlichen

und

und weltlichen Gerichtsbarkeit abgesehen gewesen zu sein, indem nicht nur die Nunzien, sondern auch die römische Kurie selbsten sich manchen Eingriff in die weltliche Gerichtsbarkeit der Reichsstände erlaubet hatten, dahingegen es ziemlich überflüsig gewesen wäre, die Gränzlinie zwischen den Gerechtsammen des Pabstes und der Erz- und Bischöfe zu ziehen, als welche schon längstens das Konzilium von Basel berichtiget, und die Nazion durch feierliche mit dem römischen Stule eingegangene Verträge festgesetzet hatte.

§. 14.

Mittlerweile war auch in mereren Erz- und Hochstiftern Deutschlands die Tridentinische Verordnung wegen Ernennung der konkordatenmäsigen Sinodalrichter in Erfüllung übergegangen. Im Jare 1618 wurden auf der Diözesansinode zu Lüttich (48) in den Jaren 1625 und 1628 zu Osnabruck (49), in dem J. 1652

(48) Syn. Leod. de A. 1618. Tit. V. ap. HARZHEIM T. IX. Conc. G. p. 293.

(49) Syn. Osn. de A. 1625. C. XXXV. & Syn. Osn. maj. de A. 1628. P. II. C. XVIII. ap. HARZH. l. c. p. 359. 425. & 475.

1652 zu Hildesheim (50), und in dem J. 1662 auf einer im Erzstift Köln gehaltenen Diözesansinode (51) dergleichen Richter ernannt, und ihnen das Recht, alle geistliche Streitsachen in letzter Instanz mit Ausschluss der päbstlichen Nunzien zu entscheiden, übertragen. Wer sollte nun nicht glauben, nach so ernsthaften und weisen Verfügungen hätten die Beschwerden gegen die römische Nunzien ein Ende genommen. Aber der immer tätige Geist derselben gewann neue Kräfte bei jedem Widerstand. Mit einer bewunderswürdigen Künheit setzten dieselbe ihre Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit immer fort, und brachten es dahin, daß die Sinoden, welche man von jeher als die stärkste Vormauer gegen den Anwachs der päbstlichen Macht betrachtete, und mit ihnen die Ernennung der gesetzmäsigen Sinodalrichter unterblieb, folglich die geistliche Gerichtsbarkeit in letzter Instanz wie-

(50) Syn. Hildes. de A. 1652. ap. Harzh. l. c. p. 801.

(51) Syn. Diœc. Colon. de A. 1662. Sess. II in Directorio Syn. ap. Harzh. l. c. p. 917.

wieder in ihre Hände zurückfiel. Nicht zufrieden mit dieser weitläufigen Gerichtsbarkeit, suchten sie aufs neue die weltliche Streithändel vor ihre Gerichte zu ziehen. Alle Rechtssachen, welche den Ehestand, das Schulwesen, Zinsenfoderung, ehelige Geburt, Einkünften der Geistlichen oder Testamente betrafen, oder bei welchen ein Eid abgelegt werden muste, zogen sie wegen ihrer Verbindung mit der Religion vor ihre Gerichte, und befestigten ihre Jurisdiktion durch Zensuren und Bannflüche (52). Dieses Mittel, welches ursprünglich eingefüret ward, um die Heiligkeit der Kirche zu erhalten, und verdorbene Menschen, deren gottlose Leren oder schandvolles Leben sich mit der Reinigkeit unserer Religion nicht vertragen konnte, aus der Gemeinde der Glaubigen auszustosen (53), machten sie sich kein Gewissen, bei der geringsten Gelegenheit, und oft

(52) Beispiele findet man in der Europ. Staatsk. IV. Th. S. 697. bei PFEFFINGER in Vitr. ill. T. III. p. 443. in Elect. jur. publ. T. VII. p. 496. und in der mermals angef. pragmat. Erläut. des J. R. A. §. 12.

(53) Erster Br. Paul. an die Korinth. K. V.

oft blos zur Erhaltung ihrer ehrgeizigen Absichten und Rechtfertigung gesetzloser Eingriffe anzuwenden, und benamen ihm dadurch alle seine ursprüngliche Stärke und Nutzbarkeit. Dieses Betragen der Nunzien bewog daher den Kaiser Leopold im Jare 1677 ein eigenes Schreiben gegen die Usurpationen des Kölnischen Nunzius an den Erzbischof Maximilian Henrich zu erlassen, in welchem er den von dem Nunzius ergangene Exkommunikation ein abscheuliches Beispiel, eine unerhörte Neuerung, und ein, gedachtem Kurfürsten als Bischof und geborenem Legaten, äuserst nachteiliges Attentat nannte, alle von dem Nunzius getroffene Verfügungen für null und nichtig erklärte, und den Kurfürsten dergleichen Eingriffen inskünftige sorgfältigst zuvorzukommen, ernstlichst ermante (54). Dieses alles schröckte den unternemenden Legaten noch nicht ab. Vielmer that er in einer anderen blos weltlichen Sache den Kurkölnischen Hofrat in dem Jare 1680 in den Bann, und lies die römi-

(54) Faber Europ. Staatsk. IV. Th. S. 697.

römische Exkommunikationsbulle allenthalben und öffentlich bekannt machen. Diesem frevelhaften Unternemen zu begegnen, verordnete das Kammergericht unter dem X. Julius desselben Jares, daß man den Impetranten gedachter Bulle als einen Verletzer der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und als einen Störer der öffentlichen Ruhe, wo er sich immer betretten liese, in Arrest nemen, dessen Güter und Einkünfte aber in solang in Zuschlag legen sollte, bis er die erhaltene Exkommunikation ipso facto widerrufen, dem römischen Prozeß renunciiret, und, daß er darin ferner nicht mehr verfaren wollte, hinlänglich kaviret, auch der päbstliche Commissarius sein an sich selbst nichtiges Reichs-konstitutionswidriges, verächtliches Fulmen widerrufen und aufgehoben haben würde. Falls aber derselbe oder andere Emissarien des römischen Hofes die Künheit haben würden, weiter zu verfaren, oder das Bannurteil anschlagen zu lassen, so soll dasselbe abgerissen und kassiret, der Thäter aber beim Kopf genommen, und dessen Hab und Güter eingezogen

werden, damit dem Fisco die verwirkte Strafe daraus entrichtet werden könnte, und jeder hinfüro dergleichen zu wagen, einen Scheu, die Römer aber solche unbefugte Handlungen vorzunemen, mereres Bedenken tragen mögten (55). Nach allen diesen vergeblichen Warnungen sah Leopold endlich ein, daß alle Hofnung, durch Gelindigkeit etwas zu gewinnen, vergebens sei, und daß ein Institut, dessen ganze Grundverfassung so felerhaft, und der hierarchischen Ordnung so sehr zuwider ist, keiner Verbässerung mehr fähig sei. Er schrieb daher im Jare 1690 an Innozenz XI. „der **Pabst habe kein Recht Legaten, besonders mit Gerichtbarkeit den Nazionen aufzudringen.** Andere Kronen und kleinere Fürsten behaupteten ihr Recht wider solche Nunzien: wie vielmer sei Er also befugt, sich dem Verfaren des Pabstes zu widersetzen. **Würde aber der Pabst von seinem gefassten Entschluss nicht abgehen: so sei er genötiget, seine Verbindung mit dem** römi-

(55) Pragm. Erläut. des J. R. A. l. c. §. 12.

römischen Hofe zu brechen (56). Der Pabst, als er die Entschlossenheit des Kaisers warnam, gab damal nach, und sammelte neue Kräfte zu künftigen Anfällen.

§. 15.

Als in eben diesem Jare Leopold die römische Königswal des jungen Erzherzogs Joseph zu Stande zu bringen suchte, wurden die Klagen gegen die usurpirte Gewalt der Nunzien aufs neue rege. Der Kurfürst von Köln, dessen Lande der eigentliche Schauplatz aller derjenigen Auftritte gewesen waren, welche die Nunziatur in Köln verursachet hatte, beschwerte sich sehr: „daß gegen die Concor„data Principum und aufgerichtete Verträge „zwischen dem Stul zu Rom und der Deutsch„en Nazion — in viele Weg, (inmassen dann „darob genugsamme und zwar frische Exempla „vorhanden wären) gehandelt würde". Konnte aber damals nichts anders erhalten, als das

(56) Armin. Seld über das päbstl. Gesandsch. Recht. §. 28. S. 38. und unter den Beil. Lit. B. S. 11.

Versprechen, daß man die Beschwerden wider den päbstlichen Stul, wegen der in den Jurisdiktionen sich befindenden Missbräuche zusammen tragen, und Sr. Heiligkeit, zu deren Abstellung, von Reichswegen repräsentiren wollte (57). Diese Vorstellung hatte bei dem päbstlichen Stul diejenige Wirkung, die schon so viele vor ihr gemachte Bitten, Beschwerden und Vorstellungen hatten. Man lachte in Rom über die duldende Nachgiebigkeit der Deutschen, und sezte die Eingriffe um desto mutiger fort. Dieses veranlasste endlich im J. 1699 den Kurfürsten Franz Lothar von Mainz, bei Gelegenheit einer Exkommunikation des Domkapitels zu Worms neuerdings in den Pabst zu dringen, daß die lezte Instanz in allen geistlichen Sachen im Lande selbst sein, und kein Handel mehr an die Nunzien gebracht werden sollte. „Wer im„mer der Sachen kündig ist," so schrieb er an Innozenz XIV. „wünschet aus Unwillen und „Aergernis nichts senlicher, als daß endlich

„ein-

(57 Moser ad. Cap. Cæs. Caroli VII. p. 430. & 33.

„einmal dasjenige, was der römische König „eidlich versprochen hat (58), in Erfüllung ge„bracht werden mögte, und alle geistliche Sach„en, nach dem Beispiel Frankreichs, der Re„publiken Venedig und Genua, und anderer „Staaten, nur von Gelerten, und unse„rer vaterländischen Rechte kündigen „Männern in Deutschland selbst behan„delt und ausgemacht würden" (59). Auch der Kurfürst Johann Hugo von Trier fürte dieselbige Sprache bei dem Pabst, und verlangte, daß hinfüro in letzter Instanz, so wie es vorhin allezeit gebräuchlich gewesen wäre, Appellationskommissarien in dem Erzstift selbsten benennet, keineswegs aber die an den Pabst devolvirte Sachen bei der Nunziatur zu Köln, oder den daselbst benennten Commissariis entschieden werden sollten (60). Mit den patriotischen Gesinnungen dieser erhabenen Fürsten stimmten auch unsere Deutsche Domkapitel überein,

(58) Walkap. Art. XIV. §. 1.

(59) Fabers Staatsk. V. Th. S. 110.

(60) Moser alt. Staatsr. VIII. Th. S. 426.

und jenes von Köln machte es dem zeitlichen Erzbischof in seiner Walkapitulation zum Gesetz: „daß er die zerfallene geistliche Gerichtsbarkeit nach Vorschrift der Rechte „und den Verordnungen seiner Vorfarer, so „weit es an ihm gelegen wäre, wieder herstel„len, und was allenfals zum Nachteil dersel„ben entweder durch Eingriffe der weltlichen „Macht oder auf sonst irgend eine Weise „unternommen worden wäre, aus allen Kräf„ten, widerrufen und vernichtigen wollte" (61). So verbässerte dieses erhabene Kapitel dasjenige, was seine Vorfarer unter Ferdinand und Maximilian Henrich versehen hatten, und bewiesen dadurch jene hundertmal in der Geschichte bewärte Warheit, daß jeder Missbrauch dort am ersten und mutigsten bekämpfet werde, wo er zuerst entstanden und im Gang gekommen ist.

§. 16.

(61) Materialien zur geistl. und weltl. Statistick des Niederrhein. Westph. Kraises. 1. Jarg. IV. St. N. 1. S. 276.

§. 16.

Nie war aber die Deutsche Kirche dem Augenblick ihrer Befreiung näher, als in dem Jare 1714, in welchem Karl VI. dem Stellvertretter des abwesenden Nunzius die gemessensten Befele erteilte, sich innerhalb 8 Tagen von Köln, und vor Verlauf von 4 Wochen aus dem Reiche hinwegzubegeben (62). Aber nie schwebte auch Hildebrands Geist sichtbarer über der römischen Kurie, als in eben dieser für dieselbe so gefärlichen Lage. Ihre Sprache ward sanft und mild, sie schien zum Nachgeben gestimmt, erbot sich zur Abhilfe der Beschwerden, und fürte nichts destoweniger ihre Plane mit anhaltender Standhaftigkeit und zwar um so sicherer fort, da sie dieselbe durch anscheinende Sanftmut und Nachgiebigkeit vor den Augen der Welt zu verbergen wuste. Kaum waren daher 20 Jare verflossen, als sich Karl VI. im Jare 1736 aufs neue bemüsiget fand, den Pabst aufs nachdrücklichste zu ersuchen, seinen Nunzius von Köln abzuberufen,

(62) Electa jur. publ. T. VII. p. 469.

und dessen Nachfolger zu einem ruhigeren und friedsammeren Betragen anzuweisen. Denn wenn dieser seinen Vorfarern nacharten würde, so sei Er (der Kaiser) fest entschlossen, fernerhin keine solche Nunzien, welche dem Deutschen Klerus abhold und lästig, und anbei Störer des Friedens und der öffentlichen Ruhe wären, in Köln mehr zu dulden (63). Klemens XII, der damal auf dem römischen Stule sas, war von Natur aus zum Frieden geneigt, und zwar fähig das Sistem seiner Vorfarer fortzufüren, so lang kein ausserordentlicher Zufall besondere Fähigkeiten erfoderte, aber er hatte weder den Mut noch die feine Politick, die in so gefärlichen Umständen erfoderlich war. Er gab daher diesesmal nach, rief seinen Nunzius zurück, und versprach den Beschwerden der Nazion abzuhelfen. Auf ihn folgte Benedikt XIV. einer der grösten Päbste Roms. Kaum war er zu der ersten Würde in der Kirche erhoben, als er eine Verordnung ergehen lies, in welcher er nicht nur den Nutzen und die Vortreflichkeit des Dekretes de Cau-

(63) Armin. Seld l. c. Beil. F. p. VII.

Causis & appellationibus und der sich darauf beziehenden Tridentinischen Verordnung anerkannte, sondern auch die Erz- und Bischöfe zur Vollziehung derselben ermunterte. Weil aber in mereren Diözesen seit langer Zeit her keine Sinode mehr gehalten worden, folglich auch die Ernennung der Sinodalrichter unterblieben wäre, so ermante er die Bischöfe, für die Wiederherstellung der Konzilien Sorge zu tragen, und so lange sie nicht zu Stande gekommen sein würden, einsweilen diese Sinodalrichter selbsten und mit Rat ihrer Domkapitel zu ernennen, die abgehende auf eben diese Weise zu ersetzen, und die Namen der ernannten unverzüglich in Rom bekannt zu machen, damit die an den Pabst durch die Appellation devolvirte Rechtssachen niemand anders als ihnen zur Entscheidung übertragen würden (64). Hätte Benedikt diese Verordnung zum Vollzug gebracht, so würde sein Name unvergesslich unter den Deutschen, und

(64) Bulla Bened. XIV. de 26 Aug. 1741. quæ incip. Quamvis Paternæ. In Conc. N. G. int. T. I. p. 349.

unsterblich würde sein Rum sein. Aber aus seinem übrigen Betragen sollte man beinah schliesen, daß es ihm mit Ernennung dieser Sinodalrichter nicht ganz Ernst gewesen sei. Wenigstens lies sich so etwas aus jener Hitze und Tätigkeit schliesen, mit welcher er auf dem kurz darauf erfolgten Walkonvent auf die Hinweglassung desjenigen Artickels der Walkapitulation drang, in welchem der Kaiser zur Aufrechthaltung der Konkordaten verbunden wird, und welchen die Deutsche Kirche jederzeit als den heiligsten Schutzbrief ihrer Freiheiten angesehen hat (65).

§. 17.

Indessen riet man dem Nunzius, bei dem Walkonvent nicht länger auf dieser Forderung zu bestehen, indem man gegenwärtig mehr Ursache habe, als je, auf die genaue Beobachtung der so oft von dem päbstlichen Hofe verlezten Konkordaten zu dringen; und wirklich trug auch der Kurfürst von Trier darauf

(65) Gesch. des Interregni nach Absterb. Karl VI. Th. IV. Abschn. VI. S. 454.

auf an, daß man gedachtem XIV. Art. der W. K. noch folgenden Zusatz anhängen sollte: „Und weilen auch die Deutsche Nazion vor „verschiedenen anderen darin sich sonderbar „beschwert findet, daß in geistlichen Sach„en die Appellationes auser dem Deutsch„en Reich gezogen werden; als sollen und „wollen Wir (römischer Kaiser) alle hierzu er„denkliche Mittel anwenden, um es dahin zu „vermögen, womit hinfüro die Prozesse, so „in geistlichen Sachen von den erzbi„schöflichen Consistoriis und Offiziala„ten in Deutschland an den Stul zu „Rom oder desselben Nunziaturen per „viam Appellationis erwachsen, all und „jedesmal durch einen oder merere von „dem Pabst oder dero Nuntiis (66) in „Partibus zu ernennende Commissarios „binnen den Gränzen der Archidiözes, „worin die Sache gehöret, und niemals „auser=

(66) Versteht sich jedoch nur in solang, bis die Sinoden wieder hergestellet, oder die in der angefürten Bulle Benedikt XIV. erteilte Masregeln in Erfüllung gebracht sein würden.

„auserhalb selbigen schlieslichen abgeur„teilt werden" (67). Wirklich wurde auch vermittels des Reichs-Directorii mit dem anwesenden päbstlichen Minister darüber gesprochen, allein man begnügte sich damals mit dem schon hundertmal geschehenen, aber nie erfüllten Versprechen, „allen etwa noch übrig sein„könnenden Beschwerden der Deutschen Na„zion abzuhelfen, und diesfals allen verbind„lichen Vorschub zu thun" (68). Im Jare 1764 wurde bei Gelegenheit eines konkordatenwidrigen Rekurses (69) diese nämliche Kurtrierische Erinnerung von Kurpfalz wiederholet (70), und folgendes merkwürdige Kollegialschreiben an Ihre Kaiserl. Maj. erlassen:

„Ew. Kais. Maj. Reichsväter- und oberhauptlicher Schutz erstrecket sich im römischen Reich so über geist- als weltliche Angelegenheiten,

(67) Ebendas. S. 456.

(68) Moser im alten Staatsr. VIII. Th. S. 427. u. f.

(69) Kramers Nebenstunden P. XLIII. Dec. IV. S. 68. und 81—125. und P. XLVIII. Dec. I. S. 19—40.

(70) Moser von der Deutsch. Rel. Verf. III. Buch, III. Kap. S. 742.

ten, und dessen Ertheilung wird in Fällen notwendig, welche die gemeine Sache Deutscher Nation betreffen, und wo es auf Handhabung und Schirmung errichteter Verträge, Bündnissen und Gesetze ankömmt".

„Die Beschwerden, welche schon mehr als von einem Jahrhundert her von der Deutschen Kirche gegen die Beeinträchtigungen ihrer Freiheit sind gefürt worden, haben sich durch gehäufte Klagen von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß selbe jemals zu einer vollkommenen Abhilfe gelanget sind".

„Wie hohe Noth es jedoch seie, diese sich noch immer mehr ausbreitende Eingriffe abzuschaffen, und dergleichen fernerhin nicht zu belassen, zeigen die Folgen, so daraus für den inneren Ruhestand, für die Erhaltung der Deutschen geistlichen Gerichtsbarkeit, und für das Ansehen der Religion selbsten entstehen müsen."

„Wir sind weit entfernet, die ächte und persönliche höchste päbstliche Gesinnung in ei-

nigen

nigen Zweifel zu ziehen; Wir setzen vielmehr in dieselbe das Zutrauen, welches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich ist."

„Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römischen Hofs, und auf denen von dasigen Tribunalien unternommenen Störungen der geistlichen Gerichts- und Prozessordnungen."

„Ew. Kais. Maj. wollen wir mit Anführung der wirklich vorhandenen besonderen Klagen nicht behelligen, sondern erbitten uns nur die Erlaubniss, daß der hierunter betroffene Theil sich jedesmalen zu Allerhöchstdero gerechtesten Thron wenden, und besonders auf dieses alleruntertänigste Gesammtschreiben beziehen dürfe".

„Ew. Kais. Maj. Reichsväterliche Aufmerksamkeit leget Allerhöchstdenenselben ohnehin die Gesetze stets vor Augen, und der XIV. Kapitulations-Artickel schliesset selbige in so weit sämtlich ein, als darin bei der Deutschen

Kirche

Kirche hergebrachten Gerichtsverfassung, von denen ungebührlichen nach Rom gezogenen Appellationen, und Evocationen (71), von denen daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen, und überhaupt von der zur Entscheidung strittiger Parthey-sachen bestimmter Gerichts-Ordnung und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist".

„Es ist solchemnach lediglich eine Wirkung unsers allerunterthänigsten und zuverlässigsten Vertrauens, wann wir deren unbeschränkte Erfüllung, und von Allerhöchstdero Thron-Vorfahrern so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung Ew. Kais. Maj. allerhöchsten Sorge auf das angelegentlichste empfehlen, zugleich aber auch auf die Erwürkung der schon auf dem R. T. zu Augsburg im J. 1530 versprochenen Handlung, und des sich hierauf weiters gründenden, aber bis nun zu unterblie-

(71) Kurpfalz erinnert hiebei, daß die Appellationes ad Nuntios apostolicos ebenfals unter die Evocationes auserhalb des Reichs zu zälen seien. Moser von der Deutsch. Rel. Verfass. III. Buch, III. Kap. S. 742.

bliebenen Reichs-Gutachten de Anno 1719 antragen".

„Die Wir Uns zu Kaiſ. Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen, und mit tiefſtem Reſpect verbleiben:" Frankfurt d. 19. März 1764 (72).

Dieſes patriotiſche Schreiben des Kurfürſtl. Kollegiums wirkte zwar ſo viel in Rom, daß die bekannte Styrumiſche Streitſache den IV. Sept. 1764 an das Metropolitangericht zu Mainz zurückgeſchickt wurde, und Klemens XIII. das Anſehen unſerer Konkordaten in einem an den Kurfürſten von der Pfalz den XXVI. Sept. deſſelben Jares erlaſſenen Breve anerkannte (73): aber es lies ſich gar wol vorausſehen, daß dieſe Nachgiebigkeit blos das Werk der römiſchen Politick ſei, und daß die Päbſte nie von einem Siſtem, das ihrer Macht und

(72) Kramers Nebenſt. Th. XLVIII. S. 108.

(73) Breve Clem. XIII. ad Ser. D. Elect. Pal. de A. 1764. quo conteſtatur, mentem Smæ Sedis eſſe, ut Concordatorum articulus, qui de appellat. agit, rite ſervetur. In Conc. N. G. int. T. I. p. 270.

und ihrem Ansehen so günstig war, abweichen, oder diejenige Quellen verstopfen würden, aus welchen zeither der gröste Reichtum in die päbstliche Kammer geflossen ist. Kaum war daher der Sturm vorüber, so fiengen sie wieder an, eben diejenige ausgedänte und unbedingte Gerichtsbarkeit zu behaupten, auf welche Klemens durch Anerkennung der Konkordaten Verzicht geleistet zu haben schien. Endlich sahen unsere Deutsche Erz- und Bischöfe ein, wie unnütz es sei, die Abschaffung aller zeither bestrittenen Missbräuche und die Verbässerung der Mängel fernerhin von der römischen Kurie selbst zu erwarten, als welche kleine Feler heilte, grösere aber übersahe oder ärger machte. Aus Furcht, die Grundfesten der päbstlichen Macht zu erschüttern, greift sie alle Feler mit einer sehr sanften Hand an, und ist eher entschlossen, offenbare Missbräuche zu rechtfertigen, als auch nur den geringsten Punkt, worauf sie einmal Ansprüche gemacht hat, aufzugeben; indem alle Teile ihres Gebäudes in einer solchen Verbindung unter sich stehen, daß die Niederreissung des einen den Grund vieler

anderen wankend machen könnte. Sie ist heut zu Tage noch eben dieselbe, die sie in den Tagen Gregors VII. war, und würde, wenn sich wieder eben dieselbe Umstände ereignen würden, die damals den Fortgang ihres Sistems so sehr erleichterten, eben so handeln, wie damals. Dieses sich seit Jarhunderten immer gleiche Verfaren der römischen Kurie scheinet endlich das schon im Jare 1426 in den Mainzer Avisamenten geäuserte Verlangen, den Weg der Selbstverteidigung oder der Notwer einzuschlagen, unter den Kirchenvorstehern unserer Nazion aufs neue rege gemacht zu haben.

§. 18.

Im Jare 1769 versammelten sich daher die drei geistliche Kurfürsten des Reiches durch ihre Abgeordnete in Koblenz, trugen die Beschwerden der Deutschen Nazion wider den römischen Hof aufs neue zusammen, und legten dieselbe Ihrer Kais. Maj. samt der Bitte vor: die Deutsche Kirche wieder in ihre ursprüngliche Freiheit zu versetzen. Unter XXX. Be-

schwerden, die sie K. M. überreichet haben, sind vorzüglich zwei gegen die Missbräuche der römischen Gerichtsbarkeit gerichtet.

„Von den Zensuren oder anderen Kirchen„strafen" heisst es in dem XXVII Artikel, „welche von Rechtswegen oder von den Bischö„fen gefället worden, oder noch zu fällen sind, „sollen die Lossprechungen nicht aner„kennet werden, welche die Untergebe„nen geist- und weltlichen, so darinnen fällig „erkläret sind, zumalen die Percussores Cle„ricorum, mit Vorbeigehung ihrer Or„dinarien von den Legaten oder Nun„zien des apostolischen Stules erhalten „werden."

Dieser Artickel ist völlig gleichlautend mit dem, was schon in dem XXXI Canone apostolico, in dem LIII Illiberitanischen, in dem V Nizänischen, in dem VI Antiochenischen, in dem XIII Sardizensischen, und XVI Kanon des I Konziliums von Arles verordnet worden ist, und gründet sich also auf diejenige Verfassung, welche der ersten

Kirche eigen war, und vermög welcher keinem Bischof in der Welt, vielweniger aber dem Legaten eines abwesenden Bischofs die Macht eingeraumet wurde, die von einem anderen verfügte Zensuren für sich allein aufzuheben. Selbst die Schlüssel Petri kamen dabei nicht in Betrachtung.

In dem XXIX Artickel desselbigen Aufsatzes drücken sich die drei Herren Erzbischöfe ferner also aus:

„Weilen bei den Appellationen von den „Deutschen geistlichen Gerichtshöfen theils an „den römischen Gerichtshof, theils an die „Nuntiaturen verschiedene Missbräuche vor„gefunden werden, so solle unter dem Vorstand „Ihrer K. M. die Vorsorge beschehen, daß ge„mäs den Reichssatzungen 1) keine bürger oder „weltliche Sachen zu besagtem päbstlichen Ge„richtshof oder den Nunziaturen gebracht wer„den, wenn gleich sie zwischen Kirchen und „Geistlichen hiengen, oder die Kirchen und „Geistlichen die beklagten Teile wären.“ Dieses war bereits verordnet in dem J. R. A. §.

164

164. und in der W. K. Art. XIV. §. 3. und war mithin der Verfassung unseres Reiches völlig angemessen.

„2) Daß die gebührende Ordnung der ge„setzmäsigen Gerichtsinstanzen gehalten werde, „also, daß von den Bischöfen an die Metro„politanen, und von diesen an den römischen „Stul, jedoch dergestalt appelliret werde, daß

„3) der römische Stul allzeit verbunden „sei Judices in partibus, d. i. Richter in den „Landen der Parteien, und zwar auch solche, „die auch derenselben Landsgenossen sind, an„zustellen; verfölglich die Gerichtshöfe der „Nunziaturen in Deutschland aufhören kön„nen und sollen." (74) Auch dieses war bereits in dem Konkordat de Causis & Appellationibus, und in der Kirchenversammlung von Trient Sess. XXV. C. 10. de Ref. festgesetzet worden, und konnte mithin keinen Ein-

(74) Der Lateinische Aufsatz dieses in Deutsch und Latein abgefassten Vereins steht bei Joh. Fr. le Bret in seinem Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengesch. Th. 8. S. 18. und 19.

würfen von Seiten des römischen Hofes mehr ausgesetzet sein. Kais. Maj. sahen auch damals das Billige dieser Foderungen vollkommen ein, allein da die eingereichte Beschwerden nicht von einerlei Natur und Eigenschaft waren, so daß einige derselben ein Gegenstand der Reichstagsberatschlagungen hätten werden müssen, andere das notwendige Einverständnis der Erz- und Bischöfe unter sich voraussetzten, andere aber einzig zur oberstrichterlichen Erkenntnis des Reichsoberhauptes geeigenschaftet waren, so erteilten dieselbe den Erzbischöfen den vorläufigen Rat, ihre Beschwerden auseinanderzusetzen, damit einer jeden derselben die ihr angemessene Hilfe geleistet werden könnte.

§. 19.

Indessen schien noch nicht alles zu Ausfürung der woltätigen Plane reif zu sein, welche die drei Erzbischöfe unter dem mächtigen Schutz ihres Kaisers entworfen hatten. Ein ganzes Gebäude von Missbräuchen auf einmal umzustürzen, das sich auf verjärte Vorurteile grün-

det,

det, und in den Augen des gemeinen ununterrichteten Volkes einen Teil der Religion ausmacht, ist immer schwer, und wenn nicht die gehörige Vorsicht dabei gebraucht wird, öfters gefärlich. Es muste erst eine Veränderung in der Denkungsart des gröseren Haufens vor sich gehen, ehe man es wagen durfte, weitere Schritte vorwärts zu machen. Der küne Geist des Forschens, der durch das Verbot so vieler vortreflichen und geistreichen Werke gefesselt war, muste zuvor erst wieder erwecket, und die Vernunft in ihre ehemalige Rechte wieder eingesetzet werden. Diesen wichtigen Dienst leisteten der Menschheit vorzüglich diejenigen Schriftsteller, welche damals in Deutschland auftraten, und es sich zum Hauptendzweck machten, nützliche und verbannte Warheiten unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, herrschende Vorurteile zu bekämpfen, und den Geschmack an dem Studium der älteren Kirchenzucht wieder zu beleben. Dadurch wurde die blinde Ehrerbietung gegen ererbte Vorurteile vermindert, der Geist der Menschen zur Aufname der Warheit empfänglicher gemacht,

und auf die künftige Begebenheiten vorbereitet. Unter diesen Umständen legten Ihre jeztregierende Kurfürstliche Durchlaucht von Köln die lezte Hand an das Werk, und erliesen unter dem XI. März 1785 an Ihre päbstliche Heiligkeit ein Schreiben folgenden Innhalts: „Als ich die Regierung des Kölnischen Erzstiftes „übernam, fand ich eine Menge unentschiedener zu Rom rechtshängiger Prozesse, und viele „meiner Untertanen entschlossen, ihre Rechtsansprüche eher aufzugeben, als dieselbe mit „Aufopferung ihres noch übrigen wenigen Vermögens länger bei der römischen Kurie zu behaupten. Eine solche Justizpflege, deren „Mängel eher der weiten Entfernung der Parteien von ihrem Gerichtshofe als der Nachläsigkeit der Richter zugeschrieben werden müsen, erstickt notwendiger Weise die brüderliche liebe, giebt dem Reichen Mittel in die „Hände den Aermeren zu unterdrücken, und „verewiget die aus solchen Rechtshändeln entstehende Feindseligkeiten. Diesen nachteiligen Folgen vorzukommen, haben sowol ver-

„schie-

„schiedene Konzilien, als auch die von Deutsch„land mit dem heil. Stul eingegangene Ver„träge die Verfügung getroffen, daß die Bi„schöfe einige tüchtige und geschickte Männer „als Judices in partibus ernennen, und zu „Rom namhaft machen sollten, damit diesen „die Entscheidung aller Streitsachen von dem „römischen Hofe aufgetragen würde, und Be„nedikt XIV. hat diese Verordnung, als das „sicherste Mittel, die öffentliche Ruhe zu er„halten, und das Wol der Kirche zu beför„dern, den Bischöfen zur ungesäumten Be„folgung anempfolen. Um diesen heilsammen „Gesetzen nachzukommen, habe ich mich ent„schlossen, E. P. H. einige erfarene, recht„schaffene und der vaterländischen Gesetze kün„dige Männer mit Beirat meines Kapitels „vorzuschlagen, damit, wenn sie das Glück „haben werden, E. H. nicht zu missfallen, „nur ihnen künftighin die in letzter Instanz zu „entscheidende Rechtssachen kommittiret wür„den". Zu diesem Ende ernannten J. K. D. sieben, teils Domkapitularen, teils geistliche

Räte (75), teilten die getroffene Wal unter dem XXX. April desselben Jares ihrem Kapitel mit, und schlugen dieselbe, nach der den VI. Mai erhaltenen beirätigen Antwort des Hochwürdigen Domkapitels, Ihrer P. H. unter dem X. des nämlichen Monats mit der angehängten Bitte vor: denselben ein Mandatum generale ad singulas Causas zu erteilen, damit sie gemeinschaftlich, ungehindert, und ohne weitere besondere Vollmachten von Rom, über alle und jede Appellationen, so gegen die Aussprüche des Erzbischöflichen Of-

(75) Diese waren: Herr Klemens August von Merle, des hohen Domstiftes in Köln und der Archidiakonalstiftskirche zu Bonn Kapitular, Herr Gerhard Jos. von Herresdorf, Domkapitular und Dechand zu S. Severin in Köln, dann die geistlichen Räte: Herr Joh. Michael Dumont, Scholaster zu S. Aposteln und Stiftsherr zu S. Kunibert in Köln. Herr Balduin Maria Neesen, der Rechte Lizentiat und Kanonikus der Archidiakonal-Kirche in Bonn. Herr Johann Guido Schaaf, Stiftsherr der Archidiakonal-Kirche in Bonn. Herr Hermann Jos. Zaaren, Kanonikus zu S. Severin in Köln, und Herr Johann Math. Meyer, der Rechte Lizentiat und Kanonikus zu S. Andreas in Köln.

Offizials in geistlichen Sachen ergriffen würden, im Namen Ihrer P. H. erkennen könnten.

§. 20.

Nach einigen unwichtigen Einwendungen, an welchen es dem römischen Hofe nie mangelt, wenn es darauf ankömmt, ein ihm verdriesliches Unternemen zu verzögern, bestättigten zwar J. P. H. die vorgeschlagene Richter, schlugen aber das begerte Mandatum generale ad singulas causas ab, und behaupteten das Recht, nur bei jeder einzelnen vorkommenden Appellationssache einen oder den andern aus den vorgeschlagenen Richtern zu delegiren. Umsonst wendeten J. K. D. dagegen ein, daß das Schicksal ihrer Untertanen hiedurch nicht erleichtert, sondern erschweret würde, daß manchen die Fürung eines so kostspieligen Prozesses zu Grund richten würde, daß in Deutschland der ganze Rechtshandel entschieden sein könnte, ehe in Rom auch nur die Appellationsprozesse erkannt wären, und folglich die Justiz dem Armen und Hilflosen auf

eine unverantwortliche Weise verzögert würde, daß die Justizpflege sicherer den Händen eines ganzen Kollegiums, als einem einzelnen anvertrauet werden könnte, daß die Vorfrage, ob eine Appellation anzunehmen oder abzuschlagen sei, eine genaue Kenntniß unserer vaterländischen Gesetze und Herkommen erfodere, und folglich unmöglich von solchen Leuten entschieden werden könnte, welche in dem Kurialpraxis erzogen, und Fremdlinge in unseren Deutschen Rechten wären. Daß die Uebersetzung der Akten in die lateinische Sprache die Kösten vermehren, den Gang der Justiz verzögern, und durch übelgewälte Ausdrücke des Uebersetzers zu Unrichtigkeiten Anlaß geben würde; Umsonst stellte er demselben vor, daß es ihre beiderseitige Pflicht sei, eines jeden Menschen Schicksal sanfter und erträglicher zu machen, für die bässere Verwaltung der Gerechtigkeit Sorge zu tragen, und ihre Privatvorteile dem Heile des Ganzen aufzuopfern, und daß sich J. P. H. mer dabei beruhigen könnten, wenn sie die heilige Pflicht, Recht zu sprechen, einer ganzen Versammlung sol-

cher

cher Männer übertrügen, welche durch die einmütige Stimmen ihres Bischofs und eines ganzen Kapitels zu so wichtigen Stellen ausersehen worden sind, als wenn sie sich auf einen einzigen verliesen, welcher aller seiner persönlichen Vorzüge ungeachtet Mensch ist, felen kann, und durch seinen Feler unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte. Umsonst fürte er endlich an, daß ihm die Kirchenversammlung von Trient die Pflicht auflege, dafür zu sorgen, daß alle Rechtshändel, so geschwind als es immer geschehen könnte, beendiget würden (76); Der Pabst beharrte nicht nur fest auf seinem Entschluss, sondern schickte unter dem XXVII Juni desselben Jares einen eigenen Nunzius nach München, und wies ihm zu seinem Distrikt die Bairischen, Pfälzischen und Herzoglich Gülich und Bergischen Lande an.

§. 21.

Hätte dieser neu abgeschickte Nunzius nichts als ein nach dem Völkerrecht akreditirter,

(76) Cap. 10. Sess. XXV. de Ref.

ter, oder als ein zu besonderen Geschäften, bei welchen die Mitwirkung des Primats nötig ist, bestimmter Gesandte, oder als ein Werkzeug der Oberaufsicht sein sollen, so wären jede gegen ihn erhobene Beschwerden ungegründet gewesen, allein da derselbe mit Fakultäten auftrat, wodurch die ordentliche Hirtengewalt der Bischöfe geschmälert und beeinträchtiget ward (77), und welche kein Deutscher Erz- oder Bischof ohne gänzliche Zernichtung seiner von Gott erhaltenen Gewalt nachgeben konnte, so sahen sich Ihro Kurfürstl. Gnaden von Mainz und der Herr Erzbischof von Salzburg gemüsiget, sich aufs neue an J. K. M., als den Schirmvogt der Deutschen Kirche, mit der Bitte zu wenden: „Allerhöchstdieselbe „mögten sich bei dem römischen Hof wider die „Aufstellung eines neuen päbstlichen Nunzius „zu München, als fern nämlich derselbe „mehr als päbstlicher Gesandter am Kurpfälzischen Hofe sein sollte, mit allem

„Nach-

(77) Antwortschreiben Sr P. H. an den Herrn Erzbischof von Salzburg. In der Pragmat. Gesch. der zu München errichteten Nunziatur. In den Beil. lit. D. p. 5.

„Nachdruck und dergestalt allergnädigst ver„wenden, daß die Bestimmung des ersagten „Nunzius entweder ganz abgeändert, oder „doch auf die alleinige Eigenschaft eines „päbstlichen Gesandten am Kurpfälzi„schen Hofe ohne alle geistliche Fakultäten beschränkt würde" (78). Joseph II nam diese Bitte gnädig auf, und erklärte in einem öffentlichen unter dem XII. Oktob. 1785 erlassenen Zirkularschreiben: „Wie er nie gestat„ten würde, daß die Erz- und Bischöfe im „Reich in ihren von Gott und der Kirche ih„nen eingeräumt und zustehenden Diözesan„rechten gestöret würden, daß er also die päbst„liche Nunzien nur als päbstliche Abgesandten „zu politischen und jenen Gegenständen geeig„net erkenne, welche unmittelbar dem Pabste „als Oberhaupt der Kirche zustehen, ihnen aber „weder eine Jurisdiktionsausübung in geistli„chen Sachen, noch eine Judikatur gestatten „könne, weswegen auch solche eben so wenig „dem in Köln schon befindlichen, als dem zu „Wien

(78) Pragmat. Gesch. lit. G. S. 8. u. f.

„Wien stehenden, noch einem andern irgend-
„wo in die lande des Deutschen Reiches füro-
„hin kommenden päbstlichen Nunzius zukom-
„men, noch zugelassen werden sollten"; und
foderte die Herrn Erzbischöfe feierlich auf:
„alle ihre Metropolitan- und Diözesanrechte
„sowol für sich, als auch durch Verständigung
„ihrer Suffraganen, dann bestehenden exem-
„ten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu
„erhalten, und all dasjenige, was immer Ein-
„schreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes
„und dessen Nunzien wider solche Rechte und
„die gute Ordnung sein könnte, standhaft hind-
„anzuhalten, und des kaiserlichen höchsten
„Beistandes versichert zu bleiben" (79). Durch
dieses allerhöchste Schreiben, welches sich auf
das kaiserliche Schirm- und Schutzrecht, mit-
hin auf die Reichsgrundgesetze beziehet, aufge-
fodert, glaubten die mehr erwänte vier Erzbi-
schöfe Deutschlandes, daß es nötig sei, sich
enger zusammen zu schliesen, um mit verbun-
denen Kräften einen Nachteil abzuwenden,
welcher der Ihnen von Gott anvertrauten Ge-
walt

(79) Resultat des Emser Congresses. N. 1. p. 21.

walt unheilbare Wunden schlagen könnte, und vereinigten sich zu dem Ende duch ihre in dem August des Jares 1786 nach Ems abgeschickte Bevollmächtigte vorläufig über diejenigen Punkte, auf welche es bei Wiederherstellung der reineren Kirchenzucht und bei Abschaffung der schon Jarhunderte lang von der Deutschen Nazion gefürten Beschwerden vorzüglich ankömmt. Ich werde hier blos diejenige Punkten, welche gegen die Missbräuche der römischen Kurie gerichtet sind, und auf Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit abzielen, in der Kürze anfüren.

§. 22.

„Allen Diözesanen (so heist es in dem 1sten Art. lit. b.) „soll es verboten sein, den Rekurs mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren „geistlichen Oberhirten nach Rom zu nehmen, „indessen wird denselben nicht benommen, in „den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen, „sich der Berufungsmittel stufenweise nach der „hierarchischen Verfassung zu bedienen.“ (80)

(80) Resultat des Emser Congr. S. 28.

In diesem Artickel wird nichts anders gefodert, als was der reinen Lere der Kirche, der ältesten Verfassung derselben, und den Rechten des Pabstes völlig angemessen ist. Tief bis in das III Jarhundert waren alle fernere Berufungen von den Entscheidungen der Bischöfe an eine höhere Stelle völlig unbekannt. Als nachher die Sinodalverfassung ausgebildet ward, und eine dauerhafte Form und Bestimmung erhielt, fieng man an, sich auf den Sinoden nicht nur, wie es anfangs gewönlich war, über kirchliche Angelegenheiten, über Religions- und Sittenlere, über die Disziplin- und äusere Einrichtung des Gottesdienstes zu besprechen, sondern auch die Klagen, so wider die Urteilssprüche der Bischöfe eingeleget wurden, zu untersuchen, und ohne weitere Berufung zu entscheiden. Ein eigenes kirchliches Gesetz war indessen über diesen Gegenstand noch nicht vorhanden, und es blieb solang bei dem blosen Herkommen, bis es endlich durch den V. Kanon der grosen Nizäischen Versammlung verordnet wurde, daß von den Urteilssprüchen der Bischöfe keine andere Be-

rufung

rufung als an die Provinzialsinoden statt haben sollte. Diese Stelle redete zwar nicht von den Berufungen der Bischöfe, sondern blos von den Rechtssachen der Laien und niederen Geistlichen, aber die nachfolgende Konzilien, wie z. B. das II. Konstantinopolitanische, das Antiochische und Kartaginensische gaben hinlänglich zu erkennen, daß dieselbe auch von verurteilten und appellirenden Bischöfen verstanden, und folglich auch diesen alle römische Rekurse untersagt werden müsten. Durch die Sardizensische Kanones wurde es zwar erlaubet, sich an den römischen Pabst zu wenden, aber es durfte nicht mit Vorbeigehung der unmittelbaren Oberen geschehen, und der Pabst muste, wenn er eine Untersuchung für nötig hielt, dieselbe den Bischöfen der angränzenden Provinzen, keineswegs aber seinen Beamten und Botschaftern auftragen. So billig diese Verfügung bei den damaligen Zeitumständen war, so konnte sie dennoch weder allgemein, noch anders als unter immerwärenden Widersprüchen in Ausübung gebracht werden. Was aber die klügsten, unternemendsten und betriebsam-

sten Päbste durchzusetzen unvermögend waren, bewirkte Isidor, indem er unter seine erdichtete Dekretalen auch den Satz aufnam: daß jeder, der von einer Sinode beschweret wäre, nach Rom appelliren könnte, und daß selbst auf den Sinoden die Anklagen wider Bischöfe zwar untersucht, aber ohne Dazwischenkunft des Pabstes nicht entschieden werden könnten. Die schnelle Verbreitung dieser unglücklichen Dekretalen bante zu den römischen Rekursen den Weg so sehr, daß in der Folge auch bei unbeträchtlichen Sachen, und sogar mit Vorübergehung des unmittelbaren Oberrichters die Berufung nach Rom ergriffen ward. Da aber sowol geistlich- als weltlicher Seits Klagen gegen diese Mißbräuche gefüret wurden, so kam die Sache auf Andringen der Deutschen Nazion auf den Konzilien zu Konstanz und Basel lebhaft zur Sprache, und wurde endlich in dem berümten Dekret de Causis & appellationibus dahin entschieden, daß hinfüro kein Rekurs nach Rom mehr anders als stufenweise, und nach der in der Kirche einge-

fürten

fürten hierarchischen Ordnung genommen werden sollte. Dieses heilsamme Gesetz, welches einen Teil unserer Konkordaten ausmacht, und folglich mit unter die Fundamentalgesetze unseres Reiches gehöret, wiederholten hier die Erzbischöfe Deutschlandes, weil sie wol einsahen, daß ohne genaue Befolgung desselben, solche Unordnungen in der kirchlichen Verfassung entstehen müsten, welche der reineren Kirchenzucht, der ungehinderten Verwaltung ihres Amtes, der guten Justizpflege, der brüderlichen Eintracht und selbst der Religion schädlich sein würden (81).

§. 23.

„Dieses vorausgesetzet, (heist es ferner in dem 4. Art. lit. d.) „hören die Nunziaturen „in Zukunft völlig auf; die Nuntii können

(81) Vorzüglich verdienen hier nachgesehen zu werden: Tractatio juris publ. de Adpell. & Evocat. ad Curiam Rom. in Conc. N. G. int. T. II. p. 105 — Kurze Beleuchtung der Emser Punktation, meistens aus der Geschichte, S. 12—21. — Reinfeld Bemerk. über das Resultat des E. C. S. 6—11.

„nichts anders als päbstliche Gesandten sein, „und dörfen nach der von Kaiserl. Maj. unterm „XII. Oktob. 1785 erteilten allerhöchsten Er„klärung, welche sich auf die Kirchen sowol, „als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine „Actus jurisdictionis voluntariæ oder „contentiosæ mehr ausüben" (82).

Daß dem Pabst vermög seines Primates das Recht zustehe, in gewissen Fällen, da es z. B. um Verhütung oder Tilgung der Ketzerei, um Erhaltung der Einigkeit, um Wiederherstellung der in Verfall geratenen Religion oder Kirchenzucht, oder um stufenweise Supplirung nachläsiger Oberhirten zu thun ist, Gesandte abzuordnen, dieses ist keinem Zweifel mehr unterworfen. So gewiß ist es aber auch anderer Seits, daß 1stens zu Erhaltung dieses Endzweckes keine ständige Nunziaturen erfoderlich sind, daß 2tens dergleichen Aufträge weit füglicher benachbarten Deutschen Prälaten erteilet werden könnten, als Italiänern, welchen weder die Verfassung, noch die Umstände

(82) Result. des Ems. Cong. S. 33. lit. d.

stände der Diözese, dahin sie abgeordnet werden, bekannt sind, 3tens daß diese Gesandschaften, so wie alle andere Primatialgerechtsamme des Pabstes, aufhören, sobald sich der Erzbischof, die benachbarten Bischöfe, oder die Provinzialsinoden der Sache selbsten annemen, und folglich das bäste der Religion, auch ohne Zuthun des päbstlichen Hofes befördert werden kann, und endlich 4tens, daß die Absendung solcher Nunzien, welche in ganzen Distrikten Gerichtsbarkeit ausüben, der eigentlichen Bestimmung des päbstlichen Primates eben so sehr, als auch den Gerechtsammen der Erz- und Bischöfe zuwider ist. So wenig es also in der Befugnis der Erz- und Bischöfe steht, die Nunziaturen, in wie weit sie blos Gesandschaftsrechte vertretten, oder blos Primatialgerechtsamme ausüben, völlig abzuschaffen, so gegründete Ursache haben sie, dieselbe in diejenige Schranken zurückzuweisen, welche sie zeither übertretten haben, und in die sie bei so vielen und wiederholten Klagen der Nazion nie zurückgehen wollten. Nichts kann dieselbe bei ihren anmaslichen Gerechtsammen

schützen: weder ihr Amt, noch die päbstliche Uebertragung, noch der Besitzstand, auf welchen sie sich gründen. Nicht ihr Amt, denn sonst maßten sie sich eine Gerichtsbarkeit in dem Sprengel eines fremden Bischofs an, welche mit der unmittelbaren ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben nicht bestehen könnte. Die Dekretalen, welche den päbstlichen Legaten in der Provinz ihrer Sendung die Ordinariatsgerechtsamme beilegen, ruhen auf Isidorianischen Grundsätzen, schmälern die ursprüngliche unveräuserliche Gewalt der Bischöfe, sind durch allgemeine Kirchenversammlungen abgeschafft, sind unseren Konkordaten zuwider, und können also zu Gunsten der Nunzien nicht angefüret werden. Eben so wenig kann ihnen der Pabst eine solche Gerichtsbarkeit übertragen, die er selbsten nicht ohne Einschränkung besitzet, und wenn er sie besäse, so würde es zur offenbaren Verachtung der Ordinarien gereichen, wenn z. B. ein Nunzius ohne bischöfliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Dispensation, und über die Umstände, in denen die Supplikanten sich befinden, in Ehe-

hindernissen dispensirte, und die Vollstreckung der Dispense mit Umgehung des von Kristo aufgestellten Hirten, einem Religiosen, oder sonst einem Geistlichen, wie es doch häufig zu geschehen pflegt, übertrüge? Endlich kömmt ihnen auch kein Besitzstand zu statten, indem derjenige, den sie für sich anfüren, unerwiesen ist, sich blos auf die Grundsätze der erdichteten Dekretalen begründet, durch einseitige Verfügungen des römischen Hofes erlanget, und gegen die Widersprüche der Bischöfe nur durch Uebermacht verteidiget worden ist. Es ist kein Besitz, sondern eine Anmasung, welche auf Irrtum und Unwissenheit beruhet, felerhaft in ihrem Ursprung ist, durch immerwärende Widersprüche unterbrochen wurde, den unveräuserlichen Gerechtsammen der Bischöfe entgegen läuft, durch Reichsgesetze verworfen wurde, und folglich nach den klaren Entscheidungen des kanonischen Rechtes als eine kraftlose Korruptel, als ein Missbrauch, und eine Störung der von Kristo und den Aposteln ererbten Kirchenverfassung betrachtet werden

 mus

mus (83). Diesem zufolge, und nach so vielen gründlichen über diesen Punkt verfassten Schriften (84), würde es überflüsig sein, ein mereres zu Rechtfertigung der oben angefürten Stelle zu sagen. Ich gehe daher auf den XXII Artickel derselben Punktation über.

§. 24.

„Alle Gegenstände, (so heist es allda) „welche nach der Deutschen Reichs- und der alten

(83) C. 3. Dist. 8. C. 10. 11. 17. Caus. 25. Q. 2. C. 27. de jurejur. C. 1. eod. in 6.

(84) De Legatis & Nuntiis Pontif. Commentatio hist. canon. 8vo. 1785. — Armin. Seld Abh. über das päbstl. Gesandschaftsrecht 1787. 4. — Kurze Beleuchtung der Embser Punktation, meistens aus der Geschichte. Frf. u. Leipz. 1787. 8. S. 55—66. — Reinfeld Bemerk. über das Resultat des Ems. C. 1787. 8. S. 57 — 59. — Gründliche Entwicklung der Dispens- u. Nuntiatur-Streitigkeiten 1788. 4. §. 43—46. S. 353—410. — Calophoria oder Materialien zur Beantwortung der Schrift Veritable Etat &c. 1787. 4. §. 5. 10. 11. 12. 20—27. und §. 46. — Abel de jure & officio summor. Imp. Tribun. circa usurpatoriam Nuntiorum Pontif. in causis germ. Eccl. jurisdict. Wetzl. 1787. 4. §. 106—137. p. 101—153.

„alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Ge„richtsbarkeit gehören, müsen

a) „In der ersten Instanz vor die nach der „Verfassung einer jeden Diözes bestehende geist„liche Gerichte gebracht werden, und gehen „im Berufungsfalle von dem Bischof unmit„telbar an die Metropolitangerichte".

b) „Die päbstlichen Nuntii dörfen sich in „keine Sache, weder in der ersten noch in den „folgenden Instanzen, wie oben schon erwä„net worden ist, einmischen; diesem zufolge „werden

c) „Die Erz- und Bischöfe besorgt sein, „daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfare„nen, geprüften und sonst rechtschaffenen „Männern besetzt, und denselben eine nach „den kanonischen Gesetzen sowol, als der im „Reiche üblichen Praxis abgefasste Gerichts„ordnung, wo solche noch nicht ist, vorge„schrieben werde, damit die geheiligte Justiz „auf keinerlei Art zum Nachteil der streitenden „Parteien gehindert, oder verletzet werde".

d) „Ge-

d) „Geschieht von diesen weitere Berufung „an den römischen Stul, so ist dieser verbun„den, zur dritten Instanz Judices in partibus und zwar Nazionalen zu geben, und „werden diese nach Vorschrift des Konziliums „zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu „Rom namhaft gemacht werden".

e) „Noch dienlich- und zweckmäsiger aber „würde sein, wenn sich jeder Erzbischof an„gelegen sein liese, in seiner Provinz mittels „zu pflegender Communication mit den Herrn „Suffraganen ein eigenes Provinzialsinodal„gericht zur dritten Instanz zu errichten, und „dahin alle Causas appellationis zu weisen. „Der Erzbischof könnte bei diesem Gericht den „Director und einige Beisitzer, und jeder Suf„fraganeus einen auch 2 Beisitzer ernennen, „und auf seine Kosten erhalten" (85).

§. 25.

Wer die Verfassung unserer Deutschen Bistümer kennet, der weis, daß in verschiedenen

(85) Resultat des Embs. Cong. S. 49.

nen derselben den Erzdiakonen, Landdechanten, Domstiftern und Pröbsten der Kollegiatkirchen in erster Instanz eine Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen zustehe. Auf diese besondere Verfassung unserer Deutschen Kirche nam schon das Konzilium von Basel Rücksicht, da es in dem bekannten Dekret de Causis & Appellationibus verordnete, daß alle und jede Rechtshändel in erster Instanz nur von denjenigen Richtern entschieden werden sollten, welche entweder von Rechtswegen, oder durch ein Herkommen, oder vermög besonderer Privilegien ihre Gerichtsbarkeit begründet hätten, von ihnen aber sollte an die Bischöfe, als welche die ordentliche unmittelbare Oberen ihrer Diözesen sind, appelliret werden. Diese in unsere Konkordaten aufgenommene Verordnung des Basler Konziliums wiederholten die vier Erzbischöfe in dem eben angefürten Artickel, indem sie alle zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Rechtshändel in erster Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözese bestehende geistliche Gerichte gebracht wissen wollen,

len, und suchten dadurch sowol die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wie auch der übrigen Prälaten in erster Instanz gegen die päbstliche Anmasungen, und die von den Nunzien unter Beistand der päbstlichen Dekretalen gemachte Eingriffe in Sicherheit zu setzen. Die zweite Instanz ist dem Metropoliten durch unsere Konkordaten eben sowol, als die erstere dem Bischof gesichert. „Wer immer „sich durch ein Urteil seines Richters beschwe„ret findet," so heist es in denselben, „der soll „an den unmittelbaren Oberen appelliren; „An einen anderen, und wäre es auch der „Pabst, sich mit Umgehung des unmittelba„ren Oberrichters zu wenden, soll aber kei„nem erlaubt sein; und wer es wagen würde, „dessen Verfaren soll nichtig sein, und er „selbst soll in alle Unkösten verdammet wer„den". Es war also ganz gesetz- und konkordatenmäsig, wenn unsere Herrn Erzbischöfe in dem Berufungsfall von den bischöflichen Gerichten alle nach den Gesetzen und dem Herkommen zu dem geistlichen Richter gehörige Sachen, mit Ausschliesung der Nunzien,

vor

vor ihre Gerichte gebracht wissen wollten. Was endlich die 3te Instanz betrift, so halten sich dieselbe genau an die zu Basel zuerst gegebene, in unsere Konkordaten aufgenommene, und auf dem Konzilium zu Trient erneuerte Verordnung, vermög welcher der Pabst verbunden ist, die an ihn devolvirte Appellationssachen bis zur völligen Erledigung derselben in Partibus, und zwar denjenigen Richtern zu kommittiren, welche von den Bischöfen auf ihren Sinoden, oder doch wenigstens mit Beirat ihrer Kapitel dazu ernennt sein würden. Am leichtesten glauben sie, würde dieses ausgefüret werden können, wenn jeder Erzbischof es sich angelegen sein liese, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit seinen Suffraganen ein eigenes Provinzialsinodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, selbiges mit Beisitzern aus den verschiedenen zur Provinz gehörigen Diözesen zu besetzen, und alle Appellationssachen in letzter Instanz dahin zu verweisen. Dieser Vorschlag mus jedem Freunde der älteren Kirchenzucht, jedem, dem sein Vaterland lieb ist,

und

und das Wol seiner Mitbürger am Herzen liegt, wegen der mannigfaltigen Vorteile willkommen sein, welche der Staat und die Kirche bei Realisirung desselben erhalten würden (86).

§. 26.

I.) Würde dadurch eine Art ständiger Provinzialsinoden eingefürt und in Gang gebracht werden. Die Sinoden wurden von jeher als die Stütze der Kirchenzucht angesehen. Die Hierarchie oder Verfassung des Kirchenregiments hat die Festigkeit ihrer Bildung vornemlich den Provinzialkonzilien zu verdanken (87). Da sicherten sich die Bischöfe den Besitz ihres Ansehens und ihrer Gewalt gegen die Eingriffe des römischen Hofes (88), da beratschlagte man sich über das Bäste der Kirche, und machte Verord-

nungen

(86) Reinfeld a. a. O. S. 153—168. Beleuchtung der Embs. Punktation, meistens aus der Geschichte. S. 161—173.

(87) Can. Nic. 4. 6. 7.

(88) Conc. Cart. a. 409. c. 34. Conc. Cart. a. 419. in Epist. Synod. ad Bonif. P. Conc. Cart. a. 424. in Epist. Synod. ad Celestin. P.

nungen, welche man den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes für angemessen hielt. Das genaue Halten über der einmal eingefürten Sinodalverfassung hinderte, daß keine Aenderung in der Lere so leicht eindringen, und kein Bischof oder Metropolit sich mehr Gewalt anmasen konnte, als ihm zukam. Gesetze gegen herrschende Laster, und Mittel, sich gegen dieselbe zu verwaren, konnten nirgend zweckmäsiger erteilet werden, als auf Sinoden. Auf denselben suchte man das Kristentum gegen Sittenverderbende Moral zu bewaren, Unordnungen in dem Lebenswandel der Kristen zu steuern, und wachte auf die Reinigkeit der Sitten der Geistlichen; da widersetzte man sich abergläubischen Gebräuchen (89), that dem fanatischen Eifer Einhalt (90), steuerte den Missbräuchen, die sich eingeschlichen hatten, schlichtete die Streithändel, und stellte die brüderliche Eintracht unter den Streitenden wieder her. Diese grose Vorteile der Sinodalverfassung waren Ursache, daß man, der älteren Kirchen-

(89) Can. Elib. 34. 36.

(90) Can. Elib. 60.

gesetze zu geschweigen (91), nicht nur im Basler Konzilium (92), sondern auch auf dem Kirchenrat zu Trient (93), und selbst in den Konkordaten unserer Nazion (94) die ununterbrochene Fortsetzung der Provinzialkonzilien den Bischöfen auf das nachdrücklichste einprägte. Diesem ungeachtet unterblieben sie in Deutschland bis auf diese Stunde, und werden wegen einer Menge politischer Rücksichten nicht so leicht allda zu Stande gebracht werden. Kömmt aber ebenberürter Vorschlag zur Wirklichkeit, so ist nicht nur für eine unparteiische, wolfeile und geschwinde Justizpflege gesorget, sondern in allen kirchlichen Angelegenheiten werden sich die Erz- und Bischöfe durch ihre Bevollmächtigte leichter unter sich besprechen, und über gemeinschaftliche Masregeln vereinigen können. Alle die grosen Vorteile, welche unserem Deutschen Reiche die Errichtung des beständigen Reichstages verschaffete,

(91) Can. Nic. 5. Conc. Ant. c. 12. 14. 15.
(92) Seff. 15. in Decreto : Pridem hæc S. Synodus.
(93) Seff. 24. C. 2. de Ref.
(94) Concord. Nat. Germ. int. T. I. p. 56.

fete, hat auch unsere Deutsche Kirche von der Einfürung dieser ständigen Provinzialsinoden zu erwarten.

§. 27.

II.) Würde durch diese Einrichtung die Absicht der Konkordaten am sichersten erreicht werden. Die Basler Väter hatten zwar verordnet, daß alle nach Rom gebrachte Appellationssachen von delegirten Richtern in partibus ausgemacht werden sollten; wie dieselbe hiebei zu verfaren hätten, blieb aber unbestimmt, und dem Gutbefinden der Erz- und Bischöfe anheimgestellt, diese sind also befugt, eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch die Wünsche der Deutschen Nazion am sichersten erreichet, und die Justiz auf eine geschwinde, wolfeile und zuverläsige Weise administriret werde. Wie aber dieses ohne kollegialische Verfassung geschehen könne, ist nicht wol einzusehen. Denn 1.) würde die geistliche Justizpflege dem Zutrauen des Publikums gewisslich nur in sehr geringer Maas entsprechen, wenn einzelne Sinodalrichter über

die Urteile ganzer Konsistorien entscheiden sollten, 2.) müste der appellirende Teil sich zuerst nach Rom wenden, um die Delegation auf einen der ernannten Sinodalrichter zu bewirken; die Justizpflege würde folglich nicht nur verzögert, sondern auch kostspieliger gemacht werden. 3.) Würden die Appellationsprozesse zu Rom erkannt, und die Sache nachher erst in partibus committiret werden. Es könnte also nicht felen, daß von den römischen Gerichtsstellen, welche unserer Sitten und Rechte unkündig sind, oftmals unstatthafte Appellationen angenommen würden. 4.) Müste endlich, fals der appellatische Teil den päbstlichen Delegatum rekusirte, aufs neue nach Rom recurriret, und dort mit Geld und Zeitverlust die Transscription des Commissorii auf einen anderen nachgesuchet werden. Allen diesen unnützen den Parteien nur lästigen Weitläufigkeiten würde am sichersten vorgebogen werden, wenn nach dem patriotischen Vorschlag unserer Herrn Erzbischöfe die in einer jeden zu der Provincia Metropolitica gehörigen Diözese nach der Tridentinischen Vorschrift

beste-

bestehende Sinodalrichter in ein Kollegium zusammenträten, ein für allemal von dem Pabst bevollmächtiget würden, und fürohin ihre Urteile nicht anders als kollegialiter abfassten. Der Appellant würde alsdann nicht mehr nötig haben, die Appellationsprozesse zu Rom nachzusuchen, und würde die Kosten, so ihm hiedurch verursachet werden, ersparen; das fatale introducendæ Appellationis könnte beschränket werden, und die Justitz würde auf eine zuverläsige Kürze und wolfeile Weise ganz nach der Vorschrift unserer Konkordaten und der Tridentinischen Verordnung verwaltet werden.

§. 28.

III.) Würde Deutschland hiedurch anderen Reichen und Nazionen gleichgesezet werden. In Spanien (95) und den Niederlanden (96) werden alle geistliche Rechtshändel in lezter Instanz durch delegirte Richter in Partibus beendiget. In Frank-

(95) SALGADO de Suplic. ad sanctis. P. II. C. 11. N. 83. 97. 101.

(96) VAN ESPEN J. E. T. II. P. III. Tit. 5. n. 9—21.

reich sind die Erzbischöfe von Bourges und Rheims Legati Nati des römischen Stules, und entscheiden in dieser Eigenschaft alle dahin devolvirte Appellationssachen durch ihre niedergesetzte Konsistorien im Namen des Pabstes. Auser ihren Provinzen haben zwar die Appellationen nach Rom statt, aber der Pabst darf keine an ihn gebrachte Sache durch seine Kurialen und Nunzien entscheiden, sondern er mus sie in Partibus (97) und zwar dem Herkommen gemäs nur Bischöfen oder ihren Offizialen kommittiren (98); da aber diese, so wie alle Justizbeamten in Frankreich, nach den Gesetzen des Königreichs kein rechtskräftiges Urteil ohne Zuziehung der Gerichtsbeisitzer erlassen können (99): so ergiebt es sich von selbsten, daß allda auch bei der dritten Instanz die kollegialische Verfassung nicht nur herkömmlich,

(97) Hericourt Loix ecclef. P. I. C. 25. n. 3. — Novi Cleri gall. Comment. Tom. 7. Col. 1433. feq.

(98) Chopin L. 2. de S. P. T. 4. n. 8. — Gibert Supl. au Droit ecclef. de van Espen P. III. Tit. 5. C. 3.

(99) Ordonnance de 1667. T. 24. art. 25. Gibert l. c. Tit. 6. C. 1.

sich, sondern durch Landesgesetze vorgeschrieben sei. In Polen ist der Erzbischof von Gnesen mit der Würde eines römischen Legati Nati bekleidet, und als solcher entscheidet er alle geistliche Appellationssachen in der oberſten Instanz. Gleiche Vorzüge genieset auch der König beider Sizilien, indem er nebst anderen den geborenen Legaten des römischen Stuls zustehenden Gerechtsammen auch das Recht der letzten Instanz im Namen des Pabstes, und zwar durch eigens dazu niedergesetzte Kollegien ausübet (100). Und warum sollte Deutschland allein sich der feierlichsten Verträge ungeachtet jener Rechtszuständigkeiten nicht erfreuen, derer sich alle andere kristliche Reiche auch ohne Verträge und ohne den mindesten Widerspruch bedienen.

§. 29.

IV.) **Befestiget diese Einrichtung das Band zwischen Erz- und Bischöfen und**

(100) Dupin Defense de la Monarchie de Sicile. Böhmer Jus Eccl. Protest. T. I. L. I. T. XXX. §. 7. p. 689.

dem Pabste. Nach dem Zeugnis der Kirchengeschichte sind Sinoden und Versammlungen der Bischöfe das einzige Mittel, wie sich dieselbe durch eigene Kräfte gegen alle auswärtige Zudringlichkeiten aufrecht zu erhalten im Stande sind. Ihnen verdanket die Gallikanische Kirche ihre Freiheiten und die ganze kirchliche Hierarchie ihre Bildung. Wo sich die Bischöfe in einem Lande regelmäsig versammelten, da war es keinem Metropoliten oder Primaten je möglich, sich eine willkürliche Macht anzumasen, oder sich zum Kirchendespoten emporzuschwingen, da machte Rom keine Eingriffe in die Gerechtsamme einzelner Kirchen, und es entzweiete kein Misstrauen die Erz- und Bischöfe unter sich. So wie Brüder unter dem Vorsitz des älteren die Angelegenheiten ihres Hauses besorgen, so behandelten die Bischöfe die Geschäfte ihrer Kirchen. Brüderliches Einverständnis war die Seele ihrer Versammlungen, und das gemeine Wol der Zweck ihrer Bemühungen. Diese Verfassung ist dem liebvollen Geiste unserer Religion allzusehr angemessen, als daß nicht Erz- und

Bischöfe mit Hintansetzung aller übrigen Rücksichten an ihrer Wiederherstellung gemeinschaftlich arbeiten sollten.

§. 30.

Es gewinnt V.) bei diesem Entwurf die Gewalt der Suffraganbischöfe. Denn da in Gemäsheit desselben ohne ihre Beratung und Uebereinkunft keine allgemeine Verfügung in der Provinz getroffen werden kann, so wächst ihr Einfluss, ihr Wirkungskrais dänet sich aus, und die Verhältnisse erweitern sich, in welchen sie gegen ihre Metropoliten stunden. Es leuchtet folglich aus dieser Einrichtung die edelste und uneigennüzigste Gerechtigkeitsliebe der Herrn Erzbischöfe hervor, welche, weit entfernet: ihre Ansprüche auf diejenige Gerechtsamme zu erneuern, welche ihnen in älteren Zeiten in Anbetracht ihrer Herrn Suffraganen zuständig waren, sich vielmer mit demjenigen begnügen, was ihnen nach so vielen und wiederholten Isidorischen Anfällen von ihren Rechten und Vorzügen noch übrig geblieben ist, und statt eigener Gröse blos die Wiederherstellung der bischöflichen Gerechtsamme

zum Endzweck ihrer Bemühungen machen. Unreine Absichten verraten hingegen diejenigen, welche Deutschlands verehrungswürdigen Bischöfen Misstrauen gegen ihre Brüder und Metropoliten einzuflösen suchen. Unsere Erzbischöfe sehen es gar wol ein, daß ihre ehemalige Metropolitanrechte unserer heutigen Kirchen- und Staatsverfassung nicht mehr angemessen sind, und daß brüderliches Einverständnis mit ihren Herrn Suffraganen das einzige mögliche Mittel sei, die ältere Kirchenzucht wieder herzustellen. Sie haben es daher selbsten erklåret, daß sie nie im Sinn gehabt hätten, verjärte Gerechtsamme wieder geltend zu machen, sondern daß das Wol des gesammten Deutschen Episkopates, und das Wiederaufleben der ursprünglichen bischöflichen Rechte das einzige Ziel ihrer Bestrebungen sei. Dahin giengen ihre gemeinsamme Verabredungen, und alle zeither getroffene Masregeln. Nie thaten sie einen Schritt, der den Vorwurf von Vergröserungsabsichten verdienet hätte, vielmer setzten sie sich zeither für das Wol ihrer Brüder unbescheidenen Lästerungen unevange-

lischer

lischer Eiferer, den Widersprüchen derjenigen, denen ihr Interesse eine andere Sprache auf die Zunge leget, und selbst dem harten Schicksal aus, von ihrem gemeinschaftlichen Vater misskannt und als herrschsüchtige Menschen angesehen zu werden. Weit entfernet, gegen diejenigen Feler zu klagen, die vielleicht in der Gerichtsverfassung einiger bischöflichen Konsistorien liegen, fiengen sie vielmer die Reforme an ihren eigenen Gerichten an (101), und legten dadurch vor den Augen der Welt eine redende Probe ihrer uneigennützigen und patriotischen Gesinnungen ab. Edle, woldenkende, für das Bäste ihrer Mitmenschen fülbare Männer haben auch das Gute ihrer Einrichtungen nie misskannt, angesehene Bistümer haben die wolgemeinte Vorschläge ihrer Metropoliten mit Freuden aufgenommen, und unbefangene Kenner unserer Verfassung haben es längst eingesehen, daß die Plane, so man den erhabenen Erzbischöfen anzudichten bemühet ist, eitle Hirn-

(101) S. die Embser Verabredung art. 22. Lit. c. und die darauf erfolgte verbässerte Kölnische Offizialatsordnung v. 23. Nov. 1787.

Hirngespinste und unausfürbare Grillen sind, wobei man keine andere Absichten heget, als das brüderliche Einverständnis zwischen Erz- und Bischöfen zu zerstören, und den Samen der Uneinigkeit in der Deutschen Kirche auszustreuen. Ist dieser Endzweck einmal erreichet, sind Erz- und Bischöfe voneinander getrennet, dann sieget die römische Staatsmaxime: Divide & Impera, und die Kurie kann mit beiden anfangen, was sie immer will. „Sie „sind (drückt sich ein neuerer zierlich aus,) ein„zelne, schwache Bäume, die jeder Wind, „der über die Alpen bläst, niederdrücken kann". Vereinigen sie aber ihre Kräfte und ihren Mut, so sind sie gegen alle Anfälle und Eingriffe gesichert. Hievon beleret uns die Geschichte von XVIII. Jarhunderten, besonders aber die Beispiele der Afrikanischen und Gallikanischen Kirche, welche ihre Unabhängigkeit und ihren blühenden Zustand blos den einmütigen Gesinnungen ihrer Vorsteher zu verdanken hatten. Dieses wusten die Feinde unserer Freiheit und Aufklärung, und suchten daher Misstrauen in den Gemütern der Bischöfe gegen ihre Erzbi-

schöfe

schöfe zu erregen. Aber indem sie jene mit einer eitlen Furcht vor diesen täuschen, und sich als Retter ihrer Freiheit ausgeben, arbeiten sie selbsten an ihrer Unterdrückung, und sezen dieselbe auf Jarhunderte hinaus in den Stand der Werlosigkeit.

§. 31.

Sollte jedoch bei den edelsten Absichten unserer Erzbischöfe ein oder das andere in dem Vorschlag derselben liegen, was gegen unsere kirchliche Verfassung und gegen die observanzmäsige Gerechtsamme der Bischöfe wäre, oder die bisherigen Verhältnisse zwischen Erz- und Bischöfen zum Nachteil der letzteren änderte, so können ja die Herrn Bischöfe zusammen tretten, den Vorschlag der Metropoliten näher prüfen, denselben ihre Bedenklichkeiten äuseren, und die der besonderen Verfassung ihrer Kirchen angemessene Modifikationen ihnen vorlegen. Unsere Herrn Erzbischöfe werden mit Freuden von demjenigen abgehen, was der Erreichung des Hauptzweckes entgegen stehen könnte.

könnte. Haben die Herrn Bischöfe gegründete Klagen gegen die Verfarungsart einiger erzbischöflichen Vikariaten, verfuren diese zeither nicht mit derjenigen Bescheidenheit, welche ihnen ihr Amt und die Würde der Untergebenen zur Pflicht machen, gaben sie durch allzugrose Leichtfertigkeit bei Annam der Appellationen zu Beschwerden Anlass, oder überhäuften sie die Parteien mit unmäsigen Sporteln (102), so sind dieses Missbräuche, welche aufgehoben werden müsen, und derer Abstellung sich auch bei der ersten Anzeige von der billigen Denkungsart unserer Metropoliten erwarten lässt (103). Gute Verwaltung der Justizpflege, Wiederherstellung der älteren Kirchenzucht, und der notwendiger Weise damit verbundenen Sinodalverfassung sind es, welche unsere Herrn Erzbischöfe bei Abfassung ihrer Vorschläge vor Augen hatten; erreichen sie diesen Zweck, so ist

(102) Reinfeld a.a.O. §. 22. S. 164.— Gregel de juribus Nationi Germ. ex accept. Decretor. Basil. quesitis §. 126. p. 105.— Antwortschreib. Sr hochf. Gnaden zu Speier an Se kurf. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emſ. Punkt. S. 51.

(103) Emser Vorschläge art. 22. Lit. b.

ist es gleich viel, durch welche Mittel es geschehe. Der Weise sucht immer das Gute, und wenn er es auch nicht anders, als mit Aufopferung seiner eigenen Vorteile erhalten kann. Unsere Erzbischöfe werden daher die erste sein, all dasjenige zu beseitigen, was mit den Vorzügen ihrer Herrn Suffraganen nicht bestehen, und dadurch den Beitritt derselben erschweren könnte. Man hat zwar zeither gegen die Errichtung der Sinodalgerichte ein manches eingewendet, was diesen Vorschlag den Herrn Bischöfen verdächtig machen könnte, aber ich habe unter allen diesen Einwürfen noch keinen gefunden, der nicht durch brüderliches Benemen gehoben werden könnte. Der erste Stein des Anstoses war, daß der Herr Erzbischof nebst dem Direktor noch zwei Beisitzer ernennen, und mithin auch die 3te Instanz eben so wie die zweite eine erzbischöfliche sein würde. — Allein kann dann die Anzal erzbischöflicher Beisitzer nicht vermindert werden, steht es nicht jedem einzelnen Bischof frei, eben so viele zu ernennen, und werden nicht am Ende ungleich merere bischöfliche als

erz-

erzbischöfliche Beisitzer, besonders in jenen Provinzen sein, in welchen sich eine stärkere Anzal Suffraganbischöfe befindet? Wird also eine solche Instanz nicht eher eine bischöfliche als erzbischöfliche genannt zu werden verdienen? 2tens: Vermuten sie ein solches Gericht würde seinen Siz in der erzbischöflichen Residenz haben, es würde mithin ein leichtes sein, auch die bischöflichen Beisitzer in das Metropolitaninteresse hinüberzuziehen.— Von Justizsachen kann so etwas ohne die gröbste Beleidigung unserer Herrn Erzbischöfe nicht gesagt werden, und es wäre eben so ungereimt, als wenn man der Errichtung der weltlichen Ober-Appellationsgerichte entgegen setzen wollte, daß es ein leichtes sein würde, die Beisitzer dieser Gerichte in das landesherrliche Interesse hinüberzuziehen; würde nicht ein solcher Einwurf als eine strafbare Verläumdung angesehen werden? Von anderen kirchlichen Angelegenheiten aber war zeither noch keine Sprache, und wenn je in der Zukunft der Wirkungskrais der Sinodalrichter auch auf solche ausgedänet werden sollte, so können ja ohnehin die bischöflichen Beisitzer

ohne

ohne Anfrage bei ihren Herrn Prinzipalen nichts unternemen; diesen aber wird es immer ein leichtes sein, den allzugrosen Einfluss der Metropoliten abzuschneiden, und ihre Gerechtsamme gegen jeden Eingriff zu verteidigen. Sie haben die Merheit der Stimmen für sich, und gewinnen bei Errichtung der Sinodalgerichte einen Einfluss auf die Regierung der Provinz, den sie seit dem Zerfall der Sinodalverfassung nicht mehr gehabt haben. — 3tens: Würde nach ihrer Meinung ein in den Konkordaten enthaltener Punkt abgeändert werden, welches ohne Beistimmung beider Pazißzenten nicht geschehen könnte. Allein müsen denn die Kompazißzenten auch über die Art und Weise gefragt werden, wie wechselseitig ausbedungene Sachen ausgefürt werden müsen? oder liegt es nicht vielmer in der Natur eines jeden Vertrages, daß der mitpazißzirende Teil, wenn er einen Endzweck will, sich auch alle dahin abzielende schickliche Mittel gefallen lassen müse? Freilich wenn unsere Konkordaten die Art und Weise, wie die päbstlichen Delegati die lezte Instanz vertretten sollten,

bestimmt hätten, so würde nicht davon abgewichen werden können, ohne daß die vertragsmäsige Rechte der Kompaziszenten dadurch gekränket würden; da aber dieses nirgends geschehen ist, so ist es ja offenbar, daß man die zweckmäsige Ausfürung der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung dem Gutbefinden unserer Erz- und Bischöfe überlassen habe.— 4tens: Verbreitet man die Sage, als stünden unsere Herrn Erzbischöfe in der Meinung, ihre erzbischöfliche Gerechtsamme hätten mit jenen der Bischöfe gleichen und zwar ebenmäsig göttlichen Ursprung. Wäre dieses unseren Metropolitanen je beigegangen, so müsten sie und ihre Konsistorien von aller Kenntnis der Kirchengeschichte völlig entblöset sein. Wenn sie daher in ihrer zu Ems getroffenen Verabredung von ihren ursprünglich aus göttlicher Anordnung herkommenden Rechten Erwänung thuen, so mus dieses nicht von ihren erzbischöflichen Gerechtsammen, sondern von den bischöflichen Rechten der Erzbischöfe verstanden werden. Diese werden sie verteidigen, denn sie sind göttlichen Ursprungs, zu Be-

glück-

glückung des Menschengeschlechtes ihnen anvertrauet, unzertrennlich von ihren Pflichten und unveräuserlich: Jene aber rüren von Menschen her, waren von jeher unzäligen Veränderungen unterworfen, und können von der Kirche, welche sie erteilet hat, auch wieder beschränket werden.

§. 32.

Ich fasse nun alles, was ich zeither gesagt habe, in einige Sätze zusammen, und beschliese.

1.

In den ältesten und schönsten Zeiten der Kirche waren die römische Appellationen unbekannt, und die Sinodalgerichte der oberste Gerichtshof in der Kirche (I. Abschn. §. 1—18.): Es ist also offenbar, daß jene kein wesentliches Primatsrecht, diese aber zur Aufrechthaltung einer guten Kirchenzucht hinlänglich sind.

2.

Solang man von den Appellationen nach Rom in der Kirche nichts wuste, und die Sinodalverfassung aufrecht stand, erhielt sich auch die Disziplin in ihrer völligen Stärke, und in jenen Provinzen war der Zustand der Religion

gion immer am blühendsten, in welchen diese Verfassung am längsten fortdauerte (I. Abschn. §. 12. 13. 16.); Es ist folglich höchst warscheinlich, daß dieselbe zu dem damaligen glücklichen Zustand der Kirche, zu Erhaltung der guten Sitten und Verbreitung kristlicher Gesinnungen nicht wenig beigetragen habe.

3.

Den Ursprung der römischen Appellationen findet man in verfälschten Urkunden, und die Verbreitung derselben geschah in unwissenden Zeiten, teils durch List, teils durch Uebermacht (I. Abschn. §. 10. 11, II. Abschn. §. 1—6, III. Abschn. §. 1—3). Sobald aber der Geist des Forschens die Menschen ihrer Schlafsucht entriss, und das Studium der Philosophie, der Kritik und Kirchengeschichte allgemeiner wurde, erhob man schon Klagen gegen dieselbe (III. Abschn. §. 5.). So wankend und seicht sind die Gründe, worauf die römische Appellationen beruhen.

4.

Durchgehen wir die bürgerlichen Gesetze (I. Abschn. §. 15.), die Schlüsse so vieler angesehenen Konzilien, von jenem zu Nizäa bis auf das zu Basel (I. Abschn. §. 1—18, II. Abschn. §. 9. 12. 14, III. Abschn. §. 10—12, IV. Abschn. §. 1—3), die Klagen aller kristlichen Nazionen, und die Schriften der berümtesten

testen Männer, so finden wir Gründe genug, um die Unrechtmäsigkeit der römischen Appellationen zu beweisen. Für dieselbe kämpfen aber keine andere, als verfälschte Urkunden, Uebermacht des römischen Hofes, und Vorurteile des gemeinen Haufens.

5.

Unsere Reichsgesetze und Kokordaten verwerfen die Appellationen nach Rom (IV. Abschn. §. 2. 4. 5. 6. 7). Ein Besitzstand der diesen zuwider läuft, ist unrechtmäsig, vertragswidrig, und fällt um so eher hinweg, da es in dem Konkordat de Causis schon zum voraus versehen ist, daß alles, was dagegen unternommen werden würde, an und für sich schon nichtig und kraftlos sein sollte (104).

6.

Unsere Konkordaten verordnen zu letzter Instanz Judices delegatos in Partibus (IV. Abschn. §. 1. 2). Die Kollegialverfassung schreiben sie zwar nicht vor, sondern überlassen die Art und Weise, die Justiz zu verwalten, der Willkür der Bischöfe, legen ihnen aber zugleich die Pflicht auf, dieses auf die bäste, dem Wol des Staates und der Kirche angemessenste Weise zu bewerkstelligen. Da nun die kollegialische Verfassung die sicherste, be-

(104) Concord. Nat. Germ. int. T. I. p. 128. verbis: *& quidquid*

beruhigend für einzelne, und vorteilhaft fürs Ganze ist (V. Abschn. §. 27.), so ist jeder dagegen gemachte Einwurf unstatthaft und widerrechtlich.

Von der edlen, menschenfreundlichen Denkungsart unserer Deutschen Erz- und Bischöfe lassen sich solche Masregeln erwarten, durch welche die ältere Kirchenzucht wieder hergestellt, Gerechtigkeit gehandhabt, Friede und Bruderliebe befördert, die Justiz auf eine kürzere und wolfeilere Art verwaltet, und der Zweck der Gesellschaft — Glück der Menschheit — erhalten werde. Segnen wird sie dann unser Vaterland, und die Geschichte, wenn sie mit flüchtiger Hand über die Thaten so mancher Helden hinwegeilet, wird ihre Handlungen verherrlichen, und ihre Namen unvergesslich machen. Deutschland wird den Last, den es Jarhunderte hindurch getragen hat, gern vergessen, um seinen Befreiern den Zoll dankbarer Verehrung ungeschmälert entrichten zu können.

Diejenige aber, welche die Vorurteile der Jugend von sich zu werfen, noch nicht Mut genug haben, oder durch Streitschriften und Volksgespräche irre gemacht, alles, was nicht mit ihren vorgefassten Meinungen übereinkömmt, mit dem verhassten Namen der Neuerung brandmarken, bitte ich, zu bedenken, daß weder

das

das Alter Missbräuche rechtfertige, noch Neuheit dem Guten etwas an seinem inneren Wert beneme. Sie werden Beispiele in der Geschichte finden, daß gewisse Feler und Irrtümer beinah eben so alt sind, als alt die Unwissenheit und Verkertheit unter den Menschen sind. Sie werden aber auch in jedem Zeitalter neue Kenntnisse unter den Menschen aufkeimen, und neue Tugenden hervorsprossen sehen, und werden sich dadurch überzeugen, daß Warheit weder an Ort noch Zeit gebunden, sondern in jedem Zeitalter, und unter jedem Gewand dieselbe, und immer vererungswürdig sei. Endlich werden sie auch entdecken, daß eben dasjenige, was sie für Neuerungen ansahen, gleichen Ursprungs mit der kirchlichen Hierarchie, und ein Erbteil der apostolischen Jarhunderte sei. Freilich muste ich manchmal Betrügereien enthüllen, und strenge Urteile über Männer ergehen lassen, die ich ihrer übrigen Verdienste und Würden halber verehre; aber ich bin nicht nach blosen Vermutungen zu Werke gegangen, sondern an der Hand der Geschichte, und nach den heiligen Gesetzen unparteiischer Warheit bin ich verfaren. Mögten doch alle einsehen, daß die Feler der Menschen oft Feler ihres Jarhundertes und Wirkungen der Umstände waren, in denen sie sich befanden. Angeborene Vorurteile und Denkart des Zeitalters behaupten

auch

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

auch über die gröste Seelen ihre Gewalt, und es wäre ungerecht gegen solche Männer, wenn man alle daher rürende Feler ihrem persönlichen Karakter beimessen wollte; aber es wäre auch ungerecht gegen das Publikum, und wider die Pflichten der Warheit, wenn man dieselbe, sobald es auf warnendes Beispiel, Belerung und Bässerung ankömmt, verschweigen wollte.

Was endlich meine Absicht bei gegenwärtiger Arbeit betrift, so hatte ich keine andere, als nützliche Kenntnisse zu verbreiten, gute, Ueberzeugung suchende Menschen zu unterrichten, sie von ihren Vorurteilen zu heilen, und an dem Glück meiner Mitbürger nach meinen wenigen Kräften mit zu arbeiten. Nach dieser meiner Absicht, und nicht nach den Urteilen anderer, bitte ich, meine Arbeit zu beurteilen, und sie mit eben der Warheitsliebe zu prüfen, mit der ich sie niedergeschrieben habe.

Neminem velim ſic amplecti omnia mea, ut me ſequatur niſi in iis, in quibus me non errare perſpexerit.

S. Augustin. de Dono Perſever. L. II. Cap. XXI. Tom. VII. Ed. Pariſ. 1614. fol. 570.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

C XIV 7 C 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wreden, Karl Josef von,

Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen zur Erläuterung des Artic. XXII des Embser Kongresses

Frankfurt ; Leipzig 1788

Conc. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393076-1
VD18 10647651